





Die Verhandlungen

der

Bundesversammlung

von den

revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 bis zu den geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen,

ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt

aus den

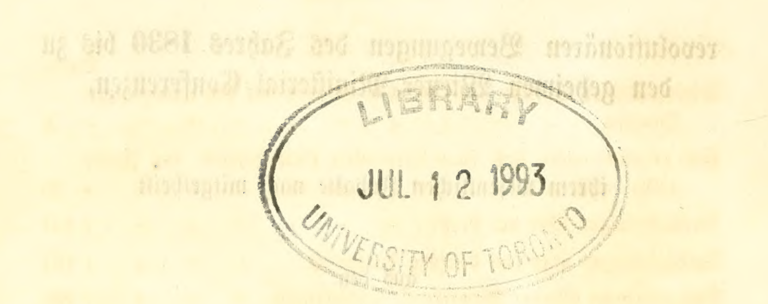
Protocollen des Bundes.



Heidelberg,

Verlag von Julius Groos.

1846.


LIBRARY
JUL 12 1993
UNIVERSITY OF TORONTO

Inhaltsverzeichniß.

Diplomatischer Verkehr des deutschen Bundes mit den auswärtigen Staaten.

Schreiben Louis Philipps an den deutschen Bund.

Am 9. September des Jahres 1830 eröffnete der K. K. präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, der hohen Bundesversammlung: es sei am 4. dieses der Marquis de **Dalmatie** hier angekommen, und habe dem Präsidirenden schriftlich von seiner Ankunft und dem Zwecke seiner Sendung an den durchlauchtigsten deutschen Bund Kenntniß gegeben, und zugleich Tag und Stunde zu vernehmen gewünscht, wann er das Schreiben, dessen Ueberbringer er sei, in die Hände des Präsidirenden niederlegen könne.

Derselbe habe hierauf den Marquis eingeladen, am 5. dieses in der Vormittagsstunde sich in das Hotel des präsidirenden Gesandten zu begeben.

Der Marquis de **Dalmatie** habe dieser Einladung entsprochen und dem präsidirenden Gesandten das Schreiben, welches derselbe in Ur- und Abschrift der hohen Bundesversammlung vorlege, übergeben. Der Marquis habe diese Uebergabe mit folgender Erklärung begleitet:

„Der König hat mich nach Frankfurt abgeordnet, um dem durchlauchtigsten deutschen Bunde und in dessen Namen dem Präsidirenden der hohen Bundesversammlung das Notifications-

schreiben Seiner Thronbesteigung zu übergeben. Seine Majestät haben mir aufgetragen, nebst diesem auch noch mündlich die Versicherung der freundschaftlichen Gesinnungen beizufügen, von welchen sich Höchstdieselben für den durchlauchtigsten deutschen Bund und dessen Mitglieder durchdrungen fühlen, nicht minder auch den aufrichtigen Wunsch Seiner Majestät auszudrücken, mit dem deutschen Bund fortwährend in Frieden und Eintracht die besten Verhältnisse zu unterhalten. Der König hat mich außerdem noch besonders verpflichtet, auf das Förmlichste zu versichern, daß das neue französische Gouvernement die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens wünsche, und daß dasselbe die Ueberzeugung habe, es könne der Friede in Europa nur durch Einhaltung bestehender Verträge und durch Begründung der innern Ruhe sämmtlicher Staaten gesichert werden. Von diesen Gesinnungen sind Seine Majestät erfüllt, und Höchstdieselben sind fest entschlossen, in diesem Sinne zu regieren. Diese Regierung haben Seine Majestät übrigens, ganz gegen Ihre persönlichen Wünsche, bloß nach dem Willen der Nation übernommen, um das Reich vor Anarchie zu bewahren, die sich gewiß bald nicht blos auf die Gränze Frankreichs beschränkt haben, sondern auch die Nachbarstaaten betroffen haben würde."

Der Präsidirende habe hierauf dem Herrn Marquis erwiedert, daß er nicht ermangeln werde, der hohen Bundesversammlung in ihrer am 9. dieses stattfindenden ordentlichen Sitzung, sowohl das überbrachte Schreiben vorzulegen, als auch die mündlichen Aeußerungen, mit welchen solches übergeben worden, zur Kenntniß zu bringen. Es bezweifle übrigens derselbe nicht, daß sich die sämmtlichen Bundestagsgesandtschaften sofort beeilen würden, ihren höchsten und hohen Committenten Abschriften dieses Schreibens zur Schlußfassung vorzulegen. —

Der K. K. präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf das Königliche Notificationsschreiben, wobei Nichts erinnert wurde. Sodann wurde auf Antrag des Präsidiums beschlossen:

Das Königliche Notificationsschreiben, gegeben Paris 22. August 1830, den allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen vorzulegen und ihre Entschließungen hierüber sich mit möglichster Beschleunigung zu erbitten.

Das Königliche Notificationsschreiben lautet folgendermaßen:

Très-hauts, très-illustres Princes Souverains et villes libres composant la Sérénissime Confédération Germanique, Des évènemens. qui vous sont connus, avaient troublé la paix intérieure de la France et semblaient la menacer des plus grandes calamités. Appelé par le voeu des deux chambres et l'assentiment général de la nation, nous avons accepté la Couronne avec le titre de Roi des Français. Nos sentimens personnels vous sont trop connus, pour qu'il nous soit nécessaire de vous entretenir de tout ce que nous avons éprouvé dans cette conjoncture. Nous gémissons des malheurs de la branche aînée de notre famille: notre seule ambition aurait été de les prévenir et de rester dans le rang, où la Providence nous avait placé. Mais les circonstances étaient impérieuses, nous avons dù nous dévouer; la moindre hésitation de notre part pouvait plonger le Royaume dans des désordres dont il était impossible de prévoir le terme, et qui auraient pu compromettre la continuation de cette paix indispensable au bonheur de tous les Etats. Dans des circonstances aussi graves, notre premier besoin est de vous assurer de la ferme résolution, où nous sommes, de ne rien négliger pour affermir et resserrer les liens d'amitié et de bonne harmonie, qui existent entre les deux Pays. Nous avons lieu d'espérer, que la Sérénissime Confédération Germanique partagera nos dispositions et qu'elle nous aidera à atteindre un but si important pour le repos du monde Nous saisissons avec empressement cette occasion pour vous exprimer les assuran-

ces de notre sincère affection, et de l'intérêt, que nous prenons à la prospérité des très-hauts et des très-illustres Souverains et villes libres composant la Sérénissime Confédération Germanique.

Ecrit à Paris le **22** Août **1830**.
(signé) Louis Philippe.
(contresigné) Molé.

Sitzung vom 14. Oktober.

Eine Mittheilung des russischen Kaisers an den deutschen Bund.

In der Sitzung vom 14. Oktober theilt der K. K. präsidirende Herr Gesandte ein Schreiben mit, welches der am deutschen Bunde accreditirte Kaiserlich Russische Gesandte, Freiherr von Anstett, unter demselben Datum an ihn erlassen, und mittelst dessen er das Antwortschreiben Sr Majestät des Kaisers von Rußland an Se Majestät den König der Franzosen auf die Notification seiner Thronbesteigung in der Absicht mitgetheilt hat, dasselbe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Nachdem die beiden Schreiben verlesen, wurde beschlossen:

1) die beiden Schreiben den höchsten und hohen Regierungen vorzulegen, und

2) den Kaiserlich Königlich präsidirenden Herrn Gesandten zu ersuchen, dem Kaiserlich Russischen Herrn Gesandten für diese Mittheilung unter der Eröffnung zu danken, daß sich die Gesandtschaften verpflichtet halten, dieselben alsbald ihren Regierungen einzusenden.

Die beiden Schreiben lauen wie folgt:

I. Lettre de S. E. Mr. le Baron d'Anstett, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies près la Sme Confédération Germanique, à S. E. Mr. le Baron de Münch-

Bellinghausen, Président à la haute Diète, en date de Francfort le $^2/_{14}$ Octobre 1830.

Monsieur le Baron,

Pour se prononcer sur la reconaissance du nouveau Roi des Français, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, mon Auguste Maître, a attendu, que les Cours, ses intimes Alliés, lui eussent fait connaître leurs résolutions, prête à se joindre à elles, si elles le jugeaient dans l'intérêt général de l'Europe et de la France elle-même. Cette reconnaissance ayant donc eu lieu de la part des Cours de Vienne, de Berlin et de Londres, l'Empereur fidèle a ses engagemens, n'a pas voulu retarder la Sienne. Elle est consignée dans la lettre, dont la copie textuelle est ci-jointe, et qui a été remise au Général Athalin. En priant Votre Excellence de vouloir bien donner connaissance de cette pièce à la haute Diète, il ne me reste qu'à profiter de cette occasion pour vous renouveler, Monsieur le Baron, les témoignages de la haute considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être de votre Excellence

Le très-humble et très-obéissant serviteur

(signé) d'Anstett.

2. Lettre de Cabinet de S. M. l'Empereur de toutes les Russies à S. M. le roi des Français, en date de Zarshoe-Selo le 18 Septembre 1830.

J'ai reçu, des mains du Général Athalin, la lettre, dont il a été porteur. Des évènemens à jamais déplorables ont placé Votre Majesté dans une cruelle alternative. Elle a pris une détermination, qui lui a paru la seule propre à sauver la France de plus grandes calamités, et je ne me prononcerai pas sur les considérations qui ont guidé V. M. — Mais je forme des voeux pour que la Providence divine veuille bénir ses intentions, et les efforts, qu'elle va faire pour le

bonheur du peuple français. De concert aves mes Alliés, je me plais à accueillir le désir, que Votre Majesté a exprimé d'entretenir des relations de paix et d'amitié avec tous les états de l'Europe. Tant qu'elles seront basées sur les traités existans et sur la ferme volonté, de respecter les droits et obligations, ainsi que l'état de possession territoriale, qu'ils ont consacrés, l'Europe y trouvera une garantie de la paix, si nécessaire au repos de la France elle-même. — Appelé conjointement avec mes Alliés à cultiver avec la France, sous son nouveau gouvernement, ces relations conservatrices, j'y apporterai pour ma part toute la sollicitude, qu'elles réclament et les dispositions, dont j'aime à offrir à V. M. l'assurance en retour des sentimens qu'elle m'a exprimés.

Je la prie d'agréer en même temps celle etc. etc.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den Brief Louis Philipps an den Kaiser von Rußland mitzutheilen, von dem Louis Bland sagt, daß die Geschichte der zehn Jahre, die er schreiben wolle, ganz und gar zum Voraus hierin enthalten sei. —

Mein Herr Bruder, ich kündige Ihrer Majestät meine Thronbesteigung durch den Brief an, den der General Athalin Ihnen in meinem Namen übergeben wird, aber ich fühle das Bedürfniß, in vollem Vertrauen zu Ihnen über die Katastrophe zu sprechen, die ich so gern verhütet hätte.

Schon lange sah ich mit Bedauern, daß Karl X. und seine Regierung nicht einen besser berechneten Gang verfolgten, um der Erwartung und dem Wunsch der Nation zu entsprechen.

Ich war dennoch weit entfernt, die wunderbaren Ereignisse vorauszusehen, die sich eben zugetragen haben, und ich glaubte sogar, daß selbst in Ermangelung der offenen und redlichen Haltung, die zu erhalten unmöglich war, einige Klugheit und Mäßigung genügt haben würde, um die Regierung

noch lange so fortgehen zu lassen, wie sie ging. Aber seit dem 8. August 1829 hatte mich die Zusammensetzung des neuen Ministeriums sehr bestürzt gemacht. Ich sah, wie sehr diese Zusammensetzung der Nation verhaßt und verdächtig war, und ich theilte die allgemeine Unruhe über die zu erwartenden Maaßregeln. Nichts desto weniger haben die Anhänglichkeit an die Gesetze und die Liebe zur Ordnung solche Fortschritte in Frankreich gemacht, daß der Widerstand des Ministeriums gewiß nicht aus der parlamentarischen Bahn herausgetreten sein würde, wenn dieses Ministerium nicht durch die kühnste Verletzung der Charte und durch die Aufhebung aller Garantien unserer nationalen Freiheit nicht das Signal dazu gegeben hätte.

Aber es war schwer zu vermeiden, daß nicht eine Erschütterung unserer gesellschatflichen Ordnung erfolgte; und gerade die Exaltation der Gemüther, welche sie von aller Unordnung abgewendet hatte, trieb sie zu Versuchen politischer Theorien, die Frankreich und vielleicht auch Europa in schreckliches Unheil gestürzt haben würden. In solcher Lage, Sire, wendeten sich Aller Augen auf mich. Selbst die Besiegten haben mich für ihr Heil nothwendig gehalten. Ich war es vielleicht noch mehr dazu, daß die Sieger ihren Sieg nicht ausarten ließen. Ich habe also diese edle und mühselige Aufgabe übernommen, und alle persönlichen Rücksichten, die mich wünschen ließen, derselben überhoben zu werden, bei Seite gestellt, weil ich fühlte, daß das geringste Bedenken meiner Seits die Zukunft Frankreichs und die Ruhe aller unsrer Nachbarn blosstellen könnte. Der Titel eines Statthalters, welcher Alles in Frage ließ, erregte gefährliches Verstummen, und man mußte sich beeilen aus dem provisorischen Zustande herauszukommen, sowohl um das nöthige Vertrauen einzuflößen, als um die Charte zu retten, deren Erhaltung so wesentlich war, deren Wichtigkeit der selige Kaiser, Ihr erhabener Bruder, so wohl erkannt hatte, und die sehr gefährdet worden wäre, wenn man nicht die Geister rasch befriedigt und beruhigt hätte.

Es wird weder dem Scharfsinn noch der hohen Weisheit Ihrer Majestät entgehen, daß es zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks wünschenswerth ist, daß die Ereignisse in Paris ihrem wahren Gesichtspunkte nach aufgefaßt werden, und daß Europa den Beweggründen, die mich geleitet, Gerechtigkeit widerfahren lasse, und meine Regierung mit dem Vertrauen umgebe, welches sie fordern darf. Möge Ew. Majestät nicht aus den Augen verlieren, daß, so lange Karl X. über Frankreich herrschte, ich der unterwürfigste und treuste seiner Unterthanen war, und daß erst von dem Augenblicke an, wo ich die Wirkung der Gesetze gelähmt und die Ausübung der Königlichen Gewalt gänzlich vernichtet sah, ich es für meine Pflicht gehalten habe, dem nationalen Wunsche nachzukommen, und die Krone anzunehmen, zu welcher ich berufen worden. Auf Sie, Sire, hat Frankreich seine Aufmerksamkeit vorzüglich gerichtet. Es sieht in Rußland seinen natürlichen Bundesgenossen. Bürgschaft gewähren mir der edle Charakter und alle Eigenschaften, die Ew. Majestät auszeichnen.

Sitzung vom 18 November 1830.

Eröffnung des Kaiserlich Russischen Gesandten am deutschen Bunde, Freiherr von Anstett, die von der hohen Bundesversammlung ergriffenen Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland betreffend.

Der präsidirende Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, übergiebt ein von dem K. R. am deutschen Bunde accreditirten Gesandten, Freiherrn von Anstett, erhaltenes Schreiben vom 17. d. Monats folgenden Inhalts:

Monsieur le Baron,

J'ai rendu compte dans son temps à ma cour des décisions prises par la haute Diète pour réprimer les troubles, qui ont éclaté dans plusieurs parties de l'Allemagne, et je m'empresse de transcrire ici littéralement

la réponse du Ministère Impérial à ma dépêche. „„„Sa Majesté l'Empereur se plaît à rendre une entière justice à la fermeté, qui a présidé dans cette occasion aux actes de la Confédération. Il ne nous reste à désirer que de voir des résolutions aussi sages, exécutées partout avec vigueur et avec persévérance. En vous rendant auprès de la Diète l'interprète des voeux que nous venons d'exprimer, vous voudrez bien lui offrir l'assurance, que le maintien de la tranquillité de l'Allemagne sera toujours l'objet de la plus vive sollicitude de Notre Auguste Maître.""

„Je me trouve heureux, Monsieur le Baron, toutes les fois, que je suis chargé de quelqu' office, qui offre de nouveaux témoignages des principes, qui ne cessent de guider Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies dans ses relations d'amitié et d'harmonie avec la Sérénissime Confédération Germanique, et je ne crois point pouvoir douter de l'accueil, que cette communication rencontrera de la part de la haute Diète, son organe."

„J'ai l'honneur etc."

Der präsidirende Gesandte wurde hierauf ersucht, dem Kaiserlich Russischen Gesandten in einer Antwortnote den Dank der hohen Bundesversammlung für die wohlwollenden Gesinnungen Sr Majestät des Kaisers von Rußland in geeigneter Art auszudrücken.

Der von dem Präsidialgesandten vorgelegte Entwurf wurde verlesen und unter allgemeiner Zustimmung beschlossen, denselben ausfertigen zu lassen, wie folgt:

Der unterzeichnete Kaiserlich Königliche präsidirende Gesandte hat die Ehre gehabt, das Schreiben Seiner Excellenz des Kaiserlich Russischen wirklichen Geheimenraths, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim deutschen Bunde, vom 17. dieses zu empfangen und am heutigen Tage der hohen Bundesversammlung von dem Inhalte dessel=

den Kenntniß zu geben. „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben durch die Beschlüsse, welche die Bundesversammlung aus Anlaß der an verschiedenen Punkten Deutschlands stattgehabten Unruhen gefaßt hat, der ihnen obliegenden Fürsorge für die Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes, in der vollen Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregeln, entsprochen.

Die Theilnahme, welche diese Bundesbeschlüsse bei Seiner Russisch Kaiserlichen Majestät gefunden, und die Wünsche für das dauerhafte Wohl und die Ruhe Deutschlands, welche bei diesem Anlasse von Seiten Seiner Majestät erneuert worden sind, gereichen dem deutschen Bunde zum erfreulichen Beweis der fortwährenden, freundschaftlichen Gesinnungen Seiner Majestät.

In verhängnißvollen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, liegt für die Gutgesinnten aller Nationen Beruhigung und Erhebung in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung der innern Ruhe, und die Sicherheit der Staaten in dem einigen Sinne der großen Mächte einen kräftigen Stützpunkt finde.

Der Unterzeichnete, indem er diese Erwiederung der Bundesversammlung zur Kenntniß Seiner Excellenz, des Kaiserlich Russischen Herrn Gesandten, zu bringen die Ehre hat, benutzt diese Gelegenheit zur Erneuerung ausgezeichneter Hochachtung."

Sitzung vom 20. Januar 1831.

Mittheilung des Kaiserlich Russischen am deutschen Bunde accreditirten Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn von Anstett, den in Warschau ausgebrochenen Aufstand betreffend.

Der K. K. präsidirende Gesandte legt ein Schreiben vor, welches der an dem deutschen Bunde accreditirte Russische Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Anstett, unter dem 23. Dezember vorigen Jahrs an den im Präsidio und der Oestreichischen Stimmführung substituirt gewesenen Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Man-

teufel, erlassen, und dessen Empfang der Letztere in einer Vorantwort unter dem 24. desselben Monats bestätigt hat.

Das Schreiben und die Umlaufnote sind folgenden Inhalts:

„Monsieur le Baron,

„Les Missions de Russie sont chargées de porter à la connaissance des gouvernemens près desquelles elles résident, le contenu de la circulaire ci-jointe. Veuillez, Monsieur le Baron, en donner communication dans les formes usitées, quand la Diète a interrompu ses séances.

„C'est avec empressement, que je profite de cette occasion, pour avoir l'honneur de vous renouveler les témoignages de ma haute considération.

(signé) d'Anstett."

Copie d'une dépêche ministérielle, date de St. Petersbourgen.

le 29. Novembre, 11. Décembre 1830.

La Gazette de St. Petersbourg du Samedi, 29. Novembre, rend compte des déplorables évènemens de Varsovie, en autant qu'ils nous sont connus jusqu'à présent. Elle annonce en même temps les mesures énergiques, que Sa Majesté l'Empereur a cru devoir adopter dès la première nouvelle de cette rébellion. Les préparations militaires ordonnés antérieurement en Russie et dont la circulaire du 29. Octobre a expliqué les motifs, mettent le Gouvernement Impérial à même d'imprimer à ses mesures toute la vigueur que réclame l'urgence du moment. Il est donc à espérer, qu'elles suffiront pour réduire les rébelles de Varsovie, et pour y rétablir l'autorité légale. Dans tous les cas l'Empereur est décidé à mettre à cet effet en oeuvre tous les moyens, que la Providence lui a confiés, et jamais Sa Majesté Impériale ne consentirait à transiger avec la rébellion, ni à lui faire des concessions que repousserait la dignité de sa Couronne."

Je prie Votre Excellence de recevoir l'assurance de ma haute considération.

(signé) Nesselrode."

Zugleich legte der präsidirende Gesandte den Entwurf des Antwortschreibens vor, welcher von sämmtlichen Gesandtschaften genehmigt worden ist. Daher Beschluß:

Daß dem Kaiserlich Russischen Herrn Gesandten und wirklichen Geheimen Rathe, Freiherrn von Anstett, folgende Antwort von dem K. K. präsidirenden Herrn Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, zu ertheilen sei:

Der unterzeichnete Kaiserlich Königliche präsidirende Herr Gesandte hat die Ehre gehabt, das unter dem 23. vorigen Monats an den im Präsidio substituirten Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Manteufel Excellenz, erlassene Schreiben Seiner Excellenz des Kaiserlich Russischen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Anstett, in Betreff des zu Warschau ausgebrochenen Aufstandes, der hohen Bundesversammlung in ihrer heutigen ersten diesjährigen Sitzung vorzulegen.

Der deutsche Bund bezweifelt nicht, daß es den von Sr Kaiserlich Russischen Majestät ergriffenen energischen Maaßregeln gelingen werde, den Aufstand im Königreiche Polen zu unterdrücken, und dadurch einem Lande, auf dessen Glück und Wohlstand die stete Sorgfalt Seiner Majestät gerichtet war, die durch Uebelwollende gestörte Ruhe wieder zu geben.

„Der Unterzeichnete, indem derselbe diese Gesinnung des deutschen Bundes zu Seiner Excellenz Kenntniß bringt, benutzt diese Gelegenheit, Seiner Excellenz die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern. —

Verhandlungen über die Luxemburgische Angelegenheit.

Separatprotocoll.

Sitzung vom 9. September 1831.

Auf den Antrag Oestreichs wurde folgender Beschluß gefaßt:

Nachdem die Bundesversammlung in Erwägung gezogen hat, daß die bei der Londoner Conferenz anwesenden Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland den Vorschlag an sie haben gelangen lassen, daß sie den Bevollmächtigten von Oestreich und Preußen bei dieser Conferenz die nöthige Vollmacht und Instruktion ertheilen möge, um bei den Londoner Verhandlungen alle auf das Großherzogthum Luxemburg sich beziehenden Fragen zu verhandeln und zu lösen;

nachdem sie ferner erwogen hat, daß es im hochwichtigen Interesse des allgemeinen Friedens allerdings rathsam und dringend sei, diesem Vorschlage ohne Zeitverlust in so weit zu entsprechen, als es einerseits die so wünschenswerthe umfassende Ausgleichung der belgischen Angelegenheiten durchaus erfordern dürfte, andererseits aber auch mit der Unabhängigkeit und den Interessen des deutschen Bundes vereinbar ist;

und nachdem endlich Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Ihre Zustimmung dazu haben erklären lassen, daß in Betreff des Großherzogthums Luxemburg, mittelst vollständiger Territorialentschädigung, und unter Vorbehalt der agnatischen Einwilligung in diese Entschädigung, bei der Londoner Conferenz Verhandlungen eröffnet würden;

so hat die Bundesversammlung beschlossen:

1) die Höfe von Oestreich und Preußen werden hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, bei der Londoner Conferenz die Rechte und Interessen des deutschen Bundes durch ihre dortigen Bevollmächtigten vertreten und wahrnehmen, insbesondere die auf die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, namentlich auf einen Gebietsaustausch sich beziehenden Vor=

schläge der Londoner Conferenz entgegennehmen, auch darüber, unter gebührender Beachtung der Rechte des Hauses Nassau, Verhandlungen pflegen, jedoch die Verhandlung nicht eher, als bis nach erfolgter Genehmigung des deutschen Bundes, zum Abschluß bringen zu lassen.

2) Für die Bevollmächtigen der beiden Höfe wird, vorbehaltlich diesfalls etwa noch zu fassender weiterer Beschlüsse, schon dermalen als ein unabweichlich festzuhaltender Gesichtspunkt festgesetzt, daß von jedweder Vertauschung des Gebiets die für die Sicherheit des Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg, mit einem angemessenen Rayon, nebst dem zur Contiguität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiet erforderlichen Distrikte, ein für allemal ausgenommen bleiben müsse, und daß von keiner Gebietsabtretung die Rede sein könne, wodurch die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt würde.

Separatprotocoll der 36. Sitzung der Bundesversammlung vom 27. Oktober 1831.

Die Luxemburgische Angelegenheit betreffend.

Die Oestreichischen und Preußischen Bevollmächtigten bei der Londoner Conferenz haben den Bundestagsgesandten von Oestreich und Preußen angezeigt, daß es den Bevollmächtigten der fünf Höfe endlich an dem 15. dieß gelungen sei, sich über die Bestimmungen des Trennungsvertrags zwischen Holland und Belgien zu vereinigen. Dieselben haben nunmehr eine Abschrift der von der Londoner Conferenz am 15. dieses Monats unterzeichneten 24 Artikel als das Resultat der Mediation der fünf Mächte und als das Ultimatum der Conferenz eingesandt, welches die Separationsakte zwischen dem Königreiche der Niederlande und Belgien zu bilden bestimmt ist, und auf dessen Grund, sobald es von dem Niederländischen und Belgischen Gouvernement angenommen sein wird, sofort der definitive Friedenstraktat abgeschlossen werdensoll.

Besagte Bevollmächtigte haben zugleich das Ersuchen anher

gestellt, diejenigen Artikel der Separationsakte, welche sich auf das Großherzogthum Luxemburg beziehen, zur officiellen Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, damit nunmehr der noch erforderliche Bundesbeschluß sofort vorbereitet und möglichst bald herbeigeführt werden möge, durch welchen die formelle Zustimmung des deutschen Bundes zu dem Gebietsaustausch im Luxemburgischen, wo derselbe in den betreffenden Artikeln der Separationsakte angegeben ist, ausgesprochen wird.

Indem die Bundestagsgesandten von Oestreich und Preußen diesem Ersuchen hiemit, durch Vorlegung der ganzen aus 24 Artikeln bestehenden Separationsakte, entsprechen, theilen sie der hohen Bundesversammlung zugleich in Folgendem vertraulich diejenigen Bemerkungen mit, mit welchen die Oestreichischen und Preußischen Bevollmächtigten die Uebersendung dieser Separationsakte unterm 18. dieses begleitet haben.

„Eure Excellenzien werden aus dem beiliegenden Resultate unserer Mediation geneigtest mit Mehrerem ersehen, auf welche Weise wir von den uns vom deutschen Bunde in Beziehung auf die Luxemburgische Angelegenheit ertheilten Vollmachten Gebrauch gemacht haben.“

„Wir glauben uns mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß wir die uns vom Bunde gleichzeitig mit den Vollmachten ertheilten Direktiven vollständig erfüllt haben, und daß wir überhaupt im Interesse des Bundes Alles erreicht haben, was unter den gegebenen Umständen zu erlangen möglich war.“

„Es ist nämlich von dem Großherzogthume Luxemburg nicht nur die für die Sicherheit des Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon, nebst dem zur Contiguität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen Distrikte, sondern auch fast der ganze deutsche Theil des Großherzogthums in den alten Verhältnissen geblieben.“

Der abgetretene Theil des Großherzogthums enthält wenig mehr wie den Wallonischen Theil der Bevölkerung, und ist nicht nothwendig in der Vertheidigungslinie des Bundes

einbegriffen. Seine Einwohner, durch Nationalität und Sinnesweise von den übrigen völlig gesondert und ihrem Landesherrn entfremdet, würden niemals wahre Deutsche geworden sein. Es versteht sich von selbst, daß dieser an Belgien abgetretene Theil des Großherzogthums aus aller Beziehung mit dem deutschen Bunde heraustritt, und daß er, als dem neuen belgischen Staat einverleibt, mit an der dem letztern garantirten Neutralität Theil nimmt. Ein Umstand, der wenigstens nicht als eine Schwächung der deutschen Gränze von dieser Seite in militärischer Beziehung angesehen werden kann."

„Was die für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg bestimmte Territorialentschädigung betrifft, so ist solche in der Provinz Limburg belegen. Das Areal und die Bevölkerung lassen sich für den Augenblick von hier aus nicht genau bestimmen; auch sind die Rücksichten auf Areal und Volksmenge nicht die einzigen, auf die die Conferenz hierbei besonders sich stützen mußte."

„Es kam vor Allem darauf an, Holland solche Gränzen zu verschaffen, daß sein Territorium ein ununterbrochenes, zusammenhängendes Ganze bilde, daß namentlich die Festung Maestricht, welche mittelbar noch zum deutschen Vertheidigungssystem gehört, nicht im fremden Gebiet enclavirt bleibe, und daß überhaupt Holland an der Maaß in militärischer Beziehung so constituirt werde, daß die große Lücke, die in dem deutschen und europäischen Vertheidigungssystem durch den Abfall von Belgien entstanden war, möglichst und soviel es die Umstände nur immer erlauben wollten, ausgefüllt werde."

„Dieß ist allein durch den Gebietsaustausch im Luxemburgischen zu erlangen möglich gewesen. Ohne diesen Gebietsaustausch wäre unfehlbar ein Theil des rechten Maaßufers zwischen Venloo und Maestricht Belgisch geblieben und folglich Maestricht von Holland durch fremdes Gebiet getrennt worden. Die Conferenz hat um so eher geglaubt, die Ermittelung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Territorialentschädigung einer künftigen besondern Unterhand-

lung zwischen dem Niederländischen Gouvernement und dem deutschen Bunde vorbehalten zu müssen, als die Theile im Limburgischen, die der König der Niederlande, sei es als Altholländisches Gebiet, sei es als Entschädigungsland für das im Luxemburgischen abgetretene Gebiet, erhält, so durcheinander vermengt liegen, daß nur eine sehr in's Einzelne gehende langwierige Untersuchung zu einem Resultate hätte führen können.

Wir sind mit dieser Ansicht der Conferenz um so mehr einverstanden gewesen, als es uns mehr im deutschen Interesse begründet zu schein schien, wenn diese rein deutsche Angelegenheit direkt durch den deutschen Bund und nicht hier, also unter Theilnahme der dabei gar nicht betheiligten Mächte, England, Frankreich und Rußland, verhandelt und abgemacht werde."

Sitzung vom 13. September 1832.

Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland.

Der K. K. präsidirende Gesandte übergiebt drei Noten, die ihm von dem Französischen, Großbritannischen und Russischen Gesandten zugesandt worden sind, der Bundesversammlung, und bemerkt hierauf:

Da die Ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland begeben und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen, so wird auch von Seiten des deutschen Bundes der Anerkennung des neuen christlichen Königreichs, welches die drei Mächte im Orient begründet haben, kein Anstand im Wege stehen, und es wird sich derselbe zuverlässig hierzu um so bereitwilliger finden, als die Wahl der Mächte zum Könige von Griechenland auf Seiner Königlich Baierischen Majestät zweitgebornen Sohn, den Prinzen Otto, gefallen ist, Höchstwelcher Sich während Seiner Minderjährigkeit zur Lösung der ihm vorbehaltenen schweren Aufgabe der weisen Rathschläge Seines Königlichen Herrn Vaters zu erfreuen haben wird.

Der K. K. präsidirende Gesandte ist daher des Erachtens,

daß die Instruktionen der Höfe zur förmlichen Schlußfassung über den Gegenstand vorliegender Communication mit derjenigen Beschleunigung zu erbitten seien, welche die drei Mächte zu wünschen scheinen.

Baiern. Der Gesandte ist ermächtigt, den Beitritt Seiner Majestät des Königs zu dieser, die Befestigung der Selbstständigkeit, Ordnung und Wohlfahrt Griechenlands bezweckenden Uebereinkunft und die deßfalls von Allerhöchstdemselben erfolgte Annahme der Griechischen Krone, für den besagten Prinzen, ihren vielgeliebten Sohn, zu bestätigen.

Es wurde darauf beschlossen:

Daß die Instruktionen der höchsten und hohen Regierungen zur Schlußfassung über den Gegenstand vorliegender Communication der drei Mächte, Frankreich, Großbritannien und Rußland, mit Beschleunigung zu erbitten seien.

Sitzung vom 4. Oktober 1832.

Nachdem in dieser Sitzung sämmtliche Gesandtschaften der deutschen Höfe die Anerkennung des Prinzen Otto als König von Griechenland ausgesprochen, wurde beschlossen:

Nachdem die Höfe von Großbritannien, Frankreich und Rußland an den deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Orient begründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgebornen Sohn Seiner Majestät des Königs von Baiern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen; so haben die souveränen Fürsten und freien Städte, in Erwägung, daß die Ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen — in Erwägung, daß Seine Majestät der König von Baiern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben — beschlossen und beschließen hiermit:

Daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Otto von Baiern

von Seiten des deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.

Der gegenwärtige Beschluß wird den beim deutschen Bunde accreditirten Gesandten der drei Höfe durch das Präsidium des Bundestags, und Seiner Majestät dem Könige von Baiern durch dessen Bundestagsgesandtschaft zur Kenntniß gebracht und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Seiner Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung und Ruhe in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch den von den drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

Sitzung vom 28. März 1833.

Verhandlungen die polnischen Flüchtlinge betreffend.

Präsidium bemerkte vertraulich: Da seit einiger Zeit wieder mehre polnische Flüchtlinge aus Frankreich nach Deutschland zurückgekommen seien, so sei sehr zu wünschen, daß sämmtliche höchste und hohe Regierungen entsprechende und zugleich möglichst gleichförmige Verfügungen treffen, und insofern dieses schon geschehen, auf deren genaue Befolgung halten möchten, damit den etwaigen Umtrieben, wozu das Erscheinen dieser Flüchtlinge neuerdings Anlaß geben könnte, gehörig vorgebeugt werde.

Der Königlich Baierische Bundestagsgesandte eröffnete hierauf: daß den Königlichen Kreisregierungen schon vor geraumer Zeit die bestimmteste Weisung zugegangen sei, keinem aus Frankreich zurückkehrenden Polen den Eintritt zu gestatten, wenn er sich nicht mit einem von der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Paris ausgestellten, und von der dortigen Baierischen Gesandtschaft visirten Reisepaß bei der Eintrittsstation gehörig legitimiren könne.

Der Königlich Sächsische Bundestagsgesandte erklärte:

Die Königlich Sächsische Regierung habe die in ziemlicher Anzahl nach Sachsen eingedrungenen polnischen Flüchtlinge so schnell als möglich entfernt, und den fernern Eintritt derselben gehindert. Die betreffenden Gesandtschaften hätten wegen Ausstellung und Visirung der Polenpässe gemessene Anweisung erhalten, namentlich dürfe kein Polenpaß legitimirt werden, der nicht zuvor das Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft erhalten habe.

Der badische Gesandte, Freiherr von Blittersdorf: Die Großherzogliche Gesandtschaft in Paris sei ganz neuerdings angewiesen worden, durchaus keinen Paß eines Polen zu legitimiren, der nicht zuvor das Visa der Kaiserlich Russischen und Königlich Preußischen Gesandtschaft erhalten habe.

Der Großherzoglich Hessische und Sächsische Gesandte erklärten ebenfalls, daß in dieser Sache schon die geeigneten Maßregeln getroffen seien, daß namentlich den betreffenden Geschäftsträgern in Paris die Weisung zuergangen sei, den in Frankreich befindlichen Polen Pässe zur Rückreise nach Deutschland weder zu ertheilen noch zu visiren.

Sämmtliche übrige Bundestagsgesandtschaften übernehmen es, über vorstehenden Gegenstand an ihre höchsten und hohen Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

Sitzung vom 27. April 1833.

Der Badische Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorf, trägt vor:

In den aktenmäßigen Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April dahier vorgefallenen Meuterei, ist gesagt, daß unter den Meuterern angeblich Franzosen, und hauptsächlich Polen gewesen seien. Bei dem Angriff auf beide Wachen waren mehre Leute in polnischer Uniform.

Später wird bemerkt, daß ausgemacht scheine, daß die Preßvereine und Polenvereine, daß nähere und entferntere geheime Verbindungen als die Pflanzstätten des für diesesmal

mißlungenen Versuchs des politischen Fanatismus und der moralischen Zügellosigkeit anzusehen seien. Aus öffentlichen Blättern ist bekannt, daß in der französischen Deputirtenkammer von Lafayette die baldige Ankunft deutscher Flüchtlinge vorhergesagt ist. Die Großherzoglich Badische Regierung hat die Mittheilung gemacht, daß sie von den französischen Gränzbehörden benachrichtigt worden sei, daß am 7. April Abends 300 polnische Flüchtlinge aus dem Depot zu Besançon heimlich aufgebrochen seien, und daß die dort zurückgebliebenen Polen ausgesagt hätten, ihr Zug gehe nach Deutschland. Es ist notorisch, daß sich auch noch aus andern der Gränze naheliegenden Depots Polnische Flüchtlinge zu denselben gesellt, und daß sie über 400 Mann stark, zum Theil bewaffnet, die Gränzen der Schweiz überschritten haben.

Mittlerweile hat die französische Regierung den benachbarten deutschen Bundesregierungen anzeigen lassen, daß den auf diese Weise austretenden Polen der Wiedereintritt in Frankreich nicht werde gestattet werden. Auch ist bekannt, daß Französische Truppen nicht nur gegen die Grenzen der Schweiz, sondern auch gegen das Großherzogthum Baden einen militärischen Cordon bilden.

Der hohen Bundesversammlung sind die Vorschriften erinnerlich, die nach Maßgabe der vertraulichen Registratur vom 28. März d. Jahres von verschiedenen deutschen Bundesregierungen wegen Zulassung polnischer Flüchtlinge in ihren Staaten getroffen worden sind.

Man kann sich nun der sichern Hoffnung überlassen, daß die allerwärts getroffenen Anstalten hinreichen werden, um ein Eindringen jener Polen in Masse in Deutschland abzuwehren, wiewohl nicht verbürgt werden kann, daß der Versuch hierzu nicht werde gemacht werden. Um letzterem vorzubeugen, hat die Großherzoglich Badische Regierung einen Antrag gestellt in der heutigen Sitzung, der von dieser hohen Versammlung in Berathung genommen worden ist, und der zum Zweck hat,

die Wiederaufnahme der aus Frankreich entwichenen Polen zu bewirken.

Die Commission glaubt an dem günstigen Erfolge dieser Schritte bei den freundnachbarlichen Gesinnungen der Königlich Französischen Regierung nicht zweifeln zu dürfen; es scheint jedoch auch der entgegengesetzte Fall in Erwägung gezogen werden zu müssen. — Es könnte sich nun ereignen, daß viele jener Polen sich dennoch den Weg nach Deutschland, wenn auch nur einzeln, bahnten, und der innern Ruhe und Ordnung wegen ausgewiesen werden müßten. Durch das Ueberschieben solcher Individuen aus einem Bundesstaate in den andern würde nichts gewonnen, weil sie von da weiter zurückgeschoben werden würden, und am Ende noch das allgemeine Mitleid für sie rege gemacht würde. Demnach müßte von Bundes wegen hier Vorsorge getroffen werden.

Die Commission glaubt daher jetzt schon die Ansicht aussprechen zu sollen, daß, im Falle der fortgesetzten Weigerung der Französischen Regierung zur Wiederaufnahme jener Polen, nichts erübrige, als diejenigen Polnischen Flüchtlinge, welche sich wegen ihres Aufenthaltes in den deutschen Bundesstaaten nicht gehörig auszuweisen vermögen, oder ohne alle Legitimation in die deutschen Bundesstaaten, sei es nun in Masse oder einzeln, eindringen, in so fern sie Kaiserlich Russische Unterthanen sind, nach dem Königreiche Polen, die übrigen aber nach ihrer Heimath zu instradiren.

Da mithin unter diesen Polnischen Flüchtlingen Viele sein könnten, die wegen politischer Verbrechen in Rußland vor Gericht gestellt werden müßten, so dürfte es angemessen sein, jenen Beschluß, falls er die Genehmigung der höchsten und hohen Regierungen erhielte, vorher öffentlich bekannt zu machen, und etwa einen Termin von vier Wochen zu bestimmen, nach welchem derselbe in Wirksamkeit zu treten habe. — Es läßt sich erwarten, daß die Publication eines solchen Beschlusses dazu dienen werde, die gefährlichsten jener polnischen Flüchtlinge von den deutschen Bundesstaaten entfernt zu hal-

ten, und vielleicht selbst die Französische Regierung zu bewegen, den Befehl wegen Nichtaufnahme jener Polnischen Flüchtlinge zu modificiren oder zurückzunehmen.

Die Commission trägt darauf an, gegenwärtigen Vortrag an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden, und sich deren Instruktionen über dessen Inhalt schleunigst zu erbitten.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich, sich über den Commissionsantrag schleunigst Instruktionen zu erbitten.

Hierauf stellt Baden durch seinen Gesandten den besondern Antrag, daß Namens des Bundes, im gemeinsamen Interesse aller Bundesregierungen, eine die Wiederaufnahme der nach der Schweiz gekommenen Polen bezweckende Note an die bei dem Bunde accreditirte Königlich Französische Gesandtschaft ohne Verzug erlassen werde.

Oestreich stimmt für Instruktionseinholung in dieser Sache.

Preußen, Baiern und Sachsen wie Oestreich.

Hannover hält bei der Gefahr, die auf jedem Verzuge haftet, dafür, daß dem dringend zu erkennen gegebenen Wunsche der Regierung unverzüglich zu entsprechen, und demnach eine Note an die Königlich Französische Gesandtschaft zu erlassen sei.

Die Mehrheit stimmt wie Baden und Hannover. Es wird daher beschlossen:

Daß von dem Präsidium Namens des Bundes eine Note an den Königlich Französischen Bevollmächtigten Minister, Baron von Alleye, zu erlassen ist, um die Wiederaufnahme der aus Frankreich entwichenen und in die Schweiz eingedrungenen Polnischen Flüchtlinge von Seiten der Französischen Regierung zu bewirken.

Sitzung vom 9. Mai 1833.

Präsidium eröffnete der hohen Bundesversammlung: Als dasselbe eben mit der Redaction der an den Französischen Gesandten zu erlassenden Note beschäftigt gewesen, sei die sich

vorbehaltene Instruktion des K. K. Oestreichischen Hofes eingetroffen. Diese gehe dahin:

Wenn auch Seiten des Bundes der Königlich Französischen Regierung die Wiederaufnahme derjenigen Polen, die sich durch heimliche Flucht oder durch Conspirationen auf Französischem Grund und Boden des früher genossenen Schutzes unwürdig gemacht haben, nicht als eine Verbindlichkeit angesonnen werden mag; so steht doch dem Bunde das Recht zu, von den Nachbarstaaten, mit welchen die Conföderation in freundschaftlichem Verhältnisse steht, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden, welche den benachbarten Staaten fortwährend Stoff zu gerechten Besorgnissen geben, und dieselben in die Nothwendigkeit setzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle einer Rotte von Menschen bereit zu sein, die nichts zu verlieren haben und daher Alles daran setzen, um Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, ist der Bund so berechtigt als verpflichtet:

1) Von der Schweizer Eidgenossenschaft zu verlangen, daß dieselbe alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwende, um den Nachtheil, welcher durch das Treiben der in der Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht, zu verhüten, widrigenfalls sich die Schweiz die ernsten Maßregeln selbst zuzuschreiben haben würde; zu welchen der deutsche Bund im eigenen, wie im Interesse von Europa, zu schreiten sich nothgedrungen sehen würde;

2) von der Königlich Französischen Regierung zu verlangen, daß dieselbe sowohl den noch in Frankreich zurückgebliebenen Polen, als auch den dahin geflüchteten Deutschen, nicht nur allein den Aufenthalt an der Deutsch-Französischen Gränze nicht gestatte, sondern dieselben in das Innere des Landes weise, und sie unter eine solche polizeiliche Aufsicht stelle, wodurch die Beunruhigung des deutschen Bundes mehr als bisher verhindert werde.

Durch diese Anweisung sehe sich Präsidium zu dem Antrage veranlaßt:

1) die an den bei dem Bunde accreditirten Königlich Französischen Gesandten zu erlassende Note durch das Verlangen zu vervollständigen, daß die deutschen und polnischen Flüchtlinge von der Deutsch-Französischen Gränze entfernt und in's Innere des Landes verwiesen, daselbst aber unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden möchten.

2) eine Note an die Schweizer Eidgenossenschaft in obigem Sinne zu erlassen.

Sämmtliche Gesandtschaften sind mit diesem Antrage Oestreichs einverstanden, worauf derselbe zum Beschluß erhoben wird.

Die betreffenden Noten lauten folgendermaßen:

1. Note des im Präsidium der Bundesversammlung substituirten Königlich Sächsischen Conferenzministers und Bundestagsgesandten, Freiherrn von Manteufel, an den Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Baron Alleye de Cyprey, die aus Frankreich entwichenen, gegen die deutsche Gränze vordringenden Polen betreffend.

„Das Eindringen einer bedeutenden Anzahl bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, die wahren Motive, die sie zu diesem Schritte bewogen, und der Umstand, daß an dem frechen, verwegenen Attentat in Frankfurt vom 3. April Polen Antheil genommen haben, sind so bekannte Thatsachen, daß sie einer näheren Ausführung nicht bedürfen.

Der deutsche Bund, berufen, für Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland zu sorgen, ist wesentlich dabei betheiligt, daß jene Polen nicht in der Schweiz verbleiben, und daß diejenigen, welche sich noch in Frankreich befinden, imgleichen die deutschen Flüchtlinge, welche der Strafe für ihre aufrührerischen Unternehmungen durch das Entweichen nach Frankreich entgangen sind, von der deutschen Gränze entfernt und die letztern an Wiederholung ähnlicher Versuche gehindert werden.

Die Königlich Französische Regierung hat den Polen, die nach Unterdrückung der Polnischen Revolution ihr Vaterland verließen, ein Asyl in Frankreich gegeben und deren Auswanderung dahin durch Ertheilung von Pässen und Bezahlung von Reisegeldern unterstützen lassen. Im Vertrauen auf die Zusage ihrer Aufnahme in Frankreich wurde ihnen der Durchzug durch die vorliegenden deutschen Staaten gestattet. Diese Umstände werden den Wunsch rechtfertigen, daß es der Königlich Französischen Regierung gefallen möchte, Denen, welche sich neuerlich eigenmächtig nach der Schweiz entfernt haben, die Rückkehr nach Frankreich wenigstens so lange zu gestatten, bis über ihr Schicksal auf eine die Ruhe der Nachbarstaaten nicht gefährdende Weise entschieden werden kann.

Jedenfalls glaubt der Bund die Erwartung hegen zu dürfen, daß sowohl den noch in Frankreich zurückgebliebenen Polen, als den dahin geflüchteten Deutschen der Aufenthalt an der Deutsch-Französischen Gränze nicht gestattet, dieselben vielmehr in's Innere des Landes verwiesen und unter eine solche polizeiliche Aufsicht gestellt werden, wodurch die deutschen Bundesstaaten mehr als seither gegen Beunruhigung gesichert werden.

Der deutsche Bund zweifelt bei den freundnachbarlichen Gesinnungen nicht an der Geneigtheit der Königlich Französischen Regierung, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, und der Unterzeichnete ist beauftragt, Seine Excellenz den Königlich Französischen bevollmächtigten Minister zu ersuchen, hiezu die Einleitung gefälligst zu übernehmen.

(unterzeichnet) Freiherr v. Manteufel.

2. Schreiben des deutschen Bundes an die Schweizer Eidgenossenschaft.

Hochachtbare Herrn,
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

Der Ausbruch mehrerer hundert bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, deren bekannte Absichten, Deutschland zu revolutioniren, und der Umstand, daß selbst an dem

hiesigen Aufruhr vom 31. April Polen Antheil genommen haben, sind notorische Thatsachen.

Der deutsche Bund ist befugt und verpflichtet, für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den deutschen Staaten zu sorgen; ihm steht das Recht zu, von den Nachbarstaaten, mit welchen derselbe in freundschaftlichem Verhältnisse ist, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden, welche die benachbarten Staaten in die Nothwendigkeit setzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle von Menschen bereit zu sein, die offenkundig die Absicht haben, Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten.

Der deutsche Bund, vertrauend auf die Einsicht und freundnachbarlichen Gesinnungen der hochlöblichen Eidgenossenschaft, zweifelt nicht, daß sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden werde, um den Nachtheil, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht, zu verhüten, hiedurch die sonst zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beseitigen und den deutschen Bund der, in entgegengesetztem Falle, zu seiner Sicherstellung unvermeidlichen Maßregeln zu entheben.

Der deutsche Bund,
und in dessen Namen der Königlich Sächsische Conferenzminister und Bundestagsgesandte Freiherr v. Manteufel.

Verhandlungen über die constitutionellen und revolutionären Bewegungen der Jahre 1830—34, und die dadurch hervorgerufenen Beschlüsse zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland.

Sitzung vom 16. September 1830,

den Aufstand in Braunschweig betreffend.

Präsidium: Durch die Versicherung der Herzogl. Braunschweig'schen Gesandtschaft, daß die Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sei, sei das unaufgerufene Einschreiten des Bundes, zu dem die Befugniß in den Artikeln 25 und 26 der Wiener Schlußakte begründet sei, noch nicht statthaft. — — Präsidium müsse jedoch darauf antragen, daß die Herzogliche Gesandtschaft ausführliche Nachweisung über die nähere und entferntere Veranlassung der Aufruhrsceenen, insbesondere darüber liefere, ob und in wie fern wegen Habhaftwerdung und Bestrafung der Aufrührer das Gesetzliche veranlaßt worden sei, indem es von der höchsten Wichtigkeit sei, daß ein Frevel, wie der vorliegende, nicht ungeahndet werde vorübergehen können.

Der Großherzoglich Badische Gesandte: Der Gesandte tritt dem Antrage des Präsidiums gleichfalls bei, wiewohl er nicht entgegen gewesen wäre, wenn unter den notorisch obwaltenden Umständen die hohe Bundesversammlung sich veranlaßt gesehen hätte, der ihr durch Artikel 26 und 28

der Wiener Schlußakte verliehenen Befugniß sofort eine ausgedehntere Anwendung zu sichern.

Der Churhessische Gesandte: Der Gesandte tritt um so mehr dem Präsidium bei, als er die hohe Bundesversammlung schon dermalen für berufen hält, nach Artikel 26 d. W. Schlkte. auch ohne weiteres Anrufen mit geeigneten Verfügungen gegen die Ruhestörer einzuschreiten und jede Aussetzung dieser Maaßregel nachtheilige Folgen haben könne.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigen sich darauf, den obigen Antrag Oestreichs zum Beschluß zu erheben.

Aus einem Erlaß des Herzoglich Braunschweigschen Ministeriums vom 9. September d. J. 30. betreffend den Hergang der Aufruhrsceenen, der an den Herzoglich Braunschweig'schen Bundestagsgesandten gerichtet und dem Protokoll dieser Sitzung beigefügt ist, theilen wir Folgendes mit:

Sr Durchlaucht war vor einigen Wochen von einer Reise nach Paris zurückgekehrt, und es verlautete bald, daß Höchstdieselben die hiesige Residenz in Kurzem wieder verlassen und nach London abreisen würden. Eine schon geraume Zeit bemerkbare Verstimmung kam am 6. dieses zum Ausbruche, als Sr Durchlaucht im Begriffe waren, aus dem Theater nach dem Schlosse zurückzukehren. Mehre hundert mit Steinen, Knitteln und dergleichen bewaffnete Menschen griffen den Wagen Sr Durchlaucht an und es hatte den Anschein, als ob ein Attentat auf die allerhöchste Person Sr Durchlaucht im Werke sei.

Das Schloß wurde sofort mit allem disponiblem Militär umgeben. Am Abend des folgenden Tages erfolgte ein Sturm der niedrigsten gemeinsten Klasse des Volkes auf das Schloß. — Daß dieses Aeußerste eintrat, war hauptsächlich eine Folge des schwankenden Verhaltens des Militärs, indem Sr Durchlaucht nicht gleich auf die Volksmasse feuern ließen.

Die schon früher beabsichtigte Abreise Seiner Durchlaucht nach London ward dergestalt bewerk-

stelligt, daß sie unter Eskorte einer Abtheilung Cavalerie nach Verhelde geschah *).

Sitzung vom 30. September.
den Aufstand in Churhessen betreffend.

Präsidium bringt die höchst strafbaren und bedenklichen Vorfälle zur Sprache, durch welche seit acht Tagen in den benachbarten Churhessischen Landen alle gesetzliche Ordnung gestört worden sei und noch täglich gestört werde, und trägt auf folgende Maßregeln an:

a) Vor allem die Churhessische Gesandtschaft aufzufordern, ihrer höchsten Regierung auf das dringendste vorzustellen, wie die hohe Bundesversammlung die schleunigsten und kräftigsten Maßregeln zur Verhütung fernerer Excesse und zur Untersuchung und Bestrafung der vorgefallenen Frevel erwarte.

b) Die Regierungen der benachbarten und zunächst bedrohten Bundesstaaten zu ersuchen, unverzüglich eine hinreichende Truppenanzahl an die Gränze ihrer Staaten rücken zu lassen, um da, wo Ruhestörer sich zeigen, auf der Stelle die Excesse zu unterdrücken und ihre Verbreitung verhindern zu können, als auch zur Ausführung der von der Bundesversammlung noch ferner zu beschließenden Maßregeln in Bereitschaft zu seyn.

c) Sofort einen Zusammentritt des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten mit Beiziehung einiger Mitglieder der Militärcommission zu dem Ende zu veranlassen, damit die von Seiten des Bundes weiter zu ergreifenden militärischen Maßregeln gehörig berathen würden.

---

*) Geschichte der neuesten Zeit von Rotteck. „Im Anfange des Jahrs 1830 begab sich der Herzog nach Paris, wo er ungeheure Summen verschleuderte; beim Ausbruche der Revolution aber entwich er mit lächerlicher Eile aus der französischen Hauptstadt, tadelte zu Hause die Energielosigkeit Karls X., versicherte, in ähnlichem Falle sich nicht so schonlich gegen Revolutionärs zu benehmen, und ging mit Pistolen umher.“

Der Badische Gesandte äußert: Wenn in einem nicht unbedeutenden Theile des Churfürstenthums Hessen, Staatsanstalten mit gewaffneter Hand zerstört, wenn das Privateigenthum angegriffen (?) und dem Brande und der Plünderung Preis gegeben wird, wenn damit von den Meuterern der Versuch gemacht wird, gleiche Missethaten in den benachbarten Staaten zur Ausführung zu bringen und deren Unterthanen zu Aufständen zu verführen, wenn sodann von den Churfürstlich Hessischen Civil- und Militärbehörden nichts geschehen ist oder geschehen konnte, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, so liegt der Fall, wo die hohe Bundesversammlung ohne Weiteres einzuschreiten hat, so offenbar vor, daß der Gesandte sich schon durch die Grundgesetze des Bundes für ermächtigt hält, zu allen in dieser Beziehung zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln Namens des Großherzoglichen Hofes mitzuwirken.

Die sämmtlichen Gesandtschaften stimmen den Anträgen des Präsidiums bei und erheben dieselben zum Beschluß.

Sitzung vom 1. Oktober 1830.

die Aufstellung eines Truppencorps betreffend.

Präsidium trägt vor: Der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten habe sich in Folge des Beschlusses vom gestrigen Tage ungesäumt mit der Berathung der nähern Maßregeln beschäftigt, die sich hinsichtlich der im Churfürstenthum Hessen ausgebrochenen und nun schon in das Großherzogthum verbreiteten Unruhe als erforderlich darstellen und habe hierauf folgende Vorschläge zu machen an die hohe Bundesversammlung:

1. Es wird ein Truppencorps aufgestellt, dessen Bestimmung ist, bewegliche Kolonnen zu bilden, die nach Lage der Umstände zur Verfügung des deutschen Bundes gestellt werden, vorzüglich um dort, wo die eigne Macht der Regierung nicht hinreicht, die Ruhe herzustellen.

Dieses Truppencorps besteht aus 7000 Mann, 5,500 Mann Infanterie, 1,500 Mann Cavalerie und 16 Stück Geschütze.

Zu diesem Corps stellt:

	Mann Infanterie	Reiter	Geschütze.
Nassau	2000	"	4
Baiern	1200	500	4
Baden	1000	800	4
Großhrzg. Hessen	1300	200	4
Summa	5500	1500	16

2. Der Corpscommandant wird von demjenigen Bundesfürsten ernannt, der zu dem Corps das stärkste Contingent stellt, also Nassau.

Der Corpscommandant wird mit ausgedehnter Vollmacht versehen und soll an die Befehle der hohen Bundesversammlung angewiesen werden.

3. Es werden drei Reservecorps aufgestellt.

Das erste stellt Württemberg bei Heilbronn auf, und wird 4000—6000 Mann von allen Waffen enthalten.

Das zweite stellt Baiern auf, aus 4000 Mann aller Waffengattungen bestehend, zwischen Hanau und Fulda.

Das dritte stellt Preußen auf, bestehend aus 6000 Mann bei Wetzlar und Umgegend.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmen den Anträgen des Ausschusses in Militärangelegenheiten ohne Weiteres bei und sichern denselben von Seiten ihrer hohen Regierungen die schleunigste Ausführung zu.

Sitzung vom 7. Oktober 1830.

Aufstand im Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen.

Der Gesandte, welcher der 30. Sitzung vom 1. Oktober beizuwohnen nicht die Ehre hatte, ist nachträglich auf den Antrag des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten nunmehr zu erklären beauftragt, daß Se Herzogliche Durchlaucht zu Nassau jenen Anträgen beistimmen.

Demgemäß ist von Herzoglich Nassauischer Seite die bezeichnete Infanterie mit dem bestimmten Geschütz in der Gegend von Höchst und Oberursel bereits aufgestellt, auch der Herzoglich Nassauische General-Major von Kruse von Seiner Durchlaucht befehligt worden, das Commando des ganzen aufzustellenden Corps zu übernehmen. Seine Herzogliche Durchlaucht sind, indem sie die Aufstellung der Truppen an der Kurhessen nächstgelegenen diesseitigen Gränze befohlen haben, von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in der Nähe stationirten Bundestruppen überhaupt militärische Hülfe überall zu leisten bereit sein werden, wo diese noch etwa in Zukunft erforderlich werden sollte.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist zur Erklärung beauftragt, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge sofort alle Anordnungen getroffen worden sind, um den in der 30. Sitzung vom 1. d. M. gefaßten Bundesbeschlüssen zu Truppenaufstellungen gegen die unruhigen Bewegungen, welche in hiesiger Gegend statt fanden, aufs schnellste jede thunliche Vollziehung zu sichern.

Den 5. dieses marschirte das Dragonerregiment Freystedt, 4 Escadrons, circa 400 Pferde stark, von Mannheim aus. Das erste Nachtquartier sollte Heppenheim seyn, wo es die weitere Instruirung in der Richtung nach Oppenheim erhalten hätte. Den 6. sollte auf gleichem Wege das erste Bataillon des Infanterieregiments von Stockhorn, 7—800 Mann stark, mit 4 Geschützen folgen. Der Rest des Regiments hatte Befehl, den 10. dieses, sobald die Ablösung in Mannheim eingetroffen sein würde, nachzumarschiren. Da es in den jetzigen Verhältnissen weder räthlich, noch thunlich ist, das eigene Land von Cavalerie zu entblößen, so würde man diesseits auch nicht mehr als jenes Regiment Dragoner haben entbehren können; dagegen aber hatten Seine Königliche Hoheit der Großherzog befohlen, 400 Mann an Infanterie mehr marschiren zu lassen, und somit auch das zweite Bataillon Stockhorn in completem Stand nachzuschicken.

Churhessen. Seine Königliche Hoheit der Churfürst haben bereits am 29. v. M. eine mobile Kolonne aus Infanterie, Cavalerie und Artillerie bestehend, über Fulda nach Hanau in Marsch setzen lassen, hienächst sich mit der Garnison von Hanau in Verbindung zu setzen.

Die vorgedachte mobile Kolonne wird in die Hanau umgebenden Orte, besonders in die standesherrlichen einquartirt, und von derselben da, wo es nöthig ist, Gebrauch gemacht werden.

Durch diese getroffenen Maßregeln überlassen sich Seine Königliche Hoheit der Churfürst um so mehr der Hoffnung, daß die inmittelst in der Stadt Hanau und noch fast überall in den kleinen Städten und Dörfern dieser Provinz wieder eingetretene oder hergestellte Ruhe und Ordnung mit eigenen Mitteln werde erhalten werden können, als die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgerbataillone genehmigt und das allerhöchste Vertrauen ausgesprochen worden ist, daß selbige zu der Erhaltung der Ruhe gegen die nicht zahlreichen Uebelgesinnten und Tumultuanten überall thätig mitwirken werde. Zugleich ist der Gesandte angewiesen, hoher Bundesversammlung die dankbare Anerkennung Seiner Königlichen Hoheit des Churfürsten, wegen der verfassungsmäßigen Vorbereitung und Zusicherung etwa erforderlicher Hülfe, auszudrücken.

Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft stattet einen ausführlichen Bericht ab über die Unruhen der Provinz Oberhessen, aus dem wir Folgendes mittheilen:

In Melbach erschienen in der Nacht vom 30. Sept. auf den 1. Oktober ein Haufen von vier bis fünfhundert Köpfen und verübten die größten Frevel; die Einwohner von Melbach, zu schwach, um allein Widerstand zu leisten, verhielten sich anfangs ruhig. Während des Treibens der Rebellen aber kamen die Einwohner von Södel und Wolfersheim dem bedrängten Ort zu Hülfe, trieben vereint mit den Melbachern die Rebellen aus dem Orte und machten 9 Gefangene, welche sie

aller Betheurungen ungeachtet, daß sie gezwungen worden seien nach Friedberg ablieferten.

Nur ein kleiner Theil der Rebellen war mit Gewehren bewaffnet, die meisten führten Prügel. Der Kern der Rotte, bestand aus dem gemeinsten Pöbel, dem Auswurf der Menschheit. Im Anfange schienen die Horden blos auf's Zerstören ohne Plünderung ausgehen zu wollen, bald aber kam eine blinde Raubwuth mit Völlerei und Brutalität hinzu.

Die Kunde, daß sich Truppen vor und hinter ihnen befänden, hat die Insurgenten bald wieder zerstäubt, und die Truppen haben nicht die Genugthuung gehabt, irgendwie auf eine Masse derselben zu stoßen.

Von einem Wiederaufkommen der in der That schon jetzt gedämpften Insurrection in Oberhessen kann nicht mehr die Rede seyn.

Was die Stimmung der Unterthanen des Großherzogthums betrifft, so ist die öffentliche Ruhe in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, — einige Excesse abgerechnet — nirgends gestört worden. In der Provinz Oberhessen zeigte sich im Ganzen ein sehr guter Geist unter der Einwohnerschaft. Es sind viele Beispiele von Orten vorgekommen, welche sich ohne Beistand des Militärs durch eigne Kraft und Entschlossenheit der Meuterer entledigten.

Die Stimmung des Großherzoglichen Militärs läßt nichts zu wünschen übrig. Alle Truppen ohne Ausnahme zeigten einen Eifer, eine Anhänglichkeit an den Dienst, welche das höchste Lob verdienen. Auf die erste Nachricht von dem fremden Einfall eilten von vielen Orten her Beurlaubte und Kriegsreservisten aus eignem Antrieb ihren Regimentern zu. Viele passirten den Haufen der Rebellen in der Richtung, welche sie zu nehmen hatten, und fanden sich, wenn auch momentan aufgehalten, insgesammt bei ihren Corps ein; selbst die aus den insurgirten Orten kamen herbei, und es hat sich namentlich ein Beispiel ergeben, daß der Sohn zu der Hinterthüre des elterlichen Hauses her-

ausging, um zu seinem Corps zu eilen, während die Rebellenrotte seinen Vater zum Hause herausführte und ihn zwang, sich an sie anzuschließen. Es gibt Abtheilungen von Truppencorps, welche 17 Stunden ohne Unterbrechung marschirten, um bedrohte Punkte zu erreichen oder irgendwo mit einer der Rotten zusammenzutreffen, und die drei in den Garnisonen zu Darmstadt und Worms zurückbehaltenen Bataillons äußerten Eifersucht gegen ihr Commando darüber, daß diesen und nicht ihnen vergönnt sey, zu marschiren.

Hätte das Rebellengesindel den Muth gehabt, mit den Truppen anzubinden, so würde die große Erbitterung der letztern gegen sie ihre gänzliche Vernichtung bewirkt haben.

Die Zahl der eingefangenen Hauptttheilnehmer ist sehr beträchtlich, und man fing schon an, sie aus den Nestern auszuheben, in welche sie sich mit Raub und Beute bereits zurückgezogen hatten. Seine Königliche Hoheit sind sich bewußt, in dieser wichtigen Angelegenheit mit aller möglichen Energie und Consequenz verfahren zu haben. In wenigen Tagen wurde das Großherzogliche Militär von dem niedrigsten Garnisonsstand in Friedenszeit auf den völligen Kriegsfuß mit Einschluß der Reserve gebracht, sieben bis achttausend Mann kamen auf diese Weise unter die Waffen, keine Kosten wurden gescheut, zum schleunigen Transport der Mannschaft wurden größtentheils Wagen verwendet.

Der Zweck der Insurgentenhorden war, sich durch Zerstörung aller öffentlichen Akten von Schuldigkeiten, Ansprüchen und Strafen zu befreien.

Anderer Art mögen die Zwecke der ersten Anstifter und oberen Leiter der Insurgenten gewesen sein. Um diesen, womöglich, auf den Grund zu sehen, bedarf es einer hohen Leitung der eigentlichen Untersuchung, damit verhindert werde, daß die Untersuchungsrichter besondern divergirenden Richtungen folgen, und so die Resultate jener Untersuchungen in eine allgemeine Uebersicht gebracht werden,

welche vielleicht die Möglichkeit gewähren würde, Spuren zu finden, um die obigen Anstifter der Unruhe und ihre Zwecke an das Licht zu fördern. Seine Königliche Hoheit haben zu diesem Zwecke ein Mitglied Höchstihres Oberappellationsgerichts ausersehen, welches bereits Darmstadt verlassen hat, um die vom Aufruhr ergriffenen Distrikte zu bereisen. — —

Nach Beendigung dieser Berichterstattung nahm der präsidirende Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, das Wort und äußerte insbesondere Folgendes:

Sowie die übereinstimmenden Gesinnungen sämmtlicher Gesandtschaften, durch welche die Beschlüsse vom 30. v. und 1. d. M. zu Stande gekommen sind, einen höchst erfreulichen und denkwürdigen Beweis davon geben, daß diese hohe Versammlung von der Wichtigkeit des Augenblicks und von dem Umfange der auf derselben ruhenden Verantwortlichkeit durchdrungen sei, so hält es der K. K. Hof insbesondere für eine angenehme Pflicht, anerkennend hervorzuheben, daß bei dem ersten Falle, der sich seit dem Bestande der Wiener Schlußakte zur Anwendung des 26. Artikels derselben ergab, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau, als zunächst zur militärischen Assistenz der Nachbarstaaten bundesverfassungsmäßig aufgefordert, die betreffenden Bundesbeschlüsse mit aller Bereitwilligkeit und mit bemerkenswerther schneller und umsichtiger Wirksamkeit in Erfüllung gebracht haben.

Es liegt in diesem Benehmen der hohen Bundesregierungen die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Bunde; denn wo Alle gemeinsam vereint zu einem Ziele wirken, kann dessen Erreichung nicht zweifelhaft seyn.

Wenn übrigens aus der eben vorgetragenen Erklärung der Großherzoglich Hessischen Gesandtschaft die beruhigende Aussicht hervorgeht, daß die in der 30. Sitzung vom 1. d. M. beschlossenen militärischen Maßregeln, so weit sie zugleich oren=

tuell auf die Mitwirkung des Bundes zur Herstellung des öffentlichen Ruhestandes in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen berechnet waren, gegenwärtig modificirt werden können, so dürfte sich die hohe Bundesversammlung veranlaßt finden, hierüber mit Beschleunigung das Gutachten des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten um so mehr zu erfordern, als auch aus der Aeußerung der Gesandtschaft Seiner Königlichen Hoheit des Churfürsten von Hessen, mit Höchstdessen Dank über die bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse vom 1. d., zugleich die Hoffnung wahrzunehmen ist, daß die Churfürstliche Regierung von nun an mit eigenen Mitteln die Ruhe und Ordnung zu erhalten wissen werde.

Der hohen Bundesversammlung dürfte daher der Antrag entsprechend erscheinen, den Bundestagsausschuß aufzufordern, sich mit Beschleunigung darüber zu äußern, welche Modificationen in den Beschlüssen vom 1. d. M. durch die heute abgegebenen Erklärungen von Churhessen und Großherzogthum Hessen begründet erscheinen.

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften dem Antrage beigetreten, wird derselbe zum Beschlusse erhoben.

Nachdem inzwischen der Ausschuß sich mit dieser Aufgabe beschäftigt, giebt derselbe sein Gutachten dahin ab: daß nach reifer Erwägung der Ereignisse sowohl, als des gegenwärtigen Zustandes der Länder, worin unruhige Bewegungen stattgefunden hätten, die durch Beschluß vom 1. Oktober d. Jahrs erlassene Aufforderung zur Aufstellung eines ansehnlichen Truppencorps und Bildung mobiler Kolonnen an den Gränzen der Staaten, in welchen aufrührerische Bewegungen stattgefunden, durch die erwähnten Anzeigen ihren Gegenstand zum Theil noch nicht verloren haben; daß sonach das mobile Corps noch aufgestellt bleiben, jedoch dessen Stärke auf 5300 Mann herabgesetzt werden dürfe, wonach die Zuziehung des baierischen Contingents nicht weiter nothwendig erscheine, die Zusammenziehung der Reserven aber vor der Hand eingestellt werden könne.

Sämmtliche Gesandtschaften äußern sich in der Sitzung vom 14. Oktober mit diesem Gutachten einverstanden, worauf dasselbe zum Beschluß erhoben wird.

Hierzu bemerkte noch Preußen: Obgleich die Aufstellung von Reservecorps überflüssig geworden ist, so will doch der Gesandte nicht ermangeln, auf den Grund ergangener allgemeiner allerhöchster Instruktion, hierdurch zu erklären, daß Seine Königliche Majestät stets bereit sein werde, in eintretenden Fällen alle bundesverfassungsmäßige Hülfe zu leisten.

Baiern. Die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von Seiten seiner Regierung gegen jede eintretende Gefahr sind unverzüglich dahin getroffen worden, um die Garnisonen an der Gränze zu verstärken und einzelne Detachements an dieselbe zu verlegen, so daß, in so fern eine bundesmäßige Assistenzleistung im wirklichen erforderlichen Falle nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in Anspruch genommen wird, ein Corps von 5000 Mann sich schleunig an der Gränze versammeln könne.

Hannover. Der Gesandte ist angewiesen worden, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß die in zwei Nachbarstaaten stattgefundenen Volksbewegungen die Königlich Hannöversche Regierung bereits unlängst bewogen haben, gegen Sicherstellung der Landesgränzen in dem Fürstenthume Göttingen die Zusammenziehung eines Truppencorps zu veranlassen, um auf solche Weise jenem in der 30. Bundestagssitzung gefaßten Beschlusse auch diesseits entgegenzukommen.

Württemberg. Seine Majestät der König haben die nöthigen Anordnungen zur Aufstellung eines Reservecorps bei Heilbronn ohne Aufenthalt treffen, solche jedoch, in Folge der inzwischen veränderten Sachlage, wieder einstellen lassen.

Sitzung vom 14. Oktober.

Nach einer am 18. September des Jahrs 1830 abgehaltenen vertraulichen Sitzung wird in der Sitzung vom 14. Oktober

d. J. eine längere Discussion geführt über die zu treffenden Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung, aus der wir das Geeignete mittheilen.

Oestreich. Die an verschiedenen Punkten Deutschlands ausgebrochenen tumultuarischen Auftritte und Volksaufstände fordern zu ernster Erwägung der Frage auf: ob sich der deutsche Bundesverein seinem Grundgesetze gemäß nicht berufen finden müsse, diesem so gefährlichen Unwesen zu steuern.

Nach Anführung der Artikel 25, 26, 27, 28 und 32 der Wiener Schlußakte bemerkt das Präsidium: Wenn es nach diesen gesetzlichen Dispositionen keinem Zweifel unterworfen ist, daß dem Bunde in seiner Gesammtheit die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe verfassungsmäßig obliege, so wird es sich bei dem heutigen Zustande der Dinge in Deutschland darum handeln, den obigen Bestimmungen der Wiener Schlußakte, da wo es nöthig ist, die Anwendung zu sichern.

Es ist zum Schutze der Rechtlichen, zum Schutze des Eigenthums und zur Aufrechthaltung des Ansehens der Regierung erforderlich, daß aufrührerische Bewegungen nicht ungestraft bleiben, und daß nicht durch unzeitige Nachgiebigkeit im eignen Lande das Uebel vergrößert, und auf ruhige Nachbarstaaten verbreitet werde. Es haben die im Bundesverein begriffenen deutschen Regierungen nicht blos Pflichten gegen ihr Land, sondern sie haben auch Pflichten gegen den Bund; und eine der wesentlichsten dieser Verpflichtungen ist, Alles zu beheben, was die innere Ruhe der einzelnen Staaten und dadurch jene des Bundes stört. Reichen ihre Kräfte nicht aus, die Ruhe zu erhalten, so ist es weitere Pflicht, die Hülfe des Bundes anzurufen. Da aber die Entfernung eines Bundesstaates vom Sitze des Bundestags, und die Schnelligkeit, mit welcher sich heut zu Tage die Ereignisse folgen, der Besorgniß Raum geben können, daß die Hülfe des Bundes nicht bei Zeiten eintreten könne, so ist es die Sache der Bundes-

versammlung zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, sämmtliche Bundesregierungen wechselseitig zu eventueller Hülfe in dem Nachbarstaat in der Art zu delegiren, damit die einzelnen Regierungen, welche sich im Fall des Bedarfs befinden, sofort auch ohne vorhergegangenen speciellen Beschluß der Bundesversammlung die Assistenz eines oder mehrerer Nachbarstaaten mit Wirksamkeit in Anspruch nehmen können.

Zur Erreichung des vorgedachten Zweckes wird es ferner nothwendig sein, daß die sämmtlichen Bundescontingente in solche Bereitschaft gesetzt werden, daß selbige sofort der Regierung eines im Aufruhr begriffenen Staates ausreichende Hülfe leisten können.

Was übrigens den bei der vertraulichen Besprechung dieser Präsidialproposition von der Königlich Preußischen Bundestagsgesandtschaft zur Erwägung gestellten Punkt betrifft, ob nicht der Bund die in Folge der Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für null und nichtig erklären solle, so liegt schon im gemeinen Rechte, daß erzwungene Concessionen keinen Werth haben, eine Erklärung der beantragten Art dürfte aber vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben.

Preußen. Der Gesandte ist ermächtigt, Folgendes zu erklären:

Hervorgerufen oder beschleunigt durch den einer ansteckenden Krankheit zu vergleichenden Eindruck, welchen die Begebenheiten in Frankreich und Belgien auch außerhalb der Gränzen beider Länder vorzüglich auf die Gemüther der untersten Volksklasse gemacht haben, hie und da auch wohl, wie es scheint, durch geheime Machinationen ausländischer Agenten betrieben und angefacht, zeigten und zeigen sich die aufrührerischen Bewegungen in der Regel ohne sonstige, aus wirklicher materieller Noth hervorgegangene Veranlassung zunächst und überall, wo sie vorkommen, unter dem großen Haufen der nur vom Ertrage täglicher Handarbeit lebenden Einwoh-

ner und des sich ihm anschließenden arbeitsscheuen heimathlosen und moralisch tief verderbten Gesindels. Diesen Massen, nachdem sie sich ihrer physischen Gewalt bewußt geworden sind, ist es nur um Befriedigung einer augenblicklichen in ihnen entzündeten Leidenschaft, der Rachsucht, Habgier und Völlerei, oder auch oft nur um wilde Lust an Zerstörungen und einem zügellosen Toben zu thun. Der Schaden trifft zunächst nur Personen und Eigenthum im Einzelnen und beeinträchtigt die öffentliche Ruhe und Sicherheit für den gegenwärtigen Moment.

Da jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch verständiges, energisches Einschreiten des Militärs solchem Unfuge leicht Einhalt gethan werden kann, so würde derselbe noch nicht als grundverderblich für den sichern verfassungsmäßigen Bestand der Staaten und Regierungen zu betrachten sein, wenn sich nicht eine andere höher stehende Klasse von Staatsangehörigen jener rohen Gewalt des großen Haufens und des dadurch erregten panischen Schreckens als eines zwar gefährlichen, jedoch sehr wirksamen Mittels zur Erreichung ihrer eignen Zwecke gegen die Regierung bediente.

Fragt man, woher es komme, daß sich dieser bisher als pflichtgetreue, ruhige und achtbare Bürger bekannten Unterthanen so plötzlich ein Geist frevelhafter Empörung und Anmaßung bemächtigt habe, so darf die Antwort sich nicht blos auf die freilich nur allzu gegründete Klage über den unaufhaltsam verbreiteten Einfluß der im Auslande eingetretenen Begebenheiten beschränken, sondern es muß der Wahrheit gemäß auch gestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland hervorzubringen nicht im Stande gewesen wäre, wenn nicht eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit die Gemüther in höherem Grade empfänglich dafür gemacht hätte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen schlägt Preußen, zur Feststellung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, dann noch mehrere Mittel und Wege, außer den von

Oestreich angedeuteten vor, so die Verschärfung der Censur in Bezug auf die Mittheilung aufrührerischer Bewegungen, die Verbindlichkeit der Bundesregierungen von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und bemerkt sodann:

Was den zur Erwägung und Instruktionseinholung gestellten Punkt betrifft, ob alle einer Bundesregierung in Folge der Revolten notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig von Bundeswegen zu erklären sein, so stehen demselben in seiner Allgemeinheit erhebliche Bedenken entgegen, namentlich die Schwierigkeit, bestimmte allgemeine Merkmale des notorisch Abgedrungenen anzugeben, und die Besorgniß durch eine solche Erklärung, die betheiligte Regierung selbst in Verlegenheit zu setzen.

Es versteht sich von selbst, daß eine durch Zwang abgedrungene Concession an und für sich null und nichtig ist, und hierzu bedarf es gar keiner vorausgehender Erklärung. Es ist aber die Frage, ob, nachdem die Concession gemacht ist, die betheiligte Regierung es in ihrem eigenen Interesse und ihrer Würde für angemessen hält, das, was sie gethan hat, als Wirkung des Zwangs darzustellen, ob sie es nicht um jener Rücksicht willen vorzieht, das einmal Angeordnete oder Ausgesprochene als Werk freier Entschließung bestehen zu lassen.

Ist eine Regierung durch Aufruhr zu einer Concession wirklich gezwungen worden, und hält sie es ihrem Interesse irgend gemäß, dieselbe zurückzunehmen, so steht es ihr ohnehin frei, bei Gelegenheit der Anzeige der Revolte, die Aufmerksamkeit des Bundes darauf zu leiten und dessen Hülfe für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, worauf die Bundesversammlung, nach Erwägung der jedesmaligen Umstände, das Geeignete, im Geiste des Artikels 2 der Bundesakte, ohne Bedenken zu beschließen haben wird.

Ueber den Concessionspunkt äußern sich noch die Gesandt-

schaften von Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Dänemark, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck folgendermaßen:

Königreich Sachsen. Was die in Vorschlag gebrachte Erklärung über die Ungültigkeit der zwangsweise herbeigeführten Concessionen betrifft, so scheint solche unnöthig, da der Satz ohnehin in den Rechten begründet ist, theils könnte sie auch, hinsichtlich der aus freier Bewegung etwa zu machenden Zugeständnisse, Mißtrauen erregen, die beabsichtigte Wirkung derselben schwächen, und zu falschen Deutungen Uebelwollenden Veranlassung geben.

Hannover. Seine Majestät können nicht für eine von Seiten des Bundestags ausgehende öffentliche Erklärung stimmen, daß alle einer Regierung in Folge der Revolte notorisch durch Zwang abgedrungene Concessionen für null und nichtig anzusehen seien. Sie hält eine solche Erklärung theils für überflüssig, weil das derselben zu Grunde liegende Rechtsprinzip allgemein anerkannt ist, theils aber auch für gefährlich, weil man dadurch den Regierungen nur die Mittel erschweren würde, einem Aufruhr entweder vorzubeugen oder ihn zu stillen, indem sie billigen Forderungen ihrer Unterthanen Gehör geben. Ist vorher erklärt, daß Versprechungen dieser Art nichtig sein sollen, so wird der empörte rohe Haufen glauben, gleich zum Aeußersten schreiten und den Rücktritt unmöglich machen zu müssen.

Württemberg. Eine vorläufige Erklärung der Nichtigkeit aller einer Regierung durch Revolte abgezwungenen Concessionen ließe sich nur in dem Falle geltend machen, wenn die Regierung wieder im Besitz der gegen sie usurpirten Gewalt ist. In diesem Falle wird es ihr aber zu überlassen sein, dasjenige, was als durch Gewalt abgezwungen, das Gepräge der Nichtigkeit ohnehin trägt, in die geeigneten Schranken zurückzuführen.

Großherzogthum Hessen. Daß die einzelnen Regierungen durch Volksaufstände abgedrungenen Concessionen

den Charakter der Nichtigkeit an sich tragen, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, und es dürften daher dergleichen Concessionen in dem zu fassenden Beschlusse als von selbst null und nichtig zu bezeichnen sein.

Dänemark. Wollte um den Preis erzwungener Concessionen eine ephemere Ruhe erkauft werden, so würde nach diesseitiger Ansicht weder das Ziel, noch der Umfang der Anforderung zu ermessen sein. Der Königliche Hof erachtet, daß ein Staat selbst gerechten Forderungen der Unterthanen nur dann, wenn derselbe vollkommen Herr seiner Stellung ist, entsprechen könne.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck. Die Gesandtschaft ist angewiesen zu erklären, daß die Nichtigkeit aller durch Zwang abgedrungenen Concessionen öffentlich ausgesprochen werde.

Im Uebrigen stimmen sämmtliche Gesandtschaften außer Baiern, das in dieser Sitzung nicht vertreten, mit den Anträgen des Präsidiums vollkommen überein.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser tragen noch besonders durch ihre Gesandtschaft darauf an, in der Mitte der besonders aufgeregten Provinzen ein gemeinschaftlich componirtes mobiles Armeecorps aufzustellen, welches auf Erforderniß der Regierung dem bedrängten Staat zu Hülfe Truppen detaschiren sollte.

Die freien Städte statten ihren aufrichtigen Dank ab für die weisen fürsorglichen Anträge der Kaiserlich Königlichen Gesandtschaft. Die Gesandtschaft äußert:

Die empfohlene geschärfte Vorsicht, hinsichtlich der Censur erscheint der Gesandtschaft als eine um so dringendere, da ein mitwirkender auswärtiger Einfluß zur Aufreizung unruhiger Gemüther kaum mehr zu verkennen sein dürfte. Dieser charakterisirt sich vor allem dadurch, daß man diejenigen ausländischen Blätter, welche fremden und einheimischen Un-

ruhestiftern für die Zubereitung gefährlicher Nahrungsmittel solcher Umtriebe einen bereitwilligen Heerd darzubieten scheinen, fortwährend bemüht findet, vermuthete oder angebliche Stoffe zu Beschwerden der Unterthanen einzelner Bundesstaaten als bereits vorhandene und wirklich ausgesprochene, und mögliche Ausbrüche von Unruhe, als bereits erfolgte zu schildern.

Nachdem nun in der Sitzung vom 21. October Baiern noch seine Zustimmung zu den Anträgen der Oesterreichischen und Preußischen Gesandtschaft motivirt, vereinigt man sich von allen Seiten zu den vom Bundestag veröffentlichten Beschlüssen vom 21. October 1830, die also lauten:

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrühreriſchen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und der sich hierauf beziehenden spätern Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirir-

ten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3. So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als auch durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4. Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Artikel 8 der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5. Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der Deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einer Seits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

In dieser Sitzung waren anwesend:

Graf v. Münch-Bellinghausen für Oestreich.
Graf v. Nagler für Preußen.
Freiherr von Lerchenfeld für Baiern.
Herr v. Zeschau für Sachsen.
Herr v. Nagler als substituirt von dem K. H. Gesandten für Hannover.

Freiherr von Trott für Württemberg.
Freiherr v. Blittersdorf für Baden.
Herr v. Mayenfeld für Churhessen.
Freiherr v. Gruben für Großherzogthum Hessen.
Freiherr v. Pechlin für Holstein und Lauenburg.
Herr Graf v. Grünne für die Niederlande.
Graf v. Beust für die Großh. u. Herzogl. Sächs. Häuser.
Freiherr v. Marschall für Braunschweig und Nassau.
Freiherr v. Schack f. Meklenbg=Schw. u. Meklenbg=Strelitz.
Herr v. Both für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.
Freiherr v. Leonhardi für Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg, Lippe, Lippe und Waldeck.
Brgrm. Schmidt für die freien Städte.

In der Sitzung vom 14. Oktober macht der Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser die Anzeige, daß so eben auf ein bei dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium von dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministerium zu Altenburg eingegangenes Ersuchen eine starke Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Linienmilitärs mit Geschütz in das an das Großherzogthum Sachsen gränzende Sachsen=Altenburgische Amt Kahla und dessen Umgegend abmarschirt ist, um einige von Neuem sich dort zeigende Unruhen und Widersetzlichkeiten zu dämpfen.

Ferner äußerte der Gesandte der 36. Stimme, Freiherr v. Leonhardi:

Der Gesandte ist, in Betreff der zwar der Zeit nur in einigen Theilen der Hochfürstlich Reußischen Lande, jedoch sich immer stärker, zumal in den Städten äußernden außerordentlich unruhigen und tumultuarischen Stimmung, befehligt, hoher Bundesversammlung den dringenden Wunsch vorzulegen: daß dieser Gegenstand, zu Vermeidung weiterer Ausbreitung und zur Unterdrückung der bereits bestehenden aufgeregten Volksstimmung, von den größern benachbarten Bundesstaaten, Oestreich, Preußen und Baiern, besonders beherzigt werde, und diese

Staaten geneigt sein möchten, nöthigenfalls, auf ergebenstes Ansuchen, sogleich hülfreiche Hand zu leisten, und darüber ein Bundesbeschluß gefaßt werden möge.

Man ist diesseits der Ansicht, daß ein solcher Beschluß, eine solche bundesnachbarliche Zusage und deren öffentliche Bekanntmachung sehr dazu beitragen würde, wirklichen tumultuarischen Auftritten vorzubeugen, sowie die gesetzliche Ordnung und Ruhe, da, wo sie gefährdet erscheint, zu befördern.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurden die Anträge der 16. Stimme dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten zum Gutachten zuzustellen beschlossen.

In der Sitzung vom 21. Oktober äußerte der Herzoglich Sächsische Gesandte für Sachsen Altenburg: daß die Großherzoglich Sächsischer Seits freundnachbarlich geleistete Hülfe durch Militär, was sich vortrefflich benommen habe, von erwünschtem Erfolge begleitet gewesen, und die Ruhe wieder hergestellt worden sei, ingleichen, daß hier und allenthalben im Herzogthum Sachsen-Altenburg gegen entdeckte Ruhestörer mit richterlicher Untersuchung und Bestrafung verfahren werde.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, daß der in der Sitzung vom 14. Oktober dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten ertheilte Auftrag dadurch als erledigt anzusehen sei.

In der Sitzung vom 28. Oktober macht der Großherzoglich Sächsische Bundestagsgesandte der hohen Bundesversammlung Anzeige über den Stand der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Herzogthum Altenburg, durch Vorlage eines Schreibens des Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministeriums, aus dem wir Folgendes mittheilen:

In der Ortschaft des Oberamts Kahla, deren widerspenstiger störrischer Geist die Verhängung einer militärischen Strafe und Executionsmaßregel nothwendig machte, ist im ganzen Laufe der Anwesenheit des requirirten Großherzoglich Weimarschen Truppencommando's nicht die mindeste Unfertigkeit oder Ruhestörung vorgekommen. Das musterhafte Benehmen jener Truppen sowohl, als des eigenen Herzoglichen Militärs, ließ es selbst

zu Spuren innerer Erbitterung der gezüchtigten bethörten Einwohner nirgends kommen. Diese haben vielmehr, in einer von den Ortsvorständen in deren Namen unterzeichneten Eingabe an des Herzogs Durchlaucht, das unumwundenste Bekenntniß tiefer Reue und die Betheurung treuester Unterwürfigkeit niedergelegt, auch letztere durch Nachleistung der in's Stocken gerathenen Fleischsteuer-Entrichtung und sonst thatsächlich bewährt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben hierauf zwar den schon beschlossen gewesenen Wiederabmarsch des Executionscommando's wirklich eintreten lassen, jedoch Anstand genommen, den Unterthanen, die sich soweit vergessen konnten, sofort landesväterliche Verzeihung angedeihen zu lassen, vielmehr auszusprechen sich bewogen gefunden, daß das am 9. erlassene Aufruhrmandat noch zur Zeit in Kraft und Wirksamkeit verbleibe; zu dessen Aufrechthaltung hiernächst die Aufstellung einer Compagnie inländischen Militärs bei Kahla, gleichzeitig mit dem Abmarsche der Weimar'schen Assistenz, wirklich vollzogen, übrigens auch, für den unwahrscheinlichen Fall nochmaligen Bedarfs, die Wiederholung der Letztern erbeten und zu gestanden worden ist.

Die von dem Großherzoglichen Gouvernement bei diesem Anlasse bewiesene Bundestreue und freundschaftlich nachbarliche Theilnahme werden Ew. Excellenz auch in Mitte der hohen Bundesversammlung zu rühmen unvergessen sein.

Sitzung vom 15. Oktober 1830.

Verhandlungen und Beschluß die Wiederherstellung der Landschaftsordnung vom Jahr 1820 betreffend*).

Auf das Gesuch der ritterschaftlichen Mitglieder der alten Landschaft des Herzogthums Braunschweig an die vormund-

*) Indem der Beschluß, bezüglich der Wiederherstellung der Braunschweigschen Landschaftsordnung, lediglich der glücklich ausgegangenen revolutionären Bewegung zuzuschreiben ist, wird er auch hier eine Stelle finden können.

schaftliche Regierung des Herzogthums vom 30. Juli 1817, um Wiederherstellung der Landständischen Verfassung und vertragsmäßig gemeinsamer Berathung hierüber mit der Landschaft und deren verfassungsmäßige Einwilligung, wurde am 12. Oktober 1819 die Braunschweig=Wolfenbüttelsche Landschaft in ihrer früheren verfassungsmäßigen Zusammensetzung, Prälaten, Ritter und Städte, zu einem Landtage nach Braunschweig einberufen.

Auf diesem einzig, der Feststellung der landständischen Verhältnisse gewidmeten Landtage wurden den Ständen einige Modificationen ihrer Rechte und Verhältnisse zur Berathung und Annahme vorgelegt, in Ansehung der gewünschten und zugestandenen Abänderungen und Zusätze mit denselben die Verhandlung gepflogen, hierauf die von der vormundschaftlichen Regierung beantragten Abänderungen am 19. Januar 1820 von den Ständen angenommen und unter dem 25. April 1820 die förmliche Verordnung hierüber zu Carltonhouse vom König von England gefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Diese solchergestalt verfassungsmäßig zu Stande gekommene Landschaftsordnung wurde jedoch von Herzog Karl durch ein Rescript vom 20. April 1829 für unverbindlich erklärt, worauf die Stände am 23. Mai desselben Jahres eine Vorstellung bei der Bundesversammlung dahin einreichten, daß dieselbe die unter dem 25. April 1820 vollzogene Landschaftsordnung für rechtsbeständig erklären, für die Zukunft eine Gewährleistung derselben unternehmen, und zur Belebung derselben die erforderlichen Schritte thun wolle.

Diese Bitte der Braunschweig'schen Stände hatte jedoch eben so wenig einen Erfolg, als ein unter dem 24. Februar 1830 eingereichtes Erinnerungsgesuch derselben und Bitte um möglichste Beschleunigung des nachgesuchten Beschlusses der Bundesversammlung. Erst die bekannten Septembervorfälle des Jahres 1830 gaben der Bundesversammlung Veranlassung, sich ernster mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, und am 15. Oktober 1830 kam es zur Discussion über das aus der

Reclamationscommission erstattete Gutachten des Baierischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Lerchenfeld, welches dahin lautete, daß eine hohe Bundesversammlung, auf den Grund der Artikel 54 und 56 der Wiener Schlußakte, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig eröffnen wolle, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehende, erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderem, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Präsidium: Wenn die Brauschweigischen Stände die Anwendbarkeit des Artikels 56 dadurch begründen wollen, daß die besagte Landschaftsordnung während der vormundschaftlichen Regierungsperiode in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe, so vermag der Kaiserlich Königliche Hof dieser Ansicht darum nicht beizupflichten, weil er sich nicht überzeugen kann, daß es bei Abfassung des Artikels 56 die Absicht gewesen sei, durch selbigen den Grundsatz zu sanctioniren, daß die während einer vormundschaftlichen Regierung statt gefundenen Verfassungsveränderungen auch für den zur Regierung gekommenen Souverain in allen Punkten, ohne dessen hinzutretende Anerkennung, schlechterdings verbindlich sein, und von der Bundesversammlung aufrecht erhalten werden müsse. Wenn auch nicht zu verkennen ist, und ausdrücklich bevorwortet werden muß, daß der Königliche Vormund, unter den obwaltenden besondern Umständen sich in dem Falle befunden habe, die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte im Herzogthume Braunschweig durch Herstellung der ständischen Verfassung herbeizuführen, und daß Höchstderselbe durch die von ihm eingeführte modificirte Verfassung die Wohlfahrt des Braunschweigschen Landes nicht nur beabsichtigt, sondern auch wesentlich befördert habe, so kann man sich Oestreichischer Seits doch nicht zu der Meinung bekennen, daß es, zur fernern Gültigkeit der von dem Vormund eingeführten Verfassungsveränderungen, der Anerkennung Seiner Durchlaucht des Herzogs gar nicht bedurft habe, oder daß diese Anerkennung schlechterdings nicht versagt werden könne.

Unter diesen Umständen wird daher auch die Bundesver=

sammlung in vorliegender Sache, nach dem Erachten des K. K. Hofes, nur in soweit einschreiten können, als sie durch Artikel 54 und 55 verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß in allen Bundesstaaten ständische Verfassungen statt finden, und daß bei Regulirung der ständischen Angelegenheiten, sowohl die früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse gehörig berücksichtigt werden; und dieser Verpflichtung zufolge wird die Bundesversammlung verlangen können, „daß Sr. Durchlaucht der Herzog die, zur Erfüllung des Artikels 13. der Bundesakte, eingeführte und mehre Jahre in Wirksamkeit bestandene, erneuerte Landschaftsordnung nicht willkührlich aufheben oder abändern, sondern vielmehr, bei allenfallsigen Abänderungen derselben, diejenigen Rücksichten beobachte, welche durch die Bundesgesetzgebung, hinsichtlich der Regulirung der ständischen Angelegenheiten, vorgeschrieben sind.“ —

Preußen. Die Gesandtschaft ist angewiesen, dem Commissionsantrage beizustimmen.

Die Motivirung dieses Votums ist hauptsächlich auf die Deduction gegründet, daß die Landschaftsordnung vom Jahr 1820 in anerkannter Wirksamkeit bestanden und daher, nach Artikel 56 der Wiener Schlußakte, nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege, abgeändert werden könne. Nur eine Erklärung über die Verpflichtung der vormundschaftlichen Regierung des Herzogthums für Herstellung der landständischen Verfassung, dürfte von besonderm Interesse sein:

Die Bundesversammlung hat, nach Artikel 54 der Wiener Schlußakte, darüber zu wachen, daß die Bestimmung des 13ten Artikels der Bundesakte im Herzogthum Braunschweig nicht unerfüllt bleibe. Für das Bestehen irgend einer landständischen Verfassung daselbst Sorge zu tragen, gehört zu ihren wesentlichsten Obliegenheiten.

Daß nun für die vormundschaftliche Regierung eine solche Verpflichtung vorhanden war, für die Herstellung der landständischen Verhältnisse im Herzogthum Braunschweig zu sor-

gen und dem Artikel 13 der Bundesakte Genüge zu leisten, wird Herzoglicher Seits nicht bestritten; aber es wird behauptet, daß dieser Verpflichtung genügt worden sein würde, wenn es dem Königlichen Vormunde gefallen hätte, die alten Landschaftsordnungen vom Jahre 1770 herzustellen.

Es leidet keinen Zweifel, daß die vormundschaftliche Regierung sich auf letzteres hätte beschränken können, wenn es ihr darum zu thun gewesen wäre, blos dem Wortlaute der Bundesakte zu genügen. Eine andere Frage ist aber die, ob sie dadurch der Verpflichtung, welche ihr sowohl dem Lande, als dem künftigen Regenten, welchen sie vertrat, gegenüber oblag, nachgekommen wäre.

Hannover. In den am 19. August dieses Jahres, Namens der Reclamationscommission, erstatteten Vortrage ist mit unwiderleglichen Gründen dargethan worden:

daß die ältern Privilegien der Landstände des Herzogthums Braunschweig vom 9. April 1770 vorlängst außer Wirksamkeit getreten, auch bis zum Eintritt der vormundschaftlichen Regierung nicht wieder hergestellt worden sind;

daß die erforderliche Modification der frühern landschaftlichen Rechte durch die erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 auf verfassungsmäßige Weise stattgefunden hat;

daß diese erneuerte Landschaftsordnung mit dem erwähnten Tage, mithin vor dem dato der Wiener Schlußakte, den 15. Mai 1820 in Wirksamkeit getreten und während der vormundschaftlichen Regierung in solcher geblieben ist;

daß Sr. Durchlaucht der Herzog, bei Höchstihrem Regierungsantritte, diesen Rechtszustand nicht nur vorgefunden, sondern denselben auch eine Reihe von Jahren hindurch ungestört hat fortbestehen lassen;

daß es den gegen die anerkannte Wirksamkeit der erneuerten Landschaftsordnung von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angebrachten Einreden an allem Grunde ermangelt;

daß Sr. Durchlaucht indeß seit dem April des Jahres 1829 zu erkennen gegeben, daß Höchstsie, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und ohne daß eine verfassungsmäßige Uebereinkunft dieserhalb eingetreten ist, der Landschaftsordnung keine verbindliche Kraft zugestehen wollen;

daß ein solches Verfahren mit der Sanction des 56. Artikels der Wiener Schlußakte, nach welcher die in anerkannter Wirksamkeit befindlichen landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, in directem Widerspruch steht;

daß demnach, bei dem in der Natur der Sache liegenden Berufe des deutschen Bundes, die Grundgesetze desselben, als die Bedingung seines Bestehens, aufrecht zu erhalten, die Competenz des Bundes durch den erwähnten Artikel 56 hier um so gewisser begründet ist, als die unzulässigste Abänderung existenter landschaftlicher Verhältnisse in dem völligen Umsturze der Verfassung befunden werden muß;

daß außerdem der 54. Artikel der Wiener Schlußakte, in Verbindung mit dem 13. Artikel der Bundesakte, hier gleichfalls zur Anwendung kommt, da mit der beabsichtigten Aufhebung der erneuerten Landschaftsordnung vom Jahre 1820, die Erfüllung der Bundesgesetzlichen Verpflichtung des gedachten Artikels 13 von selbst cessiren würde, indem, bei schon erklärter Weigerung der Stände, durch die landschaftlichen Privilegien vom Jahre 1770 die also entstehende Lücke nicht auf verfassungsmäßigem Wege ausgefüllt werden kann.

Auf diese Prämissen gestützt, können Sr. Majestät der König nicht das mindeste Bedenken hegen, dafür zu stimmen, daß die deutsche Bundesversammlung eben so befugt als verpflichtet sei, auf das Gesuch der Landstände des Herzogthums Braunschweig einzugehen, und conformiren sich daher Allerhöchstdieselben dem von der Reclamationscommission gestellten Antrage, ohne einige Beschränkung.

Was die, nach Verlesung des Vortrags der Commission,

in der 23. diesjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Bundestagsgesandtschaft anbetrifft, so ist sie nicht geeignet, gegen den gesetzlichen Grund des gestellten Antrags erhebliche Zweifel zu erwecken.

Alles dasjenige, was über den factischen Zustand einer anerkannten Wirksamkeit der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 vorgebracht worden, findet in dem Gutachten der Commission zum Voraus seine gründliche Erledigung. Wenn man aber dem von der Herzoglich Braunschweigschen Gesandtschaft aufgestellten Begriffe der anerkannten Wirksamkeit beitreten wollte, so würde das Bestehen ständischer Verfassungen, dem Geiste und den Worten der Bundesgesetze zuwider, der freien Willkühr der Regierungen, oder wenigstens eines jeden zur Erbfolge berufenen neuen Regenten anheim gestellt sein.

Erforderte man nemlich zu dem einzigen in dem Artikel 56 der Schlußakte festgesetzten Requisite der Unverletzlichkeit einer Verfassung, der anerkannten, das heißt der von Niemanden mit Grunde zu verkennenden, Wirksamkeit derselben, noch einen willkührlichen Akt der Anerkennung eines die Regierung antretenden Regenten, so hinge es nur von ihm ab, diese ausdrücklich, durch eingelegte Protestation, oder stillschweigend, durch Nichtberufung der Landstände zur gesetzlichen Frist, nach Gutdünken zu vernichten. Keine Spur einer solchen Vorschrift enthält der §. 19 der erneuerten Landschaftsordnung, dessen offenkundiger Zweck vielmehr geradezu dahin geht, den Rechtsbestand der Willkühr des Regierungsnachfolgers zu entziehen.

Richtig ist die Bemerkung, daß die Landschaftsordnung von dem allerhöchsten Vormunde in der Ueberzeugung gegeben worden sei, daß sie dem Besten und den wahren Bedürfnissen des Landes entspreche, indem als Grundsatz dabei die erhabene Regierungsmaxime des Königlichen Hauses befolgt ist, nie das Wohl der Unterthanen von dem des Herrn getrennt zu den-

ken und das Glück des Letztern nur in dem des Erstern zu suchen und zu finden. *)

Baiern. Nachdem die Thatsache genügend nachgewiesen worden, daß die ehemalige Braunschweigsche Landesverfassung völlig außer Wirksamkeit gekommen und dagegen die erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 in Ausübung gebracht worden sei, daß auch Sr. Durchlaucht der Herzog Karl von Braunschweig mit den hernach organisirten landschaftlichen Behörden, in den eingetretenen Fällen, das erforderliche Benehmen habe beobachten lassen, so könne die bestehende, anerkannte Wirksamkeit der erneuerten Landschaftsordnung vom Jahre 1820 nicht in Zweifel gezogen werden; daher man von Seiten der Krone Baiern nur dem Antrage der Reclamationscommission beitreten könne.

Königreich Sachsen. Bei Beurtheilung der vorliegenden Competenzfrage ist die Königlich Sächsische Regierung von der nachstehenden Ansicht ausgegangen: Die alte, durch die Staatsveränderung im Jahre 1806 verdrängte Braunschweigsche Verfassung scheint nach der Rückkehr des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm von Sr. Durchlaucht nicht mehr als bestehend angesehen worden zu sein. Der noch unter Mitwirkung des verewigten Herzogs verfaßte 13. Artikel der Bundesakte legte allen deutschen Staaten, also auch dem Herzogthum Braunschweig, die Einrichtung einer landständischen Verfassung auf, und diese Verbindlichkeit ward durch den Bundesbeschluß vom 25. Mai 1818 in Anregung gebracht, auch später durch den Artikel 54 der Wiener Schlußakte bestätigt. Die Braunschweigsche Regierung hatte sich demnach über jenen Punkt des Bundesgrundgesetzes zu entschließen der Umstand der Minderjährigkeit konnte die Regierung jener Verpflichtung nicht entheben, und sie war demnach auch zur

---

*) Der nemliche Freiherr v. Stralenheim war es, der in der Hannöverschen Verfassungsangelegenheit dieselben Grundsätze, die er hier vertheidigte, dort auf das heftigste bekämpfte!

Erfüllung derselben befugt. Wenn mithin die Rechtmäßigkeit der im Jahr 1820 zu Stande gebrachten und bei der Bundesversammlung eingereichten Braunschweigschen erneuerten Landschaftsordnung auf jener, durch die Bundesgesetze und Beschlüsse auferlegten Verbindlichkeit und ertheilten Befugniß beruht, so ist derselben auch andererseits von dem regierenden Herrn Herzoge bei seinem Regierungsantritte aktenkundig nicht widersprochen worden.

Die Braunschweigsche Verfassung vom Jahr 1820 muß folglich, nach der Ansicht der Königlich Sächsischen Regierung, dermalen als bestehend angesehen werden, und die Competenz der Bundesversammlung in darüber entstehenden Beschwerden ist, mit Unterstellung des Artikels 56 der Wiener Schlußakte, für wohl begründet zu achten.

Baden. Die Großherzogliche Regierung ist der Ansicht, daß die Competenz des Bundes aus dem Artikel 56 der Wiener Schlußakte hervorgehe. — Wenn dieser Artikel sagt, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, so wird hierdurch die Anwendung desselben in allen den Fällen begründet, wo eine Abänderung auf nicht verfassungsmäßigem Wege beschwerend zur Anzeige kommt. Wäre diese Bestimmung nicht darin zu finden, so wäre der Artikel selbst völlig überflüssig, was nicht angenommen werden kann. Zum Ueberfluß wird dies jedoch noch durch den Artikel 61 der Wiener Schlußakte bestätigt, so fern er der Fälle gedenkt, in welcher die Bundesversammlung wegen landständischer Angelegenheiten einzuwirken berufen sein soll. Als solche werden ausdrücklich genannt:

a) der Fall der von Seiten des Bundes besonders übernommenen Garantie einer landständischen Verfassung.

b) der Fall, wo es sich überhaupt um Aufrechthaltung der über den Artikel 13 der Bundesakte festgesetzten Bestimmungen handelt; endlich

c) der Fall, wo Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen die öffentliche Ruhe gefährden, oder schon bis zum förmlichen Aufruhr gediehen sind.

Von dem ersten und dritten Fall ist hier gar keine Rede, wohl aber vom zweiten, da der Artikel 56. der Schlußakte mit zu den über den Artikel 13. der Bundesakte festgesetzten Bestimmungen gehört.

Uebrigens wird der Fall der besondern Garantie von demjenigen der nicht verfassungsmäßigen Aenderung, rücksichtlich der Einwirkung der Bundesversammlung, stets und wesentlich verschieden sein. Die Garantie berechtigt die Bundesversammlung nicht nur zur Aufrechthaltung einer in ihrem Bestande angefochtenen Verfassung, sondern nebstdem zur Erledigung aller über die Auslegung oder Anwendung derselben entstehenden Irrungen, und sie hat letztere im Wege der gütlichen Vermittelung zwischen Landesherrn und Stände zu bewirken.

Ohne Garantie hingegen ist die Bundesversammlung nur wegen Aenderung der ganzen Verfassung oder einzelner ihrer Bestimmungen, nicht wegen jeder Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung derselben, einzuschreiten befugt.

Ebenso wird der factische Moment, daß eine Verfassung in anerkannter Wirksamkeit besteht, die Einschreitung der Bundesversammlung jeweilen bedingen.

Im gegenwärtigen Falle kann dessen Vorhandensein, nach der Ausführung der Reclamationscommission, schon aus einer Reihe von Thatverhältnissen mit Concludenz gefolgert werden; es geht jedoch unmittelbar aus dem ganz liquiden Umstande hervor, daß die vormundschaftliche Regierung die neue, mit ständischer Bewilligung entworfene Landschaftsordnung der Bundesversammlung unter dem 30. Juli 1820 überreicht, und diese solche als Erfüllung des Artikels 13 angenommen, auch in das Bundesarchiv niedergelegt hat. Für die Bundesversammlung wurde hierdurch die Wirksamkeit dieser neuen Ordnung außer Zweifel gesetzt, nebstdem und gleichzeitig aber

hat sie damit erkannt, daß die vormundschaftliche Regierung zur Errichtung derselben vollkommen berechtigt gewesen sei. Aus diesen Gründen ist die Gesandtschaft angewiesen, dem Commissionsantrage beizutreten.

Württemberg, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, die Niederlande, die freien Städte treten dem Commissionsantrage bei.

Churhessen tritt der Kaiserlich Oesterreichschen Abstimmung durchgängig bei.

Hierauf wurde am 4. November des Jahres 1830 durch Stimmenmehrheit beschlossen: Sr. Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig zu eröffnen, daß nach Artikel 54 und 56 der Wiener Schlußakte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahr 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm als verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Am 2. Dezember d. J. wurde „wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Carl von Braunschweig" beschlossen:

„Sr. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthum erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen."

Sitzung vom 24. Februar 1831.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck für Reuß ältere Linie. Der Gesandte ist von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Reuß-Greitz ausdrücklich befehligt, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß in Höchstihren Landen die öffentliche Ruhe durch tumultuarische Auftritte nicht im geringsten gestört worden sei.

Sitzung vom 10. März 1831.
Die Aufrechterhaltung der Disciplin auf sämmtlichen deutschen Universitäten.

Aus Veranlassung der bei dem Göttinger Aufstande bewiesenen Thätigkeit der dortigen Studirenden stellte in dieser Sitzung die Hannoversche Gesandtschaft mehre Anträge, die Aufrechthaltung der Disciplin auf sämmtlichen deutschen Universitäten betreffend, welche zum Theil späterhin im Jahr 1834 zum Beschlusse erhoben wurden, und verband damit einen langen Vortrag über die Verbindungen auf Universitäten überhaupt, dem wir folgende bemerkenswerthe Stelle entnehmen: „Wenn schon diejenigen Verbindungen, die nur allein auf das Treiben der Studirenden sich beschränken, die sogenannten Landsmannschaften oder Corps, als mit einer guten Disciplin unvereinbar sich darstellen, so bringen sie noch in einem andern Betrachte ungleich wichtigere Nachtheile mit sich, welchen von den einzelnen Universitäten nicht mit dem Erfolge zu begegnen steht, der für das Wohl Aller dringend wünschenswerth ist. Sie geben nämlich den Anhängern der früher fast auf allen Hochschulen Deutschlands existirt habenden burschenschaftlichen Verbindungen den steten Anreiz und die günstige Gelegenheit, theils unter dem Deckmantel eines solchen Corps, theils in Opposition mit denselben, eine s. g. Burschenschaft zu bilden, deren Entdeckung und Vertilgung durch gerichtliche Untersuchungen und Bestrafungen bekanntlich um deßwillen, weil sie von den übrigen Verbindungen durch eine möglichst formlose Constituirung sich wesentlich unterscheidet, die größten Schwierigkeiten darbietet. Mag nun auch immerhin die s. g. Burschenschaft, wie sie gegenwärtig auf mehrern Universitäten als bestehend zuverlässig angenommen werden kann, den frühern rein politischen Charakter verloren haben; läßt sich solches wenigstens mit Bestimmtheit nicht nachweisen, zumal die Zahl der völlig Eingeweihten nur gering zu sein scheint: so deutet jedoch eben jene äußere Formlosigkeit darauf hin, daß sie

vorzugsweise auf Gleichheit der Gesinnung begründet sein müsse, und fortwährend das Wesen derselben hauptsächlich auf Erreichung geistiger Zwecke, auf den Austausch von Ansichten über Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, gerichtet sei, für deren demnächstige gründliche Erkenntniß die studirende Jugend durch ihre Studien sich erst vorbereiten und die dazu erforderliche Reife des Urtheils und der intellektuellen Bildung erst erwerben soll. Es hat sich diese, einer Verbindung von Studirenden jedenfalls höchst unangemessene und das künftige vorurtheilsfreie Eintreten der Betheiligten in das praktische Leben nothwendig gefährdende Richtung insbesondere bei den, zu Anfang dieses Jahres in Göttingen ausgebrochenen Unruhen auf eine evidente Weise bestätigt, indem ganz vorzüglich diejenigen Studirenden, welche einer nähern oder entferntern Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung verdächtig waren, eine lebhafte Empfänglichkeit für die Vorspiegelungen (?) der den Aufstand leitenden Advokaten und Doctoren zeigten, ihren revolutionären Absichten sich ernstlich hingaben, und die deßfallsigen Unternehmungen mit Eiligkeit und Thätigkeit unterstützten."

Sitzung vom 24. März 1831.

Die Centraluntersuchungscommission zu Mainz betreffend.

Der Großherzoglich badische Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorf, legte in dieser Sitzung einen Bericht des Bundestagsausschusses in Betreff der Centraluntersuchungscommission zu Mainz vor, aus dem wir „den Rückblick auf die Resultate der Centraluntersuchungen" mittheilen:

Die Centraluntersuchungscommission hat am Schlusse ihres Hauptberichtes die in verschiedenen Bundesstaaten gegen die Mitglieder des Jugend- und Männerbundes ergangenen Urtheile summarisch angeführt, und auf die Verschiedenartigkeit der Strafbemessung hingedeutet.

Der Ausschuß ist weit entfernt, die Rechtfertigung der von dem deutschen Bunde angeordneten Centraluntersuchungen in der Anzahl und Strenge der gefällten Strafurtheile zu suchen; dennoch aber konnte es ihm nicht entgehen, daß gerade diese Verschiedenartigkeit der Strafbemessung vorzugsweise dazu geeignet ist, um die Begriffe über die Strafbarkeit des Theilnehmers an den Umtrieben zu verwirren, und die Wirkung der ergangenen Erkenntnisse im Allgemeinen zu schwächen. Es schien ihm daher für sämmtliche Bundesstaaten von Interesse zu sein, die Motive näher kennen zu lernen, von denen die einzelnen Gerichte bei Aburtheilung der Inculpirten geleitet worden sind. —

Demzufolge verfehlt der Ausschuß nicht, eine zu dem Behuf gefertigte „Uebersicht der gegen die regen Theilnehmer an dem geheimen Bunde zur Untersuchung gezogenen Individuen erfolgten Erkenntnisse und der nach Mainz mitgetheilten Entscheidungsgründe" in der Anlage vorzulegen.

Hieraus ergibt sich, daß, abgesehen von der individuellen Ueberzeugung der aburtheilenden Richter, der vorzüglichste Grund der Verschiedenartigkeit der Strafbemessung in der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung über Hochverrath zu suchen ist, indem in den meisten deutschen Bundesstaaten seit der Carolina keine neuern Strafgesetze hierüber erlassen worden sind. Gewiß liegt hierin der schönste Lobspruch für die Treue der deutschen Nation gegen ihre angestammten Herrscher und für ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an ihre Regierungen, denn die Gesetze, insbesondere aber die peinlichen, sind jederzeit nur der Ausdruck eines gefühlten Bedürfnisses; und glücklich ist das Land zu nennen (?), wo im Laufe mehrerer Jahrhunderte keine Nothwendigkeit sich fühlbar gemacht hat, gewaltsamen Umwälzungen der bestehenden Staatsverfassungen durch neue Gesetze vorzubeugen.

Da es dennoch aber unserer Zeit vorbehalten blieb, auch in den deutschen Bundesstaaten ein stets beklagenswerthes Beispiel von — wiewohl erfolglosen — Versuchen zu Staats-

umwälzungen zu geben, so könnten die höchsten Bundesregierungen sich hierdurch vielleicht veranlaßt finden, dem gerügten Mangel durch specielle Gesetze abzuhelfen. Ungeachtet aber dieses offenbaren Mangels in der Gesetzgebung einzelner deutscher Bundesstaaten, haben dennoch die Centraluntersuchungen, im Ganzen genommen, eine hohe und heilsame Wirksamkeit bewährt.

Es ist auf das Vollständigste erwiesen, daß, so lange die Regierungen nicht gleichzeitig, gemeinschaftlich und ernstlich einschritten, die Umtriebe sich in stets größern Kreisen verbreiteten, und daß sich Männer als Stützen und Leiter derselben zeigten, die ihnen, und wäre es auch nur aus Schaam, immer hätten fremd bleiben sollen. Die Revolution sollte in der kommenden Generation vorbereitet, und deßhalb die Jugend Deutschlands für gewisse Ideen gewonnen, unter sich in Verbindung gebracht und für jedes Ereigniß schlagfertig erhalten werden. — Mit Bedauern sieht man, wie weit die in diesem Sinne geleitete Verführung der Jugend bereits gediehen war, und welche Vorwürfe sich öffentliche Lehrer und Schriftsteller zu machen hatten, die nicht blos durch übelerwogene Worte und Lehren, sondern theilweise sogar durch Rath und That die unerfahrne Jugend in eine Laufbahn einführten, die Manchem zum Verderben gereichen, Allen aber Reue bereiten mußte.

Erst nachdem der ausgestreute Samen Früchte getragen hatte und Thaten begangen worden waren, die nur der Fanatismus oder absichtliche Verblendung einer edlen und reinen Quelle zuschreiben konnte; als hernach von der Gesammtheit der Bundesglieder Untersuchungen zu Ergründung des Uebels angeordnet waren, zogen sich Einzelne der Urheber jener Umtriebe zurück, während Andere auf derselben Bahn, nur aber mit mehr Vorsicht und Heimlichkeit, fortschritten. So wucherte zwar das Uebel noch im Stillen fort; allein vergebens war das Bemühen der Zöglinge und Apologeten der Revolution, wieder den ersten Zusam-

menhang in ihre geheimen Verbindungen zu bringen, und diesen die zur Durchführung ihrer Plane erforderliche Stärke und Ausdehnung zu verschaffen. Wenn es gleich der Wachsamkeit der Regierungen nicht gelang, solchen in erhöhtem Grade strafbaren Versuchen sofort vollständig vorzubeugen, so wurde dennoch bewirkt, daß den Feinden der öffentlichen Ruhe die persönliche Sicherheit und mit dieser der wahre Muth benommen und es ihnen dadurch unmöglich gemacht wurde, über Andere als über sich selbst und einige wenige Bethörte Unheil zu verbreiten. Bald indessen wurden auch diese hochverrätherischen Umtriebe entdeckt, und die Mehrzahl der Schuldigen gerechter Bestrafung überliefert. Auch darf man sich der Ueberzeugung hingeben, daß nunmehr das Uebel, wo nicht völlig zerstört, doch in seiner ganzen Schädlichkeit erkannt und dadurch der größten Gefahr vorgebeugt ist.

Demnach möchte es auch weniger schmerzlich empfunden werden, daß vielleicht gerade die Schuldigsten sich der Untersuchung zu entziehen, oder doch die Bemühungen der Gerichte, die Wahrheit zu ergründen, zu vereiteln gewußt haben.

Oft schon ist der Tadel geäußert worden, daß die Ergebnisse der Centraluntersuchungen in keinem Verhältnisse ständen mit dem Umfang der deßfalls angeordneten Maßregeln und der Wichtigkeit, welche diesen verliehen worden sei. — Solcher Tadel wird von den deutschen Bundesregierungen sicher unbeachtet bleiben. Es wäre thöricht, nur dann eine Untersuchung über staatsgefährliche Verbindungen für gerechtfertigt zu halten, wenn die Verschwörung wirklich ausgebrochen ist.

Gewiß verdient es hohe Bewunderung, wenn einzelne Hochbegabte dem ausgebrochenen Brande mit Geistesgegenwart und seltner Charakterstärke entgegen treten und ihn zu bemeistern wissen, allein auch Jene haben Dank verdient, welche dem Ausbruche desselben zuvorzukommen bemüht waren. — Daß aber die Besorgnisse der deutschen Bundesregierungen nicht ungegründet, daß sie selbst keineswegs übertrieben waren,

davon liegen nunmehr die Beweise vor Jedermanns Augen, deren Kraft von Niemandem bestritten werden wird, der noch Ehrfurcht vor der Gerechtigkeitspflege empfindet und weiß, wie deutsche Gerichte wohl durch Milde irren, niemals aber zu unzurechtfertigender Strenge hingerissen werden können.

Zugleich können die deutschen Bundesregierungen aus den vorliegenden Resultaten der Centraluntersuchungen die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß die Treue ihrer Unterthanen so leicht nicht irre geleitet und mißbraucht werden kann. Es ist dargethan, daß es dem offenen und biedern Charakter der Deutschen widerstrebt, ein angebliches Recht- und eingebildete Güter auf dem Wege des Unrechts und der Gewalt zu erlangen, und dadurch die Hoffnung gegeben, daß Lug und Trug noch lange nicht in Deutschland werden einheimisch werden. Je voller aber die Bürgschaft ist, die hierin für die Ruhe und Sicherheit in Deutschland liegt, desto höher sind die Bemühungen zu achten, diesen Charakter der Deutschen fleckenlos zu erhalten und ihn vor dem Gifte der Revolutionäre zu schützen, die in dem Umsturze des Bestehenden nur ihr eigenes Beste bezwecken, fast immer aber die ersten Opfer ihrer verbrecherischen Handlungen werden.

Sitzung vom 21. October 1831.

Zurückweisung an den Bundestag gerichteter gemeinschaftlicher Adressen.

Präsidium. Die in der letzten Zeit aus Darmstadt, Gießen und Tübingen an die Bundesversammlung ergangenen, von einer Anzahl dortiger Einwohner, Professoren und Staatsbeamten unterzeichneten Adressen, in welchen die Intervention des deutschen Bundes zu Gunsten der polnischen Insurrektion als Schutzmittel zur Abwehrung der Cholera nachgesucht wurde, beurkundete die Wirksamkeit eines in Deutschland nur allzusehr verbreiteten Geistes der Anmaßung, und es dürfte daher nicht genügen, die Zurückweisung der bereits

angekommenen Adressen auszusprechen, sondern vielmehr angemessen sein, künftighin ähnlichen Versuchen, auf die Berathung der Bundesversammlung über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands einen ungesetzlichen, mit dem Verhältniß der Unterthanen zu ihren Regierungen, und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu nehmen, durch einen geeigneten Beschluß um so mehr zuvorzukommen, als die Einreichung derlei Adressen in der Bundesgesetzgebung nicht begründet erscheint.

Es ist ein solcher öffentlich bekannt zu machender Bundesbeschluß auch aus dem Grunde erforderlich, damit nicht die Meinung in Deutschland aufkomme, als ob die Bundesversammlung die eingereichten Adressen blos darum zurückgegeben habe, weil dieselben nach dermalen gänzlich unterdrückter polnischer Insurrektion ihr Object verloren haben.

Preußen. Der Königlich Preußische Gesandte tritt dem Präsidialantrage vollkommen bei, und erachtet, daß die von einzelnen Regierungen ausgesprochene Mißbilligung jenes Unwesens den in Vorschlag gebrachten Bundesbeschluß weder entbehrlich noch überflüssig mache, auch sei zu dessen Begründung keine neue specielle Thatsache abzuwarten, sondern es sei der Stellung der Bundesversammlung angemessen, etwaiger Erneuerung dieses die Autorität der Bundesregierungen, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Adressenunfuges vorzubeugen.

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften dem Präsidialantrage beigestimmt, wurde beschlossen:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit

der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien." —

In derselben Sitzung vom 21. October wurde eine Vorstellung mehrerer Bürger der Stadt Darmstadt, die Abwendung der Asiatischen Cholera von Deutschland, insbesondere durch Beendigung des Kriegs in Polen, betreffend, als unstatthaft zurückgewiesen.

Der Bericht des Königlich Sächsischen Gesandten, Freiherrn von Manteuffel, sagt dazu:

„Allgemein bekannt war es, daß die ersten Bundesmächte und mit ihnen alle übrigen Bundesstaaten dem Kampf in Polen die größte Aufmerksamkeit gewidmet und keinen Gesichtspunkt vernachlässigt hatten, der dabei in Betracht kommen konnte. Bei dem hohen und dringenden Interesse, welches sie aber dabei hatten, mußte selbst von dem wenigst Unterrichteten angenommen werden, daß das von ihnen hierin befolgte System das Resultat der reiflichsten und einsichtigsten Erwägung aller Verhältnisse war, und daß durch eine völlig unmotivirte Vorstellung Einzelner keine Abänderung derselben bezweckt werden konnte. Eben so notorisch waren die Anstrengungen und die Fürsorge der Regierungen und des Bundes, um die weitere Verbreitung der Asiatischen Cholera, wo möglich, zu verhindern. Wenn die Adressensteller gleichwohl dieses doppelte Thema wählten, um sich deshalb an den Bund zu wenden, so machen sie einen nach den Bundesgesetzen nicht erlaubten Gebrauch von dem Rechte, sich an die Bundesversammlung zu wenden, und die Adresse muß daher, eben weil ihr Gegenstand gänzlich unstatthaft, abgewiesen werden."

Die Adresse selbst lautet wie folgt:

„Durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung!

„Die Asiatische Cholera schreitet dem Herzen Europa's, unserm geliebten deutschen Vaterlande, stets näher, und mit

dem Entsetzen vor dieser Geißel Gottes verbreitet sich in den Herzen aller guten Deutschen der Schmerz über die Fortdauer des unglückseligen Krieges gegen ein edles Volk, welches die unserm Welttheile von russischen und türkischen Stämmen drohenden Gefahren so oft mit seinem Blute zurückwies.

„Der Krieg gegen Polen, der alle edle Seelen mit Wehmuth erfüllt, ist es, welcher der Asiatischen Brechruhr die Thore Europa's stets weiter öffnet, und nur die schleunigste Hemmung dieses Krieges kann Deutschland, Frankreich und England gegen jenen Würgengel schützen. Mit jedem Tage wird die Gefahr dringender. Nur durch allseitig genügende Maßregeln kann der höchste Grad von Sicherheit gewährt und können zugleich die im Gefolge derselben nothwendig werdenden Beschränkungen des Verkehrs und die finanziellen Opfer der einzelnen deutschen Bundesstaaten möglichst vermindert werden. Aller Augen sind deßhalb erwartungsvoll auf eine hohe deutsche Bundesversammlung gerichtet, und wir verleihen dem allgemeinen Wunsche Worte, wenn wir bitten:

„Durch hohen Bundesbeschluß alle Kräfte und Mittel Deutschlands für den von Menschlichkeit und Christenthum gebotenen Zweck der Beendigung des russischen Vertilgungskrieges gegen Polen auf das schnellste zu vereinigen und wirken zu lassen, und dadurch, sowie durch gleichzeitige Ergreifung der weiter erforderlichen Maßregeln dem Fortschreiten der Asiatischen Cholera ein Ziel zu setzen."

Sitzung vom 30. Mai 1832.

1.

Verbot ungesetzlicher, revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen.

Der Präsidialgesandte trägt vor:

„Das Mainzer Festungsgouvernement macht in einem der hohen Bundesversammlung vorgelegten Berichte vom 26. Mai auf das Tragen der sogenannten Nationalcocarde aufmerksam."

Im Bereiche der Bundesfestung Mainz sei bereits ein Verbot dagegen ergangen, welches strenge gehandhabt werde. Es könne jedoch der hohen Bundesversammlung nicht entgehen, daß das auf dem Hambacher Feste zuerst, und nach sicherm Vernehmen auch an demselben Tage zu Frankfurt, bei einer Zusammenkunft vieler Menschen auf dem Sandhofe zur gleichzeitigen Feier jener Vereinigung, aufgesteckte Abzeichen als eine durchaus unerlaubte und verbrecherische Handlung anzusehen und als Zeichen des Aufruhrs nicht zu dulden sei, daher Alles aufgeboten werden müsse, nicht nur dessen fernere Aufsteckung und Verbreitung zu verhindern, sondern auch Jeden, der damit ergriffen werde, zu bestrafen."

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten darin überein, daß, da die Bundesversammlung die Aufsteckung fremder, ungesetzlicher oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachte, die höchsten und hohen Bundesregierungen darauf aufmerksam zu machen und zu ersuchen seien, dieselben, so wie ihre Verbreitung, noch besonders zu verbieten, und dieses Verbot auf das Strengste zu handhaben.

2.

Verbot und Unterdrückung von Volksversammlungen.

In derselben Sitzung machte der Präsidialgesandte auf die Gefahren aufmerksam, womit die in der neuesten Zeit immer häufiger auf einander folgenden Volksversammlungen, zu welchen Menschen aus allen Gegenden Deutschlands zusammenströmten, die innere Sicherheit und Ruhe des deutschen Bundes bedrohten.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich, ihre Regierungen zu den wirksamsten Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung dieser Versammlungen zu veranlassen.

Ueber die im Jahre 1832 gehaltenen Volksversammlungen zu Bingen und Wilhelmsbad am 31. Mai und 22. Juni, — sowie über die zu Weinheim und Badenweiler, Hanau und andern Orten wurde von den betreffenden Gesandtschaften Berichte der hohen Bundesversammlung vorgelegt und der in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commission zugestellt.

Sitzung vom 30. Mai 1832.

Die Errichtung eines Leseclubbs zu Mainz, die Volksversammlungen, die einherziehenden Libellisten und Demagogen betreffend.

1.

Der im Präsidio von dem Kaiserlich Königlich Oestreichischen Gesandten substituirte Königlich Preußische Gesandte, Herr von Nagler, macht der hohen Bundesversammlung vertrauliche Mittheilung von zwei Berichten des Kaiserlich Königlich Oestreichischen Militärgouvernements der Bundesfestung Mainz vom 26. und 28. d. M., welche die Anzeige enthalten, daß das Tragen der neuerlich zum Vorschein gekommenen, sogenannten deutschen Nationalcocarde, in der Festung, besonders bei der Gelegenheit versucht worden, als am 25. Morgens eine Anzahl Mainzer Bürger zu dem Hambacher Feste gefahren sei. Das Festungsgouvernement habe Alle, die sich mit jener Cocarde gezeigt hätten, auffordern lassen, dieselbe abzunehmen, was denn auch ohne viele Widerrede geschehen sei.

Das Festungsgouvernement mache übrigens die Bemerkung, daß durch das Hambacher Fest die Aufregung auch in der dortigen Gegend in hohem Grade gesteigert worden sei, und — abgesehen von den Ausbrüchen, welche dieselbe auch in der Festung Mainz zur Folge haben dürfte, denen aber das Festungsgouvernement zu begegnen wissen werde, — sei doch im Allgemeinen noch nicht zu ermessen, welche Wirkung diese Aufregung hervorbringen werde, und es deuteten die sich rasch folgenden Erscheinungen in dem benachbarten Rheinbaiern,

und das von glaubwürdigen Augenzeugen bestätigte Bestehen von Freiheitsbäumen in vielen Rheinbaierischen Ortschaften, mit den sogenannten deutschen Nationalfarben geziert, auf die außerordentliche Entwickelung, welche das revolutionäre Princip in jener Provinz bereits erlangt habe.

In dieser Rücksicht sei es auch, mit besonderer Beziehung auf Mainz und zur Vermeidung jedes, für die Landesregierung höchst unangenehmen, militärischen Einschreitens und zur Aufrechthaltung der Ruhe allda, höchst wünschenswerth, daß in diesem Augenblicke jede Beförderung des auch in Mainz von so vielen Einwohnern unausgesetzt verfolgten Zweckes, nämlich einer fortschreitenden Entwickelung des Revolutionsprincips, sorgfältig vermieden und beseitigt, daher die Errichtung des beabsichtigten Leseclubbs für die untern Klassen der Bevölkerung verweigert werde.

Das Festungsgouvernement habe die unerwartete Nachricht erhalten, daß die Großherzoglich Hessische Regierung ihre Zustimmung zur Errichtung dieses Leseclubbs gegeben habe. Das Festungsgouvernement müsse dagegen vorstellen, ob nicht die Großherzoglich Hessische Regierung vermocht werden dürfte, auf diese Entschließung, welche sie gewiß im Vertrauen auf den redlichen Sinn der bessern Bürger von Mainz gefaßt habe, zurückzukommen, indem das Festungsgouvernement dafür halte, daß, welches immer die guten Absichten vieler Theilnehmer jener Gesellschaft und die unschuldige Form ihrer Statuten sein möchten, dieselbe doch immer in kurzem zu einem politischen Clubb, einem Heerd und Mittelpunkt alles revolutionären Beginnens in Mainz und der Umgegend werden, hierdurch das Auflehnen gegen die bestehende Autorität auch in Mainz immer mehr zur Gewohnheit machen, und endlich das Festungsgouvernement zwingen werde, mit Hintansetzung aller andern Rücksichten, ausschließlich auf die Sicherheit der Festung, die Würde des Bundes und seine Ehre Bedacht zu nehmen, und solcher Art einen Zustand herbeizuführen, der

weniger für das Festungsgouvernement, als die Bürgerschaft von Mainz und ihre Regierung drückend sein möchte.

Der substituirte präsidirende Gesandte eröffnete hierauf: Die Berichte des Festungsgouvernements zu Mainz böten zwei Gegenstände dar, welche besondere Beachtung verdienten, die Untersagung des Leseclubbs in Mainz, und das Tragen der sogenannten Nationalcocarde. Was ersteres angehe, so bedürfe es kaum mehr als der bloßen Erwähnung, daß die allgemeine Aufregung in Rheinbaiern und in der Nähe der Bundesfestung dem Militärgouvernement außergewöhnliche Aufmerksamkeit zur Pflicht mache. In dem Grade, in welchem sich die Vereine und die Zusammenkünfte vermehrten, spräche sich auch ihre revolutionäre Tendenz immer lebhafter aus. Die Ereignisse der letzten Tage, ganz vorzüglich aber die Zahl und die Namen der Theilnehmer an jenem Feste rc. rechtfertigten die Bedenklichkeiten, welche das Festungsgouvernement zu Mainz gegen die Errichtung eines Leseclubbs für die in mancher Hinsicht durch die Aeußerung ihrer Gesinnungen und durch ihr Benehmen nicht verlässige niedere Volksklasse in Mainz unterhalte. Dazu komme der Umstand, daß, dem Vernehmen nach, ein gewisser Dr. Strecker an die Spitze dieses Clubbs gestellt werden, auch die Statuten desselben entworfen haben solle, dessen eigenmächtiges und an so viele ähnliche Scenen der französischen Revolution in den 1790ger Jahren erinnerndes Benehmen bei der Hambacher Zusammenkunft schon bewähre, was man sich von ihm zu erwarten habe.

Der substituirte Präsidialgesandte habe sich hierüber aus diesen und andern dringenden Motiven schon gestern mit dem Großherzolich Hessischen Herrn Bundestagsgesandten vorläufig besprochen. Da nun das Militärgouvernement noch besonders angezeigt habe, daß, dem Vernehmen nach, die Bekanntmachung der Erlaubniß der Großherzoglichen Regierung schon künftigen Freitag den 1. Juni erwartet werde, so wolle der substituirende präsidirende Gesandte anheim geben, von Seiten der hohen Bundesversammlung das Ersuchen an die Großherzogl. Hessische

Regierung durch die Großherzogliche Gesandtschaft zu stellen, die Errichtung des Leseclubbs zu Mainz nicht zu erlauben.

Der Großherzoglich Hessische Gesandte, welcher an dieser Berathung selbst keinen Antheil nahm, äußerte, daß er bereits vorläufig an seinen Hof darüber berichtet habe.

Sämmtliche übrige Gesandtschaften stimmten dem Antrage des substituirten Präsidialgesandten bei. Es erging daher das Ersuchen an den Großherzoglich Hessischen Gesandten, sich alsbald auf Antrag der hohen Bundesversammlung bei seinem höchsten Hofe zu verwenden, damit der Leseclubb in Mainz nicht erlaubt werde.

Der Gesandte, Freiherr von Gruben, sicherte schleunige Berichterstattung zu.

Zugleich wurde der substituirte präsidirende Gesandte ersucht, dem Festungsgouvernement zu Mainz davon Kenntniß zu geben, und demselben zu eröffnen, daß man von den loyalen Gesinnungen der Großherzoglichen Regierung einer völlig entsprechenden Entschließung entgegen sehen dürfe. Bei dieser Gelegenheit wurde auf den Art. 12 des Staatsvertrags vom 30. Juni 1816 aufmerksam gemacht, welcher also lautet:

„Le gouvernement militaire de la forteresse sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions. Les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place et les rapports militaires. — Il aura à ce meme égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un Employé civil de S. A. R. le grandduc prendra part aux conférences etc."

Dem Festungsgouvernement sei zu bemerken, daß es vermöge dessen die Direktion der Polizei in der Festung zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit des ihm vom Bunde anvertrauten Platzes erfordert

werde, vorzukehren, daher auch Vereine, Zusammenkünfte und dergleichen nicht zu dulden, oder nach Ermessen nur mit seiner Genehmigung stattfinden zu lassen habe. Das Bedürfniß strenger Polizeiaufsicht und der Leitung der Polizei von Seiten des Gouvernements stelle sich um so dringender dar, als die neuesten Vorfälle in der Nähe der Festung schärfere Maßregeln rechtfertigten, sowie sie auch dem Gouvernement größere Verantwortlichkeit auflegten.

Der Großherzogliche Hessische Gesandte nahm hieran nur insofern Antheil, als er sich auf den Artikel 8 des Protokolls und Beschlusses vom 17. Dezember 1816 bezog, wobei er übrigens die polizeilichen Rechte seiner höchsten Regierung in der Stadt Mainz im Allgemeinen verwahrte.

2.

Präsidium eröffnete weiter: Ein anderer von dem Mainzer Festungsgouvernement angeregte Gegenstand betreffe das Tragen der sogenannten Nationalcocarde. Im Bereiche der Bundesfestung Mainz sei bereits ein Verbot dagegen ergangen, welches strenge gehandhabt werde. Es könne jedoch der hohen Bundesversammlung nicht entgehen, daß das auf dem Hambacher Feste zuerst und, sicherm Vernehmen nach, auch an demselben Tage zu Frankfurt, bei einer Zusammenkunft vieler Menschen auf dem Sandhofe zur gleichzeitigen Feier jener Vereinigung aufgesteckte Abzeichen als eine durchaus unerlaubte verbrecherische Handlung anzusehen und als Zeichen des Aufruhrs nicht zu dulden sei, daher Alles aufgeboten werden müsse, nicht nur dessen fernere Aufsteckung und Verbreitung zu verhindern, sondern auch jeden, der damit ergriffen werde, zu bestrafen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten darin überein, daß, da die Bundesversammlung die Aufsteckung fremder, ungesetzlicher oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und die Verfassung des Bundes betrachte, die höchsten und hohen Bundesregierungen dar-

auf aufmerksam zu machen und zu ersuchen seien, dieselben, sowie ihre Verbreitung, noch besonders zu verbieten und dieses Verbot auf das strengste zu handhaben.

3.

Ferner machte der substituirte Präsidialgesandte auf die Gefahren aufmerksam, womit die in der neusten Zeit immer häufiger auf einander folgenden Volksversammlungen, zu welchen Menschen aus allen Gegenden Deutschlands zusammenströmten, die innere Sicherheit und Ruhe des deutschen Bundes bedrohten.

Die Gesandtschaften vereinigten sich, ihre Regierungen zu den wirksamsten Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung dieser Versammlungen zu veranlassen.

4.

Ferner erwähnte der substituirte präsidirende Gesandte vertraulich, daß sowohl die Kaiserlich Oestreichische als Königlich Preußische Regierung den Polnischen Flüchtlingen in der Regel weder einen Paß, noch die Visirung eines Passes zur Rückkehr aus Frankreich oder zum Aufenthalte in den Kaiserlich Oestreichischen und Königlich Preußischen Staaten zu ertheilen erlaubten, sondern vielmehr diejenigen, die sich in das Ausland geflüchtet hätten, in das Ausland verwiesen, und daß, wenn in einzelnen Fällen besonders rücksichtswürdige Umstände vorkämen, davon zuerst die Anzeige zu erstatten und weitere Entscheidung abzuwarten sei.

Diese Eröffnung dürfte den hohen Gesandtschaften zur Richtschnur dienen, um sich bei etwaiger Anmeldung Polnischer Flüchtlinge danach zu benehmen.

Es scheine aber auch ferner einer besondern Beachtung würdig zu sein, daß den Polnischen Flüchtlingen der Aufenthalt in den deutschen Bundeslanden nicht weiter gestattet, sondern da, wo sie auf ihrem Zuge durch Deutschland nach Frankreich einträfen, die ungesäumte Durchreise vorgeschrieben werde, in-

dem die eifrige Theilnahme der Polen an den revolutionären Zusammenkünften und Vereinen um so bedenklicher erscheinen, als sich die Polen erlaubten, durch revolutionäre Reden und schwärmerische Aufrufe die Aufregung nur noch zu erhöhen und zu verbreiten, sowie auf den Universitäten die deutsche Jugend zu verführen.

Die Bundestagsgesandtschaften vereinigten sich, diese Anträge zur Kenntniß ihrer Regierungen zu bringen, um denselben die in dieser Beziehung zur Sicherung der Bundeslande dienenden Maßregeln anheimzugeben, worüber die Bundesversammlung Mittheilung entgegensehe.

5.

Schließlich bezeichnet der substituirte präsidirende Gesandte die in den bewegten deutschen Ländern herumziehenden Schriftsteller, Journalisten und Candidaten aus andern Bundes- und fremden Staaten als diejenigen Individuen, welchen großentheils der Unfug, der sich bald täglich unter den Augen der Regierungen erneuere, zuzuschreiben sei. Kaum sei — um nur einen dieser Coryphäen der Volksbewegung zu nennen — der berüchtigte Fein aus Rheinbayern, Baden und dem Großherzogthum Hessen weggewiesen worden, so habe er sich, dem Vernehmen nach, Churhessen und Frankfurt zum abwechselnden Aufenthalt gewählt.

Die Gesandtschaften kamen überein, bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen darauf anzutragen, jeden dieser herumziehenden Schriftsteller und Libellisten, der sich als Volksaufwiegler beweise, in seine Heimath, wie es erst kürzlich in einigen Baierischen Kreisen geschehen sei, zurückzuschicken, die eigenen Unterthanen und eingebornen Subjekte dieser Klasse aber, wohin die Doktoren und Kandidaten Funk, Herold, Freieisen, Sauerwein, Grosse, Fein, Wirth, Siebenpfeifer, Cornelius, Spatzier und viele andere gehörten, sowohl in Absicht

auf ihre persönliche Aufführung, als in Absicht auf ihr schriftstellerisches Gewerbe, unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Zur Beglaubigung,
(unterz.) Freiherr v. Handel.

Sitzung vom 7. Juni 1832.

Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland.

Präsidium. Die Aufregung in mehreren Gegenden Deutschlands, die einzelnen Ausbrüche von Empörung, die sie bereits erzeugt hat, und die Besorgnisse, welche sie für die nächste Zukunft erregt, waren schon in der jüngsten Sitzung dieser hohen Versammlung der Gegenstand einiger vorläufigen Berathungen und Beschlüsse.

Wenn es indessen immer dringender wird, dem einbrechenden Strome einen festen Damm entgegen zu setzen, und wenn dieser, wie es schon jetzt klar am Tage liegt, nur durch kräftiges Zusammenwirken der Gesammtheit ausführbar erscheint, so stellt sich das Bedürfniß hervor, alle Vorbereitungen und Vollziehungsmittel schleunig zu berathen. Der Grund, der Umfang und die Verzweigungen dieses Uebels müssen genau erforscht werden, um hierauf einen Plan wirksamer Maßregeln zu bauen, dessen Ausführung in der Pflicht der Selbsterhaltung und in dem Wesen des deutschen Bundes gegründet ist.

Die revolutionäre Partei in Rheinbaiern und andern südwestlichen Gegenden Deutschlands hat seit kurzem einen bestimmten Zweck, und die nächsten Mittel, denselben zu erreichen, in den Reden der Wortführer und in Zeitblättern und in andern Druckschriften klar und offen ausgesprochen.

Der von der revolutionären Partei ausgesprochene, von jenen scheinbar Gemäßigteren, die sich ihr anschlossen, nicht widersprochene Zweck ist:

Wiedergeburt und Umgestaltung des deutschen Vaterlandes, Herstellung der Einheit Deutschlands — (also Auflösung des Staatenbundes).

Als erstes Mittel bezeichnet die Partei die freie Presse — und als deren Schutzwehr: die Vaterlands- und Preßvereine; als zweites Mittel: die Volksvereine — und das lebende Wort — die Reden an das Volk.

I. Was die freie Presse betrifft, so hat die revolutionäre Partei sich derselben bereits in mehreren Gegenden Deutschlands bemächtigt, und übt solche mit größter Zügellosigkeit in vielen Bundesstaaten, ohne daß die Regierungen diesem Preßunfug ein Ziel gesetzt oder zum Theil nur Einhalt gethan haben. Da, wo der Versuch, durch ein besonderes Preßgesetz jenen Unfug zu zügeln, statt gefunden hat, nahm solcher auf eine vorher nie gekannte Weise zu. Alle Bemühungen der hohen Bundesversammlung waren bis heute vergeblich, dem Uebel innerhalb des deutschen Bundesgebiets abzuhelfen und den Bundesgesetzen die gebührende Achtung und Befolgung zu verschaffen.

Ganz neuerdings ist wieder Nro. 6 der „Flugschrift" als Fortsetzung der Tribüne (,welche gleichwohl durch Beschluß vom 2. März, sowie die Fortsetzung desselben unter jedwelchem Titel verboten worden war,) bei G. Ritter in Zweibrücken erschienen. Ohne auf ihren verderblichen Inhalt einzugehen, muß erwähnt werden, daß die Nro. 6 das Verzeichniß der Preßvereine enthält, wovon 10 in Rheinbaiern, einer in Frankfurt und einer in Odernheim in Rheinhessen bestehen. Die Namen der Mitglieder der Filialcomité's sind aufgeführt, z. B. in Frankfurt Dr. Jucho, Apotheker G. H. Engelhard, Fritz Schneider, Buch- und Steindruckereibesitzer.

In der Buchdruckerei von J. Rost zu Zweibrücken wird ein von Zweibrücken den 30. Mai datirter Aufruf unentgeldlich verabfolgt, der an die „Soldaten" gerichtet ist. In diesem wird der gemeine Soldat gegen seine Obern, „gegen seine

Befehlshaber in Verbindung mit andern Dienern der Gewalt", aufgeregt, und demselben, in Erwiederung auf eine von dem Bürgermeisteramte, dem Königlichen Landcommissariate und der Landcommandantschaft veranlaßte Proklamation gesagt, „die Soldaten seien als Feinde zu ihnen gesendet worden, aber die Zeit der unwürdigen Sklaverei sei vorüber, — der Soldat sei berufen ein freier Mann zu sein, — und die Regierungsverordnung, in welcher die Soldaten als Räuber und Mörder geschildert worden, sei der öffentlichen Verachtung Preis gegeben."

Der hohen Bundesversammlung ist bereits der zu Homburg in Rheinbaiern erschienene, vom 21. April d. J. datirte, „Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland" bekannt. — Das Frechste und Verwerflichste, was bisher in dieser Art erschienen ist! Dieser Aufruf verdankt sein Entstehen dem berüchtigten Dr. Wirth, der darin zur offenen Empörung der Völker gegen ihre Fürsten auffordert.

Der Verein, zu welchem jener Aufruf einladet, hat, nach dem Seite 5 und 6 in 21 Punkten offen dargelegten politischen Glaubensbekenntnisse, keinen andern Zweck, als alle bestehende Ordnung gänzlich aufzulösen und zu zerstören.

In diesem Aufrufe erwähnt der Verfasser, daß die Preßvereine bestehen und sogar durch gerichtliche Erkenntnisse als erlaubt anerkannt und geschützt worden seien.

Der Verfasser und Verleger des mehr erwähnten Aufrufs haben bis jetzt keine Mittel und keine Wege gescheut, solchen nach allen Gegenden Deutschlands zu verbreiten; auch hat es nicht an Buchhandlungen gefehlt, welche diese Verbreitung bewirkt haben.

Ferner ist vor ganz kurzer Zeit in Zweibrücken, bei Ritter, eine Flugschrift erschienen, welche den Titel führt: „Rheinpreußische Glückseligkeit. Ein Wort zur Beherzigung fürs Volk und den Fürsten." Eine Schrift, die offenbar die Aufwiegelung der bisher treu gebliebenen Preußischen Rheinprovinzen bezweckt.

Welcher Mittel und Wege sich die revolutionäre Partei zur Verbreitung ihrer verderblichen Schriften bedient, hat unter andern das, auf den allgemeinen Umsturz der bestehenden Regierungen aus allen Kräften hinwirkende, bibliographische Institut zu Hildburghausen bewiesen, indem es sich vor Kurzem hat beigehen lassen, bei Gelegenheit der Uebersendung von eilf Exemplaren der Confirmandenbibel an die Provinzialbibelgesellschaft nach Posen, viele Exemplare der Anzeige der verbotenen Siebenpfeifferischen Zeitschrift „Deutschland" dahin zu senden, und die einzelnen Hefte auf eine Weise einzulegen, daß sie nur bei einer genauen Durchsicht hätten gefunden werden können.

In demselben bibliographischen Institute zu Hildburghausen erscheint eine Zeitung unter dem Titel: „Der Volksfreund", welcher als die Fortsetzung des verbotenen „Hausfreundes" anzusehen ist. In Num. 1 ist eine der Regierung zum Hohn und Trutz gereichende Todesanzeige von dem Hinscheiden des Hausfreundes und von dem Erscheinen des Volksfreundes an die Stelle des erstern — eingerückt.

II. Als zweites Mittel zur Beförderung der Revolution bezeichnet die Partei selbst die Volksvereine. Daß diese in vollem Gange sind, und sich ungescheut unter den Augen mehrerer Regierungen gefahrdrohend entwickelt haben, beweisen vorzugsweise die Zusammenkünfte zu Weinheim, Hambach und Bergen. Die hohe Bundesversammlung dürfte es ihrem Standpunkte und sich selbst schuldig sein, auch diesen wichtigen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und um so mehr ihre Fürsorge darauf zu erstrecken, als die Volksneigung zu solchen Zusammenkünften sehr leicht mißbraucht wird. Auch bei gewöhnlichen Volksfesten, wenn sie nicht vermieden werden können, müßte wenigstens das (nach dem von der Partei gewählten Ausdrucke) sogenannte freie Wort, öffentliche politische Reden zum Volke, verboten werden.

In St. Wendel hat der Prediger Juch durch Reden bei

Volksfesten und selbst in Predigten von der Kanzel Aufstand, Treubruch, Haß und Rache gepredigt.

Mehrere solcher von ihm gehaltenen Predigten erschienen im Drucke bei G. Ritter in Zweibrücken, der sich ihre Verbreitung eifrig angelegen sein läßt.

Die Preß- und Polen- — auch andere politische Vereine, verdienten in Zeiten allgemeiner Aufregung größere Aufmerksamkeit, als manche Regierungen ihnen zu widmen scheinen. Vereine, die schon jetzt in mancher Art als Mittel zu jenen Zwecken dienen und theilweise sich anmaßen, gleich öffentlichen Behörden zu handeln, dürfen nicht, wie es in manchen Bundesstaaten der Fall ist, gleichgültig übersehen werden. Die Gesammtheit der Bundesregierungen ist bei solcher usurpirten und gefahrdrohenden Wirksamkeit, sowie bei den von den Vereinen höchst wahrscheinlich verfolgten Zwecken zu sehr betheiligt, als daß nicht die hohe Bundesversammlung sich verpflichtet halten sollte, in eine nähere Erörterung hierüber einzugehen.

Bei Volksfesten, wenn sie als an sich unschuldige Vereinigungen nicht verhindert werden können, dürften wenigstens öffentliche politische Reden an das Volk zu untersagen sein.

Nach diesen Bemerkungen erlaubt sich Präsidium folgenden Antrag zu stellen:

1) Alles, was in obigen Anzeigen auf den Mißbrauch der Presse und die Fortsetzung der verbotenen Zeitblätter Bezug hat, der Bundestagscommission in Preßangelegenheiten zur Prüfung und Gutachten zuzustellen;
2) eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, welcher, nach Maßgabe des Artikels 28 der Wiener Schlußakte, die Begutachtung der gegenwärtigen Lage Deutschlands und der Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde, deßgleichen der Mittel, welche geeignet sind, dem Ausbruche der Revolution mit Kraft entgegenzuwirken — aufzutragen wäre.

3) Die Königliche Baierische, Großherzoglich Badische und Churhessische Regierung zu ersuchen, die hohe Bundesversammlung schleunigst von den bei den Versammlungen und Volksfesten in Weinheim, Hambach und Bergen stattgefundenen revolutionären Vorgängen vollständig in Kenntniß zu setzen, auch dieses Ersuchen auf die Regierungen angrenzender Länder auszudehnen, um mit möglichst vollständiger Auskunft versehen zu werden.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Antrage auf die zu zwei in Vorschlag gebrachte Wahl einer Commission zu dem angegebenen Zwecke; es wurde sogleich zur Wahl geschritten, und diese fiel auf die Gesandten von Oestreich, Preußen, Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen und Holstein und Lauenburg, welchen die Gesandten von Württemberg und Baden, vorkommenden Falls, zum Ersatze beitreten.

Hierauf wurde beschlossen:

1) Die Bundestagscommission in Preßangelegenheiten wird die in dem Präsidialantrage erwähnten Preßcontraventionen prüfen und Gutachten darüber erstatten;

2) Die aus den Gesandten von Oestreich, Preußen, Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen und Holstein und Lauenburg gewählte Commission, welcher noch, erforderlichen Falls, zum Ersatze die Gesandten von Württemberg und Baden beitreten, wird, nach Maßgabe des Artikels 28 der Wiener Schlußakte, über die gegenwärtige Lage Deutschlands, über die in mehreren deutschen Bundesstaaten stattfindenden Ursachen und Mittel versuchter Revolutionirung und über die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde, deßgleichen über die Mittel, welche geeignet sind, dem Ausbruche einer Revolution mit Kraft entgegen zu wirken, baldmöglichst, unter Berücksichtigung der in dem obigen Präsidialantrage und in den vorherge-

henden Bundestagsprotokollen erwähnten revolutionären Entwickelungen, Gutachten erstatten, auch, wo und so oft sie es zu ihrem Zwecke bedarf, unmittelbar Auskunft durch die betreffende Gesandtschaft sich erbitten, und überhaupt alles Dasjenige, was ihr zur Erleichterung und Beschleunigung ihrer Aufgabe zuträglich erscheint, vorkehren.

3) Die Königlich Baierische, die Großherzoglich Badische und die Churhessische Regierung werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, der hohen Bundesversammlung schleunigst von den bei den Versammlungen und Volksfesten in Weinheim, Hambach und Bergen stattgefundenen revolutionären Vorgängen möglichst vollständige Auskunft zu geben, auch wird dieses Gesuch auf diejenigen Regierungen ausgedehnt, welche vermöge ihrer Nachbarschaft oder aus andern Veranlassungen, Notizen hierüber erlangt haben.

In derselben Sitzung vom 7. Juni d. J. machte ferner der Großherzoglich Hessische Bundestagsgesandte die vertrauliche Anzeige, daß seine Allerhöchste Regierung für jetzt die Eröffnung eines auch die untern Volksklassen umfassenden Lesevereins in Mainz nicht statt geben werde.

Der Königlich Preußische Gesandte Herr von Nagler bestätigt diese Anzeige, indem er zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringt: es sei auch von Seiten des K. K. Oestreichischen Militärgouvernements der Bundesfestung Mainz unter dem 2. d. M. berichtet worden, daß nach einer demselben von der Großherzoglichen Provinzialregierung gemachten Eröffnung, die Errichtung des Leseclubbs einstweilen auf sich beruhen bleibe.

Der Königlich Baierische Gesandte eröffnet sodann: In Beziehung auf die geäußerten lebhaften Besorgnisse über die Umtriebe der Demagogen in den Königlich Baierischen Staaten, insbesondere im Rheinkreise, findet sich die Gesandtschaft veranlaßt, nicht nur im Allgemeinen die Versicherung zu ertheilen, daß von Seiten ihrer Allerhöchsten Regierung die

strengste Anwendung aller nach den bestehenden Gesetzen vorhandenen und zulässigen Mittel angeordnet und die gerichtliche Einschreitung da, wo dieselbe begründet ist, eingeleitet worden sei, sondern noch insbesondere zu bemerken, daß gegen den Dr. Wirth von dem Generalprokurator wegen Majestätsbeleidigung, Hochverraths und Aufforderung zum Sturz der bestehenden Ordnung zu dessen Verhaftung und Vor-Gerichtstellung die erforderliche Einleitung getroffen worden sei.

Ebenso ist gegen Dr. Grosse, gegen den bereits in dem Isarkreis eine Specialuntersuchung wegen Majestätsbeleidigung besteht, wegen seines höchst revolutionären Benehmens bei dem Hambacher Feste und noch späterer Versuche der Aufforderung zum Aufstande in Rheinbaiern, die Verhaftung angeordnet, deren er sich jedoch durch die Flucht bisher entzogen hat.

Dr. Widmann, Redacteur der Volkstribüne, ist wegen verschiedener incriminirter Artikel in Specialuntersuchung. Dr. Kurz, Redacteur der Zeitschrift: „die Zeit", sitzt, laut gerichtlichen Haftbefehls, in der Frohnveste zu Augsburg, und der Redakteur des Augsburger Tagblattes, Dr. Oestreicher, wurde nur wegen mangelnden Beweises von einer gegen ihn eingeleiteten Criminalklage entbunden.

Wegen des Aufsatzes: „des Deutschen Pflichten gegen sein Volk und Vaterland", in der Zeitschrift: „Bürgerfreund", ist gegen den Pfarrer Hochdörfer zu Kaiserslautern, auf den Grund des Artikels 102 des Code pénal, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Pfarrer Klöckner zu Lauterbrun im Rheinkreise, ist wegen einer dem Drucke übergebenen Predigt: „Die freie Presse, als Wort und Ruf Gottes an die Menschen zu ihrer Erleuchtung und Beglückung", auf drei Monate vom Pfarramte suspendirt, und das Consistorium in Speier angewiesen, nach Verlauf dieser Zeit das Resultat einer bis dahin zu pflegenden genauen Aufsicht über diesen Pfarrer anzuzeigen.

Gegen die Schlosser'sche Buchhandlung und die Volkhardische Druckerei in Augsburg ist wegen Ankündigung eines mit Be-

schlag belegten Werkes, die Suspension des Gewerbes eingeleitet; eben so gegen die Druckerei des Volksblattes, wegen wissentlichen Abdrucks der von der Censur gestrichenen Stellen.

Aehnliche Einleitung ist wegen der Anwendung der französischen Gesetze gegen den Buchdrucker Ritter in Zweibrücken, als heimlichen Verbreiter der Tribüne, getroffen. Die genaueste Vollziehung der Censurinstruction ist angeordnet und wird noch insbesondere von Seiten des Ministeriums des Innern bewacht, und es sind nicht weniger als 142 Beschlagnahmen binnen eines Zeitraums von 4 Wochen erfolgt, wobei zahlreiche Fälle an die Gerichte zu strafrechtlichen Einschreitungen, theils aus dem Titel des Hochverraths, theils aus jenem der Majestätsbeleidigung, theils aus jenem der verletzten Amtsehre, übergegangen sind.

Gegen einzelne in Rheinbaiern hie und da erscheinende Flugschriften wird auf der Stelle polizeilich eingeschritten und nach Umständen die strafrechtliche Untersuchung eingeleitet: so ist insbesondere die Einleitung zur gesetzlichen Einschreitung gegen die Flugschrift: „Rheinpreußische Glückseligkeit," der Regierung des Rheinkreises ungesäumt aufgetragen worden.

Der Gesandte hofft, daß die sämmtlichen Bundesregierungen sich überzeugen werden, daß von Seiten der Königlichen Staatsregierungen mit aller Thätigkeit vorgeschritten werde, um den Umtrieben der Demagogen ein Ziel zu setzen und dem allgemeinen Bundeszwecke zu entsprechen.

Sitzung vom 5. Juli 1832.

Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens der zur Begutachtung

der Maßregeln in Gemäßheit des Artikels 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commission vor:

„Durch einen in ihrer 20. Sitzung vom 7. Juni dieses Jahres gefaßten Beschluß (Prot. S. 798.) ernannte die hohe Bundesversammlung eine Commission, welcher sie die Bestimmung gab, nach Maßgabe des Artikels 28 der Wiener Schlußacte, über die gegenwärtige Lage Deutschlands, über die in mehreren Bundesstaaten stattfindenden Ursachen und Mittel versuchter Revolutionirung, und über die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde, deßgleichen über die Mittel, welche geeignet seien, dem Ausbruche einer Revolution mit Kraft entgegen zu wirken, baldmöglichst, unter Berücksichtigung der in dem vorausgegangenen Präsidialantrage und in den früheren Bundestagsprotokollen erwähnten revolutionären Entwickelungen, Gutachten zu erstatten.

Ueber die Lage Deutschlands und die in einzelnen deutschen Bundesstaaten versuchten Mittel, die Gräuel einer die Verfassung des Bundes, wie jene der Bundesstaaten vernichtenden Revolution hervorzurufen, enthält die motivirende Einleitung zu den in der 22. Bundestagssitzung von der verehrlichen Kaiserlich-Königlich Oestreichischen Gesandtschaft, im Namen von Oestreich und Preußen, beantragten sechs Beschlüssen eine so treue, treffende und umfassende Schilderung, daß damit der Absicht hoher Bundesversammlung vorerst genügt sein dürfte, daher die Commission der Verpflichtung enthoben zu sein glaubt, auch jenen Gegenstand in ihren Vortrag aufzunehmen.

Es bleibt ihr daher nur übrig, sich über die zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln, deßgleichen über die geeigneten Mittel, dem Ausbruch einer Revolution mit Kraft entgegen zu wirken, gutachtlich zu äußern, und da durch jene Maßregeln, wenn sie auf den angedeuteten Zweck richtig berechnet sind, einer Revolution am

sichersten vorgebeugt wird, so betrachtet die Commission eine zweckmäßige Wahl der erstern als den eigentlichen Gegenstand ihrer dermaligen Begutachtung.

Es handelt sich hierbei von der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Bunde, so weit sie gestört ist, — sodann von der fernern Erhaltung derselben.

In dieser Hinsicht ist der Commission ein weites Feld zum Nachdenken und zu Erörterungen durch den Beschluß vom 7. Juni d. J. geöffnet.

Es scheint nämlich nicht bloß darauf anzukommen, die zunächst und unmittelbar auf die Störung des allgemeinen Ruhestandes im Bunde wirkenden Ursachen, sondern auch die entfernteren und tiefer liegenden Gründe, aus welchen die neuerlich in mehreren Bundeslanden sich kund gebende Aufregung erklärbar werden dürfte, aufzusuchen, historisch zu entwickeln, sofort solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die einen wie die andern gründlich und dauerhaft zu heben.

Maßregeln von diesem Umfange werden dereinst die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung des Ruhestandes im Bunde gewähren. Sie erfordern indessen eine weit reifere, umsichtigere Prüfung, als solche, welche blos die Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung zum Zwecke haben, und es läßt sich dabei eine zu große Verschiedenheit der Ansichten denken, als daß eine Beschlußnahme darüber in so kurzer Frist, wie es der Drang der Umstände wünschenswerth macht, zu erwarten wäre.

Eben dieser Drang der Umstände fordert gebieterisch zu raschem Handeln auf; denn man kann es sich nicht verhehlen, daß die revolutionäre Faction durch immer steigende Keckheit und Beharrlichkeit in Verfolgung ihrer verderblichen Zwecke ihren Anhang vermehrt und an Einfluß auf die leicht zu bethörende Menge gewonnen hat; die Beweise davon liegen in notorischen Ereignissen der neuesten Zeit, und der unerhörte Frevel, welchen die Volksaufwiegler sich öffentlich zu erlauben keine Scheu trugen, gibt einen Grad von Zuversicht in das

Gelingen ihrer Plane zu erkennen, der bei längerm Aufschub nachdrücklichen Einschreitens gegen dieselben sogar die öffentliche Meinung über die ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu täuschen vermöchte.

Vor Allem muß es also darum zu thun sein, dem revolutionären Treiben ein Ziel zu setzen, und zwar durch Anordnungen, wodurch den Urhebern desselben der Gebrauch der Mittel entzogen wird, deren sie sich bedienen, um Aufregung hervorzubringen und die gewaltthätige Störung der gesetzlichen Ordnung zu veranlassen.

Wird dieser Zweck erreicht, so ist schon vieles geschehen, um die Rückkehr der letztern zu bewirken und die aufgeregten Gemüther zu beruhigen.

Kommt alsdann noch die Anwendung mancher, die Handhabung der Ruhe in den Bundeslanden bezweckender, bundesgesetzlichen Bestimmungen und derjenigen Mittel, welche in der Regierungsgewalt der Bundesregierungen liegen, hinzu; so wird man auch mit Zuversicht darauf rechnen können, daß Ruhe und Ordnung im Bunde nicht mehr Störungen so bedenklicher Art, wie deren die neueste Geschichte mehrere darbietet, unterworfen sein werden.

Dies ist der Gesichtspunct, von welchem die Commission ausging, und wodurch sie sich bestimmt fand, für jetzt nur Maßregeln zu berathen und in Vorschlag zu bringen, welche die Feinde aller bestehenden Verfassung und Gesetzlichkeit außer Stand setzen, von ihren gefährlichen Umtrieben fernerhin Gebrauch zu machen, indem sie der Meinung ist, daß es solcher Maßregeln zunächst am dringendsten zur Wiederherstellung der gefährdeten Ruhe bedürfe, und die Anordnung derselben am wenigsten irgend einem Bedenken unterliegen könne.

Letzteres wird um so mehr anzunehmen sein, als verschiedene hohe Regierungen, deren Bundeslande entweder der Schauplatz revolutionärer Bewegungen waren, oder sich im nahen Bereiche derjenigen befinden, in welchen Empörungsversuche stattfanden, bereits in gleichem Sinne verfügt haben,

diese aber vorzüglich in der Lage waren, das Treiben der Aufrührer zu durchschauen und am richtigsten die Mittel zu erkennen, demselben mit Kraft und Erfolg entgegenzuwirken.

Von erheblichem Interesse sind in dieser Beziehung:

Die Königl. Württembergische Verordnung, betreffend das Verbot der Constituirung von Vereinen zu Berathung landständischer Angelegenheiten, vom 21. Februar 1832;

die Königlich Württembergische Verordnung gegen nicht autorisirte Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathungen politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse, vom 12. Juni d. J.;

das Großherzoglich Badische Verbot aller öffentlichen Reden an das Volk bei Volksversammlungen vom 5. Juni d. J.;

die Großherzoglich Badische Verordnung von gleichem Datum, enthaltend das Verbot von Vereinen, welchen die Staatsgenehmigung mangelt, und des öffentlichen Tragens von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, erlaubt sind;

die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März d. J. gegen Preß- und sonstige Vereine, Gesellschaften, Verbindungen, Associationen, welche politische Zwecke haben, insofern die Theilnahme daran nicht von dem Souverain oder dessen Behörden erlaubt worden ist;

die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 23. Juni d. J. gegen die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, so wie das Tragen von Abzeichen;

die Herzoglich Nassauische Verordnung vom 16. Juni d. J. gegen nicht genehmigte Volksversammlungen, Vereine, Abzeichen und gegen die Haltung öffentlicher Reden an das Volk bei Volksversammlungen;

der Senat der freien Stadt Frankfurt ließ durch die Gesandtschaft der freien Städte in der 21. Sitzung vom 14. Juni d. J. hoher Bundesversammlung anzeigen, daß er — über-

zeugt von der Gemeinschädlichkeit und Gefahr der sich in der neuesten Zeit bildenden Zusammenkünfte, Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken — unterm 5. desselben Monats sowohl wegen dieser, als wegen der sichtbar werdenden gesetz- und ordnungswidrigen Ab- und Erkennungszeichen, die auf solche Zusammenkünfte und Vereine Bezug hätten, ein warnendes Verbot erlassen habe.

Diesem folgte unterm 2. Juli ein förmliches Gesetz zur Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung über unerlaubte, ohne Staatsgenehmigung neben den im Staate anerkannten Vereinen und Gesellschaften sich bildende Verbindungen und Zusammenkünfte.

Endlich gehören hierhin manche Bestimmungen, welche für den Königlich bayerischen Rheinkreis durch Bekanntmachung des Königlich bayerischen außerordentlichen Hofcommissärs im Rheinkreise, Herrn Feldmarschall Fürsten von Wrede, vom 28. v. M. erlassen wurden, namentlich das Verbot des Tragens dreifarbiger Cocarden, — des Aushängens oder Aufstellens dreifarbiger Fahnen und jeder Zeichen von Parteiungen, — das Verbot ungesetzlicher Vereine und Verbindungen, für was immer für einen Zweck, — strenges Verfahren gegen aufrührerische oder staatsgefährliche Schriften, deren Urheber, Verkäufer und Verbreiter, — geschärfte Aufsicht auf fremde, herumziehende und nicht legitimirte Individuen.

Allen diesen Verordnungen und Verfügungen hat die Commission bei ihren Berathungen und Anträgen die gebührende Rücksicht gewidmet, und sie konnte hierbei um so weniger einiges Bedenken finden, als mehrere in die gedachten Verordnungen aufgenommene Bestimmungen mit den neuesten Bundestagsverhandlungen und Beschlüssen im Einklange stehen, auf deren Berücksichtigung sie in dem Beschlusse vom 7. d. M. ausdrücklich hingewiesen wurde.

So haben bereits in der 19. Bundestagssitzung vom 30. Mai d. J. auf desfallsigen Präsidialantrag sämmtliche

Gesandtschaften ihre Uebereinstimmung darin erklärt, daß, „da die Bundesversammlung die Aufsteckung fremder ungesetzlicher oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachte, die höchsten und hohen Bundesregierungen darauf aufmerksam zu machen und zu ersuchen seien, dieselben, so wie ihre Verbreitung, noch besonders zu verbieten, und dieses Verbot auf das Strengste zu handhaben."

In derselben Sitzung machte das Präsidium auf die Gefahren aufmerksam, womit die in der neuesten Zeit immer häufiger auf einander folgenden Volksversammlungen die innere Sicherheit und Ruhe des deutschen Bundes bedrohten.

Die Gesandtschaften vereinigten sich darauf, ihre Regierungen zu den wirksamsten Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung dieser Versammlungen zu veranlassen.

Endlich bezeichnete das Präsidium die in den bewegten deutschen Ländern herumziehenden Schriftsteller, Journalisten und Candidaten aus andern Bundes- und fremden Staaten als diejenigen Individuen, welchen großen Theils der Unfug, der sich bald täglich unter den Augen der Regierungen erneuere, zuzuschreiben sei, und die Gesandtschaften kamen überein, bei ihren Regierungen darauf anzutragen, jeden dieser herumziehenden Schriftsteller und Libellisten, der sich als Volksaufwiegler beweise, in seine Heimath zurückzuschicken, die eignen Unterthanen und eingebornen Subjecte dieser Klasse aber, sowohl in Absicht auf ihre persönliche Aufführung, als in Absicht auf ihr schriftstellerisches Gewerbe, unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

In der 20. Bundestagssitzung vom 7. Juni d. J. machte das Präsidium noch besonders darauf aufmerksam, daß die freie Presse als erstes Mittel zur Erreichung der Zwecke der revolutionären Partei, und als deren Schutzwehr die Vaterlands- und Preßvereine, — sodann als zweites Mittel die Volksvereine und das lebende Wort — die Reden an das Volk — von der Partei selbst bezeichnet seien.

In Ansehung der Volksvereine bemerkte das Präsidium: die hohe Bundesversammlung dürfte es ihrem Standpuncte und sich selbst schuldig sein, diesen wichtigen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und um so mehr ihre Fürsorge darauf zu erstrecken, als die Volksneigung zu solchen Zusammenkünften sehr leicht mißbraucht werde. Auch bei gewöhnlichen Volksfesten, wenn sie nicht vermieden werden könnten, müßte wenigstens das sogenannte freie Wort — öffentliche politische Reden zum Volke — verboten werden.

Die Preß- und Polen-, auch andere politischen Vereine verdienten in Zeiten allgemeiner Aufregung größere Aufmerksamkeit, als manche Regierungen ihnen zu widmen schienen.

Vereine, die schon jetzt in mancher Art als Mittel zu den revolutionären Zwecken dienten, und theilweise sich anmaßten, gleich öffentlichen Behörden zu handeln, dürften nicht, wie es in manchen Bundesstaaten der Fall sei, gleichgültig übersehen werden. Die Gesammtheit der Bundesregierungen sei bei solcher usurpirten und gefahrdrohenden Wirksamkeit, so wie bei den von den Vereinen höchst wahrscheinlich verfolgten Zwecken zu sehr betheiligt, als daß nicht die hohe Bundesversammlung sich verpflichtet halten sollte, in eine nähere Erörterung hierüber einzugehen.

Bei Volksfesten, wenn sie als an sich unschuldige Vereinigungen nicht verhindert werden könnten, dürften wenigstens öffentliche politische Reden an das Volk zu untersagen sein.

In allen bisher angeführten Materialien bot sich schon der Commission reichhaltiger Stoff zu Vorschlägen dar, welche allgemein als zeit- und zweckgemäß, durch die Natur des Bundesvereins und die gegenwärtigen Zeitumstände, geboten, erkannt werden dürften.

Sie fügt noch Einiges hinzu, was sie für den vorliegenden Zweck nicht minder beförderlich erachtete, und legt nunmehr die Resultate ihrer durch die gegenwärtigen Zeitumstände veranlaßten und auf die Dauer derselben berechneten

dermalen gepflogenen Berathungen in Folgendem einer hohen Bundesversammlung vor:

1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem deutschen Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren."

Dieser Antrag wird durch die Erfahrung völlig gerechtfertigt erscheinen. — Es ist bekannt, daß die Verbreitung im Auslande unter dem Schutze ungezügelter Preßlicenz verlegter deutscher Zeitungen, Flugschriften und Libelle in den Bundesstaaten zu den Mitteln gehörte, die Bewohner derselben für revolutionäre Ideen empfänglich zu machen und zu bereitwilligen Werkzeugen der Aufwiegler zu bearbeiten.

Ein Zeitblatt dieser Art war das in Straßburg erschienene „Konstitutionelle Deutschland," dessen Versendung und Verbreitung durch Bundesbeschluß vom 9. November 1831 in allen deutschen Bundesstaaten untersagt wurde.

Der Bund hat sich durch sein Preßgesetz gegen den Mißbrauch der Presse durch inländische Schriftsteller und Verleger und deren Folgen zu schützen gesucht; er konnte nicht wollen, daß hierin dem Ausländer mehr erlaubt sein sollte, als dem Inländer; er konnte am wenigsten wollen, daß es zur Umgehung der von ihm hinsichtlich der Presse gegebenen Bestimmungen zu gestatten sei, im Ausland erschienene Druckschriften revolutionärer Tendenz ungehindert auf deutschem Bundesgebiete in Umlauf zu setzen; dieß würde dem Geiste und Zwecke der Bundespreßgesetzgebung durchaus widerstreiten.

Ein anderes, als das angetragene Mittel, gibt es aber nicht, den Bund vor den Gefahren zu sichern, welche dergleichen in deutscher Sprache erscheinende ausländische Druckschriften seiner Ruhe bereiten können, und um so mehr zu beachten

sind, als Beispiele darauf gerichteter Versuche bereits vorliegen.

2) „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten."

Die Commission bezieht sich hierbei auf dasjenige, was wegen der staatsgefährlichen Richtung solcher Vereine und der gemeinschädlichen Zwecke, welche die Gründer derselben damit zu erreichen streben, in den angezogenen Verhandlungen der 19. und 20. Bundestagssitzung vorgekommen ist.

Ganz besonders sind hierhin zu rechnen die Vereine für Preßfreiheit und die Polenvereine. — Wie sehr beide Arten von Vereinen zur Aufregung der Gemüther wirkten, ist allgemein bekannt. Die erstern hatten außerdem den Zweck, bedeutende Geldmittel zur Disposition Derjenigen zu stellen, welche es auf eine allgemeine Umwälzung abgesehen haben. — Durch sie wurde der Vertrieb revolutionärer Zeitblätter und Pamphlets bis in die untersten Volksklassen begünstigt und befördert, und man kann sich darüber, was mit den Preßvereinen beabsichtigt wird, um so weniger Illusionen machen, als die Hauptbeförderer der Revolution es schon weit genug gebracht zu haben glaubten, um ohne Rückhalt ihre Tendenz bei der Gründung der Preßvereine auszusprechen.

Daß also die Fortdauer der gedachten Vereine — daß überhaupt Vereine mit politischen Zwecken — mit der Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Bunde durchaus unverträglich seien, wird nicht in Zweifel gezogen werden können, so wie es bereits von mehreren oben genannten hohen Bundesregierungen durch neuerlich erlassene Verordnungen öffentlich anerkannt ist, und eben so wenig wird es sich bezweifeln lassen, daß die angetragene

Maßregel im Interesse der Gesammtheit als zulässig, ja als unumgänglich nothwendig erscheine.

3) „Die Veranstaltung und Abhaltung außerordentlicher, nämlich solcher Volksversammlungen und Volksfeste, welche bisher hinsichtlich der Zeit noch des Ortes weder üblich noch gestattet waren, darf, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, stattfinden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen, durch Verabredungen oder Ausschreiben, Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen."

Auch in Bezug auf diesen Antrag kann die Commission sich eine ausführliche Darlegung von Motiven ersparen.

Die verschiedenen, bisher stattgehabten Volksversammlungen die öffentlichen Reden, welche dabei an die versammelte Menge gehalten wurden, die Lieder und Trinksprüche, welche dabei vorkamen, die Flugschriften, welche in Umlauf gesetzt wurden, beweisen bis zur höchsten Evidenz, daß damit nur Empörung Vernichtung des Bundes, der Sturz aller Bundesregierungen' und völlige Anarchie hervorgerufen werden sollen.

Leider ist schon bedeutendes Uebel dadurch gestiftet worden' und darum lassen es sich auch die Volksverführer so sehr angelegen sein, möglichst oft und in möglichst verschiedenen Gegenden Deutschlands die Vereinigung zahlloser Volksmassen zu erneuern, so daß die höchste Noth vorhanden ist, solchem sträflichen Beginnen auf's Schleunigste mit aller Kraft ein Ende zu machen.

Die hohe Bundesversammlung hat sich bereits in ihrer 19. Sitzung vom 30. Mai d. J. hierüber im Allgemeinen ausgesprochen, — die erwähnten hohen Regierungen haben im Wesentlichen das jetzt Beantragte schon verfügt; um so weniger wird daher eine unverzügliche, dem Antrag entsprechende Beschlußnahme beanstandet werden können.

4) „Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, — das Herrichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen."

Auch in der Ausdehnung dieser in mehreren Bundesstaaten bereits ergriffenen Maßregel auf den ganzen Bund erkennt die Commission eine unerläßliche Bedingung zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

Abzeichen der gedachten Art sind, wie die Erfahrung lehrt, ein sehr wirksames Mittel, fanatischen Eifer für die Sache, welcher sie gelten, zu erwecken und zu nähren; sie sind bestimmt, um als Erkennungszeichen für die Gleichgesinnten zu dienen, um ihr Zusammenwirken zu erleichtern. Es ist bekannt, daß die revolutionäre Faction eine eigene Cocarde und Fahnen von gleichen Farben in Aufnahme gebracht hat, um als Symbol einer allgemeinen Verbrüderung zur Beförderung der sogenannten Einheit Deutschlands zu dienen.

Die hohe Bundesversammlung hat wegen dieses Gegenstandes bereits in ihrer 19. Sitzung vom 30. Mai d. J. einen Beschluß gefaßt, der ihre Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit der angetragenen Maßregel zu erkennen gibt.

Die Commission darf sich also wohl mit der Voraussetzung schmeicheln, mit ihrem desfallsigen Antrage Hochderen eigenen Wünschen entgegen zu kommen.

5) „Der in der 35. Bundestagssitzung vom 20. September 1819 gefaßte provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden."

Da es sich hierbei nur von der Beobachtung eines unzweifelhaft gültigen und für alle Bundesregierungen verbindlichen Bundesbeschlusses handelt, so wird die Zulässigkeit des Antrages keinem Bedenken unterliegen.

Eine Erinnerung an gedachten Beschluß wird aber auch nicht als überflüssig erscheinen, wenn man das Bestreben, die auf Universitäten studirende Jugend durch Theilnahme an staatsgefährlichen Vereinen für die Revolution zu gewinnen, und die der Bundesverfassung, wie der verfassungsmäßigen Autorität der Regierungen feindselig entgegentretenden Doctrinen mancher Universitätslehrer, deren thätige Mitwirkung zu der jetzt herrschenden Aufregung nicht zu verkennen ist, in Erwägung zieht.

6) „Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimischen, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf's Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen."

7) „Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind

überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

„Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde."

Die Anträge unter 6 und 7 enthalten nichts, was nicht im Umfang allgemeiner polizeilicher Befugnisse, im Interesse aller Bundesstaaten und in dem sie alle umfassenden Bundesverhältnisse begründet erscheint. Der Zusammenhang der angetragenen Maßregeln mit der Aufgabe, welche die Commission zu lösen berufen ist, wird einer hohen Bundesversammlung auch ohne nähere Andeutung nicht entgehen.

8) „Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern."

Keine Regierung, die zu einem Staatenbunde gehört, welcher gemeinsame Zwecke hat, wird die hier beantragte Bereitwilligkeit in dem bezeichneten Falle, wo es der Erreichung jener Zwecke und gemeinsamer Interessen gilt, eine der ihr verbündeten Regierungen zu versagen gemeint sein können, und die Commission darf deßhalb wohl auch der Zustimmung hoher Bundesversammlung zu diesem Antrag entgegensehen.

9) „Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 — betreffend die Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen,

und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen."

Niemand wird in Abrede stellen, daß die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung im deutschen Bunde jetzt nicht weniger gefährdet sei, als sie es im Oktober 1830 war.

Zu offenem Aufstande, zu Ausbrüchen roher Gewalt gegen Gesetze und Obrigkeiten, ist es zwar in neuerer Zeit noch nicht in dem Maaße, wie im Jahre 1830, gekommen; es hat sich aber seitdem vielleicht weiter noch, als damals, eine dumpfe Gährung verbreitet; die zum Sturz des Bundes und der Bundesregierungen verschworene Faction ist kecker, als jemals, hervorgetreten; ungescheut predigte sie öffentlich durch Schrift und Rede Aufruhr und Umwälzung des Bestehenden; alle Kunstgriffe der Demagogen wandte sie an, um ihr Verführungssystem durchzuführen, und es fehlt nicht an Zeichen, daß ihre Bemühungen nicht erfolglos geblieben seien.

Um die Bösen im Zaume zu halten, den Irregeleiteten zu imponiren, das Vertrauen der Gutgesinnten zu heben, ist es gewiß eines der wirksamsten Mittel, daß der Bund auch in militärischer Beziehung eine kräftige Haltung annehme, und dadurch seinen, die Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe bezielenden Beschlüssen größern Nachdruck gebe.

10) „Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln getroffen haben, hoher Bundesversammlung anzuzeigen".

Die Commission glaubt bei den vorerwähnten Anträgen für jetzt es bewenden lassen zu können, indem sie der Ueberzeugung ist, daß — falls selbige die Genehmigung hoher Bundesversammlung erlangen, eine entsprechende, ungesäumte Beschlußnahme zur Folge haben, und diese, wie nicht anders zu erwarten ist, in allen Bundeslanden genau beobachtet wird, — allenthalben im deutschen Bunde die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung daraus

hervorgehen werde, auch für deren Erhaltung die heilsamste Mitwirkung davon zu erwarten sei.

Die Commission hat sich übrigens darauf beschränkt, die Aufstellung allgemeiner Grundsätze in Vorschlag zu bringen, indem sie es für angemessen erachtete, daß hinsichtlich der Modalitäten der Ausführung derselben dem Ermessen der hohen Bundesregierungen nicht vorgegriffen werde, welche in den besondern Verhältnissen ihrer Staaten wegen gedachter Modalitäten Anlaß zu verschiedenartigen Verfügungen, ohne Beeinträchtigung des Zweckes, finden dürften.

Oesterreich: Stimmt dafür, die von der Commission vorgeschlagenen 10 Artikel zum Bundesbeschlusse zu erheben.

Preußen: Ebenfalls.

Bayern: Der Gesandte findet sich durch seine Instruction nicht ermächtigt, einem sogleich zu fassenden Beschlusse beizutreten; er wird jedoch diese Anträge des Ausschusses zu gemeinsamen Maßregeln, die von Seiten seiner Regierung größtentheils schon angeordnet sind, schleunigst seinem allerhöchsten Hofe vorlegen, und muß sich daher das Protokoll offen behalten.

Königreich Sachsen: Stimmt für die Commissions-Anträge.

Hannover: Für die Annahme der begutachteten zehn Artikel.

Württemberg: Desgleichen.

Baden: Mit den Commissionsanträgen.

Churhessen: Der Gesandte ist angewiesen worden, zu erklären, daß die Churfürstl. Hessische Staatsregierung, im Allgemeinen, gegen die in den zehn Antragspuncten aufgestellten Grundsätze zwar nichts zu erinnern finde, jedoch bei dem 4. und 7. Punct im Eingange eine speciellere und bestimmtere, so wie bei dem ersten Satze des 3. Punctes nachstehende Fassung:

Die Veranstaltung und Abhaltung außerordentlicher, nämlich solcher Volksversammlungen und Volksfeste, welche bis-

her hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, auch nicht etwa blos Versammlungen einer einzelnen Gemeinde oder Körperschaft sind — darf ꝛc.

und endlich bei dem Schlußsatze des 4. Punctes folgende Redactionsänderung wünsche:

Das Aufstecken von Fahnen und Flaggen als Aufruhrzeichen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen, ist unnachsichtlich zu bestrafen,

übrigens aber zu Befolgung des 1. Punctes und des 3. Satzes im 3. Puncte, wegen entgegenstehender Bestimmungen in den §§. 37 und 39 der Churhessischen Verfassungsurkunde, auf die vom Bundestagsausschusse vorgeschlagene Weise sich nicht verbindlich machen könne, einem deshalbigen Bundesbeschlusse jedoch — wie sich von selbst versteht, die nöthige Folge gegeben werde.

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften den Commissions-Anträgen beigestimmt, wurden die von dem Präsidium gemachten Anträge zum Beschlusse erhoben.

Sitzung vom 9. August 1832.

Unterdrückung der Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse.

Da die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lahmen, so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung

aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

Sitzung vom 23. August 1832.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Der Großherzoglich Hessische Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens der in Gemäßheit des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Commission vor:

„Die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten gewagten Angriffe auf die Verfassung des deutschen Bundes — die hin und wieder stattgehabte Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Bundesversammlung, als des beständigen Organs seines Willens und Handelns, — die in mehreren Bundesstaaten unternommenen frevelhaften Versuche, aufrührerische Bewegungen hervorzurufen, — und die unverkennbaren Spuren solcher gefährlichen Verbindungen und Anschläge, wodurch nicht nur die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in jenen Bundesstaaten bedrohet, sondern der Sturz des Bundes, so wie sämmtlicher Bundesregierungen augenfällig beabsichtigt wurde, — veranlaßten die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli d. J.

Sie werden ihren Zweck nicht verfehlen, wenn, wie nicht anders zu erwarten ist, die hohen Bundesregierungen insgesammt durch pünctliche Ausführung und Handhabung derselben ihren dadurch übernommenen Verpflichtungen ein vollständiges Genüge leisten.

Dahin gehört insbesondere auch, daß den revolutionären Umtrieben anhaltende Aufmerksamkeit gewidmet bleibe, überall, wo sich Spuren derselben gezeigt haben, diese verfolgt, gegen die Urheber und Theilnehmer an solchen hochverrätherischen

Bestrebungen nach der Verfassung und den Gesetzen der betreffenden Bundesstaaten auf's Nachdrücklichste verfahren werde.

Um die Entdeckung jener Umtriebe den einzelnen Regierungen möglichst zu erleichtern, macht der Bundesbeschluß vom 5. Juli d. J. unter Ziffer 6 es allen zur Pflicht, sich wechselseitig mit Notizen über Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf's Schleunigste und Bereitwilligste zu unterstützen.

Wenn inzwischen auch hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, einzelne Regierungen von dem Wesen und ganzen Zusammenhange jener Umtriebe nach und nach in Kenntniß zu setzen, so erlangt doch auf diesem Wege die Bundesversammlung noch nicht diejenige Uebersicht über den Gang und die Ergebnisse der desfallsigen Untersuchungen, welche ihr bei der ihr obliegenden Wahrung des Gesammtinteresses des Bundes offenbar unentbehrlich ist.

Man würde sich täuschen, wenn man annehmen wollte, daß durch die oben gedachten Bundesbeschlüsse die Hoffnungen der Faction, welche es auf Zerstörung des Bestehenden und, zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke, auf völlige Anarchie abgesehen hat, gänzlich niedergeschlagen worden, daß dadurch den verborgenen Machinationen derselben für immer ein Ende gemacht sei.

Die fortwährenden Versuche, Unterschriften für Adressen oder Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse zu sammeln, sie als Eingriffe in die Rechte der Völker zu charakterisiren und letztere zum Widerstande dagegen aufzureizen, beweisen schon, daß der Geist der Revolution in seinen Anstrengungen noch keineswegs ermüdet sei, daß vielmehr das verderbliche Treiben der revolutionären Partei noch immer seinen Fortgang habe.

Die Bundesversammlung hat, ihrem Standpuncte und ihren bundesverfassungsmäßigen Attributionen zufolge, unzweifelhaft den Beruf, von allem diesem sich auf das Genaueste

zu unterrichten, um ermessen zu können, welche weitere, nur durch das Zusammenwirken aller Bundesglieder mögliche, Vorkehrungen erforderlich seien, damit gegen dergleichen gemeinschädliche Unternehmungen die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung im Bunde allenthalben gesichert werde.

Durch den Art. 27 der Schlußacte ist bestimmt, daß eine Regierung, welcher nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels, mithin in einem Falle, wo nur in einem einzelnen Bundesstaate Aufruhr zu besorgen oder ausgebrochen war, Bundeshülfe zu Theil wurde, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhe in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln derselben Anzeige zu thun habe.

In dem Sinne dieser Bestimmung wurden auch aus Veranlassung der im Jahr 1830 in beiden Hessen ausgebrochenen Unruhen Beschlüsse gefaßt und Anzeigen erstattet.

In der 31. Bundestagssitzung vom 7. Oktober 1830 wurde namentlich die Churhessische Gesandtschaft aufgefordert, zur Beruhigung der Gesammtheit des Bundes, und insbesondere der Nachbarstaaten, ausführliche weitere Anzeige zu erstatten:

a) ob die Landes- und Ortsbehörden wieder in gesetzlicher Wirksamkeit seien?

b) ob die durch Gewalt erpreßten Zugeständnisse der Obrigkeiten und Gutsherrschaften aufgehoben und außer Wirkung gesetzt worden?

c) ob die Theilnehmer und Rädelsführer des Aufstandes den competenten Behörden überantwortet? und

d) ob volle Gewißheit vorhanden sei, daß die von der Regierung zum Schutze der ruhigen Bürger angeordneten Maßregeln auch wirklich hinreichten, die Wiederkehr der stattgehabten Excesse und tumultuarischen Auftritte abzuhalten?

So sehr die Bundesversammlung zu diesem Beschlusse berechtigt war, so gewiß ist sie auch befugt, und, um im Interesse der Gesammtheit handeln zu können, selbst verbunden, über das Detail des revolutionären Treibens in den Bundesstaaten, in welchen solches stattgefunden hat, oder ferner stattfindet, über die von den Urhebern und den Theilnehmern an demselben angewandten Mittel, so wie darüber, ob und wie, auch mit welchem Erfolg zu deren Bestrafung die gesetzmäßige Einleitung getroffen worden sei? genaue und vollständige Auskunft zu verlangen.

Denn wer möchte in Abrede stellen wollen, daß die revolutionären Umtriebe der neuern Zeit von weit gefährlicherer Tendenz, als die erwähnten Vorgänge im Jahre 1830, seien, daß sie in weit höherm Grade, als es bei diesen der Fall war, die Existenz des Bundes und sämmtlicher Bundesstaaten gefährden, daß also auch jetzt für die Bundesversammlung mehr noch, als damals, Veranlassung vorliegt, von gedachten Umtrieben und den dagegen in den Bundesstaaten ergriffenen Maßregeln die genaueste Notiz zu nehmen.

Die berichtende Commission fand es ihrer Aufgabe entsprechend, Hochdieselbe hierauf aufmerksam zu machen und sich den Antrag zu erlauben:

„hohe Bundesversammlung wolle die sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Bundesregierungen, in deren deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden, oder Umtriebe stattgefunden haben, auch etwa ferner noch stattfinden, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herunter zu setzen, ersuchen, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in die geeignete Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten."

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Anträgen der Commission; daher

B e s c h l u ß:

„Sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen, in deren deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind, oder Umtriebe stattgefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herab zu setzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in die geeignete Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten."

S i t z u n g v o m 27. S e p t e m b e r 1832.

P e t i t i o n e n u n d P r o t e s t a t i o n e n g e g e n d i e B u n d e s b e s c h l ü s s e.

Präsidium zeigt an, es sei mit der Post ein Paquet, unter der Aufschrift „an die hohe Bundesversammlung" eingegangen, welches mehrere s o g e n a n n t e V e r w a h r u n g e n gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni d. J., angeblich von Churhessischen Bürgern und Einwohnern aus verschiedenen Städten und Ortschaften des Churfürstenthums, mit einer großen Anzahl von Unterschriften versehen, enthalte.

Präsidium trug darauf an: nachdem mit Beschluß vom 9. August dieses Jahres einhellig anerkannt worden ist, daß Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die von der Gesammtheit des Bundes gefaßten Beschlüsse vom 28. Juni d. J. und 5. Juli sich als Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt darstellen, und daß gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen die Untersuchung einzuleiten und nach den Gesetzen zu verfahren ist; nachdem ferner von der Churhessischen Bundestagsgesandtschaft angezeigt worden, daß gegen die Verfasser und Verbreiter der im Churfürstenthum erschienenen derlei Schriften die Untersuchung bereits eingeleitet worden sei:

so wären die unmittelbar an die Bundesversammlung gelangter Eingaben Churhessischer Unterthanen und Einwohner, welche eine solche Verwahrung gegen besagte Bundestagsbeschlüsse zum Gegenstande haben, der Churhessischen Gesandtschaft, unter Beziehung auf ihre erwähnten Anzeigen, mit der Aufforderung zuzustellen, dieselben an die Behörden zur Amtshandlung, Behufs der eingeleiteten Untersuchung, gelangen zu lassen und von der Bestrafung seiner Zeit die Anzeige hierher zu machen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Präsidialantrage bei und erhoben denselben zum Beschluß.

Der Königlich Baierische Bundestagsgesandte, Freiherr von Lerchenfeld, gab bei dieser Veranlassung der hohen Bundesversammlung Kenntniß, daß eine in Rheinbaiern erschienene Erklärung über eine Verwahrung gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, auch mit dem Titel: Vorstellung vaterländischer Bauern Rheinbaierns, öffentlich verboten und die Einleitung zur gerichtlichen Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer dieser Schrift getroffen worden sei.

Sitzung vom 4. April 1833.

Das Frankfurter Attentat.

Der im Präsidio von dem Oestreichschen Gesandten substituirte Königlich Sächsische Gesandte, Freiherr von Manteuffel, eröffnete:

Die Veranlassung zu dem heutigen Zusammentritt der Bundesversammlung hätten die gestern Nachts statt gefundenen bedauerlichen Vorfälle gegeben, bei denen der Bund nicht nur wegen der möglichen Verbindungen jener Vorfälle mit andern Bundesstaaten, sondern auch, weil die Stadt Frankfurt der Sitz der Bundesversammlung sei, ein unmittelbares Interesse habe.

Präsidium wolle zuerst die factische Darstellung jener Ereignisse zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung brin-

gen und sodann in Erwägung stellen, was unter diesen Umständen zu beschließen sei.

Nach besagter Darstellung äußerte Präsidium: Die hohe Bundesversammlung werde, bei diesen für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland wichtigen Vorgängen, von dem dreifachen Gesichtspunkte ausgehen:

1) daß sie erschöpfende, fortlaufende und authentische Kenntniß von dem Resultate der hier zu pflegenden Untersuchungen, und den Verzweigungen, den das vorhandene Complott auch in andern Bundesstaaten haben könnte, erhalte;

2) daß ihr Gewißheit über die Maßregeln gegeben werde, welche die freie Stadt Frankfurt mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln ergriffen hat, oder noch ergreifen wird, um der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge auf eine sämmtliche Bundesregierungen beruhigende Weise vorzubeugen;

3) daß die hohe Bundesversammlung auch ihrerseits, diejenigen durch die Vorsicht gebotenen Maßregeln eventuell anordne, um für den Fall gerüstet zu sein, wenn durch die Erneuerung der Vorgänge der verflossenen Nacht, oder durch andere gefahrdrohende Erscheinungen bewiesen werden sollte, daß die Vorkehrungen der hiesigen Stadt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unzureichend seien.

In letzterer Beziehung wolle Präsidium bemerken, daß bereits gestern Nachmittags, auf die vorläufige Anzeige von den bevorstehenden Unruhen, das Festungsgouvernement in Mainz benachrichtigt worden sei, eine in der Bundesfestung entbehrliche Truppenzahl für alle Fälle in Bereitschaft zu halten, und daß diesem Ansinnen von dem Festungsgouvernement, nach gepflogenem Gouvernementsrath, auf das Bereitwilligste entsprochen worden sei, so daß auf die erste Requisition 2000 Mann Infanterie mit 4 Kanonen und 2 Haubitzen, nebst 100 Mann Cavalerie und einer Reserve von

1,500 Mann, von Mainz binnen einer Stunde hätten ausrücken und hieher marschiren können. —

Die Bundesversammlung besprach hierauf die in der verflossenen Nacht statt gefundenen Vorfälle und die möglichen Folgen umständlich, und vereinigte sich in Folge dessen zu dem Beschlusse:

1) Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird aufgefordert, der Bundesversammlung von den Resultaten der über die gestern statt gefundenen Vorfälle anzustellenden Untersuchungen, insbesondere rücksichtlich der Verzweigungen des Complotts in andern Bundesstaaten, fortlaufende erschöpfende und authentische Kenntniß mit möglichster Beschleunigung zu geben.

2) Die Bundesversammlung gewärtigt, daß die freie Stadt Frankfurt ihr diejenigen Maßregeln näher bezeichne, welche von ihr ergriffen worden sind, oder noch werden ergriffen werden, um der Wiederkehr ähnlicher Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt und möglicher Verletzung der sich hier befindenden Gesandtschaften vorzubeugen.

3) Die Gesandtschaften von Oestreich und Preußen werden ersucht, in Folge ihrer, der hohen Bundesversammlung in der vorjährigen Sitzung vom 28. Juni ertheilten Zusicherung, dafür zu sorgen, daß auf das erste Anrufen der Bundesversammlnng oder des Präsidiums, die nöthige militairische Hülfe mit möglichster Beschleunigung aus Mainz geleistet werde.

4) Dem Festungsgouvernement in Mainz wird hiervon Kenntniß gegeben und dasselbe wird aufgefordert, die vorläufig getroffenen Anordnungen, wegen Entsendung einer Truppenzahl aus der Bundesfestung Mainz, vor der Hand noch fortdauern zu lassen, damit die Bundesversammlung in kürzester Frist darüber verfügen könne, desgleichen die zur Unterhaltung der Verbindung zwischen hier und Mainz aufgestellten Cavalerieordonanzen noch zur Zeit

fortbestehen, auch dieselben, so viel wie möglich, zur Beobachtung der Umgegend verwenden zu lassen.

5) Der Herzoglich Nassau'sche Bundestagsgesandte wird ersucht, seine Regierung davon in Kenntniß zu setzen, damit der etwa nöthig werdende Durchmarsch der von Mainz hierher beorderten Truppen keinen Aufenthalt erleide.

6) Der Militaircommission der hohen Bundesversammlung wird von obigem Beschlusse Nachricht gegeben.

Sitzung vom 9. April 1833.

Nachdem das Präsidium in dieser Sitzung von einer Anfrage des Militairgouvernements der Bundesfestung Mainz vom 6. dieses Monats, wegen Aufstellung eines Cavaleriedetachements zu Höchst, zur Beobachtung der Umgegend, Kenntniß gegeben, wurde beschlossen, das Militairgouvernement aufzufordern:

1) ein Detachement von einem Offizier mit 20 Mann Cavalerie in Höchst, zur Beobachtung der Umgegend, aufzustellen; auch den Commandanten desselben anzuweisen, sich mit den in jene Gegend entsendeten Herzoglich Nassau'schen Truppenabtheilungen in Verbindung zu setzen;

2) mit der Herzoglich Nassau'schen Regierung wegen Aufnahme und Unterkunft dieses Detachements die erforderliche Uebereinkunft zu treffen;

3) dem Präsidium der hohen Bundesversammlung von dem Vollzuge dessen, sowie von allen Vorfällen, unmittelbar und auf kürzestem Wege Meldung zu machen.

4) der Militaircommission wird hiervon Nachricht gegeben.

In derselben Sitzung wurde, nach einem Vortrage des Gesandten der freien Städte, betreffend die von der Stadt Frankfurt getroffenen Sicherheitsmaßregeln, ferner beschlossen:

1) die in der 20. Bundestagssitzung vom 7. Juni 1832 gewählte Commission wird ersucht, über die Anzeigen der Gesandtschaft der freien Stadt Frankfurt und über die dermalige Lage der Sache und die durch dieselbe gebo-

tenen Maßregeln, schleunigsten Vortrag und Gutachten zu erstatten;

2) die Regierungen von Baiern, Churhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden ersucht, zur Entdeckung und Aufgreifung der Theilnehmer und Mitwisser an dem Complott ferner kräftig mitzuwirken, und auf Reisende geschärfte Aufsicht zu führen, auch an ihrer Gränze gegen Frankfurt eine hinlängliche Truppenzahl aufzustellen, welche alle Zugänge und Wege zu beobachten, zu besetzen und rein zu halten im Stande sein dürfte.

Sitzung vom 10. und 11. April 1833.

Der Königlich Sächsische Gesandte trägt vor:

Die Commission, die in der Sitzung vom 9. d. aufgefordert wurde, zur Begutachtung der die derselben Sitzung abgegebenen Erklärung der freien Stadt Frankfurt, und über die dermalige Lage der Sache und die durch dieselbe gebotenen Maßregeln, hat diesen Gegenstand in Erwägung gezogen und wurde zuvörderst auf die Betrachtung geleitet, daß die Anwesenheit und Aufbewahrung der wegen der Unruhen am 3. Verhafteten in der hiesigen Stadt als eine Hauptquelle der Besorgnisse diene, die man wegen Erhaltung der Ruhe und Ordnung dahier hegen könne, und daß es daher das Dringendste sei, für die Wegbringung dieser Gefangenen an einen andern Ort zu sorgen.

Die Commission ist der Meinung, daß sich als ein solcher Ort sicherer Aufbewahrung die Bundesfestung Mainz darbiete, und daß an den Gesandten der freien Stadt Frankfurt das Anerbieten zu stellen sei, die wegen der Vorfälle am 3. dahier befindlichen einheimischen und fremden Gefangenen an die Bundesfestung Mainz, zur sichern Aufbewahrung in Festungsgebäuden, abzuliefern, ohne jedoch die Untersuchung, die von hiesigen Behörden und auf Kosten der hiesigen Stadt fortzuführen wäre, zu unterbrechen. Vorausgesetzt, daß dieses Anerbieten von der freien Stadt Frankfurt angenommen würde,

dürfte die Militaircommission anzuweisen sein, die nöthigen Anordnungen, wegen Transportirung und Aufbewahrung der gedachten Gefangenen nach Mainz, in kürzester Frist zu treffen, wobei vorzugsweise auch darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß jede Communication zwischen den Gefangenen, durch welche das Resultat der Untersuchung gefährdet werden könnte, verhindert werde. Ferner wäre die Militaircommission um ihr Gutachten anzugehen, ob unter obiger Voraussetzung die von der freien Stadt Frankfurt zur Anzeige gebrachten militärischen Anordnungen hinreichen, um die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt, und die Sicherheit der dahier sich befindenden Gesandtschaften zu verbürgen, indem dies ein technischer Gegenstand sei, den der Ausschuß nicht zu beurtheilen vermöge.

Die Bundesversammlung war mit den hier entwickelten Ansichten einverstanden, und ersuchte den Gesandten der freien Stadt Frankfurt um seine Aeußerung über die in Anregung gekommene Transportirung der Gefangenen nach Mainz.

Der Gesandte der freien Städte für Frankfurt erklärte:

Bei der vorwaltenden Ansicht, daß die Anwesenheit der Gefangenen in hiesiger Stadt die Ruhe und Sicherheit derselben gefährde, werde derselbe darüber Instruction einholen, ob der Senat damit einverstanden sei, daß die Gefangenen von hier nach Mainz gebracht werden, und die Untersuchung von Frankfurtischen Untersuchungsrichtern auf Kosten der Stadt Frankfurt fortgesetzt werde.

Am 11. April erklärte der Gesandte der freien Stadt Frankfurt:

Der Senat müsse bei der hohen Wichtigkeit, welche die hohe Bundesversammlung nicht verkennen werde, ersuchen, daß ihm die nöthige Zeit gegeben werde, auf die vorliegende Frage sich zu erklären, wobei übrigens wiederholt die Versicherung beigefügt werden könne, daß die bisher mit Erfolg getroffenen Sicherheitsmaßregeln eifrigst fortgesetzt werden.

Hierauf wurde beschlossen:

1) Die Bundesversammlung sieht der Erklärung der freien Stadt Frankfurt spätestens bis morgen den 12. dieses, Mittags 12 Uhr, entgegen, indem sie keinen längern Ausstand zu geben vermag, um die durch die Dringlichkeit der Verhältnisse gebotenen Beschlüsse zu fassen.
2) Die Militaircommission wird ersucht, bis zu gleicher Zeit sich über die Art der Unterbringung der Gefangenen in der Bundesfestung Mainz berichtlich zu äußern. —

Sitzung vom 12. April 1833.

Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt gab die Versicherung, daß die der Stadt zu Gebot stehenden Mittel hinreichend seien, um für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, die feste Verwahrung der Gefangenen und die Sicherheit der anwesenden Gesandtschaften Gewähr leisten zu können.

Präsidium bemerkte hierauf: Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Vorfälle vom 3. April nicht blos gegen die Stadt Frankfurt, sondern auch gegen den Bund gerichtet gewesen sind, und Verzweigungen in andern deutschen Staaten und im Auslande haben. Der Angriff auf hiesige Stadt hat nur als Anfang und Vorspiel weiterer frevelhafter Plane dienen sollen, wie das von Weitem angelegte und meistens durch fremde Individuen ausgeführte Unternehmen beweiset. Indessen sind auch hiesige Einwohner bei jenem Verbrechen stark betheiligt gewesen, und es hat in der Natur der Sache gelegen, daß erneueten Versuchen durch gemeinschaftliches und kräftiges Einwirken des Bundes und der freien Stadt Frankfurt begegnet werde.

Von Seiten des Bundes hat man die Wegschaffung der Gefangenen für rathsam erklärt, theils zu deren sichern Aufbewahrung, theils um erneuete Angriffe auf die Stadt zur Befreiung derselben abzuwenden. Nachdem aber der Gesandte der freien Stadt Frankfurt die Versicherung ertheilt hat, daß die Stadt alle diejenigen Mittel besitze, die zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nothwendig sind, um so

mehr als man zu den benachbarten hohen Regierungen die feste Zuversicht hege, daß sie ihrerseits dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vollkommenes Genüge leisten werden, so wird sich die Bundesversammlung zunächst darüber Gewißheit zu verschaffen suchen, ob die von der Stadt selbst anzuwendenden militairischen Mittel genügend sind, oder ob und welche Anordnungen vom Bunde zu dessen und der Stadt Sicherheit zu treffen sein möchten, ingleichen, in wie weit auf eine Hülfe der benachbarten Regierungen für Frankfurt mit Sicherheit zu rechnen sei?

Hierauf äußerten sich, in Beziehung auf die letzterwähnte Mithülfe, der Churfürstlich Hessische, der Großherzoglich Hessische und der Herzoglich Nassau'sche Gesandte:

sie zweifelten nicht, daß die Truppen ihrer hohen und höchsten Committenten zu der allgemeinen Sicherheit im Ganzen und der Umgegend gewiß mit der größten Bereitwilligkeit und mit Nachdruck mitwirken würden, vermöchten aber nicht zuzusichern, daß auf deren unmittelbare Hülfsleistung in Frankfurt, und wenn hier im Mittelpunkt der genannten Bundesstaaten ein Aufstand ausbräche oder gar gelänge, unter allen Umständen zu rechnen sei, weil sie nicht dafür stehen könnten, ob man diese Truppen nicht im eignen Lande nöthig habe.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich hierauf zu dem Beschlusse:

Die Bundesversammlung wünsche von der Militaircommission schleunigst über die Frage ein bestimmtes Gutachten zu erhalten, ob unter den obwaltenden Umständen die Ruhe und Ordnung in der hiesigen Stadt und die Sicherheit der sich hier befindenden Gesandtschaften verbürgt werden könne, oder ob augenblickliche militairische Vorkehrung durch Herbeiziehung von Truppen der Garnison von Mainz zu treffen,

und in welcher Weise und in welchem Umfange diese zu treffen sei?

Das betreffende Gutachten wurde von der Militaircommission noch denselben Tag erstattet, und Abends 7 Uhr vom Präsidium in der Bundesversammlung verlesen.

In dem Gutachten erklärte die Militaircommission, daß sie die, von Seiten der Stadt getroffenen und überhaupt ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, nach sorgfältiger Erwägung, nicht für genügend finden könne; um so weniger, wenn die in Folge der Auftritte vom 3. d. Verhafteten nicht entfernt, sondern hier bewacht werden müßten. Sie könne also nur für augenblickliche Herbeiziehung von Truppen der Garnison von Mainz und zwar, in Rücksicht des Erfordernisses und nach Maßgabe der möglichen Fälle, in der Stärke von

2 Bataillons
1 Schwadron und
4 Geschützstücken

stimmen.

Der Bundestag beschloß hierauf:

1. Eine Abtheilung der Garnison von Mainz bestehend aus

2 Bataillons Infanterie
1 Schwadron Reiterei und
4 Geschützstücken,

welche zu gleichen Theilen aus Kaiserlich Königlich Oestreichischen und Königlich Preußischen Truppen zu bilden ist, soll, so lange als die Umstände es erfordern, und nicht anderweitige Anordnungen von den höchsten und hohen Bundesregierungen verfügt sein werden, in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegt werden.

2. Die Militaircommission hat die zweckmäßige Dislocation dieser Truppen anzuordnen. Der Commandant derselben wird sein Hauptquartier in Frankfurt aufschlagen, und

ist unmittelbar an die Befehle der Bundesversammlung gewiesen. Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird ersucht, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitair, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Letzterer hat eine fortgesetzte Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde zu unterhalten.

3. Die Gesandten von Oestreich und Preußen werden ersucht, nach Maßgabe des Beschlusses vom 4. April, die erforderlichen Einleitungen wegen des ungesäumten Abmarsches der bezeichneten Truppenabtheilung zu ihrer Bestimmung zu treffen.

4. Die Regierungen von Churhessen, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt werden durch ihre Bundestagsgesandten ersucht, die geeigneten Befehle wegen Aufnahme, Verpflegung und Stellung der Transportmittel für die in ihr Gebiet dislocirten Truppen zu ertheilen.

5. Die durch diese Maßregel erwachsenden erforderlichen Kosten werden von dem Bunde vorgelegt.

6. Dieser Beschluß wird der Militaircommission und dem Gouvernement der Bundesfestung Mainz zur ungesäumten Vollziehung mitgetheilt.

Der Churfürstlich Hessische und der Großherzoglich Hessische Gesandte erklärten:

sie müßten sich wegen Besetzung von Bockenheim und Rödelheim Instruktionseinholung vorbehalten, wollten aber dadurch den Beschluß nicht aufhalten, dem sie in allen übrigen Punkten beiträten.

Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt erklärte:

Der Gesandte bezieht sich auf seine bereits abgegebene Erklärung, worin er die Suffizienz der hiesigen militairischen Mittel, um für die Sicherheit der Stadt gegen Unruhen innerhalb der Gränzen derselben zu sorgen, dargethan hat, und

kann daher zu einem Beschlusse, der zum besondern Zweck hat, für die Sicherheit der Stadt von Bundeswegen zu sorgen, nicht mitwirken, und würde sich in dieser Beziehung jedwede Erklärung vorbehalten müssen, um die Interessen und Rechte der freien Stadt Frankfurt zu wahren.

Sitzung vom 15. April 1833.

Der Bundestagsausschuß in Militairangelegenheiten legt eine Note der Militaircommission vom 16. April d. J. vor, nachstehenden Inhalts:

„Von dem Commandanten des zur Sicherheit aus der Festung Mainz hierher gezogenen Truppencorps, dem K. K. Oestreichschen Generalmajor Freiherrn von Piret, ist die Anzeige eingegangen, daß dieses Corps, in Allem 2,500 Mann stark, gestern Vormittags 10 Uhr in hiesiger Stadt eingezogen sei und die vorgeschriebene Dislocation bezogen habe.

Ferner bringt der Churhessische Gesandte der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß, daß, um dem Bundestagsbeschlusse vom 9. d. M. zu entsprechen, Seine Hoheit, der Churprinz und Mitregent 200 Mann Cavalerie, 2 Geschütze und 200 Mann Infanterie alsbald nach Hanau zu beordern und den dasigen Obersten von Lepel, unter dessen Obercommando diese sämmtlichen Truppenabtheilungen stehen, den Befehl zu ertheilen geruht haben, solche an zweckmäßigen Orten der Provinz Hanau, in einzelnen gemischten Detachements, aufzustellen. —

Der Großherzoglich Hessische Gesandte erklärte: Er habe sich bekanntlich, hinsichtlich der Beiziehung des Orts Rödelheim zu der beschlossenen Truppencantonirung, Instruktionseinholung vorbehalten. Noch sei ihm keine Instruktion, sich desfalls zu erklären, zugekommen; er sei nur benachrichtigt, daß einstweilen die Weisung an die Behörden ergangen sei, in Rödelheim die nöthigen Anstalten zu treffen. —

Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt gab sodann folgende Erklärung ab:

Der Senat hat zwar die nöthigen Weisungen wegen der nach Artikel 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 12. dieses, erforderlichen Anordnungen vorläufig gegeben; bei der ausdrücklichen Erklärung des Gesandten über die Suffizienz der eigenen Mittel hiesiger Stadt zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und bei der eben so ausdrücklich in gedachtem Bundesbeschlusse enthaltenen Erklärung, die militairische Belegung der hiesigen und der umliegenden Territorien sei eine allgemeine Bundesmaßregel, der kein Deutscher Bundesstaat entgegen zu sein berechtigt ist, ist jedoch der Gesandte angewiesen, um jede Rechtszuständigkeit seiner Regierung zu wahren, hinzuzufügen, daß die getroffenen Verfügungen in der bestimmten und alleinigen Voraussetzung geschehen sind, daß alle durch diese Bundesmaßregel betroffenen Regierungen eine gleiche Verpflichtung thatsächlich anerkennen, mithin die Locirung der Truppen in die benannten Territorien und die Kostenvorlage von hoher Bundesversammlung ohne andere, als die matrikularmäßige Concurrenz hiesiger Stadt geschehe, und zu dieser Vorlage die erforderliche Weisung gegeben werde, um welche derselbe zu ersuchen angewiesen ist. —

Nach dem Protokolle vom 9. Mai d. J. äußerte derselbe Gesandte der freien Stadt Frankfurt, aus Veranlassung einer vertraulichen Eröffnung des Präsidiums über eine vertrauliche Mittheilung des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers, Baron von Alley, daß er eventuell ermächtigt sei, zu erklären: Da man von Seiten Frankfurts gegen die Rechtsgültigkeit des Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 12. April d. J. keinen Zweifel habe, so würde man um so mehr, falls eine der freien Stadt Frankfurt ohnehin nicht bekannte Intercession von einer fremden Macht in dieser Angelegenheit geschehen sollte, sich im Voraus dagegen erklären müssen; worauf denn beschlossen wurde, diese Erklärung nachträglich zu dem Protokolle vom 15. April d. J. zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen.

Sitzung vom 7. Juni 1833.

Vorfälle bei Hambach und in Neustadt an der Hardt.

Der Königlich Baierische Gesandte beehrt sich, einen Auszug aus den amtlichen Berichten über die Wiederholung des Hambacher Festes zur Kenntniß dieser hohen Versammlung zu bringen, und dabei zu bemerken, daß sich bei dieser Gelegenheit das Militär, und darunter besonders das Jägerbataillon, das aus Rheinbaiern besteht, mit der musterhaften Treue benommen, die es auch sonst bei allen Vorfällen bewiesen.

Die stattgefundenen Excesse haben bei der bessern Klasse der Bürgerschaft, vor allem in Neustadt, die größte Indignation erregt. Indem sie das zu ihrer Unterdrückung geschehene dankbar anerkennt, gründet sie darauf die Hoffnung, in Zukunft ein ruhigeres Leben führen zu können. In diesem Augenblicke ist überall die vollkommenste Ordnung, die nur momentan und nur local unterbrochen worden, wieder hergestellt und an deren ungestörten Aufrechthaltung nicht im mindesten zu zweifeln.

Aus dem, dem Protokolle anliegenden Berichte des Königlich Baierischen Gesandten entnehmen wir Folgendes:

Am 26. Mittags ward plötzlich eine Fahne von altdeutschen Farben auf dem Kapellenberge sichtbar, was einen großen Volksauflauf verursachte, hiezu kam noch, daß ein Bürgersohn, der sich mit einer brennenden Tabakspfeife neben einen aufgestellten Posten begab, und gegen selben, als er zur Entfernung ermahnte, eine höchst ungezogene Aeußerung erlaubte, auf eine unsanfte Art weggejagt wurde.

Sowohl der Königliche Landcommissär als das Bataillonscommando baten um Truppenverstärkung. Um nun keine Zeit, das Köstlichste im kritischen Augenblick, zu verlieren, ward die Garnison in Neustadt verstärkt und

zwar durch 2 Compagnien des zweiten Jägerbataillons von Speier, sowie durch ein Bataillon der Garnison von Landau, dann auch einer halben Batterie, welche auch im Laufe des Morgens in Neustadt eintrafen.

Gegen acht Uhr hatten sich 7 bis 800 Menschen versammelt. Freiheitslieder wurden angestimmt, zwar von dem anwesenden Königlichen Landcommisiär und dem Gensdarmen Oberlieutenant untersagt, doch von Zeit zu Zeit wiederholt, die Soldaten wurden auf die frechste Art verspottet, doch blieb Alles ruhig. Auch in Neustadt waren Officiere und Soldaten Aehnlichem ausgesetzt (?); mit einer Unverschämtheit, die das kälteste Blut empören mußte, benahmen sich die Coryphäen der sogenannten liberalen Partei gegen sie. Im Uebrigen blieb die große Mehrzahl der Bürgerschaft in Neustadt ganz ruhig. Indessen stieg die Unordnung auf dem Hambacher Berge (?). Die Marseillaise ward gesungen und der Freiheit fortwährendes Lebehoch gebracht.

Da das Schloß ganz geräumt war, erhielten die beiden dort postirten Compagnien den Befehl zum Einrücken in Neustadt. Hier hatte, als es ungefähr 8 Uhr war, die Frechheit und Schaamlosigkeit ihr höchstes Ziel erreicht.

In Wirthshäusern und auf den Straßen wurden von dem Pöbelhaufen Freiheitslieder abgesungen, das Geschrei „Hoch lebe die Freiheit" wurde gehört. Es wurden nun Cavalerie- und Infanterie-Patrouillen abgeschickt, eine Arrestation vorzunehmen, aber die Arretirten widersetzten sich, wer ihnen zunächst war, unterstützte sie. Unter diesen Umständen wurden die Soldaten genöthigt, Gebrauch von der blanken Waffe zu machen; es gab Stöße mit den Kolben und Hiebe mit der flachen (?) Klinge, aber unvermeidlich im Getümmel auch einige mit der Schärfe; unter den Arretirten befanden sich fünf Verwundete, bei dreien sind die Wunden ganz leicht, bei einem bedeutend, der fünfte ist an seinen Wunden heute gestorben, alle gehören der untern Volksklasse an.

Diese Vorfälle werden eine gute Wirkung in Neustadt hervorbringen, da sich die dortigen Einwohner überzeugt haben, wie sie auf keine Unterstützung von den benachbarten Gemeinden rechnen können, der Soldat aber seinem Könige treu, in Erfüllung seiner Pflicht keine Rücksicht nimmt.

In Bezug auf diese vielgepriesene Treue gegen den König und Rücksichtslosigkeit gegen das Volk, theilen wir mit, was der treffliche Hermann v. Rotteck in seiner Geschichte der neuesten Zeit uns über jene Vorfälle, nach der durch die Unterschriften von zweiundzwanzig Mitgliedern des Neustädter Stadtraths beglaubigten „Darstellung der blutigen Ereignisse vom Pfingstfeste 1833 auf dem Hambacher Schloßberge und Neustadt an der Hardt", (Neustadt an der Hardt) erzählt:

„Am 27. Mai 1833 geschah (so heißt es) die gräuelvollste That der Reaction auf dem Schlosse und in dem Dorfe Hambach und zu Neustadt an der Hardt. An ersterem Orte kamen nämlich an besagtem Tage — nicht um die Jahresfeier des Hambacher Festes zu begehen, sondern um die schöne Aussicht auf der Höhe zu genießen — ziemlich viele Menschen aus der Umgegend zusammen, wie es von Alters her am zweiten Pfingsttage der Brauch gewesen. Obgleich nun die Regierung den Besuch des Hambacher Schlosses für den 27. Mai nicht verboten, vielmehr der Regierungspräsident des Rheinkreises kurz vorher den Stadträthen von Neustadt, mit denen er sich über die am Pfingsttage zu ergreifenden Maßregeln benahm, gesagt hatte: „Gehen sie hinauf auf das Schloß, seyen Sie lustig und vergnügt; nur sorgen Sie, daß kein öffentlicher Zug mit Fahnen und keine Reden stattfinden;" obgleich ferner von der Absicht einer festlichen Begehung des 27. Mai durchaus Nichts kund geworden war; so rückten dennoch schon am 22. Mai sechs Compagnien Soldaten im Städtchen ein; so waren doch am Morgen des 27. Mai alle Umgebungen von Neustadt, namentlich diejenigen

Punkte, welche an Sonn- und Feiertagen von Spaziergängern besucht zu werden pflegen, und die dahin führenden Straßen mit starken Militair-Piquets besetzt, die den Auftrag hatten, etwa ankommende Reisende anzuhalten und zurückzuweisen; so rückten endlich noch um Mittag 1200 weitere Soldaten ein, welche ganz willkürlich bei den Bürgern einquartirt wurden, an völlig harmlosen Personen ihren rohen Muthwillen ausließen, und vier Kanonen mitten in der Straße am Hambacher Thor nach der Stadt hin aufrichteten. Auf dem Schloßberge hatte unterdessen trotz des herausfordenden Benehmens der daselbst befindlichen Soldaten und Offiziere die größte Ruhe geherrscht. Da plötzlich gegen Abend erging an die Soldaten und Gensd'armen der Befehl, den Berg sogleich zu säubern. Diese wahnsinnige Ordre wurde mit einer wahren Wuth vollzogen. Denn ohne vorher ergangene Aufforderung, sich zu entfernen, wurden Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Greise und Kinder von ihren Plätzen vertrieben, mit Gewehrkolben, Säbeln, Bajonetten mißhandelt, dann den steilen Berg hinunter verfolgt, so daß viele der Fliehenden von den Felsen herabstürzten. Dabei brüllten die Soldaten: „Ihr liberalen Hunde, ihr Franzosengesindel, ihr müßt Alle sterben." Die Flüchtlinge wandten sich meist gegen Mittel-Hambach; die Verwundeten wurden wie Verbrecher eng und schmerzlich geschlossen in's Gefängniß geschleppt, wo sie hülflos liegen blieben. Selbst mehrere der Neustadter Sicherheitsgarden wurden mißhandelt, Einer todtgeschossen. Es mangelt uns der Raum, die begangenen Scheußlichkeiten bis in's Einzelne zu erzählen; nur das Aergste müssen wir noch erwähnen. In Neustadt hatten die Soldaten von Mittag an die rohesten Mißhandlungen an den Bürgern verübt, ja, eine förmliche Prügelanstalt für sie errichtet, auf welche sie nach Laune die Vorübergehenden schleppten. „Sie hätten die Ordre — sagten sie — jeden Bürger, der einen weißen Hut, einen weißen Rock, Laubwerk, eine Blume oder dergleichen trage, zu mißhandeln!" Von 5 Uhr an hörte alle Lokalpolizei

auf; kein Sicherheitswächter durfte es mehr wagen, den Soldaten zu wehren. Der Bürgermeistereiadjunct, damals die höchste Magistratsperson im Orte, erhielt, da er aus dem Rathhause heraustrat, und den rohen Soldaten, die nahe daran waren, einen Bürger zu ermorden, Vorstellungen machte, fünf Hiebwunden in Kopf und Gesicht, zwei Säbelhiebe, einen Bajonetstich und unzählige Kolbenstöße. — Am Abende, als die Straßen von Neustadt, wie gewöhnlich an sommerlichen Sonn- und Festtagen, von Menschen wimmelten, erschienen plötzlich Patrouillen Infanterie und Cavalerie, welche die Stadt nach allen Richtungen durchzogen; die Chevauxlegers erhielten dabei den Befehl, und vollzogen ihn nur zu pünktlich! „Den Säbel heraus; in die Straßen gesprengt; Nichts verschont!“ Die ganze Breite der Straßen wurde von den Truppen eingenommen; kaum war es möglich, ihnen zu entrinnen; und Alles ohne Unterschied des Geschlechts und Alters wurde niedergeritten, gestoßen, gestochen, gehauen. Viele wurden in den durch Neustadt fließenden Bach gesprengt, Viele bis in's Innere der Wohnhäuser — selbst von der Cavalerie — verfolgt. Dabei riefen die Soldaten: „D'rauf auf dies Patriotenzeug! Es ist Alles Patriotenzeug!“ Von 7 Uhr bis 10 Uhr dauerten diese ungeregelten mörderischen Scenen, ohne daß es dem Militairchef eingefallen wäre, die Soldaten früher in ihr Quartier zurückzurufen. Die Zahl der mißhandelten und verwundeten Bürger überstieg mehrere Hundert. — Um die volle Schändlichkeit des Benehmens der militärischen Macht zu erkennen, ist nothwendig, daß man wisse, daß die Bürger durchaus keinen, auch nicht den geringsten, Anlaß zu solchen Gewaltthaten gegeben hatten; daß sich kein einziger Bürger zur Wehr setzte; daß keiner zur Waffe griff, um sich und die Seinigen zu vertheidigen; daß auch kein einziger Soldat mißhandelt oder verwundet wurde; daß endlich, wie aus den Aussagen einiger Soldaten hervorgeht, die Greuelscenen im Voraus beschlossen waren.

Sitzung vom 20. Juni 1833.

Commissionsvortrag, die wegen des Attentats zu Frankfurt und des Complotts gegen den Bund zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

In der Sitzung vom 20. Juni erstattete der Großherzoglich Badische Bundestagsgesandte, Freiherr von Blittersdorf, Namens der, in Folge Artikels 28 der Wiener Schlußakte, gewählten Commission folgendes Gutachten ab:

Die von der freien Stadt Frankfurt gelieferte aktenmäßige Darstellung der am 3. April dahier vorgefallenen Meuterei macht es überflüssig, sich hierüber weiter zu verbreiten. Aus dieser Darstellung geht die Natur, der Zweck und der Umfang des verbrecherischen Unternehmens auf das deutlichste hervor, indem es hiernach keinem Zweifel unterliegt, daß dasselbe nicht gegen die Stadt Frankfurt und deren Regierung allein, sondern daß es in seinem größern Zusammenhange gegen den Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, gerichtet war, und somit nur als Ausfluß eines allgemeinern, über einen großen Theil von Deutschland verbreiteten Complotts betrachtet werden kann.

Bei einem solchen Angriff und bei diesen bereits offenkundig gewordenen Thatsachen konnte der Bund nicht unbetheiligt bleiben. Die hohe Bundesversammlung hat die Vorfälle vom 3. April vom Anfang an aus diesem Gesichtspunkte genommen.

Sie hat nicht nur die Mittheilung der Resultate der eingeleiteten Untersuchungen von der freien Stadt Frankfurt und allen übrigen Bundesregierungen verlangt, sondern sie hat nebstdem auch diejenigen militärischen Vorsichtsmaßregeln ergriffen, die ihr erforderlich schienen, um jedem erneuerten Versuche der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der hiesigen Stadt und Umgegend vorzubeugen und die Sicherheit der dahier vereinigten Gesandtschaften und des Bundes Eigenthum zu verbürgen. Die hohe Bun-

desversammlung kann aber in einer so wichtigen Angelegenheit ihre Thätigkeit nicht auf die dringendsten, ihrer Natur nach provisorischen Vorsichtsmaßregeln beschränken, vielmehr ist ihr durch Artikel 28 der Wiener Schlußakte ein ausgedehnterer Wirkungskreis geworden.

Dieser Artikel sagt: „Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen."

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die hohe Bundesversammlung, nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung, in dem vorliegenden Falle eben so berechtigt als verpflichtet ist, diejenigen nach der Dringlichkeit zu bemessenden fernern Maßregeln zu beschließen, welche zureichend sind, um die Bedrohung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland dauernd abzuwenden.

Zugleich spricht er die Ueberzeugung aus, daß von der Ausgiebigkeit dieser Maßregeln das künftige Schicksal von Deutschland abhängt, indem nicht daran gezweifelt werden kann, daß wenn es der Partei, von der das gegen den Bund und die einzelnen Bundesstaaten angezettelte Complott ausgegangen ist, gelingt, wieder in's Dunkle zurückzutreten und ihre Häupter der gerechten Strafe zu entziehen, dieselben späterhin in einem geeigneteren Momente und mit günstigeren Verhältnissen um so kühner auftreten, und dem Bunde und allen Bundesregierungen die größten Gefahren bereiten werden.

Das nächste, was dermalen zu geschehen haben dürfte, besteht in der Sicherstellung der Einheit und Vollständigkeit der Untersuchungen, damit man die Größe und den Umfang des Uebels deutlich erkennen, und hiernach die erforderlichen weitern Maßregeln beschließen könne. Zu diesem Behufe

scheint es unumgänglich nothwendig zu sein, eine Centralbehörde des Bundes zu errichten, wo alle einzelne Fäden der Untersuchungen zusammenlaufen. Zu diesem Ende müssen der Centralbehörde solche Attributionen verliehen werden, die es ihr möglich machen, von allen Specialuntersuchungen fortlaufende und vollständige Kenntniß zu nehmen, und dieselben aus dem Gesichtspunkte der Gesammtheit zu betrachten und weiter zu verfolgen, sei es durch unmittelbare Communicationen mit den Local-Untersuchungsbehörden oder durch Berichte, Vorschläge und Anträge an den wegen des Artikels 28 der Wiener Schlußakte niedergesetzten Ausschuß. Hievon ausgehend hat der Ausschuß seine Anträge zur Errichtung einer solchen Centralbehörde des Bundes in Nachstehendem zusammengestellt und dabei zugleich darauf Bedacht genommen, daß die Competenz der Landesgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung eines gleichmäßig gegen die einzelnen Bundesstaaten gerichteten Verbrechens keine Beschränkung oder Hemmung leide.

Artikel 1. Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden, im Interesse der Gesammtheit, Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich 14 Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main.

Artikel 2. Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oestreich, Preußen, Baiern, Württem-

berg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung.

Artikel 3. Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canzlist beigegeben, und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

Artikel 4. Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen stattfinden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Artikel 5. Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Unsuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, sowie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Artikel 6. Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeit-

weiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Churhessen und Nassau bezeichnet.

Artikel 7. Die Centralstelle des Bundes erstattet ihre Berichte an den, in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußakte, ernannten Bundestags-Ausschuß. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und ebenso legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührerischen Complotte in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammenzustellen, die Thatsachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Artikel 8. Die Kosten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularkasse bestritten.

Artikel 9. Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Commissionsanträgen und erhoben dieselbe zu einem Beschlusse.

Durch einen Beschluß vom 19. September d. J. werden die Censoren der öffentlichen Blätter in sämmtlichen Bundesstaaten angewiesen, keinen außerordentlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet wären, die Aufnahme zu gestatten, und die Regierungen, in deren Staaten solche Untersuchungen im Zuge sind, veranlaßt, die hiemit beauftragten gerichtlichen Beamten auf den Umfang ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Geheimhaltung des ihnen übertragenen Geschäftes alles Ernstes zu verweisen.

Verhandlungen über die Presse.

Sitzung vom 17. Februar 1831.

Eingabe des Großherzoglich Badischen Hofraths und Professors Welker zu Freiburg, die Bewilligung vollkommener Preßfreiheit im deutschen Bunde betreffend.

Die zur Prüfung dieser Eingabe niedergesetzte Commission ist der Ansicht, daß bei der Verbreitung, welche die Bittschrift gefunden habe, bevor es möglich gewesen sei, auf deren Unterdrückung von Seiten des Bundes zu wirken, die Ausübung der durch das Preßgesetz vom 20. September 1819 begründeten Einschreitung hoher Bundesversammlung zwecklos sei, und zur Verhütung künftiger Fälle dieser Art bei der betreffenden Censurbehörde der Anlaß genüge, den die Großherzoglich Badische Bundestagsgesandtschaft von diesem Vorgange nehmen werde, um auf größere Aufmerksamkeit jener Behörde zu wirken.

Wegen des Gegenstandes der Bitte selbst stellt die Commission den Antrag, daß die Eingabe des Hofraths und Professors Welker lediglich ad acta zu legen sei.

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften dem Commissionsantrage beigestimmt, bemerkt der K. K. präsidirende Gesandte insbesondere:

Es erscheine dem K. K. Hofe hier am Platz, das Bedauern auszudrücken, daß das am 16. August 1824 erneuerte Preßgesetz vom 20. September 1819 in mehren Bundesstaaten nicht gehörig beobachtet und auf dessen strengen Vollzug von den Behörden nicht hinlänglich Obsorge getragen werde. Seit mehren Monaten sei Deutschland mit Flugschriften überschwemmt,

welche, vom Geist der Aufregung ausgehend, Unruhe zu verbreiten suchten, und zu ungemessenen Forderungen an die Regierungen anreizten. Was von Seiten des Bundes diesfalls geschehen könne, sei geschehen durch ein von der Gesammtheit ausgegangenes, am 31. Oktober in Erinnerung gebrachtes Gesetz zur Verhütung des Mißbrauchs der periodischen Presse. Es liege nur an den Regierungen, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt würden, hierzu sei aber gemeinsames Zusammenwirken erforderlich; es genüge nicht, daß eine oder die andere Regierung über dessen Befolgung feste Hand halte; es sei im wohlverstandenen Interesse Aller, daß Unfuge dieser Art in Deutschland nicht stattfänden.

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften ihre Uebereinstimmung auch mit diesen von dem Präsidium ausgesprochenen Ansichten erklärt hatten, ward beschlossen:

1) Aus diesem Anlasse wiederholt einstimmig die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der wegen Verhütung des Mißbrauchs der Presse bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im wohlverstandenen Interesse sämmtlicher Bundesregierungen liege, daher darüber gemeinsam zu wachen, auch
2) die Eingabe des Professors Welker zu Freiburg lediglich und ohne weitere Folge ad acta zu legen sei.

Sitzung vom 10. November 1831.

Beschluß wegen Mißbrauchs der periodischen Presse.

In dieser Sitzung wurde auf Antrag des Präsidiums einhellig beschlossen:

1) Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Er-

örterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2) Die nach dem Preßgesetze vom 20. September 1819 bestehende Bundestags-Commission wird durch die auf den königlich-dänischen, herzoglich-holsteinisch- und lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt.

Sitzung vom 19. November 1831.

Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung: das Constitutionelle Deutschland, betreffend.

Präsidium: Dieses Blatt ist zunächst dazu bestimmt, die in den deutschen Staaten eingeführten landständischen Verfassungen, durch die den Kammern gegen die Regierung vorgezeichnet werdende friedliche Stellung in einem Sinne auszubilden, der mit den Absichten ihrer Gründer im entschiedensten Widerspruche steht. Es ist ferner dazu bestimmt, der aus der Volkssouveränität abgeleiteten Allmacht der Kammern, den Regierungen gegenüber allenthalben Eingang zu verschaffen, und die monarchischen Principien und mit ihnen den Bestand der deutschen Dynastien und Staaten (?) zu untergraben. Wie weit dasselbe die Verwegenheit treibt, wird ein Blick auf die Nro. 31 vom 13. September bewähren.

Dort heißt es: „Wären wir Deutsche, wie jene Franzosen und Engländer, durch eine gemeinsame Verfassung vereint, hätten wir statt 35 souveräne Herrscher, (größtentheils willenlose Karikaturen), Ein Haupt, Einen König oder Kaiser

an unserer Spitze, längst wäre Polen frei geworden, ohne Französische Pralerei, ohne Englische Drohungen, einzig und allein durch Deutsches Rechtsgefühl und Deutsche Volkskraft. So ist aber das Deutsche Volk zersplittert, 35 mal mit Stricken gebunden, und überdies noch durch seinen Bundestag — diesen Kinderspott in politischer Beziehung — mit Verachtung bestraft. Vor Allem aber wird der Menschheit Fluch und die Strafe Gottes einst jene frommen Stifter der heiligen Allianz treffen."

In diesem Sinne fortfahrend, mit den heftigsten und gemeinsten Ausfällen gegen die Fürsten und ihre Rathgeber, nichts schonend, was durch Geburt oder Stellung dem frevelhaften Treiben einer zu den kühnsten Unternehmungen entschlossenen Faction im Wege steht, verfolgt dieses Zeitungsblatt rastlos das vorgesteckte Ziel.

Der §. 6 des Preßgesetzes vom J. 1819 ermächtigt die Bundesversammlung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigner Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen."

Wenn dieser hohen Versammlung durch eine bundesgesetzliche Uebereinkunft eine solche Befugniß in den Bundesstaaten eingeräumt ist, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ihr dieselbe Befugniß auch dann zustehen müsse, wenn ein Zeitblatt erwiesenermaßen nur zu dem Behufe im Auslande gestiftet worden ist, um das Bundespreßgesetz vom Jahr 1819 zu umgehen. Wollte man der Bundesversammlung diese Befugniß absprechen, so könnte die Bestimmung des § 6 des Preßgesetzes illusorisch gemacht werden, und der Bund befände sich

als solcher ohne alle Waffen gegen die gefährlichsten Angriffe.

Präsidium trägt daher darauf an, daß dieses Zeitblatt, welches durch Inhalt und Tendenz der innern Ruhe des Bundes gefährliche und die Würde desselben verletzende Angriffe enthält, in allen Bundesstaaten unterdrückt wird.

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften dem Antrage des Präsidiums beigetreten, wird beschlossen:

Das Constitutionelle Deutschland wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese bald möglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

Sitzung vom 26. Januar 1832.

Die im Königreich Würtemberg, unter dem Titel: 1) „Der Hochwächter" und 2) „Die deutsche Allgemeine Zeitung" erscheinenden Tagblätter betreffend.

Aus dem ausführlichen Vortrage des Braunschweigischen und Nassauischen Bundestagsgesandten entnehmen wir Folgendes:

Der in Stuttgart erscheinende Hochwächter hat es sich zur besondern Aufgabe gemacht, sich mit den innern Verwaltungsangelegenheiten des Königreichs Würtemberg zu beschäftigen, insbesondere einen Einfluß auf die Wahlen zu der bevorstehenden Würtembergischen Ständeversammlung auszuüben. Um diesen Zweck zu erreichen, wird die Königliche Regierung, und was ihr angehört, angegriffen, und die sich darbietenden Veranlassungen werden zugleich benutzt, auch andere deutsche Regierungen zu verletzen.

Jeden Eingriff, jede Störung des Versuchs, auf die Wahlen in einem der Regierung entgegengesetzten Sinne einzuwirken, von der Regierung ausgehend, mißbilligt der Hochwächter; vorzüglich trifft dieses ein von dem Minister des

Innern erlassenes Rundschreiben über die Wahlen, indem durch Einwirkungen der Beamten, wie sich das Blatt vom 13. November ausdrückt:

„Mißtrauen und Zwietracht durch ein Spionirungssystem unter das Volk gerufen, dieses für unmündig erklärt werde. Wehe denen, die Leib und Seele verderben! in die Hölle, die den aufkeimenden Lichtfunken ersticken und ein gutmüthiges Volk demoralisiren! Demoralisiren? fragen die Gewaltsmänner, als ob Moralität etwas anders wäre, als blinder Gehorsam.“

In dem Blatte vom 13. Januar wird der Satz bestritten:

„Daß die Sicherheit eines wohlgeordneten Staats je durch Preßfreiheit gestört werden könne. Dieser Fledermausgedanke ist in neuerer Zeit oft genug widerlegt, es ist ja selbst durch das nahe Beispiel Frankreichs bewiesen worden, daß nur die Unterdrückung oder die Verstümmelung dieses unveräußerlichen Menschenrechts die öffentliche Sicherheit zu gefährden im Stande sei.“

Zum weitern Beweis dieser Behauptung wird sich auf Aeußerungen Friedrichs des Großen vor der Französischen Revolution und auf Johannes von Müller in einem Berichte an den König von Westphalen bezogen, und zugleich jede Bundesverfügung der Art, unter welchem Titel sie auch erlassen würde, bevor sie die Zustimmung der Würtembergischen Stände erhalten habe, für einen unbefugten Eingriff in die Verfassung erklärt. —

Die herausgezogenen Stellen werden mehr als hinreichen, um den Beweis zu liefern, daß dieses zunächst den innern Angelegenheiten des Königreichs Würtemberg, als Oppositionsblatt gegen die Regierung, gewidmete Blatt von dem Censor nicht in Uebereinstimmung mit dem §. 4. des Preßgesetzes vom Jahre 1819, wonach sämmtliche Bundesstaaten gegen die Gesammtheit des Bundes die Verantwortlichkeit übernommen haben, daß durch in ihren Territorien

erscheinende Druckschriften unter 20 Bogen und durch täglich oder heftweise erscheinende Blätter die Würde und Sicherheit anderer Staaten nicht verletzt, deren Verfassung und Verwaltung nicht angegriffen werde.

In den neuesten Blättern finden sich zwar bedeutende Censurlücken. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß der Censor noch viele Stellen streichen müßte, wenn dieses Blatt aufhören sollte, in die Cathegorie derjenigen zu fallen, die vielfältig Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung der Bundesstaaten verletzen und angreifen.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung unterscheidet sich vom Hochwächter dadurch, daß sie sich im Allgemeinen ganz im Sinne der gegen die bestehende Ordnung der Dinge strebenden Partei mit der Politik beschäftigt, also localen Zwecken nicht gewidmet ist.

Zur Aufgabe scheint es dieses Blatt sich gemacht zu haben, Alles, was zur Handhabung der bestehenden Staatsgewalt vorgekehrt wird, zu tadeln, zum Umsturz der bestehenden Autoritäten alle Leidenschaften der unvollständig und einseitig unterrichteten Menge, die richtige Urtheile zu fällen nicht vermag, aufzuregen.

Belege hierzu liefert jedes einzelne Blatt in Menge, und die Angriffe sind ohne Unterschied gegen alle Regierungen gerichtet:

In dem Blatte vom 2. December wird nach Erwähnung der Einführung der Censur durch den Pabst Sixtus VI, in Beziehung auf die Censur mit der Bemerkung geschlossen:

Fürsten, die sich ihrer eignen Lasterhaftigkeit bewußt sind, pflegen am meisten bemüht zu sein, die Stimme Derer zu ersticken, die das Laster zu enthüllen wagen.

Unter dem 10. December werden die Adressen im Königreiche Baiern, in welchen Städte und Märkte dem König ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an das Regentenhaus zu erkennen geben, mißbilligt und bemerkt:

„Die devoteste dieser Adressen, in welcher dem leisesten Wink des Monarchen Kraft genug zugeschrieben wird, selbst Eide zu brechen, seie durch einen hohen Staatsdiener nach Westerburg gebracht worden." „Verbrecherische Umtriebe würden den Geist der öffentlichen Meinung nicht verführen, wenn auch öffentliche Beamte, die der Verfassung unerschütterliche Treue geschworen haben, nicht nur unbestraft, nein belobt! den Absolutismus empfehlen."

Von Baden wird in dem Blatte vom 8. Januar gesagt: „Nur durch die Erneuerung des Ministeriums und durch die mittelst der Landstände zu erzielende Abstellung der ungewöhnlich vielen und mannigfachen Beschwerden, sei der aufgehäufte Brennstoff gehindert worden, in Flammen auszubrechen." Ferner: „Es sei nicht zu glauben, daß die zweite Kammer die Bewilligung der Steuern als Bedingung an das Preßgesetz zu knüpfen würde aufgegeben haben; §. 56. der Verfassungsurkunde sage: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen." Klinge es nicht sonderbar, wenn man nach dem Beweise das Gegentheil sage: also können die Stände die Verweigerung der Steuer an Bedingungen knüpfen."

So müßte der Paragraph ausgelegt werden, da die Stände kein anderes Recht haben, die Regierung zur Anerkennung des vernünftigen Gesammtwillens zu nöthigen."

Unter dem 9. December werden aus französischen Blättern die größten Schändlichkeiten(?) gegen die russische Verwaltung herausgehoben und nacherzählt, nachdem im Blatte vom 18. davon gesprochen worden war: daß eine Partei nicht Worte genug finden könne, um Preußens Bestreben zu preisen, ja seine Verfassung höher zu stellen, als die aller anderen Deutschen Staaten, mit welcher Preußischen Partei sich die Lobredner Rußlands verbänden.

Nachdem noch viele andere dieser ähnliche Stellen verlesen, schließt der Commissionsvortrag mit folgenden höchst beachtungswerthen Worten:

Blätter, welche entgegengesetzte Zwecke verfolgen und dem ungemessenen Trieb zu Neuerungen entgegen zu wirken bestimmt sind, vermögen die Nachtheile, die durch Blätter, wie die, mit welchen sich dieser Vortrag beschäftigt, für die Regierung bewirkt werden, nicht zu neutralisiren, diesen nicht die Wagschale zu halten.

Sehr wahr wird dieser Satz in der Deutschen Allgemeinen Zeitung ausgedrückt vom 9. Dezbr.

„Es ist eine beachtungswerthe Erscheinung, daß alle Versuche Deutscher Regierungen, ihr Panier auf dem Gebiete der Presse aufzuschlagen, mißlingen zu müssen scheinen. Wo ein Schatten von Opposition möglich ist, sind die offiziellen Gladiatoren bald aus dem Felde geschlagen."

Die Königliche Censur hat es versucht, auch die Deutsche Allgemeine Zeitung mit den Vorschriften des §. 4 des Preßgesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, jedoch vergebens.

Die Commission sieht sich daher veranlaßt, darauf anzutragen, daß von einer hohen Bundesversammlung beschlossen werden möge:

Daß, da ungeachtet der von der Königlichen Regierung angeordneten Censur, dennoch die Blätter, welche in dem Königreiche unter dem Titel: „der Hochwächter und die Deutsche Allgemeine Zeitung," erscheinen, den Vorschriften des Preßgesetzes vom 20. September 1819 nicht entsprechen, wie deren ganzer Inhalt und Fassung zeige, vielmehr die Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung anderer Bundesstaaten vielfältig verletzen und angreifen, die Bundesversammlung nicht daran zweifle, sondern erwarte, daß die Königliche Regierung für die Zukunft solche Maßregeln zu ergreifen geneigt sein werde, um die Vollziehung der Bundesgesetze vollkommen sicher zu stellen, indem die bereits ergriffenen diesen Zweck nicht erreicht hätten.

Sämmtliche übrigen Stimmen äußerten sich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, daher wurde beschlossen wie beantragt. — —

Sitzung vom 2. März 1832.

In dieser Sitzung wurden die drei gediegensten und einflußreichsten Zeitschriften: der Westbote von Siebenpfeiffer, die deutsche Tribüne von Wirth und die neuen Zeitschwingen von Oehlenschläger, unterdrückt und deren Redacteure auf fünf Jahre redactionsunfähig erklärt. Die Commissionsvorträge, erstattet von dem Dänischen Gesandten, Freiherrn von Pechlin, und dem Badischen Gesandten, Freiherrn von Blittersdorf, enthalten ausführliche Auszüge aus den betreffenden Zeitschriften, aus denen wir nicht umhin können, einige der scharfsinnigsten und ächtpatriotischen Artikel mitzutheilen.

Wir wählen zum Theil solche, in denen das monarchische Princip offen und unverholen zum Gegenstand der freimüthigsten Erörterung gemacht ist; eine Erscheinung, die unter unsern heutigen Verhältnissen zu den Unmöglichkeiten gehören würde.

Aus der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitung: der Westbote.

An's deutsche Volk.

Erster Artikel.

Mögen die Großmächte des Festlandes berathen, mögen neue Carlsbader Beschlüsse dem Schreckenssysteme huldigen, die Heere in Bewegung setzen: die Zukunst wird lehren, wohin es führt. Wir bitten, wir beschwören die deutschen Regierungen, nicht ein fremdes Losungswort abzuwarten, sondern zu thun, was ihnen wohl ansteht, was ihren Völkern ziemt. Versammelt, erhabene Fürsten, die Stellvertreter des Volks, redet Worte des Trostes, der Erhebung, der Freiheit! Gestattet eine offene, unverhüllte Darstellung gegründeter Beschwerden, die gesunde Mehrheit wird nichts Unbilliges, nichts Unmögliches verlangen; sie wird einen Wall um Thron und Verfassung bilden, wie kein Mönchsthum, keine Jesuiten, keine Ultraroyalisten ihn zu bilden vermögen.

So sprachen wir im September 1830, aufrichtig dem monarchisch constitutionellen System ergeben. Wie nahmen die Regierungen diesen wohlgemeinten Rath auf? Was thaten sie?

Die kleinen Staaten, von Furcht vor dem Osten und Westen zugleich befangen, schwankten, zögerten, thaten gar nichts, oder gerade so viel und so ungern, um zu beweisen, daß sie nur der Nothwendigkeit weichen wollen. Keiner der etlichen und dreißig Fürsten, keiner neigte sein Ohr willig den gerechten Beschwerden des Volks, den wohlgemeinten Rathschlägen Derer, die es mit Fürst und Volk gleich redlich meinten. In Portugal und Spanien wüthet der Despotismus im Bunde mit dem Pfaffenthum, wie zuvor, der König von Neapel setzt sein absolutes Regierungssystem fort, der König von Sardinien, durch Frankreichs Bewegung bedrängt, bereicherte die Institutionen des Landes mit einem Staatsrath, den er selbst willkührlich ernennt und absetzt, worin 3 Oberst-hofwürdenträger, 3 Bischöfe, 40 Adelige, kein einziger Bürgerlicher sitzt. Der Papst äffte das Volk mit einigen Edicten. Oestreich, es ist wahr, äffte seine Italienischen Staaten nicht, es umhing nicht mit Flittergold das eiserne Joch, das auf allen Theilen dieser Monarchie ruht, fügte vielmehr neuen Druck durch Abgaben und Beschränkungen aller Art hinzu. Schlug es das Polnische Galizien zum aufgestandenen Polen, so war ein Erzherzog König, und ein undurchdringlicher Damm gegen die Ueberschwemmung der Russischen Horden aufgerichtet: solche Politik ist Oestreich fremd. Alle Mahnungen von der Klugheit, wie laut sie sich in Italien, Ungarn, Galizien und allen Deutschen Provinzen Kund gaben, scheiterten an dem starren Aristokratismus, der Oestreichs Scepter lenkt.

Von Rußland kein Wort. Die mit Wunden und unverlöschlichen Ehrendenkmälern geschmückten Helden des tapfersten Theils der Länder Nikolaus durchfurchen Europa, und Europa verkündet mit Donnerstimme, was es empfindet. Der weise Selbstherrscher zerstreute sie, damit sie verkündeten: Seht,

dieß ist das Loos, das alle Rebellen, die Rebellen gegen die Juli-Ordonanzen mitbegriffen, erwartet: die teuflische Schlauheit des moskowitischen Cabinets hat sich verrechnet: Russische und Preußische Sclaven mag der Anblick der Polen in hündischer Unterwerfung bestärken, bei freien oder zur Freiheit reifen Völkern kehrt sich das innerste Herz um. — Preußen. — Man erzählt von einem Holländischen Juristen, der die Annahme an Kindesstatt nach Römischem Rechte zugab, aber nicht vor dem 60ten Jahr, weil der Mann bis dahin noch selbst Kinder erzeugen kann, und nicht nach dem 60ten Jahr, weil da die Erdichtung einer Annahme an Kindesstatt nicht mehr denkbar sei. Gerade so scharfsinnig betrachtet das Preußische Cabinet und seine bezahlten Lobhudler in der Augsburger Allgemeinen Zeitung die Nichterfüllung des Artikels 13 der Deutschen Bundesacte: Preußen wird eine Constitution geben, der König wird sein Wort erfüllen, wenn es Zeit ist; aber nicht zu ruhiger Zeit, denn die Ruhe des Volkes beweist, daß es zufrieden ist und keine Verfassung begehrt, aber auch nicht in aufgeregter Zeit, denn der König läßt sich nichts abtrotzen, und stürmische Zeiten sind zu solchen Schöpfungen nicht geeignet. Vor dem 60ten Jahr gibt der König keine Verfassung, das wäre eine Annahme an Kindesstatt, Annahme des Gesetzes an die Stelle der Willkühr, und nach dem 60ten Jahr ist der König impotent, somit auch die Fiction constitutioneller Regierung nicht mehr denkbar: ja wohl Fiction, Lüge! Aber möglich ist es, daß sich bis dahin das deutsche Volk eine Verfassung gebe, die keine Fiction, keine Lüge sei. Mittlerweile mißhandelt und mordet man die Polnischen Flüchtlinge, verbietet Sammlungen zu ihrer Unterstützung, errichtet Censurämter, verbietet Rottecks Geschichte und wehrt freisinnigen Blättern den Eingang in seine Staaten. — Alles um die Mündigkeit des Preußischen Volks zu beschleunigen.

Großbritanniens König, von einem „Unterrock“ (der Königin) beherrscht, unter welchen die Aristokraten sich geflüchtet, verweigert die Ernennung neuer Peers, wodurch die Re-

formbill abermals fällt, und für Hannover gab das lebende englische Ministerium einen Verfassungsentwurf, dessen sich die Gautinger schämen würden. *)

Was wird aus dieser Verfassung werden, wenn die Aristokraten an's Ruder kommen, was jeden Augenblick geschehen kann?

In Deutschland berief kein einziger Fürst die Volksversammlung freiwillig oder früher, als das Gesetz gebot. In Sachsen ist eine sogenannte Constitution zu Stande gekommen, die schlimmer ist, als Absolutismus, und auch diese wird nicht vollzogen. Was in Baden und Baiern geschehen ist, wissen unsre Leser vollständig. Braunschweigs neuer Fürst fährt ungefähr die alte Regierungsweise, Hessenkassel kann weder Preßfreiheit, noch die Bürgergarde erringen, was Beides die Verfassung verheißt. Das Ministerium legte dafür einen Gesetzentwurf über die Uniformen der Staatsdiener vor, heißt das nicht die Forderungen der Zeit begreifen!

In Nassau verzehrt der Hausminister mit seinen Creaturen die Domänen des Landes! Oldenburg, Hessen-Homburg, Coburg, Sondershausen, Reiß, Greitz, Schleitz, — wie könnte der Westbote all das Heil verkünden, worunter ihr erliegt! Sind aber alle einzelne deutschen Länder und Ländchen aus dem Füllhorn des Königssegens überschüttet, um wie viel mehr das Gesammtvaterland! Oestreich und Preußen haben Luxemburg verstümmelt, der Name Deutschland ist für Italien ein Abscheu, wie der Name Preußen für die Polen; auf Oestreich und Preußen stützt sich der Absolutismus unserer Fürsten, Aristokraten und Pfaffen. Wer möchte solcher segensvollen Zukunft nicht mit frohester Begeisterung entgegen sehen!

---

*) Die Bauern von Gauting hatten im Jahr 1831 eine Adresse an den König von Baiern geschickt, in der es unter anderm hieß: „sie hätten gehört, daß Schreiber und Stände sich erfrecht, die heilige Majestät des allgeliebten Königs zu beleidigen; Seine Majestät brauche nur einen Wink zu geben und werde in einer Sekunde keine lebenden Feinde mehr haben.“

An's deutsche Volk.

Siebenter Artikel.

Liegt die Hülfe in der Macht unserer Fürsten? Ich sage nein, und es wird ein Leichtes sein, das zu beweisen. Was sind unsere Fürsten? Die Chefs der Aristokraten, die verkörperte Idee des Aristokratismus; Aristokraten sind aber diejenigen, die Vorzüge vor andern Bürgern verlangen, oder auf deren Kosten leben und dem Müßiggang fröhnen wollen.

Von diesen Aristokraten nun sind unsre Fürsten die Häupter; ein Fürst ist der absolute Vorzug, der Bevorzugte durch Gottes Gnade, somit der Auserwählte Gottes. Denkt ihr euch die Fürsten weg, so hat die ganze Genossenschaft der Aristokraten den Kopf verloren und stirbt; sie ist bereits dem Tod und der Verwesung nah; und sonderbar, die Sterbende merkt ihren eigenen Modergeruch, und wie alle Geschöpfe am Leben sich festklammern, so diese. Wie könnte uns der Fürst, der aus der Aristokratie hervorgegangen, helfen? Die Hülfe könnte ja eben nur darin bestehen, daß er den Tod der Aristokratie, somit seinen eigenen, als Häuptling derselben, beschleunigte. Wie sollte man von Jemand einen moralischen Selbstmord erwarten, dem jetzt Alles nach Wunsche geht, und dem Alles gegen den Wunsch gehen würde, nachdem er geholfen hätte. Oder ist's nicht so? Beweisen dieß nicht die Verfassungen überall, wo dergleichen bestehen? Was sollten diese Verfassungen anders sein, als eine Hülfe oder ein Versprechen der Hülfe. Wo ist denn eine wahrhaft vollzogen? Hängt nicht die Vollziehung von der Aristokratenkammer und ihrem Häuptling ab. Und wenn es an einem hellen oder trüben Morgen einem Fürsten einfiele zu erklären, die Verfassung sei über Nacht abhanden gekommen, wie dann?

„Betrachtet doch nur einmal des Fürsten ganzen Lebenslauf! Stellt euch an die Wiege, vom Rauchfaß der Schmeichelei umwölkt. Eine bürgerliche Amme oder — Geißmilch säugt das Gotteskind: dieß die erste und letzte Berührung

mit dem Bürger, oder wie die Höflinge sagen, mit der Kanaille. Wer erzieht, wer unterrichtet den Erbprinzen? Pfaffen, Aristokraten. Wer sind seine Gespielen? Aristokraten. Was der Unterricht, was die Unterhaltung? Aristokratische Lehren, aristokratische Späße und Unwürdigkeiten. Könntet ihr doch nur einer einzigen Jagdpartie, einer einzigen vertrauten Nacht beiwohnen — wie würdet ihr erschrecken, wie würdet ihr die armen Fürsten beklagen, wie würdet ihr geheilt von euerm Wahne! Die Fürsten müßten also zuvörderst aufhören, Fürsten zu sein, im bisherigen Sinne des Wortes, sie müßten mit einem Male die ganze Vergangenheit hinwegwerfen, sich der Geburt entäussern, die ganze Erziehung der Schule und des Lebens ablegen, wie ein Kleid, und nach dem Ausspruch der Bibel einen neuen Menschen anziehen. Wie ist dieß möglich? Aber nicht genug. Schon mancher junger Fürst, dem ein besserer Lichtstrahl im Kopf oder Herzen aufging, wollte solchergestalt mit der Vergangenheit gewissermaßen brechen, aber in den Fesseln des Herkommens und der Umgebung liegend, sank er alsbald in das befahrne Gleiß, wandelte er alsbald die Bahn aller Fürstlichkeit. Wie oft verkündete der Kron- oder Erbprinz Eigenschaften, auf die das unter der Geißel des Vaters seufzende Volk seine ganze Hoffnung setzte! Immer betrogen, wendete es immer wieder die Sehnsucht dem künftigen Regenten zu, der vielleicht noch in der Wiege lag. Und so ward die Geschichte der Völker eine Geschichte der Täuschungen.

Aus der zu Homburg erscheinenden Zeitschrift:

Deutsche Tribüne.

No. 10, vom 12. Januar 1832.

Die Censur und der „durchlauchtige" deutsche Bund.

Die convulsivische Aengstlichkeit, mit welcher der deutsche Bund an die Censur sich anklammert, muß bei dem Unbefange-

nen die Frage erregen, warum diese Institution der Finsterniß zur Aufrechthaltung des durchlauchtigen Bundes durchaus nothwendig sei? Diese Frage ist in der That überall laut geworden, und mußte es werden, da Ehre und Pflicht geboten, hier nicht zu verstummen. Aber der Bund ist, wo das deutsche Volksinteresse gegen ihn Klage führt, bekanntlich sehr harthöriger und hartherziger Natur, daher es Noth thut, jene Frage, an welche sich gerade unsere bittersten und gerechtesten Beschwerden knüpfen, unausgesetzt und immer lauter zu wiederholen, bis die kranke und scheinbar unheilbare Natur des Bundes entweder Heilung oder Auflösung verspricht. Der hohe Bund will durch die Censur sich schützen, weil außerdem die alten vaterländischen Krebsübel berührt werden müßten; er will sich durch die Censur schützen, weil er, ein undeutscher Bund, nicht zur Wahrung Deutschlands gegen fremde Schmach, sondern einzig zu dessen innerer Unterjochung geschäftig ist; er will sich endlich durch die Censur schützen, weil er so wenig geachtet wird, daß von seiner unseligen Wirksamkeit nicht die Rede sein könnte, ohne daß die Verwünschung von Millionen über ihn erginge. Einheit im Innern, nicht eine despotische einerlei Fesseln bietende Einheit, sondern eine Deutschlands würdige, von freisinnigen Grundsätzen ausgehende Einheit, zur Förderung sowohl der geistigen als der materiellen Bedürfnisse des Volks, und ein starkes geachtetes Nationalband, in Bezug auf Angelegenheiten der Europäischen Politik, dieß sind, wie der „durchlauchtige" Bund wohl weiß, die völkerrechtlichen unverjährbaren Forderungen des deutschen Volkes, das waren die rechtmäßigen Erwartungen von einer Zukunft, die nach einem Decennium der tiefsten Schmach ausländischer Militairherrschaft und einheimischer Fürstendespotie und nach dem erfolgten glorreichen Erwachen und Erkämpfen der durch eigene Kraft wieder erstandenen Nation, endlich einmal beginnen sollte. Eine Wiedergeburt des Vaterlandes in der That und Wahrheit, nachdem die Sünden der Väter in Strömen Bluts gesühnt schienen, nachdem die selbstsüchtige

Politik der Fürsten wahrlich mehr als genug, so glaubte man, gewitzigt worden, eine Wiedergeburt Deutschlands in allen seinen Verhältnissen, war der flammende Wunsch des ganzen Volks. — Es erschien die Bundesacte. Sie entsprach zwar jenen Wünschen nicht, allein als Vorbote weiterer organischer Entwickelung, ward diese Acte im ersten Taumel des Sieges gleichwohl als ein Pfand der bessern, noch zu gewährenden Institutionen mit Freude begrüßt. — Constitutionelle Staatsverfassung für alle Deutsche, Freiheit der Presse (Geistesfreiheit, des Menschen ewiges Recht), und Freiheit des Verkehrs, diese Grundbedingungen eines ehrenvollen künftigen Staatslebens, waren im Allgemeinen zugesichert — und das Volk hatte Vertrauen auf die Verheißung, weil es ihm unmöglich war zu glauben, daß alle seine Aufopferung für die Throne der wiedererstandenen Legitimität nur als schuldiger Tribut der Sclaven gelte. — Dem ungeachtet wurde das Vertrauen des Volkes getäuscht, das von den Regierungen gegebene Wort gebrochen. Und damit das Volk den Cabinetten ihr Unrecht nicht vorhalten könne, greift das scheue Gewissen des deutschen Bundes nach der Censur, wodurch die Stimme der Wahrheit unterdrückt werden soll. Allein es ist zu spät: Ihr sollt die Wahrheit doch hören. Das Volk sammelt jetzt schon die Materialien für die Geschichte, welche das große Buch unserer Tage schreiben und Euch richten wird. Wie habt Ihr, so fragen wir, die unveräußerlichen Rechte des Volkes geachtet, wie das heilige Vertrauen desselben gerechtfertigt, oder was ist aus jenen Verheißungen geworden, in Noth und Unglück gegeben? Diese schlichte bürgerliche Frage müssen wir an Euch Gewaltige richten, die Ihr von Euren Cabinetten und Conferenzen aus die Welt regieren wollt: sie ist's, welche über Euch das Urtheil spricht; denn auch der Schlichteste unter dem Volke versteht und ehrt die Sprüche: „Was einer verspricht, soll er auch halten“ und „Fürstenwort sei ein heiliges Wort.“ Was aber ist denn aus jenen Ver-

heißungen geworden? Die Männer des Vaterlandes, die in der Zeit der Noth für Euch sich opferten, waren nach dem Siege überflüssig. Nachdem das Vaterland gerettet, die Throne auch ohne sie gesichert und die heiligen Betheuerungen zu Nichts mehr nütze schienen, wurden diese Männer als unbescheidene Mahner oder ärgerliche Zeugen dessen, wie man zur Zeit der Angst sich benommen, nach und nach entfernt, sie mußten servilen Günstlingen und hochmüthigen Aristokraten weichen.

Die Cabinette blieben nicht bei der einfachen Verweigerung ihrer Verbindlichkeiten stehen, sondern sie beeilten sich die Völker noch mehr zu unterjochen, als es vor dem sogenannten Freiheitskriege der Fall war. Die heilige Allianz entstand, um den deutschen Bund zu beherrschen. Es gelang. Anfangs suchte man indessen die dadurch eingetretene Entwürdigung des Bundes zu verbergen. Allein bald fand man es überflüssig, der politischen Mißgeburt, dem sogenannten deutschen Bunde, die Maske länger vorzuhalten; statt als ein Stern der Wiedergeburt, als der froh begrüßte Bote deutscher Freiheit am trüben Horizonte unseres Vaterlandes aufzusteigen, erschien er jetzt deutlich vor aller Augen als ein widriges, neue Unterjochung verkündendes Meteor, abweichend von der gesetzlichen Bahn seiner erst verheißenen Bestimmung — ein schmachvoll folgsamer Trabant jener heiligen volksfeindlichen Absolutistenallianz.

Und wer jetzt noch an Fürstenwort, wer nur an Erfüllung der Bundesacte zu mahnen wagte, hieß Hochverräther, geächtet in der Heimath, geächtet im Vaterlande, für das er im Kampfe geblutet hatte.

Die Arme, die sich für die heilige Sache der Befreiung erhoben, die den umgestürzten Thron der Fürstenmacht wieder aufgerichtet, wurden in Fesseln geschlagen, und während in Ermangelung einer gesetzlich geschützten freien Presse auch die Geister in Fesseln lagen, wurde noch überdieß gegen die

letzten Kämpfer für die Freiheit ein Jahre lang geschäftiges Inquisitionsgericht niedergesetzt. Da sandte die Sonne des Julius ihre Strahlen auch nach Deutschland. Wie vom Blitze getroffen, fuhr die geheime Excellenzenversammlung in Frankfurt von der diplomatischen Tafel auf, sich umsehend nach einem östlicher gelegenen Dinersaal. Sie zitterte sichtbar und fürchtete die Stunde der Rechenschaft sei gekommen. Aber so war es im unerforschten Rathe der Vorsehung beschlossen — die Excellenzen durften bleiben. Der Kern der Juli-Sonne trübte sich in unvertilgbaren Flecken, auch Polens schöner Mond ging noch einmal im Blute unter, und jetzt wo, nach Warschau's verhängnißvollem Falle, die despotische Fahne des Czars stolzer weht, wagen sie es wieder, gegen die Freiheit zu Felde zu ziehen. Die öffentliche Meinung Deutschlands, die während der Angstperiode des deutschen Bundes durch gutmüthige Warnung gegen ungesetzliche gewaltsame Mittel eine so edle Probe bestand, darum aber auch jetzt einen um so herrlicheren Schwung nehmen darf, diese öffentliche Meinung glauben die Unverbesserlichen so schnell als möglich wieder vernichten zu müssen. Die Stimmen des Volks, die man nicht in Adressen hören wollte, will man durch Drohung und Verbote nun auch in den Journalen zum Schweigen bringen. — Aber Ihr irrt Euch. — Das Volk, das Ihr dazu gezwungen, sein Mißtrauen, seinen Spott und seine Verachtung gegen Euch laut werden zu lassen, dieses Volk ist so feige nicht, die Nationalehre in stummer Fügsamkeit Preis zu geben, es schweigt nicht, wo es die wichtigsten Anforderungen des Gesammtvaterlandes gilt. Es verlangt vielmehr feierlich und öffentlich gesetzlich garantirte Freiheit der Presse, und eine seiner würdige Nationalrepräsentation, dem geheimen Bunde zu Frankfurt gegenüber, zur Wahrung gegen fremden, schmachvollen Einfluß. Die Schmach, daß der Despotismus des Auslandes unsere heiligsten Rechtsansprüche im Innern beschränkt, und einer Nation von dreißig Millionen verbietet, ihre Sympathie

für ein unterdrücktes Nachbarvolk, für Edelmuth und Tapferkeit auszusprechen: — diese Schmach kann nicht länger auf Deutschland lasten.

Nro. 50, vom 25. Februar 1832.

Unvernunft des göttlichen Rechts.

Es gibt gewisse Vorurtheile, welche nicht allein den einzelnen Menschen, sondern auch ganze Völker beherrschen und beherrscht haben. Dahin gehört auch dasjenige, nach welchem die Könige und Fürsten als eine Art höherer Wesen und darum für heilig und unverletzlich gelten. Gibt es ein Vorurtheil, das auf der einen Seite grundlos und lächerlich ist, auf der andern Seite den Völkern verderblich, und ihrem Fortschreiten zur Humanität hinderlich war, so ist es dieses. Dieses Vorurtheil hat von jeher die Völker dem Grimme blutiger Tyrannen Preis gegeben, und sie so sehr entwürdigt, daß sie die Erpressungen unersättlicher Herrscher, die Demüthigung trotziger und übermüthiger Despoten ruhig erduldeten. Dem Einflusse dieses Vorurtheils haben wir auch in allen unsern Verfassungen das Gesetz zu danken: die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

„Ein öffentlicher Beamter, welcher überführt werden kann, daß er das ihm anvertraute Staatsgut untreu und unredlich verwaltet habe, wird seiner Stelle entsetzt und zur Strafe gezogen, aber der Fürst, dem die Gesetze und mit diesen die Freiheit, die Wohlfahrt, die Ehre, mit einem Worte, die wichtigsten und höchsten Güter des Volkes anvertraut sind, soll unverantwortlich und unverletzlich sein, wenn er diese Güter antastet. Welche Weisheit! Der Zweck der Constitution ist, das Volk vor der Willkühr des Fürsten sicher zu stellen.

Nicht der Fürst, sondern das Gesetz soll das Höchste sein, unter dem Alle ohne Ausnahme stehen. Folglich muß auch der Fürst dem Gesetze unterthan sein. Je wichtiger die Aufrechthaltung der Gesetze für das Volk im Allgemeinen und für jeden Staatsbürger insbesondere ist, desto schwerer muß

die Verantwortung, desto strenger muß die Ahndung sein, wenn der Fürst, der Hüter der Gesetze, sich gelüsten lassen sollte, dieselben zu verletzen und umzustoßen. Ein Fürst, welcher die Bedingung der Verantwortlichkeit nicht eingehen will, verräth dadurch seine schlimmen Absichten gegen das Volk, und einen solchen Fürsten ist das Volk nicht verpflichtet anzuerkennen.

Die fürstliche Gewalt, wenn gleich durch die Constitution eingeschränkt, ist doch noch immer sehr groß, und in die Hand eines Einzigen gelegt, ist sie für diesen, zumal wenn er in den Grundsätzen der Willkühr erzogen worden, eine gefährliche Versuchung zum Mißbrauche. Ist es denn klug gehandelt, diese Versuchung durch die im Voraus zugestandene Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Frevlers noch lockender zu machen?

Der Fürst, hört man einwenden, kann immerhin unverletzlich sein; wenn nur die Minister verantwortlich sind, so ist die Sicherheit des Volks und die Erhaltung der Gesetze verbürgt. Gut, wenn nun aber ein kühner, kräftiger und mit Verstand reich begabter Fürst — freilich eine wunderseltene Erscheinung — Minister fände, mit denen er im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit seiner Person einen Angriff auf die Verfassung und die Rechte des Volks wagen könnte? Gelingt der Streich: so ist es um die Freiheit des Volks geschehen, gelingt er nicht und die verrätherischen Minister verfallen dem Strafgesetze, wäre es denn nicht eine empörende Ungerechtigkeit, nur die Irregeleiteten und Verführten zu opfern, den Urheber und Anstifter des Verbrechens aber leer ausgehen zu lassen?

Aber, ruft man wieder, der König ist durch die Verfassung so gebunden, seine Macht ist so eingeschränkt, daß er durchaus nichts Gefährliches gegen das Volk unternehmen kann. — Dann, lieben Freunde, ist Euer König weiter nichts, als ein Strohmann, den ihr ganz und gar entbehren könnt. Den Aufwand, welchen das Puppenspiel des Thrones erfor-

dert, ist dann eine eben so unnütze, als unwürdige Verschwendung der Staatskräfte.

Haben die deutschen Völker in der That überwiegende Gründe, unter allen Regierungsformen der constitutionellen Monarchie den Vorzug zu geben, so mögen sie wohl zusehen, daß sie sich mit der gesetzlich ausgesprochenen Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Person des Fürsten nicht im Lichte stehen. Diese göttlichen Herrn haben bisher unter dem Scheine ihrer Unverletzlichkeit dem Interesse und den Rechten der Völker einen trotzigen und hartnäckigen Widerstand geleistet. Lasset sie aber, indem Ihr sie für die Zukunft verantwortlich macht, zu der Menschheit herabsteigen, und Ihr dürft Euch darauf verlassen, daß die Gefahr, Thron, Freiheit und vielleicht selbst das Leben durch gesetzmäßig richterlichen Ausspruch zu verlieren, sie geschmeidig machen wird.

Das leidenschaftliche Gemüth der Portugiesen ist bald zu einem Morde entschlossen. Nur des Volkes blödsinnige Scheu vor der Heiligkeit eines Fürsten, erlaubt dem jetzigen Usurpator seine scheußliche Rolle bis zu diesem Augenblicke zu spielen. Unter dem Schutze dieses Aberglaubens durfte König Ludwig Philipp es wagen, den schmählichsten Verrath an Frankreich zu begehen; unter dem Schutze desselben Aberglaubens durfte sich König Wilhelm erdreisten, sich der Reform des Parlaments zu widersetzen.

Dieser Wahnsinn ist's, welcher das Glück vieler Millionen Menschen zu Grunde richtet und die Civilisation unsers Erdtheils noch auf viele Jahre hinauszuschieben droht.

Nro. 26. vom 30. Januar 1832.

Deutschlands Demüthigung.

Dritter Artikel.

„Ein König ist kein Menschenfreund: — ein König hält die Treue nicht: — ein König hat kein Vaterland. Vergiftet

durch die Schlange der Schmeichelei und erkältet durch das Eis der Selbstsucht, hat sein armes Herz nicht Raum für die innerlichen Gefühle der Menschenliebe, nicht Raum für die Sympathien des Volks, nicht Raum für die Pulsschläge des Seelenadels. Er weiß nichts von Hingebung für die Zwecke der Gesellschaft. Unfähig, durch Liebe und Tugend den Zauber der moralischen Herrschaft an sich zu ketten, verlangt der König durch die Gewalt der rohen Kräfte die Scheidewand zwischen sich und dem Volke aufrecht zu halten. Befestigung und Verstärkung der Gewalt ist der letzte Zweck der Könige. Ihm werden alle Interessen der Gesellschaft rücksichtslos geopfert: seinetwegen die Wahl der Mittel von den Gesetzen der Moralität dispensirt. Dasjenige Mittel ist erlaubt, das zum Zwecke zu führen verspricht. Der König ist kein Mensch: ihn berühren daher die Pflichten der Menschen nicht. Zur Tugend ist nur der Mensch, nicht der Fürst verpflichtet. Treue liegt daher den Fürsten nur so lange ob, als es ihrem Vortheile entspricht." Die Könige sagen laut und öffentlich: „Uns binden allerdings die Verträge, so lange nemlich deren Aufrechthaltung unsern Zwecken gemäß ist. Zieht aus diesen Vordersätzen nur vollends den Schluß, und ihr habt ein treues Bild des Königthums. Land und Leute sind Eigenthum des Königs, das Volk ist unbedingt zur Liebe, Treue und Hingebung gegen den Fürsten verbunden: es muß ihm den Fleiß seiner Hände darbringen: ihm die Gefühle seines Herzens opfern: für ihn sein Leben, so oft er will, verbluten: es muß den Willen des Königs als Gottes Willen verehren, und es darf daher das Mißtrauen nicht mit Argwohn, den Haß nicht mit Feindschaft, die Grausamkeit nicht mit Nothwehr erwiedern, sondern es muß mit ergebenem Gemüthe seinen Schweiß verzehren, die Gefühle seines Herzens mißhandeln, und alle seine Ansprüche auf moralische Würde mit Verachtung zurückstoßen lassen, dann aber gleichwohl hinsinken vor seinen Gebieter und ausrufen: Ich bin meinem

angestammten Fürsten und Herrn mit unwandelbarer Treue und heißer Liebe ergeben. *)

Blickt auf unser zerrissenes, unglückliches Deutschland, und ihr habt in Zeit und Raum, was nur ein Gebilde der Phantasie zu sein scheint.

Das Land, das unsere Sprache spricht, das Land, in dem das Geheimniß aller unserer Sympathien und aller unserer Hoffnungen ruht, dieses Land soll nicht unser Vaterland sein. Wir sollen die Mutter verläugnen, die uns geboren, die Mutter, die uns erzogen, die Mutter, welche das heilige Feuer der Vaterlandsliebe in unser Herz gelegt hat. Die Sonne der Aufklärung, welche die Völker erzieht zur geistigen Würde des Menschengeschlechts, soll unserm Vaterlande nicht leuchten; sie soll mit undurchdringlichem Nebel umhüllt werden, damit das Volk nicht zur Erkenntniß gelange, sondern im Zustande seiner Entwürdigung bleibe.

Wißt ihr, warum ihr die Sonne der Aufklärung nicht schauen, und nach der theuren Mutter, dem deutschen Vaterlande nicht rufen dürft? Weil ihr alle Anlagen zu der Majestät eines Volkes in euch vereinigt, weil eure Mutter, wenn ihr je sie wiederfindet, euere erstorbene Kraft und euren zertretenen Seelenadel euch wieder giebt. Wie könnte aber ein König sicher sein, wenn ein Volk seine Bestimmung erkennt, also von dem Geschenke der gütigen Natur Besitz ergreift, und zu der ihm angebornen Majestät sich emporschwingt; wie könnten eure 38 Könige sich sicher dünken, wenn ihr euer durch die Fürsten getödtetes Vaterland vom Tode erwecken, und das Bündniß von Treue und Liebe mit ihm schließen wolltet? Nein, so gewiß die Wege des Volks und die Wege der Könige auseinandergehen, so gewiß werdet ihr

*) Daß die ritterliche Treue gegen den angestammten Landesfürsten auch in ihrer Uebertreibung noch schön sei, das haben wir noch vor Kurzem aus dem königlichen Munde des Königs von Preußen vernommen bei Gelegenheit einer Anrede an die wackern und braven Königsberger, die nicht minder wie jene Breslauer „ihre verdiente Strafe erlitten haben durch die Schmach, von Allen gelobt zu werden, was in Deutschland auf Nationen brütet.“

euer Vaterland nicht wieder erstehen, eure Sehnsucht nicht befriedigt, und eure Ansprüche auf bürgerliche Wohlfahrt und geistigen Adel nie erfüllt sehen, wenn ihr nicht aus eurer Apathie erwachet, und euch mit Seelenstärke rüstet, um aus der Nacht des politischen Nichts in den frischen Morgen des lichten Tages hinauszutreten.

Als der Bund der Gewaltigen, jener Bund, den die Könige den „heiligen" nennen, weil er bestimmt war, den verdoppelten Ansprüchen der Menschheit auf Freiheit und Geistesadel Hohn zu sprechen, und den Völkern für ihre Hingebung sofort Censur, Ablaß, Inquisition, Montur, Lehnsherrschaft und Civillisten zu schenken, als dieser Bund, sage ich, nach Unterjochung Deutschlands, Italiens und Spaniens, sein Werk krönen und vollends Frankreich zu den Ländern der Finsterniß hinabstoßen wollte, da schritt der Weltgeist zürnend über die Bühne der Welt, und ermahnte die Völker zur Vertheidigung ihrer menschlichen Würde. Sein feierlicher Ruf war nicht vergebens: Die Völker erwachten — aber was war der Erfolg ihrer Opfer. In Frankreich betrügt ein neugeschaffener König die Nation um die Früchte der Saat, welche das Herzblut ihrer edelsten Söhne gedüngt hatte, und in Polen warf man die Kinder des Ruhmes nieder, weil sie das Verbrechen begingen, einem treubrüchigen König den Gehorsam aufzukündigen, und dem Hülferufe ihrer geknebelten Mutter, der Stimme des Vaterlandes, Folge zu geben.

Die Deutschen benutzten die Zeit der Thaten zwar nicht zum Handeln, doch zum Sprechen. Sie wagten sich so weit, gegen die Glückseligkeit unumschränkter Fürstenmacht und gegen das Heil der Auflösung des Nationalbundes bescheidene Zweifel zu äußern; sie wagten es sogar von Constitutionen und Wiedervereinigung des Vaterlandes zu sprechen. Aber wehe euch, daß ihr dieß thatet! Wißt ihr nicht, daß Alles, was zum Wohle eures Volks und zum Ruhme eures Landes dient, die Interessen und Zwecke eurer Könige durchkreuzt, wißt ihr nicht, daß jeder ein Staatsverräther ist, der den Interessen der Könige ernstlich in den Weg tritt? Wunder t

euch deßhalb nicht, daß der Bund eurer Fürsten seine Maßregeln bereits vorbereitet, um die Dämmerung eines politischen Lebens in die tiefste Nacht zurückzuführen. Bald werdet ihr die finstere Macht sich aufrichten sehen, die jetzt kein Lebenszeichen von sich giebt, weil sie im Hinterhalte lauert, bald werdet ihr sehen, wie sie mit schwarzer, kalter Hand eingreift in euer warmes Herz und eure Hoffnungen tödtet, eure Gefühle erstickt und das kaum geweckte Feuer der Vaterlandsliebe auslöscht. Noch ist es den Freunden des Volks vergönnt mit ihm zu sprechen über seine Bedürfnisse, mit ihm zu trauern über seine Leiden, mit ihm zu träumen von einer schönen Zukunft. Allein bald wird die letzte Schutzwehr der Völker — die Freiheit der Presse — durch die rohe Gewalt der Fürsten zertreten sein, bald werden die wenigen Freunde des Volks den Kampfplatz für die große Sache des Jahrhunderts mit dem Gefängnisse vertauschen und den Verräthern Platz machen, die im Schmeicheln der Fürsten und im Beschimpfen des Volkes die Aufgabe ihres elenden Daseins suchen. Darum erwache, mein Volk, und stähle dich zur unbedingten Hingebung für das Vaterland, wenn deine Seele nur einigermaßen des Adels der Menschheit fähig ist. Siehst du die Söhne des Ruhms, wie sie von einem Despoten durch physische Uebermacht zwar niedergeworfen, dennoch als Sieger hier einherschreiten und durch die Hoheit ihrer Seelen zum Gebieter über die Sympathien aller Völker sich emporschwingen? Ist ihr Loos auch unter den Trübsalen der Verbannung nicht schöner, als jenes von armseligen Sclaven, die den Fußtritten ihres Herrn lautlos sich hingeben, und weil sie zu essen haben, zur Beschimpfung der Menschenwürde ihr Schicksal noch glücklich nennen? — —

Nro. 29. vom 3. Februar 1832.

Deutschlands Pflichten.

Die Könige haben unter sich einen Bund geschlossen. Der Bund gilt der Unterdrückung der Völker. Die Mittel

sind, daß der Wille des Königs mit Hülfe der Gewalt als oberstes Gesetz geltend gemacht, alle Wünsche und Anträge des Volks zur Beförderung der gesellschaftlichen Zwecke schnöde zurückgewiesen, und die Vertheidigung der Volksrechte durch Vernichtung der freien Presse und durch Terrorismus gegen deren unabhängige Organe unmöglich gemacht werde. Die Früchte des Bundes sind: Verarmung der Völker und Entweihung der menschlichen Würde durch Kriecherei und Sclavensinn. Dieser Bund, welcher wie eine drückende eherne Kette ganz Europa umschlingt und den Segen der Natur in Calamität verwandelt, hat seine Hauptstütze in Deutschland. Die zwei mächtigsten deutschen Könige beobachten sorgfältig die Stimmung der Völker. Sobald sie eine Regung der bessern Natur bemerken und das geringste Streben nach Freiheit wahrnehmen, verbünden sie sich mit dem Selbstherrscher aller Reussen, das heißt aller Barbaren, um dem Geist der Civilisation entgegen zu wirken. Ihre Politik besteht dabei darin, die Kraft des deutschen Volkes durch Auseinanderreißen des Landes, Zerstörung des deutschen Nationalcharakters, Unterdrückung des Triebes nach Wiedervereinigung, und endlich durch die grausamste Beschränkung der Gedankenmittheilung auf immer zu brechen, hiernächst aber die Freiheit des französischen Volkes zu untergraben, indem man die Umtriebe dessen Könige unterstützt und zugleich die deutsche Nation gegen Frankreich aufzuhetzen sucht. In der Erkenntniß der Politik des Bundes liegen zugleich die Mittel zur Vernichtung desselben. Sollen die Völker endlich die Freiheit erlangen, soll der Verarmung und dem Elende Europa's ein Ziel gesetzt werden, so muß Rußland von Preußen und Oestreich durch ein demokratisch organisirtes Polen getrennt, das Uebergewicht des preußischen und östreichischen Königs durch die Organisation eines deutschen Reiches, mit demokratischer Verfassung aufgehoben, und eine europäische Staatengesellschaft durch ein treues Bündniß des französischen, deutschen und polnischen Volkes vorbereitet werden. Die Wiederher-

stellung Polens kann nur durch Deutschland geschehen. Unsere Nation ist hierzu moralisch und rechtlich verbunden, um die schwere Sünde der Vernichtung Polens zu sühnen: unser Volk muß die Wiederherstellung Polens aber auch wegen der eigenen Interessen zu seiner wichtigsten und dringendsten Aufgabe machen. Da es aber zur Zeit noch keine deutsche Nation giebt, so würde vor Allem ihre Wiedererweckung nothwendig sein. Wie aber dieß möglich wäre, wird Niemand einsehen wollen; denn man weiß ja, daß die deutschen Könige ihre Interessen von jenen des gemeinsamen Vaterlandes geschieden haben, man weiß, daß sie mit Hilfe der nemlichen Gewalt, welche das Vaterland ihnen giebt, also mit unserm Gelde und unsern Kindern, der Wiedergeburt einer deutschen Nation aus allen Kräften sich widersetzen, und überhaupt Alles zerstören, was zum Heile des Gesammtvolkes dienen kann. Deß ungeachtet giebt es gleichwohl ein völlig erlaubtes und völlig gesetzmäßiges Mittel, um den feindseligen und hartnäckigen Widerstand der Könige gegen die Interessen des Vaterlandes zu überwinden. Auch der größte Despot hat nur Gewalt über den Körper: über den Geist gebietet keine andere Macht als die moralische. Die vereinigte Gewalt aller Könige ist nicht hinreichend, um das Bündniß der Geister zu verhindern. Aus dem geistigen Bündnisse entspringt aber die Macht der öffentlichen Meinung, und da diese schwerer in die Waagschale der Gewalten fällt, als alle Macht der Fürsten, so führt die Wiedergeburt Deutschlands im Geiste, von selbst auch auf die materielle Vereinigung. Die Aufgabe unsers Volkes besteht daher darin, die Nothwendigkeit der Organisation eines deutschen Reiches, im demokratischen Sinne, zur lebendigen Ueberzeugung aller deutschen Bürger zu erheben, und Alle dahin zu bringen, daß sie die Herbeiführung einer solchen politischen Reform unseres Vaterlandes als den Lebenszweck der gegenwärtigen Generation anerkennen. Gebt der großen Mehrheit des Volks diese Ueberzeugung in lebendiger und glühender Weise -- und *ihr* seid nicht mehr we"

von dem Ziele entfernt. Ihr erreicht den großen Zweck sogar auf dem Wege friedlicher Reform: denn es ist ein Gesetz der Natur, daß keine materielle Macht der übereinstimmenden und mit Feuer erfaßten Meinung eines Volkes zu widerstehen vermag. Das Mittel zur Wiedervereinigung Deutschlands im Geiste ist aber einzig und allein die freie Presse. Dieß wissen auch die Fürsten, und darum bieten sie alle Kräfte auf, um dieser allmächtigen Waffe der Völker in Deutschland den Eingang zu verwehren. Die Seelenangst, mit der die deutschen Könige bei dem Gedanken an Freiheit der Presse ergriffen werden, die namenlose Furcht, die sie vor dem natürlichen Recht der Menschen, der Gedankenmittheilung, hegen, muß die Völker auf den Werth und die Macht der Presse aufmerksam machen. So schlau nun auch die Könige sind, bei Allem, was zur Unterdrückung der Völker führt, so haben sie es in einem Punkte doch versehen. Es giebt in Deutschland einige Gaue, wo die Presse frei ist; die vereinigte Macht der deutschen Könige besitzt namentlich kein rechtliches Mittel, die Presse in Rheinbaiern zu fesseln. Es kommt jetzt nur darauf an, die Presse, wo sie frei ist, gegen die factische Gewalt der Könige zu schützen, und dann zum Gemeingut der deutschen Nation zu erheben. Der Bundestag, dieser Inbegriff aller Feindseligkeiten gegen das deutsche Vaterland, brütet zwar über Plänen zur Unterdrückung der Presse, aber seine Beschlüsse haben für das constitutionelle Deutschland ohne Mitwirkung der Stände keine verbindliche Kraft, und können von keinem Gerichte anerkannt werden. Wechselseitige Verbote der Oppositionsblätter der einzelnen Bundesstaaten müssen im constitutionellen Deutschland gleichfalls ohne Wirkung sein, weil man ihnen durch keine Strafgesetze Nachdruck geben kann. Die Macht der Könige ist daher auf das Verbot der Journal-Versendungen durch die Post beschränkt. Man hat zwar auch gegen diesen Gewaltschritt noch den gerichtlichen Weg; allein factisch kann dadurch die Wirkung der Presse immer vernichtet werden, weil es Mittel genug giebt, die richterliche Hülfe

durch Verzögerung des Processes, Competenzconflicte und andere Chicanen unwirksam zu machen. Das deutsche Volk muß deshalb zur Versendung der Oppositionsschriften, sie mögen in Journalen, Flugschriften oder Büchern bestehen, eine eigene Anstalt expresser Boten errichten.

Da die öffentliche Meinung die größte aller Gewalten ist, so bilden auch die einzelnen Journale, als Organe derselben, verhältnißmäßig eine Macht. Diese wird aber in den Händen Einzelner dem Zwecke des Volkes oft gefährlich, weil sie zum Mittel persönlicher Tendenzen gemacht werden kann, und die Selbstsucht dem allgemeinen Interesse vorziehen könnte. Diejenigen Journale, welche als die Hebel für die Nationalsache angesehen werden, müssen deshalb in das Eigenthum des Volkes übergehen, und ihre Redactoren absetzbare Diener des Volkes werden.

„Die Anstrengungen und Talente eines Einzelnen oder weniger Einzelnen reichen nicht hin, um die Journale auf die Höhe zu stellen, wo sie stehen müssen, um die Sache des Volkes mit entschiedenem Erfolge führen zu können. Die besten Söhne des deutschen Vaterlandes müssen daher ihre geistige Kraft den Journalen des Volkes widmen, indem sie bei denselben als Mitredacteure, Correspondenten oder Mitarbeiter Anstellung suchen. — Wer auch geneigt ist, sich rücksichtslos dem Vaterlande zu weihen, muß doch die Mittel haben, das physische Leben zu erhalten. Das deutsche Volk soll daher für die Subsistenz aller derer sorgen, welche sich seinem Dienste widmen, und auch für die Subsistenz der Familien seiner Vertheidiger, wenn diese im Gefängnisse sitzen oder sonst arbeits- oder dienstunfähig sind. Die Wirkung der Volks-Journale wird dann nur vollständig, wenn dieselben in allen Gemeinden des Reichs sich befinden. Eine solche Verbreitung kann aber ohne Mitwirkung des Volkes auch das beste Journal nicht finden. Darum muß endlich das deutsche Volk durch besondere Vorkehrungen Fürsorge treffen, daß die Journale,

welche es für geeignet hielt, die Volkssache zu führen, in jeder Gemeinde gehalten, und nöthigenfalls auf öffentliche Kosten angeschafft werden.

Alle diese Zwecke zu erreichen, liegt in der Macht der deutschen Nation. Das Mittel dazu ist die Bildung eines öffentlichen Vereins zur Unterstützung der freien Presse. Die Mitglieder des Vereins übernehmen freiwillig die Verbindlichkeit: 1) nach Maßgabe ihres Einkommens und Vermögens einen regelmäßigen, monatlichen Geldbeitrag zu leisten, 2) zur Verbreitung der Journale des Vereins aus allen Kräften mitzuwirken, 3) so weit es in ihrem Vermögen liegt, beizutragen, daß öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen von Privaten und Behörden in den Journalen des Volks eingerückt werden, 4) diese Journale, so weit es Zeit und Fähigkeit erlauben, durch Aufsätze und Correspondenzartikel zu unterstützen, und endlich 5) zur Spedition der Blätter des Volks durch expresse Boten aus allen Kräften mitzuwirken.

Schließt sich jeder Deutsche, dem die heilige Sache des Vaterlandes und der Völker am Herzen liegt, diesem Vereine an, so ist zur Wiedergeburt Deutschlands und der Organisation Europa's im demokratischen Sinne, auf gesetzmäßigem Wege der Grundstein gelegt. Die Casse der Gesellschaft besitzt dann die Mittel, die Journale des Volks an Zahl zu vervielfältigen und deren Macht durch Erhöhung des innern Gehalts und durch Verbreitung über alle Gemeinden des Reichs unwiderstehlich zu machen. — Durchdrungen von der unermeßlichen Wirkung eines solchen Vereines, haben einige Volksfreunde die ersten Elemente desselben bereits ins Leben gerufen. Die Unternehmer der deutschen Tribüne treten das Eigenthum dieses Blattes dem Vereine zur Unterstützung der freien Presse ab, und mit ihm alle Revenüen des Journals.

Zugleich haben bis zur Wahl eines Comité's für den Verein die Herrn Schüler (der Deputirte) und Savoie (Anwalt bei dem Appellations-Hofe in Zweibrücken, der bekannte feurige Vertheidiger der Freiheit) die Leitung der Geschäfte

des Vereins übernommen. Es erfordert jetzt nichts weiter, als den Beitritt des Publikums, und zu diesem Behufe die Erklärung, daß man dem Vereine als Mitglied beitrete, und welchen Geldbeitrag man monatlich zu leisten geneigt sei. Diese Erklärung ist schriftlich an das Comité des Preß-Vereins in Zweibrücken einzusenden.

Und nun, mein deutsches Vaterland, erhebe dich zur Thatkraft für den großen Zweck deiner politischen Wiedergeburt. Es ist nicht das Interesse Einzelner, das du befördern sollst, sondern dein eigenes Wohl. Diejenigen, welche durch mich zu dir sprechen, und mit heißer Bitte dich beschwören, deine Kräfte der großen Sache zu weihen, sie wollen keinen persönlichen Vortheil, sie bringen alle irdischen Güter, Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen dir zum Opfer; sie erblicken nur in deinem Aufblühen das Glück und die Hoffnung ihres Lebens. So erwache denn, mein Volk, und schwinge dich zum Gemeinsinne empor, öffne dein Herz dem bittenden Rufe deiner geknebelten Mutter, und sei nicht karg, wenn es gilt, sie durch freiwillige Opfer auf gesetzmäßigem Wege zu befreien. Du giebst, mein Volk, so viele Millionen nur zu dem Zwecke hin, daß man deine Kraft breche, deine Freiheit unterdrücke und deine Erwerbsquellen verstopfe, steure jetzt nur einen kleinen Theil dieser Millionen, damit auf gesetzlichem Wege deine politische Wiedergeburt herbeigeführt, dem Schimpfe deiner Knechtschaft ein Ende gemacht und der Reichthum deiner Erwerbsquellen dir wiedergegeben werde. Es ist ein so schöner Ruhm, der großen Sache des Vaterlandes mit Verläugnung seines persönlichen Vortheils und mit Aufopferung sinnlicher Genüsse gedient zu haben; es ist ein süßes Bewußtsein, für die Wohlfahrt der künftigen Generation ein Saamenkorn gelegt zu haben. O, meine Brüder, werbet um jenen Ruhm, und ringt nach diesem Bewußtsein. Die Gelegenheit ist einem Jeden, auch dem Schwächsten und Aermsten, gegeben. Reiche und Arme sollen zu dem Bunde der Vaterlandsliebe sich vereinigen. Blickt hin auf Polen, bedenket, was diese Helden

für ihr Vaterland thaten. Wollt ihr, während sie ihr Blut in Strömen vergossen, dem Vaterlande nicht einmal auf friedlichem Wege durch kleine Geld- und Zeitopfer eure Kräfte weihen? Die Geschichte wird den Hülferuf des deutschen Vaterlandes in ihre Blätter aufzeichnen. Soll sie von euch sagen: „Zu derselben Zeit, wo die Polen für ihr Vaterland ihre Saaten zertreten, ihre Wohnungen verbrennen und ihre edlen Kinder verbluten ließen, zu derselben Zeit verweigerten die Deutschen dem Hülferufe ihres Vaterlandes geringfügige Geld- und Zeit-Opfer?"

Wählet zwischen den Erstlingen des Ruhmes und dem Gipfel der Schande!

Aus der zu Hanau erscheinenden Zeitung „Die neuen Zeitschwingen."

Nro. 16.

Es ist augenfällig, wie sehr sich im gesammten deutschen Volke die Ueberzeugung befestigt, daß der letzte Grund unserer politischen Versunkenheit, wie unseres zerfallenden Wohlstandes in der Zerstückelung des Einen schönen Vaterlandes, in 30 und mehr Staaten und Staatlein zu finden sei. Lebendiger wird mit jedem Jahr die Ueberzeugung, daß dem deutschen Volke kein Heil und keine Rettung werde, als in der Wieder-Vereinigung der zerrissenen Glieder, daß Deutschland nie stark und reich, blühend und geachtet werden könne, bis es ein eigenes deutsches Reich geworden. —

Auf welchem Wege aber kann Deutschland zur Einheit kommen? Entweder dadurch, daß aus 35 nur ein Staat geschaffen und 34 regierende Familien beseitigt würden, oder dadurch, daß ein neuer Bund die bisherigen Glieder also vereinige, daß dieselben, mit Aufopferung eines großen Theils ihrer Souveränitätsrechte, im Innern wie die verschiedenen Provinzen eines Reichs neben einander stehen, gegen Außen aber nur Einen Staatskörper, durch eine kräftige Bundesregierung repräsentirt, bilden würden.

Dies kann erreicht werden: 1) durch Eroberung und Unterdrückung des gesammten Deutschlands von Seiten eines äußern Feindes, dann 2) durch eine innere Revolution, und endlich 3) dadurch, daß ein Fürst deutschen Blutes seine geistige Ueberlegenheit oder sein materielles Uebergewicht benutzen würde, um alle andern zu verdrängen und sich an die Spitze des gesammten Deutschlands zu schwingen, — eine würdige Aufgabe für einen ehrgeizigen Helden, und wahrlich keine unmögliche! Ja vielmehr ein sicherer Sieg wäre dem Beginnen zu versprechen, wenn es nicht gegen das Volk, sondern mit dem Volke unternommen wird. Wenn heute ein deutscher Fürst sich offen und wahr den liberalen Ideen anschlösse, welche der unermeßlichen Mehrzahl der deutschen Nation angehören; wenn er für seine Absicht vor Gott und Volk bekennte, durch Einigung Deutschlands zu Einem Staate, und durch Begründung freisinniger Institutionen des Vaterlandes Glück und Größe zu gründen: wahrlich, weder Hesse noch Sachse, weder Hannoveraner noch Baier, weder Preuße noch Schwabe würden ihn und sein Unternehmen hassen. Als einen Messias würde ihn das deutsche Volk begrüßen.

Durch freiwillige und gemeinsame Abtretung eines Theils ihrer Souveränitätsrechte an eine gut componirte Centralregierung, sollten die Herrscher Deutschlands sich selbst und ihr Volk aus der Unbedeutenheit und wahren politischen Nullität zu Einem kräftigen und mächtigen Ganzen erheben. — Hat ein solcher enger Bund die deutschen Staaten umschlungen, dann wird es zugleich unabweisbare Nothwendigkeit, daß das Repräsentativsystem in allen Gliedern des Bundesstaates in's Leben trete, und somit Alle eine gleichmäßige Organisation erhalten.

Dann erst kann und muß durch die gemeinsame Vertretung des gesammten deutschen Volkes, hervorgegangen aus der Mitte der einzelnen stellvertretenden Versammlungen und gebildet nach dem Maaße der Bevölkerung der einzelnen Staaten,

durch einen Reichstag, welcher sich neben den Rath der fürstlichen Abgeordneten, neben die Centralregierung stellt, wie im einzelnen Staat die Landstände neben die Regierung, das deutsche Staatsgebäude vollendet werden.

Aber leider, leider! Die Geschichte der letzten achtzehn Jahre läßt uns wenig Hoffnung, daß ein deutscher Fürst von sich selbst aus solche große Handlung der Selbstverläugnung, der Vaterlandsliebe und des Vertrauens zum Volke sich werde zu Schulden kommen lassen.

Die Pfeiler des Absolutismus, Oestreich, Preußen, Hannover, sehen wir an der Spitze Deutschlands. Was ist da zu hoffen? Die Regenten der constitutionellen Staaten sehen wir im Herzen ebenfalls jenem System zugethan, und jede Gelegenheit begierig erschnappen, um sich der unbequemen Controle zu entziehen. Was ist da nicht zu fürchten?

Ueberall Trennung, Eifersucht, Isolirung und Selbstsucht! Ach, wenn Gott dem deutschen Volke nicht hilft, wenn nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse in den bisherigen Gang eingreifen, so sieht sich Deutschland noch für lange Zeit der politischen Unbedeutenheit, der Verachtung der Völker und der immer steigenden Verarmung Preis gegeben. — Eine solche Kritik konnte nur durch die rohe Gewalt widerlegt werden.

Der Commissionsbericht, erstattet vom Freiherrn von Blittersdorf, bemerkt vorerst in Bezug auf die Zeitschwingen:

Die vorstehenden Artikel liefern den Beweis, daß die Zeitschwingen darnach streben, die Fürsten im Allgemeinen verhaßt zu machen, indem sie dieselben als von Leuten der verächtlichsten Art umgeben und dem Interesse ihrer Staaten völlig entfremdet, schildern. Die Treue an angestammte Fürsten wird lächerlich zu machen gesucht. Das monarchische Princip wird unter dem Namen der Theorie des göttlichen Rechts auf die frechste Weise angegriffen und Deutschland als im Zustande der tiefsten Demüthigung dargestellt, weil es sich von verschiedenen souveränen Fürsten regieren lasse. Die Bundesregie-

rungen, insbesondere die von Oestreich und Preußen, werden als gegen die Freiheit der Deutschen verschworen bezeichnet. Es wird die Behauptung aufgestellt, Deutschland habe sich jederzeit zu fremden Zwecken mißbrauchen lassen, und die deutschen Fürsten hätten gegen das Interesse und die Würde des deutschen Volks gehandelt. Der Grund des angeblichen Elends der Deutschen wird in der Zerstückelung Deutschlands in so viele Staaten gesucht, und dafür gewirkt, daß die Ueberzeugung täglich lebendiger werde, daß Deutschland in ein großes Reich wieder vereinigt werden müsse. Man dürfe es nicht länger dulden, daß die Cabinette die Trennung Deutschlands durch alle möglichen Mittel zu erhalten suchten. Es werden die Mittel berathen, wie Deutschland zur Einheit gelangen könne, und selbst nicht verschmäht, den Ehrgeiz der Fürsten zu reizen, um Führer für die angebliche Sache der Völker zu gewinnen; es wird die Republikanisirung Deutschlands als das erwünschteste Ziel dargestellt, und als Uebergang hierzu eine Vertretung der deutschen Völkerstämme am Bundestage empfohlen.

Es wird über die französische Regierung Beschwerde geführt, weil sie die Sache der Völker verlassen habe, dagegen aber ungemessene Freude über die Annäherung der Völker, welche sich insbesondere bei dem Durchzug der Polen durch Deutschland gezeigt habe, geäußert.

Es wird der Weg bezeichnet, wie die deutschen Völker dennoch ihrem Ziele näher rücken könnten, und zu dem Behuf das Adressewesen besonders anempfohlen: Die Zeitschwingen lehren, daß man nicht gerade beim Bitten stehen bleiben dürfe, sondern daß das Volk fordern und gebieten könne. *)

Als Hauptmittel der Wiedervereinigung Deutschlands wird

---

*) Der betreffende Artikel über die Adressen war der deutschen Tribüne entlehnt. Es heißt darin unter Anderem:

Ohnstreitig ist es einer der verderblichsten, die Menschheit entwürdigendsten Grundsätze jede Erleichterung der Volkslasten als ein freiwilliges Gnadengeschenk der Regierenden anzusehen. Regierung

die freie Presse bezeichnet. Die seitherige Handhabung der Preßgesetze in Deutschland wird auf das Bitterste angefeindet, und das Volk aufgefordert, ruhig und besonnen geschriebene Zeitblätter als nutzloses Spielzeug bei Seite zu werfen; dagegen aber die revolutionären Zeitungen als die einzig lesenswerthen gepriesen. Zur Erringung einer völligen Preßfreiheit werden Vereine vorgeschlagen, und zwar in einer solchen Ausdehnung, daß die Commission sie geradezu als **hochverrätherisch** bezeichnen muß.

Nachdem der Gesandte hierauf auf Unterdrückung der Zeitschwingen angetragen, trägt derselbe ferner Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Wenn die Commission die Resultate der Prüfung der „deutschen Tribüne" des „Westboten" und der „Neuen Zeitschwingen" zusammenfaßt, so kann sie es sich nicht verbergen, daß diese Blätter als Organe einer Partei dienen, die auf den Umsturz alles Bestehenden in Deutschland unverrückt hinarbeitet. Die Commission erkennt in den einzelnen Artikeln eine solche Gleichartigkeit des Strebens und eine solche Uebereinstimmung in den Mitteln, daß sie das Wirken dieser Blätter nicht besser

---

und Thron sind einzig und allein um des Volkes willen da, diese Wahrheit kann nicht oft genug wiederholt werden. — Erkennt die Regierung daher irgend eine Verbesserung als nothwendig, als nützlich, als möglich an, so ist es ihre unerläßliche Pflicht, sie schnell und in ihrem ganzen Umfange eintreten zu lassen, das Volk mag nun bitten, fordern oder befehlen.

Im Klagen und Fordern liegt daher nicht der mindeste Grund, die Wünsche und die Bedürfnisse des Volks unbeachtet zu lassen. Geklagt und gefordert muß also werden. Das stumme und demüthig bittende Volk tritt man mit Füßen, das kräftig fordernde befriedigt man. Daher Adressen an die Regierung, und wieder Adressen und noch mehr Adressen; Adressen mit den Klagen, Wünschen und Forderungen des Volks. Die Schmeichelei und Heuchelei, obwohl von der Regierung gefordert, wird nichts destoweniger innerhalb von ihr verachtet, und der Verachtete wird mit Recht verächtlich behandelt. Sprich, wie ein Sclave, so wird dir Antwort und Bescheid wie einem Sclaven. Läugne nur selber ein Recht, und sprich einzig und **allein eine unverdiente Gnade** an, so **darfst du dich nicht beklagen**, wenn man dir das **flehentlich erbetene Almosen in Gnaden abschlägt**.

als mit dem Namen einer offenen Verschwörung zu bezeichnen weiß. — Allen diesen Blättern ist die Lehre von der völlig freien Presse gemein, weil sie hierin das Hauptmittel finden, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Daher greifen sie gleichmäßig Alles an, was von den Regierungen zur Steuerung des Preßunfugs angeordnet werden mag, und feinden insbesondere den Bund an, weil sie in ihm das Haupthinderniß der Zügellosigkeit der Presse erkennen. Während sie die Freiheit der Presse als ein Recht in Anspruch nehmen, zeigen sie durch ihr Beispiel, welchen Gebrauch sie davon zu machen gedenken.

Nicht zufrieden, alle Bande des Gehorsams zu lösen und Unzufriedenheit und Mißbehagen, soweit sie nur vermögen, zu verbreiten, fordern sie zur Bildung von Vereinen mit politischen Zwecken auf, um der Partei, welcher sie dienen, stets brauchbare Mittel zur Ausführung ihrer Plane zu überliefern. Sie bearbeiten und regen die Massen durch alle nur denkbare Mittel auf, und predigen ohne Unterlaß, daß Deutschland, in dem gegenwärtigen Zustande seiner Schmach und seiner Erniedrigung, einer völligen Regeneration bedürftig sei, und zeigen zugleich, worin diese Regeneration zu bestehen habe. — Sie verunglimpfen auswärtige, dem deutschen Bunde befreundete Monarchen aufs Gröbste, und regen zum Haß und zum Krieg gegen dieselben auf. Sie stellen dem Volke unausgesetzt die Bildung eines Reichs mit demokratischen Formen, als das Endziel der Wünsche aller wahren und ächten deutschen Patrioten, dar, und fordern zur Verbreitung und zur Verwirklichung solcher Ansichten auf. Zu dem Behuf begründen sie die Lehre vom Widerstand gegen alle, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bezweckenden Maßregeln der Regierungen, über deren Gesetzlichkeit sie die alleinigen Richter sein wollen.

Die Commission muß der Ansicht sein, daß die hohe Bundesversammlung ihren Pflichten ungetreu werden müßte, wenn sie einem so frevelhaften Treiben noch länger mit der

Langmuth des Gutgesinnten, der stets auf Besserung hofft, ruhig zusehen wollte. — Könnten solche Lehren mehr noch, als bereits geschehen, Wurzel fassen, und ferner ungestraft und ungehindert verbreitet werden, so wäre Deutschland mit einer allgemeinen Anarchie bedroht; es würden Mord, Raub und Zerstörung alles Eigenthums an der Tagesordnung sein, und erst nach Strömen vergossenen Blutes könnte Deutschland wieder zu der Ruhe und Ordnung gelangen, deren Aufrechthaltung der deutsche Bund sich zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht hat. Wenn gleich aber nicht behauptet werden mag, daß die Lehren und das Beispiel der Feinde des gemeinsamen Vaterlandes immer und überall auf unfruchtbaren Boden gefallen sind; wenn es sich insbesondere nicht in Abrede stellen läßt, daß der Preßunfug der öffentlichen Blätter unter dem Namen des Strebens nach gesetzlicher Preßfreiheit mehr Vertheidiger findet, als das Interesse und das Wohl aller Bundesstaaten wünschenswerth machen, so besitzt der Bund in seiner gemeinsamen Gesetzgebung und in dem vereinten Willen sämmtlicher Bundesregierungen noch Mittel genug, um dem stets wachsenden Uebel Einhalt zu thun, und größeres Unheil von Deutschland abzuwenden. Die Commission glaubte bei dieser von ihr im Allgemeinen aufgefaßten Meinung nicht länger zögern zu dürfen, die Anträge in Betreff der deutschen Tribüne, des Westboten und der Neuen Zeitschwingen zu stellen, welche die hohe Bundesversammlung bei Verlesung der über diese Blätter erstatteten Vorträge vernommen hat. Sie hofft, daß, im Fall die hohe Bundesversammlung ihre Anträge genehmigt, selbst die Bundesregierungen, in deren Staaten die erwähnten Zeitungen erscheinen, in den zu fassenden Beschlüssen nur die aufrichtige und ernstliche Sorge für das gemeinsame Beste, von dem das Beste der einzelnen Bundesstaaten unzertrennlich ist, erkennen und gerne mitwirken werden, um diesen Beschlüssen die unverzügliche und nothwendige Folge zu verleihen. — —

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften den Commissionsanträgen beigestimmt, trägt Präsidium auf die Fassung nachstehenden Beschlusses an:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote," so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen," überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen, und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1. Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote," dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen," so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2. In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.
3. Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.
4. Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Churfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.
5. Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

Sitzung vom 16. August 1832.

Unterdrückung der von Rotteck herausgegebenen und in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart erscheinenden „Allgemeinen politischen Annalen."

Der braunschweig'sche und nassau'sche Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, stattet Namens des Ausschusses in Preßangelegenheiten einen weitläufigen Bericht ab über diese Zeitschrift, aus dem wir die bemerkenswerthesten Stellen hervorheben.

Im dritten Hefte des Bandes der Annalen (so sagt der Berichterstatter) giebt der Verfasser eine Uebersicht der Ereignisse im Jahre 1831. Diese Uebersicht kann man nicht anders als ein fortlaufendes Pasquill über die monarchischen Principien benennen. Gleich im Anfange sagt der Verfasser (S. 277 ff): „Das Jahr 1831 hat, verglichen mit den Hoff-

nungen, unter welchen es begann, eine theils dürftige, theils schlimme Ernte gebracht. Die große Aussaat des vorigen Jahres, in den Juliustagen gestreut, ist schon den Winter über und dann noch mehr während des Frühlings und des Sommers durch Ungunst der politischen Witterung im Wachsthume aufgehalten, durch mancherlei Unkraut verderbt und durch fortwährend böse Einflüsse Tag für Tag mehr verkümmert worden. Dagegen hat die schlimme Frühlingssaat der engherzigen Diplomatie und des zwitterartigen Juste-Milieu-Systems freudig gewuchert und ihre üppigen Stengel haben die guten Aehren des Julius-Saamens zurückgedrängt und fast überwältigt."

In diesem Tone und in diesem Sinne ist der ganze Aufsatz geschrieben. Das System der Mäßigung der französischen Regierung ist ihm weiter nichts als das Werk engherziger und pedantischer Doctrinärs, verkappter Aristokraten oder Restaurationsmänner; die französische Kammer ist ihm eine antinationale, aus dem schlechtesten Wahlgesetze hervorgegangene; ihm zufolge wurde Lafayette, der Held zweier Welttheile, der Abgott aller wohldenkenden Franzosen, weil die schönste Personification des edelsten Princips, aufgeopfert dem schändlichen Hasse der Aristokraten. Die äußere Politik Frankreichs trug das Gepräge der Schwäche, der Halbheit und Unlauterkeit; in Spanien hätte die Cortesregierung wieder eingesetzt, Belgien mit Frankreich vereinigt werden sollen, oder doch wenigstens das Princip der Nichtintervention mit ganzer Strenge aufrecht erhalten werden müssen. Abgeschmackt war die den Belgiern gesetzte Bedingung der Anerkennung, daß sie die monarchische Verfassung und nicht eine republikanische sich gäben.

Im gleichen Styl werden die italienischen Angelegenheiten behandelt.

Bei der Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg bemerkt der Verfasser: „Die Mächte, die endlich über diesen, dem Blute nach zwar deutschen, den Familienverbindungen

nach aber englischen Prinzen sich vereinigten, brachten dabei in der Mehrzahl manche eigene Interessen und Realitäten zum Opfer, aber es schien ihnen jedenfalls ein unschätzbarer Gewinn, daß doch ein Mann aus fürstlichem Blute und nicht aus gemein-bürgerlichem, oder auch blos aus niedrig-adeligem den Thron besteige. Von allen Männern der belgischen Nation, deren doch gewiß Manche tugendhaft und weise, der Achtung und Liebe aller Vernünftigen werth sind, durfte keiner gewählt werden; die Würde des Fürstenstuhls schien entweiht, wenn ein dazu nicht Geborner sich darauf niederließe. Es giebt also wenigstens nach Ansicht der Großmächte zweierlei Gattungen von Menschen, die eine berufen zum Regieren, die andere zum Regiertwerden; aber die Berufung thut nicht durch Talent und Tugend sich kund, sondern durch das Blut. Napoleon zwar, so lange der Schrecken seiner Waffen währte, machte hiervon eine Ausnahme, aber dafür, daß er solche Ausnahme erzwungen hatte, büßte er auf St. Helena schwer."

Die Beschreibung der Vorgänge in Polen, die dem Verfasser zufolge die Ergebnisse der Uebermacht, des Beistands Preußens, des Verraths und der Barbarei waren, schließt er mit den Worten: „Aber gleichwohl ist Polen nicht verloren; die laut ausgesprochene, unter allen Classen der Gesellschaft lebendige Theilnahme Europa's ist Bürge dafür. Es wird auferstehen, und sie, die es unterdrückten, preisgaben, anfeindeten, verriethen, werden so, wie jetzt schon den Abscheu, also später die Rache der Polenfreunde, d. h. des vernünftig, menschlich fühlenden, für Menschen und Völkerrecht erwärmten Theils der europäischen Bevölkerung empfinden."

Besonders anstößig ist der Commission ein Artikel der Annalen von Advokat Hoffmann über Preußen erschienen. Der Berichterstatter hebt daraus folgende Stelle hervor, die wir ihres vortrefflichen Inhalts wegen hier wiedergeben.

„Sache des ganzen deutschen Vaterlandes und jedes wahren Volksfreundes ist, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß Preußen endlich dem Zeitgeiste huldige, daß die Herrschaft

der Willkühr aufhöre, daß die Regierung die Treue und das Vertrauen des Volkes mit Vertrauen belohne, und durch feste Bürgschaften sich dessen auf immer versichere.

Die preußische Regierung, als die bewegende Kraft des Staats, ist fest, stark, gewandt; sie hat in kurzer Zeit, und mit den geringsten Mitteln, von der tiefsten Erniedrigung den höchsten Gipfel der Macht erstiegen.

Aber Schade, daß dieser treffliche Organismus gelenkt wird von einer Partei, die sich mit unerhörter Unverschämtheit offen für die Feindin aller Tugend und Begeisterung erklärt hat, den Menschen zur Maschine herabwürdigen, den Geist bannen und zum Handlanger des nackten Bedürfnisses machen, sich selbst aber im Schweiße der Armuth baden, mit den Splittern zerstörter Menschenwürde aufputzen möchte.

Diese Partei vom Ruder zu verdrängen, dadurch Preußen und Deutschland zu retten, dieß muß das Strebeziel des wahrhaft freisinnigen Vaterlandsfreundes sein. Gegen jene Partei, also für, nicht gegen Preußen, muß einmüthig standhaft gekämpft werden, damit das preußische Volk frei, der preußische Staat erhalten werde zum Heil und zur Ehre Deutschlands.

Wer ist seiner Freiheit sicher, wenn der größte Theil des Bundesheeres bereit ist, auf einen Wink alle Ständeversammlungen in Deutschland zu sprengen, allen Verfassungen, aller mühseligen Freiheit ein Ende zu machen?

Warum verlangen wir nicht, daß jenes Recht vollzogen werde? Gewiß nur, weil man eben im Voraus an dem Erfolge verzweifelt. Aber welche Kleinmuth, das Gewehr zu strecken, ehe man es erhoben und zu brauchen versucht hat! Welcher Widerspruch zugleich, zu hoffen, man werde dem übermüthigen, herrschsüchtigen Auslande Achtung einflößen, man werde Frankreich und Rußland gegenüber Rechte behaupten können, die man gegen Oestreich und Preußen nicht zu vertheidigen, nicht einmal zu fordern, ja kaum zu nennen wagt. Und sollen in der That unsere Mittel so sehr gering und schwach sein? Gewiß nicht, vor allen Dingen giebt es

eine Macht, der auf die Dauer kein Vorurtheil, kein Eigennutz, kein Dünkel widerstanden hat, die namentlich in Deutschland immer gesiegt hat, so oft sie sich in ihrer ganzen Größe entfaltete — die öffentliche Meinung. Wenn 32 Millionen einstimmig verlangen, daß vollzogen und erfüllt werde, was so heilig versprochen ist, — sollten zehn oder zwölf fürstliche Familien, sollten einige Tausend Finsterlinge im Staatsdienste es länger verweigern können? Die Kraft der öffentlichen Meinung beruht wie die jeder andern Macht auf ihrer Eintracht; es müssen sich immer mehr Stimmen dafür erheben, daß der deutsche Bund endlich seine feste Begründung, seine vollständige Entwickelung erhalte, daß überall mehr und würdige Volksvertretungen eingeführt, daß die Preßfreiheit wieder hergestellt, daß allgemeine Anordnungen für Handel und Verkehr getroffen, und daß zugleich die Grundgesetze des deutschen Bundes, seine Verhältnisse zum Volke, mit diesem berathen und abgeschlossen werden.

Freilich hat die Bundesacte versprochen, daß namentlich die Erledigung dieser vier Puncte das erste Geschäft der Bundesversammlung sein solle; dessen ungeachtet tagt und vertagt dieselbe nun bereits ein halbes Menschenalter, ohne daß sie auch nur eine einzige dieser Aufgaben zu lösen ernstlich begonnen hätte. Darum kann das deutsche Volk nicht der Ungeduld, nicht der Unbescheidenheit beschuldigt werden, wenn es endlich die Mittel ergreift, welche ihm Recht und Vernunft an die Hand geben, geschehen zu machen, was ohne die größte Gefahr nicht noch länger hinausgeschoben werden darf."

Wenn die Commission die Richtung und die Wirkung der Zeitschrift: „die Allgemeinen politischen Annalen" prüft, so muß sie dieselbe für eine dem Bunde widerstrebende, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, der Ruhe und Ordnung in Deutschland zuwider laufende erklären. Der Verfasser hat es kein Hehl, zu welcher Partei er sich bekennt. Das Vernunftrecht ist ihm das Höchste, das historische Recht

ist ein Hinderniß des Volkswohls, das, wo es sich nur immer finden mag, beseitigt werden muß.

Diese Lehre führt in ihrer strengen Consequenz auf Zerstörung jedes Eigenthums und Besitzes, indem es Gleichheit in allen Dingen fordert, während Ungleichheit schon im Gesetze des Staates begründet ist. Wird nebst dem noch, was vom Verfasser geschieht, die Freiheit als ein angebornes Recht gefordert, so steht die Lehre der Republik geschlossen da, und um sie zu erkennen, bedarf es mehr nicht, als die leichte Hülle abzustreifen, mit welcher der Verfasser sie bekleidet. Nach solchen Ideen sollen nicht nur die einzelnen Bundesstaaten, sondern der ganze Bund umgestaltet werden, und um das Volk dafür empfänglich zu machen, entstellt von Rotteck die Geschichte des Tages dergestalt, daß Niemand sie in dem Zerrbilde mehr zu erkennen vermag. Der deutsche Bund, der vorzugsweise dazu geschaffen ist, die Ruhe und Ordnung zu erhalten, ist in seinen Augen ein Institut, das einer gänzlichen Umgestaltung bedarf, und das er daher auch durch Herabwürdigung seiner Leistungen für das gemeinsame Wohl Deutschlands auf jede Weise gehässig zu machen sucht.

Die einzelnen Bundesregierungen entgehen eben so wenig den unausgesetzten Angriffen dieser Zeitschrift; insbesondere aber ist es Preußen, dessen Unterthanen er ihrem Herrscher zu entfremden sucht, um dadurch eine Umwälzung in diesem Sinne herbeizuführen, von welcher er sich die Erfüllung seiner Plane in ganz Deutschland verspricht.

Hiernach unterliegt es der Commission keinem Zweifel, daß die Bestimmungen des Preßgesetzes auf die Allgemeinen politischen Annalen anzuwenden sind.

Demnach trägt sie darauf an:

1. Daß die in der Cotta'schen Buchhandlung erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen“ betitelt und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden

Inhaltes von Bundeswegen zu unterdrücken und die Regierungen von Würtemberg und Baiern aufzufordern seien, diesen Beschluß zu vollziehen.

2. daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werde.
3. daß sämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.

Sitzung vom 6. September 1832.

Die Unterdrückung der zu Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift: „der Volksfreund."

Der Großherzoglich Badische Gesandte, Freiherr von Blittersdorf, trägt Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

In der Sitzung vom 10. d. M. und Jahres eröffnete das Präsidium: Durch Bundesbeschluß vom 22. März sei die Zeitschrift „der Westbote" nicht nur unterdrückt, sondern es sei auch ihre Fortsetzung unter jeder andern Benennung und die Zulassung des Redacteurs Siebenpfeiffer zur Redaction einer ähnlichen Schrift binnen fünf Jahren verboten worden. Dem Bundesbeschlusse entgegen und zum Hohne, habe die Ritter'sche Buchdruckerei zu Zweibrücken anfänglich die Fortsetzung und Versendung der deutschen Tribüne unter Convert vom 1. Mai angekündigt, auch ihre Fortsetzung unter dem Titel „Flugschrift" verbreitet; die Königlich Baier'sche Regierung habe jedoch bemerkt, daß wenigstens das erste Unternehmen bis jetzt erfolglos geblieben sei; — ferner habe Siebenpfeiffer sich erlaubt, eine gleich strafbare Zeitschrift, wie der Westbote, unter dem Titel: „der Hausfreund, ein Blatt für

Bürger in Stadt und Land," anzukündigen, und die Ankündigung sammt Probeblättern und Heften der gedachten Zeitschrift auf allen möglichen Wegen zu verbreiten. Die Verbreitung dieser aufrührerischen Blätter hätten das bibliographische Institut zu Hildburghausen und Johann Valentin Meidinger zu Frankfurt übernommen. Nach der auf der Zeitschrift: „Deutschland," befindlichen Anzeige debitirten dieses Journal das gedachte bibliographische Institut für den Norden und Osten Deutschlands — der Meidinger aber für die Rheinlande, Baiern, Westphalen und Churhessen.

Hierauf wurde nach dem Antrage Präsidiums beschlossen:

„Die Bundesversammlung, von den Pflichten ihres hohen Berufs durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit des Bundes zu sorgen, macht sämmtliche Bundesregierungen wiederholt und dringend auf die Gefahr aufmerksam, welche der Erhaltung dieses Guts und ihres Bestandes selbst drohen, wenn den Bundesbeschlüssen der genaueste Vollzug — wofür jede Regierung dem ganzen Bunde und ihren Mitverbündeten verantwortlich ist — versagt oder nicht gesichert wird; sie fordert insbesondere die Regierungen von Baiern, Baden, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und die freie Stadt Frankfurt auf, über die Continuation und Verbreitung von Ankündigungen, Probeblättern und mehrern Nummern der als Fortsetzung der Tribüne von Wirth ausgegebenen Flugschrift, und der Ankündigungen der Fortsetzung der Tribüne in früherer Form, ferner der von Siebenpfeiffer redigirten Zeitschriften: „Deutschland" und „der Hausfreund," Aufklärung zu geben, gegen die Urheber und Theilnehmer jener Ankündigungen und Zeitschriften und gegen ihre Verbreiter einzuschreiten, diese Umtriebe untersuchen und bestrafen zu lassen, überhaupt auf die strengsten Vollzüge der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, 16. August 1824, 21. October 1830, 10. November 1831 und 2. März 1832 sorgfältig zu bestehen, und von dem,

was geschehen ist, der hohen Bundesversammlung Nachricht zu geben."

Einige Tage nach diesem Beschlusse wurde der „Hausfreund," der, wie es sich ergab, in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt wurde, von der Herzoglich Sachsen-Meining'schen Regierung unterdrückt. Hierdurch wurde der Inhaber jenes Instituts, Meyer, veranlaßt, ein neues Blatt, den „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," herauszugeben, in dessen erster Nummer er das Eingehen des Hausfreundes durch nachstehende Bekanntmachung anzeigte:

„T o d e s a n z e i g e."

„Die Gegenwart macht zwar mit dem Gedanken an die schnelle Hinfälligkeit des Menschen vertrauter; aber doch ahnete ich nicht, was ein hoher Herr über Leben und Tod bereits am Tage des zwölften dieses Monats über mich verhängt hatte, denn er rief meinen theuern Pflegling, unsern hoffnungsvollen jungen Hausfreund, unerwartet aus unserm ärgervollen censurirten Dasein in die Lichtgefilde einer besseren Welt.

Es war Dienstag Nachmittag zwischen fünf und sechs Uhr, daß er, eben als er seinen Knotenstock in die Hand nehmen wollte, seine Freunde zum Zweitenmale zu besuchen, einen Brief, verschlossen mit einem großen fürstlichen Siegel, erhielt! Er öffnet, und von einem Nervenschlag getroffen, sinkt er entseelt nieder. Vergebens wurden, ihn wieder in's Leben zurückzurufen, alle Mittel verschwendet; das schöne Band, das mich mit ihm, der armen Waise, zwar auf kurze Zeit, aber innig, vereinigt hatte, ist zerrissen, und nur der trostreiche Glaube an die Weisheit und Güte dessen, der gewiß nur, um Schlimmeres zu verhüten, das Leben meines Pfleglings in Tod verwandelte, kann meinen Schmerz mildern.

„Den zahlreichen, nahen und entfernten Freunden des Seligen widme ich diese traurige Anzeige, ihrer stillen Theilnahme, auch ihrer Beileidsbezeigung gewiß. Möge mein

zweiter Pflegling — „der Volksfreund" — ihnen ersetzen, was sie am Abgeschiedenen verloren.

Hildburghausen, den 18. Mai 1832.

Meyer, als Waisenvater des Verblichenen."

† † †

Friede mit dir, du Theurer, du bist zum Frieden gekommen,
Welchen der Bund uns nicht, welchen Censur uns nicht giebt.

Hiernach muß es als unzweifelhaft betrachtet werden, daß der Volksfreund eine Fortsetzung des Hausfreundes, und daß letzterer ein Blatt war, das zur Umgehung des Bundesbeschlusses vom 2. März von dem ehemaligen Redacteur des Westboten, Dr. Siebenpfeifer, gegründet wurde.

In dieser Thatsache hätte nach der Ansicht der Commission für die Herzoglich Sachsen-Meining'sche Regierung hinreichende Veranlassung liegen sollen, um in consequenter Anwendung des Bundesbeschlusses vom 2. März d. J. auch die Herausgabe des Volksfreundes nicht zu gestatten, und die Bundesversammlung durfte aus dem gleichen Grunde berechtigt sein, die sofortige Unterdrückung jenes Blattes auch ohne weitere Prüfung des Inhaltes desselben zu verlangen. Die Commission glaubte gleichwohl noch eine sorgfältige Prüfung des Inhaltes des Volksfreundes vornehmen zu müssen, um hiernach zu ermessen, inwiefern dieses Blatt den Befürchtungen entspreche, die man von demselben nach seiner Ankündigung und nach dem Verlag, in welchem es erschien, von Anfang an hegen mußte?

Der Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land, gehört schon seinem Titel nach zu den sogenannten Volksblättern. Es erscheint wöchentlich zweimal. Das Blatt ist wesentlich ein räsonnirendes; es zerfällt in zwei Theile, von denen der eine die eigenen Artikel der Redaktion, der andere die Tagesbegebenheiten unter der Rubrik: „Zeitungsnachrichten," mit Glossen begleitet, enthält. Erwägt man den Inhalt der eigenen Aufsätze des Volksfreundes, so wird man

auf die Bemerkung geleitet, daß dieselben eben so arm an Ideen und schwach an Darstellung als reich an schlechter Gesinnung und ungezügelten Ausdrücken sind. Demnach werden diese Producte des revolutionären Treibens unserer Zeit den eigentlich Gebildeten nicht gefährlich werden; allein sie sind auch nicht für diese Classe von Staatsbürgern geschrieben, sondern für jene Classen, welche des eigenen Urtheils am wenigsten fähig, und daher den geflissentlichen Uebertreibungen offenbarer Unwahrheiten und falscher Darstellungen am zugänglichsten sind. Legt man diesen Maßstab an jene Artikel an, so wird man sie für durchaus verwerflich und gemeinschädlich erklären müssen. Es ist in ihnen die Tendenz unverkennbar, den Bürger und Landmann gegen alle hohen Stände und gegen die Regierung fort und fort aufzureizen. Zu dem Behuf wird der Druck, unter dem sie seufzen sollen, mit den schwärzesten Farben geschildert; den Regierungen wird fortwährend Schuld gegeben, daß sie gerade das Gegentheil von dem thun, was sie zum Besten des Volkes zu thun verpflichtet wären. Kaum kann es sich fehlen, daß, wenn von einem Volksblatte in immer weiterem Kreise ganz ungestört in diesem Sinne gewirkt werden könnte, ein Geist der Widersetzlichkeit und des Unbehagens sich unter den Landbewohnern und Bürgern der Bundesstaaten verbreiten müßte, der unter Verhältnissen zu bedenklichen Folgen führen könnte.

Dieß würde um so gewisser der Fall sein, als der Volksfreund auch die Tagesneuigkeiten nur zu dem gleichen Zwecke und in dem gleichen Sinne wiedergibt. Diesen Tagesneuigkeiten fügt er Bemerkungen und Betrachtungen hinzu, die darauf berechnet sind, als Stichwörter für Leser zu dienen, die keiner eigenen Critik fähig sind, und die in dieser Unfähigkeit erhalten werden sollen. Das Anmaßendste hierbei ist, daß der Volksfreund vorgibt, er bezwecke die Aufklärung der untern Klassen, während er Alles thut, um deren Urtheile zu verwirren und ihre Unwissenheit rücksichtlich der Vorgänge der Welt zu vermehren. Dieses Blatt speculirt daher auf die Be-

schränktheit seiner Leser, und wirkt daher in so fern noch höchst nachtheilig.

Wenn die Commission bei diesem Geiste und dieser Tendenz des Volksfreundes in Betrachtung zieht, daß die Volksblätter in demselben Maße eine erhöhte Bedeutung erhalten, als die Regierungen eine größere Wachsamkeit über die für die gebildeten Stände bestimmten Blätter ausüben, weil zu befürchten steht, daß jene Blätter nunmehr von der den Regierungen feindlichen Partei zum Tummelplatze ihrer Umtriebe werden ausersehen werden; wenn sie ferner erwägt, daß der Volksfreund in einem literarischen Institut erscheint, das sich ein Geschäft daraus macht, aufregende Druckschriften durch ganz Deutschland zu verbreiten, so muß sie des Dafürhaltens sein, daß der §. 6 des provisorischen Preßgesetzes von 1819 auf den Volksfreund seine Anwendung zu finden habe, daß dieses Blatt von Bundeswegen zu unterdrücken und jede Fortsetzung desselben zu untersagen sei. —

Da es ferner bekannt ist, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch andere Druckschriften von dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen mit dergleichen Unterschrift, mithin ohne Benennung des verantwortlichen Redacteurs, herausgegeben und verbreitet werden, so dürften sämmtliche Bundesregierungen aufzufordern sein, dergleichen aus dem Verlag des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen hervorgehende Druckschriften in ihren Staaten zu unterdrücken. Nebstdem wäre an die Herzoglich Sachsen-Meining'sche Regierung die Anforderung zu stellen, über den Vollzug des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 und der hienach gefaßten Beschlüsse des Bundes in dem jenseitigen Staate strenger als bisher zu wachen und fernerhin keine offenkundigen Contraventionen gegen dieselben zu dulden, vielmehr in richtiger Würdigung der gegen den Bund übernommenen Verpflichtung, das ihrige zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des innern Friedens von Deutschland im eignen Interesse beizutragen.

Endlich ist die Commission des Dafürhaltens, daß die sämmtlichen Regierungen auf die sich täglich mehrenden Volksblätter, die fast ohne alle Ausnahme in einem aufregenden Sinne geschrieben und recht eigentlich dazu bestimmt sind, die untern Volksclassen zum Widerstand gegen die Maßregeln der Regierungen aufzureizen und den Geist der Unzufriedenheit unter ihnen zu verbreiten, aufmerksam zu machen.

Die Anträge der Commission gehen demnach dahin:

1. Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," wird wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.
2. Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redakteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.
3. Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach

Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld= oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

4. Die Herzoglich Sachsen=Meiningische Regierung wird insbesondere aufgefordert, strenger als bisher über den Vollzug der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, so wie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach gefaßten Beschlüsse des Bundes zu wachen, um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionärer Schriften zu leisten, welche zu verlangen er das vollste Recht und die vollste Pflicht hat.

5. Sämmtliche Bundesregierungen werden auf die, meistens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindseligen Sinne geschriebenen Volksblätter, welche durch ihre zusammenwirkende Tendenz der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen, aufmerksam gemacht.

Der Großherzoglich Sächsische Gesandte behielt sich für den Sachsen Meiningischen Hof eine Erklärung vor, und trägt darauf an, daß der definitiven Schlußfassung noch einiger Anstand gegeben werde.

Präsidium bemerkte, daß, da die Uebertretung des Preßgesetzes bei dem in Hildburghausen erscheinenden Volksfreunde klar vorliege, und eine Erklärung eine etwaige Entschuldigung des Censors, keineswegs aber die Rechtfertigung des erwähnten Zeitblattes betreffen könne, so dürfte der Ziehung des Beschlusses kein Anstand zu geben sein.

Hierauf wurde beschlossen, wie oben beantragt. —

In derselben Sitzung wurde die zu Stuttgart erscheinende Deutsche Allgemeine Zeitung von Bundeswegen verboten.

Aus dem Commissionsbericht, erstattet von dem Herzogl. Braunschweigischen und Nassauischen Gesandten, Freiherrn von Marschall, entnehmen wir Folgendes:

Mit zu den auffallendsten Artikeln der Deutschen Allgemeinen Zeitung gehören diejenigen, die gegen die ganze monarchische Stellung deutscher Fürsten in den so bezeichneten konstitutionellen Staaten gerichtet sind. — Die Commission glaubt sich aufgefordert, solche Artikel, in welchen sich ein gänzliches Verkennen und eine unbegränzte Herabwürdigung der Regentenwürde und der einem deutschen Fürsten durchaus unentbehrlichen Regentenrechte und Regentenansehens ausspricht, noch näher zu bezeichnen:

In einem Artikel in Nr. 229, der gegen die Augsburger Allgemeine Zeitung, wie hier gesagt wird, und deren rein commerzielle Tendenz zunächst gerichtet ist, die nur deshalb die streng monarchischen Grundsätze mit liberalen Phrasen übertünche, um auch in freisinnigen Ländern ein Publikum zu finden, wird die Behauptung in näherer Beziehung auf die Person Sr. Majestät des Königs von Württemberg festgestellt, daß es ein Mißgriff sei, die Persönlichkeit der Regenten in politische Discussionen zu mischen:

„Denn wo dieser Persönlichkeit blos das Gute zugeschrieben werde, da könnte man auch versucht werden, ihr das Böse beizumessen; vermöge des Prinzips der Unverletzlichkeit seien die Regenten so hoch gestellt, daß sie sich außerhalb des Gebiets der Critik befänden und das ihnen gespendete Lob einem Pleonasmus gleichkomme."

Der hier durch diesen Gegensatz ausgesprochene Angriff gegen Regenten und Regentenwürde wird in einem Artikel über constitutionelle Könige weiter entwickelt:

„Es ist mir schon oft der Gedanke gekommen, ob nicht constitutionelle Fürsten da, wo die Verfassung eine Wirklichkeit ist, der gebundenen Hände und Füße überdrüssig, und doch zu rechtlich oder zu ohnmächtig, die drückende Verfassung umzustoßen, oder daran, wie der Jude am Goldstücke, zu schaben, den Entschluß fassen könnten, von dem Throne herabzuspringen und den Versuch zu machen, als Minister ihres Nachfolgers die Talente in Anwendung zu bringen,

welche ihre Lage als Fürsten sie zu vergraben zwang. Natürlich dachte ich mir dabei nicht solche Fürsten, welche den Thron nur als ein Ruhekissen und ihre Krone als einen Wechsel ansehen, den man dem Banquier präsentirt, um Summen zu Befriedigung seiner Vergnügen zur beziehen, sondern thatkräftige strebende Männer."

Eine soche Verwirrung aller Begriffe und die planmäßig herbeigeführte Zerstörung des monarchischen Princips darf nicht geduldet werden.

Diese Artikel sind, man kann es sich nicht verbergen, so abgefaßt, daß sie alle Begriffe derjenigen gänzlich verwirren müssen, die eine gründliche, tief dringende, gelehrte Bildung nicht besitzen, ihre Belehrung aus einseitigen Zeitungsartikeln schöpfen, und zu glauben sich leicht überreden lassen, daß eine Verbesserung ihrer Lage und der ihrer Mitbürger daraus hervorgehen würde, wenn wir alle die durchaus als überflüssig dargestellten Regenten entferne, ihr Eigenthum und ihre Einkünfte zur Erleichterung des Volkes confiscire. Auch könnte dieses solchen willkommen sein, welche den König aus der Uebung seiner Regierungsrechte auf solchen Wegen und durch solche Doctrinen gänzlich zu verdrängen bezwecken, und selbst die Regentenrechte im Namen des Volks und der Verfassung selbstständig auszuüben.

Die Commission hielt es für überflüssig, diesen Betrachtungen noch weitere anzureihen, um die volle Ueberzeugung zu begründen, daß Zeitungen, die solche Lehren verbreiten, unterdrückt werden müssen.

Die Commission ist des Dafürhaltens:

daß die Deutsche Allgemeine Zeitung in allen deutschen Bundesstaaten unterdrückt werde und zugleich:

Daß der Redacteur derselben, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme der Würtembergischen, die sich der Abstimmung enthält, vereinigen sich mit dem Commissionsantrage und erheben denselben zum Beschluß.

Sitzung vom 1. März 1832.

In dieser Sitzung vom 1. März 1833 wurde auf eine Note des Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten an die zur Aufsicht über das Bundespreßgesetz ernannte Commission die im Königreiche erscheinende Zeitschrift „die Biene" in allen Bundesstaaten verboten.

Der Beschluß lautete:

Die höchsten und hohen Bundesregierungen werden an ihre betreffenden Behörden die erforderlichen Befehle erlassen:

1) daß dem Redacteur der von der Königlich Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: „die Biene", Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel nicht gestattet werde;
2) daß die Aufsicht auf andere, in der Nachbarschaft des Königreichs Sachsen erscheinenden Zeitschriften ähnlicher Tendenz dergestalt gehandhabt werde, damit darin keine die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Königreiche Sachsen störende Artikel aufgenommen werden.

Sitzung vom 15. September 1833.

Unterdrückung der zu Stuttgart erscheinenden Neckarzeitung.

Der herzogl. Braunschweigische und Nassauische Bundestagsgesandte, Frhr. v. Marschall, erstattet Namens der Commission in Preßangelegenheiten einen Vortrag über das genannte Blatt, aus dem hier Folgendes seine Stelle finden möge:

Die in der 45. Bundestagssitzung beschlossene Zuweisung eines Berichts der Centralbehörde des Bundes vom 11. October über verschiedene in der Neckarzeitung enthaltene Artikel, in Betreff der Complotte gegen den deutschen Bund und die

deutschen Bundesstaaten, hat der Commission in Preßangelegenheiten Anlaß gegeben, den Inhalt und die Tendenz dieses in Stuttgart erscheinenden Blattes im Allgemeinen zu prüfen. Die Neckarzeitung hat schon seit Jahren sich als eines der heftigsten Oppositionsjournale bemerklich gemacht, und es ist in der Commission öfter zur Sprache gekommen, in wie fern der Antrag auf deren Unterdrückung zu richten sei.

Indessen hat dieses Blatt periodenweise von der Heftigkeit seiner Angriffe gegen den Bund und die Bundesstaaten nachgelassen, und die Commission konnte hoffen, daß es einer einsichtsvollen Censur gelingen werde, wenn auch nicht seinen Geist zu ändern, doch dasselbe innerhalb gewisser mit der Ruhe und Ordnung in Deutschland verträglichen Schranken zu halten.

Die Neckarzeitung, die wie alle Zeitungen dieser Gattung, ihren Hauptabsatz nicht ihrem innern Werthe, nicht der Gediegenheit und Gründlichkeit der von ihr gelieferten Aufsätze, sondern dem Scandal, den sie erregt, und dem hiermit für nur zu Viele verbundenen Reiz verdankt — scheint durch ihren gemäßigten, dem Bunde und den Regierungen weniger gehässigen Ton eine bedeutende Anzahl ihrer Abonnenten verloren zu haben, und im Begriffe gewesen zu sein, aus Mangel an Abnehmern, eingehen zu müssen. Um dieses Schicksal von sich abzuwenden und sich wieder ein größeres Publikum zu verschaffen, wurde die Redaction bewogen, alle Mäßigung auf einmal bei Seite zu setzen und die Farbe des entschiedensten Radicalismus anzunehmen.

Der Redacteur der Neckarzeitung, Heinrich Elsner, findet das Glück eines Staats nur in der größtmöglich, rechtlich begründeten Freiheit und Gesetzesgleichheit.

Damit es klar werde, daß die Redaction unter dieser Freiheit und Gleichheit das Symbol der republikanischen Faction verstehe, schreibt dieselbe in No. 275 einen offenen Brief

an die Redaction des in Paris erscheinenden National, folgenden Inhalts:

„Mein Herr!

Je mehr wir Ihre Tendenz und politischen Zwecke billigen, und je größeres Ansehen wir Ihren achtungswürdigen Bestrebungen in Betreff Frankreichs einräumen: so können wir doch aus Veranlassung mehrerer Ihrer Correspondenznachrichten aus Deutschland, und besonders der neuesten vom 28. September, nicht umhin, Ihnen die größte Vorsicht über Nachrichten aus Deutschland anzuempfehlen; da es böswillige Leute gibt, welche es sich zum Geschäft machen, den republikanischen Blättern falsche Correspondenzen zuzusenden, um sich nachher in ministeriellen Blättern darüber lustig zu machen.

Die Redaction der Neckarzeitung.

Die Neckarzeitung hat es mithin kein Hehl, daß sie die Tendenz und die politischen Zwecke des National billige, ungeachtet sie denselben, wie es nur zu gegründet ist, den republikanischen Blättern beizählt.

Dieser Tendenz getreu feindet die Neckarzeitung die Monarchen und Alles, was monarchisch heißt, fortwährend an. — Die Juli-Revolution ist in ihren Augen ein Glanzpunkt in der Französischen Geschichte, allein Frankreich wurde der Früchte dieser Revolution beraubt, weil man auf halbem Wege stehen geblieben ist. Sie sagt in No. 282:

Frankreich hat bis jetzt das Unglück gehabt, eine nicht constitutionelle Monarchie zu besitzen. Kaum war 1789 der Uebergang vom Absolutismus zum Constitutionalismus gemacht worden, so conspirirte alsogleich der Hof mit der Aristokratie, die neuen Volksrechte durch ein Veto zu paralisiren. Kaum war Napoleon Monarch, als er auch alle Dämme gegen seine Gewalt niederriß. Kaum waren die Bourbonen restaurirt, als sie in Verbindung mit den Emigrirten und den absolutistischen Cabinetten die Charte vernichten wollten. Kaum

steht der — — König fest, so wirft er auch die Grundsätze und Bedingungen des Juli-Thrones von sich. Was soll das Französische Volk, so oft und so grausam — — — — getäuscht, beginnen? Endlich lernt es einsehen, daß es zwischen Freiheit und Knechtschaft, zwischen Republik und Monarchie keine Vermittlung gibt: daß die in die Hände eines Einzigen niedergelegte Gewalt der Verwaltung eines großen Staats nur zu reizend für den Ehrgeiz ist, um ihre Schranken nicht mit Gewalt oder List niederzureißen, und die Rechte der Nation entweder zu eludiren oder zu zertrümmern.

Die Commission ist der Ansicht, daß im Deutschen Bunde, der ein Bund souveräner Fürsten ist und sich auf die monarchischen Principien stützt, kein politisches Blatt geduldet werden darf, das sich die Herbeiführung der Republik, mithin den Umsturz aller in Deutschland bestehenden Verfassungen, unverholen zum Ziele gesetzt hat. — Demnach muß die Commission sich dafür aussprechen, daß die Neckarzeitung den §§. 6. und 7. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über der Presse verfalle, daß dieselbe mithin zu unterdrücken, und die Redaction dieses Blattes während fünf Jahren von der Redaction eines ähnlichen Blattes auszuschließen sei.

Der Antrag der Commission geht dahin:

1) daß die in Stuttgart erscheinende Neckarzeitung, so wie jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel zu unterdrücken, und in allen Bundesstaaten zu untersagen seien;
2) daß die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen seien;
3) daß sämmtliche Bundesregierungen, insbesondere aber die Königlich Würtembergische Regierung, aufzufordern seien, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt

das Nöthige anzuordnen, und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme der Würtembergischen, die sich der Abstimmung enthielt, erhoben den Commissionsantrag zum Beschluß.

Sitzung vom 5. Dezember 1833.

Die Unterdrückung der zu Darmstadt erschienenen Zeitblätter: „Des Beobachters in Hessen bei Rhein" und des „Neuen Hessischen Volksblattes", betreffend.

Aus dem von dem Sächsischen Bundestagsgesandten, Freiherr von Manteuffel, erstatteten Bericht entnehmen wir Folgendes:

1) Die unter dem Titel „der Beobachter in Hessen bei Rhein", ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großherzogthum Hessen erschienene Zeitschrift wurde in Darmstadt, mit Verantwortlichkeit der Verlagshandlung C. W. Leske, gedruckt, dessen eigentlicher Redacteur ist aber, nach Anzeige der Großherzoglichen Gesandtschaft, der Advokat H. C. Hoffmann gewesen.

Gleich in No. 1 vom Jahrgang 1833 wird, unter dem Vorwande, einen Blick auf das Vergangene zu werfen, als ein unglücklicher Umstand, eine Ursache der Krankheit der deutschen Volksgesinnung gerügt, daß die mächtigen Bundesstaaten keine Repräsentativverfassungen haben.

Beilage zu No. 48 Ste. 422 äußert — unter der Rubrik Landtagsverhandlungen — der Abgeordnete von Gagern, bei Gelegenheit des Antrags, eine Summe zum Schloßbau zu bewilligen:

„Die Mittheilung der Regierung vom 3. Mai scheine ihm auffallend und den constitutionellen Grundsätzen ganz unangemessen, denn es sei darin von Befehlen Sr. Königlichen Hoheit die Rede, und ausdrücklich bemerkt, daß die Mittheilung

in deren Folge geschehe, während es doch anerkannter Grundsatz sei, daß bei Handlungen der Minister, deren Verantwortlichkeit man in Anspruch nehmen könne, nie von Befehlen des Regenten die Rede sein dürfe. Er verlange daher, daß, wo von Staatsangelegenheiten die Rede sei, — und nur von solchen könne zwischen Ständen und Regierung die Rede sein, — der Name des Regenten ganz aus dem Spiel bleibe.

Diese Grundsätze und eine solche Trennung der Staatsgewalt vom Regenten ist dem in den Bundesgesetzen festgehaltenen monarchischen Princip, und besonders dem 5ten Artikel der Wiener Schlußacte, ganz entgegen.

Bei dieser Gelegenheit muß die Commission, vorausgesetzt daß die ständischen Verhandlungen in dieser Zeit treu wiedergegeben sind, erinnern, daß dieser Deputirte und noch einige andere ganz verfassungswidrige und mit der Bundesverfassung unvereinbare Grundsätze in ihren Reden aufgestellt haben, und zwar in solchem Grade, daß sie sogar theilweise von der Censur gestrichen worden sind. Was aber die Censur nicht passirt, sollte noch weniger in der Kammer öffentlich vorgebracht werden dürfen. Wenigstens ist solches dem 59. Artikel der Schlußacte und dem Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. Jan. v. Jahres entgegen. Es ist also wohl von der Großherzoglichen Regierung vertrauensvoll zu erwarten, sie werde, in Gemäßheit dieser Bundesgesetze, durch die Geschäftsordnung dafür sorgen, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und daß Angriffe auf den Bund verhütet werden.

No. 53 wird gegen die Besetzung von Rödelheim durch Preußische Truppen geeifert, und die Behauptung aufgestellt, daß jene Truppen keine Bundestruppen sind und geäußert:

„Dürfen die Truppen solcher unumschränkt beherrschten

Staaten ein Dorf eines constitutionellen Staats gegen den Willen des letztern besetzen, so dürfen sie auch eben so deren 10 und 100 in Besitz nehmen, eine Rayon um Darmstadt ziehen, ja die Residenz selbst besetzen, und wo bleibt denn z. B. die Freiheit der Ständeversammlung und ihrer Berathungen?

No. 55, wo von der im Jahre 1824 als fortwirkend erklärten Bundespreßgesetze die Rede ist, heißt es, im Artikel Landtagsverhandlungen:

„In der That, wenn der Bund die Regierung ermächtigen könne, gegen den Artikel 35 der Verfassungsurkunde zu handeln, so könnten andere Bundesbeschlüsse unser ganzes Staatsrecht umgestalten, und alle unsere Rechte, Ehre, Freiheit und Leben, lägen in der Willkühr der hohen Bundesversammlung.“

No. 89 sagt die Redaction der Zeitung:

„Wir sind stolz darauf, daß fast alle und die wichtigsten der von uns aufgestellten und vertheidigten Grundsätze durch förmliche Beschlüsse der aufgelösten hohen Kammer für richtig und für die ihrigen erklärt worden sind.

Dadurch bekennt sich dieselbe zu dem Einverständnisse mit der, wegen ihrer mit der bestehenden Ordnung unverträglichen Bestrebungen, aufgelösten zweiten Kammer.“

Eine hohe Bundesversammlung wird aus diesen Angaben die Ueberzeugung erlangen, daß dieses Blatt von Bundes wegen zu unterdrücken sei.

2) Das „Neue Hessische Volksblatt“ beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Relation der Landtagsverhandlungen und zwar der der zweiten Kammer, ist mehr auf die unteren Volksklassen berechnet, hat aber ebenfalls eine feindselige Richtung gegen den deutschen Bund und gegen die Regierung angenommen.

Gleich dem ersten Blatte ist in der Beilage die Motion des C. E. Hoffmann beigedruckt, worin die Bundesschlüsse vom 28. Juni vorigen Jahres auf ungeziemende Weise angefochten wurden. Der Antragsteller begleitet die VI. Artikel mit einseitigen Erläuterungen und fügt hinzu:

„Keine deutsche Regierung hat die Befugniß, durch ihren Gesandten einseitig zu Interpretationen beistimmen zu lassen, welche die wohlerworbenen innern verfassungsmäßigen Rechte der Regenten, selbst der Staatsbürger und anderer Organe der Staatsgewalt, beeinträchtigen können; noch weniger hat eine Regierung das Recht, sich solchen Beschlüssen einseitig zu unterwerfen, so bald sie in Beziehung auf die innere Gesetzgebung an die Mitwirkung von Landständen gebunden ist. — Betrachtet man die Bundesbeschlüsse aus diesem Gesichtspunkte, so stellen sich solche als die innern Rechte der einzelnen deutschen Regenten und Landstände bedrohend dar, und der Antragsteller hatte es daher für weit angemessener gehalten, wenn die deutschen constitutionellen Fürsten anstatt ihre Rechte zu opfern und sich so zu sagen unter die Souveränität theils absoluter Regierungen zu stellen, da wo es wirklich nöthig erschienen, ihre Stände zusammenberufen und mit diesen im verfassungsmäßigen Wege alle Besorgnisse wegen innerer Unruhen durch Entfernung der Quellen der Unzufriedenheit und Erlassung zweckmäßiger Gesetze zu beseitigen gesucht hätten.“

In der Beilage zu No. 31 wird die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse von 1819 bestritten, und der von Gagern entschuldigt

„den ersten Zweck der Burschenschaft, die moralische Einheit Deutschlands zu ordnen, und erklärt sich selbst für einen der Mitstifter.“

C. E. Hoffmann macht dem Kanzler von Arens zum Vorwurf, daß er mit den Orden mehrerer absoluter Reiche geschmückt sei, die er, der allgemeinen Fama nach, grade wegen seiner Thätigkeit gegen die Demagogen erhalten habe.

Wiewohl, besonders in der zuletzt erwähnten Zeitung, hauptsächlich nur Aeußerungen durch den Druck wiedergegeben werden, die in der zweiten Kammer öffentlich besprochen worden sind, mithin es den Anschein gewinnen könnte, als ob hier, da die Stände nach Artikel 83 der Gr. Verfassungsurkunde für den Inhalt ihre freien Abstimmung nicht verantwortlich sind, etwas Erlaubtes geschehen sei, so ist doch die Commission des Dafürhaltens, daß dieser Umstand bei einer nach dem Bundespreßgesetz zu beurtheilenden Druckschrift gar nicht zu berücksichtigen sei. Es erscheint schon als eine beklagenswerthe Wahrnehmung, daß bundeswidrige und der Sicherheit der Throne gefährliche Grundsätze in deutschen Ständeversammlungen vorgebracht werden dürfen; selbige aber durch den Druck zu verbreiten, und dadurch auch in anderen Bundesstaaten Aufregung zu bewirken, ist ganz unstatthaft und dem Inhalte des Preßgesetzes entgegen.

Hierzu kommt, daß die Großherzogliche Regierung genöthigt gewesen ist, zur Auflösung der Kammer zu schreiten, die beiden Zeitschriften aber wesentlich dahin gestrebt haben, das revolutionäre Treiben der Mehrheit in der zweiten Kammer und die feindselige Richtung gegen die Regierung im In- und Auslande zu unterstützen und zu befördern, daß also, wenn diesem Preßunfuge nicht gesteuert wird, den auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung gerichteten Maßregeln dieser Bundesregierung Eintrag geschehen möchte.

Die Commission hat also ihren Antrag dahin zu richten:

1) daß, nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen und bei Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt", von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819, zu untersagen sei;

2) daß die Redaction derselben, der Buchhändler L. W. Leske und der Advokat Heinrich C. Hoffmann, ferner der Kaufmann Lange, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen seien.

Daß sämmtliche Bundesregierungen aufgefordert seien, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht bereits geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Antrage bei und erhoben denselben zum Beschlusse.

Verhandlungen über das Badische Preßgesetz.

Sitzung vom 20. Februar 1832.

Commissionsvortrag, das badische Preßgesetz betreffend.

Nachdem in der Sitzung vom 9. Februar 1832 das Präsidium nach einer von dem K. Oestreichischen Präsidialhofe ertheilten Instruction, darauf angetragen hatte, daß die hohe Bundesversammlung durch die für die Preßangelegenheiten bestehende Bundestagscommission prüfen lasse, in wiefern das Badische Preßgesetz mit der dermalen bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sei und sonach bestehen dürfe, und sämmtliche Bundestagsgesandtschaften, mit Ausnahme Badens, das sich der Abstimmung enthielt, sich mit dem Präsidialantrage übereinstimmend erklärt hatten, wurde in dieser Sitzung vom 20. Februar d. J. folgender Commissionsantrag abgestattet.

Der K. Dänische, Herzoglich Holsteinisch und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Freiherr von Pechlin, trägt Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Durch Beschluß in der letzten Bundestagssitzung ist der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten der Auftrag ertheilt worden, das für das Großherzogthum Baden unter dem 12. Januar dieses Jahrs publicirte Preßgesetz zu prüfen, und Gutachten darüber zu erstatten, in wiefern dieses Preß-

gesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse vereinbar sei, und sonach bestehen dürfe.

Die Gesetzgebung des Landes über die Presse besteht hauptsächlich in dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819.

Dasselbe wurde in der Bundestagssitzung von diesem Tage einmüthig und unbedingt beschlossen.

Da dessen Dauer auf 5 Jahre beschränkt war, vor deren Ablauf am Bundestage gründlich untersucht werden sollte, auf welche Weise die, im Artikel 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten, gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, wonächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen sollte, mittlerweile indeß ein solcher Bundesbeschluß nicht gefaßt war; so wurde, auf motivirten Antrag des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes, namentlich unter der erklärten Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung, in der Bundestagssitzung vom 16. Aug. 1824 beschlossen: daß das mit dem 20. September 1824 erlöschende provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleibe, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben werde.

In dem einhellig gefaßten Bundesbeschlusse vom 21. Oktober 1830 (Prot. der 34. Sitz., pag. 1124), wegen Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, ist auch folgende Bestimmung enthalten:

„Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben

auch auf jene Tagesblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstande reizen."

Endlich wurde in der 38. Bundestagssitzung vom 10. November vorigen Jahrs (Prot. v. 1831, pag. 845) einstimmig der nachstehende Beschluß gefaßt:

„Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und dem Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde."

Dies sind die bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Presse, nach deren Maßgabe die Commission das Bad. Preßgesetz in Rücksicht seiner Vereinbarkeit mit denselben und der Zulässigkeit seines Bestandes zu prüfen hat.

Das fragliche Gesetz zerfällt in drei Abschnitte. Unter dem Iten Titel handelt es §. 1 — 17 von der Polizei der Presse, unter dem II. (§. 18 — 32) von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, und unter dem III. (§. 33 — 89) vom Prozeßverfahren bei Preß-

verbrechen und Preßvergehen. Der III. Titel enthält 2 Kapitel, von der Beschlagnahme der Druckschriften und von dem Strafverfahren.

Hinsichtlich des I. Abschnittes, von der Polizei der Presse, hat die Commission hoher Bundesversammlung zwei Ansichten zu bezeichnen, welche der Abfassung desselben als leitende zum Grunde liegen.

Sie bestehen darin, einmal, daß das provisorische Preßgesetz des Bundes unter der Bestimmung des §. 1., wonach die darunter begriffenen Schriften in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen, und unter den vorbeugenden Maßregeln des §. 3. nicht nothwendig oder allein Censur verstanden habe; und sodann, daß von anderweitigen vorbeugenden Maßregeln immer noch das Großherzogthum Baden insoweit befreit werden könne, als nur dessen innere Landesangelegenheiten Gegenstand der im §. 1. des provisorischen Preßgesetzes bezeichneten Druckschriften seien.

Nach der ersten dieser Ansichten hat man geglaubt im §. 1. des Badischen Preßgesetzes aussprechen zu können:

„Alle Censur der Druckschriften, welche im Großher„zogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist auf„gehoben."

Für jene Ansicht und diese daraus geflossene Bestimmung vermag die Commission keinen andern, nur irgend scheinbaren Grund aufzufinden, als den, daß das Wort Censur im prov. Preßgesetzen ausdrücklich nicht vorkommt. Nichts desto weniger ist bereits nach dem Sinne dieses Bundesgesetzes die auf Censur gerichtete Meinung, dem Dafürhalten der Commission zufolge, über jeden begründeten Zweifel erhoben. Diese Ueberzeugung wird gerechtfertigt sein, wenn die Commission sie darauf stützt, daß außer Censur kein Verfahren, keine andere vorbeugende Maßregel ausreichend erscheint, um die Vorschrift des §. 1. des provisorischen Preßgesetzes solchergestalt

zu erfüllen, daß ein Bundesstaat der wegen Ausübung der Oberaufsicht über Druckschriften im §. 4. des provisorischen Preßgesetzes übernommenen Verantwortlichkeit gegen die Gesammtheit des Bundes Genüge leisten, und für den im §. 5. bezeichneten Zweck desselben wirksam sein kann, diese Aufsicht so zu handhaben, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde. Auch liefert die Anordnung der Fortdauer der Censur in allen Bundesstaaten in Folge des provisorischen Preßgesetzes hierfür wohl den sprechendsten Beweis. Sämmtliche Bundesglieder haben aber durch den Bundesbeschluß vom 10. November vorigen Jahrs die Bundesbeschlüsse über die Presse durch die erneuert anerkannte Verbindlichkeit bestätigt, solche nach ihrem Sinne und Zwecke zu handhaben. Jede Ungewißheit darüber, ob Censur unter den bezüglichen Vorschriften des provisorischen Preßgesetzes verstanden und zu verstehen sei, muß aber vollends schwinden, wenn auf die angeführte Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 zurückgeblickt wird. Die hierin vorgeschriebene bestimmteste Verweisung der Censoren auf die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 kann nämlich über die Unterstellung der Censur in letzteren gewiß keinen Zweifel übrig lassen.

Durch die Aufhebung der Censur sagt sich also zugleich und zunächst ein Bundesglied von dem Bundesbeschlusse vom 21. October 1830 rücksichtlich der gedachten Bestimmung los. Denn die Fortdauer der Zeitverhältnisse, welche diesen Beschluß hervorriefen, kann nicht Gegenstand einer abweichenden Meinung sein.

Es wird erlaubt sein, auf ein öffentlich bekannt gemachtes Actenstück Bezug zu nehmen, welches beweist, daß die Großherzoglich Bad. Regierung selbst, bei ihrer Vorlage des Preßgesetzes, von der Ansicht der Commission und den Gründen dafür durchdrungen und überzeugt war.

In dem Entwurfe der Regierung war der §. 1. so gefaßt:

„Die im Großherzogthum herauskommenden oder zu verbreitenden Druckschriften sind, unter der im §. 13. bestimmten Ausnahme, keiner Censur unterworfen.“

Der §. 13. lautet dahin:

„Von der im §. 1. ausgesprochenen Censurbefreiung sind Zeitschriften und Zeitungen, deßgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ausgenommen, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder theilweise den deutschen Bund oder hierzu gehörige Staaten, außer Baden, betreffen.“

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen wurde von dem Regierungskommissär, bei Vorlage des sie enthaltenden Preßgesetzes in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, die nachfolgende Ausführung vorgetragen:

„Se. Königliche Hoheit befiehlt, das gegenwärtige Preßgesetz Seinen getreuen Ständen vorzulegen.“

„Das Einverständniß über den Grundsatz: die Presse sei frei — die Censur sei aufgehoben — macht jede weitere Begründung entbehrlich.

„Es steht daher an der Spitze des Preßgesetzes, welches ich vorzulegen die Ehre habe, der Satz:

„Die im Großherzogthum herauskommenden oder verbreiteten Druckschriften sind keiner Censur unterworfen.“

„Diese Regel leidet eine Ausnahme, nur eine Ausnahme, welche sich auf eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts, auf das Verhältniß zum Deutschen Bunde gründet. Sie lautet, daß die Schriften, die in Form von Tagesblättern, oder Heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Druck enthalten, fernerhin, so lange der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 wirksam bleibt, der Censur unterworfen bleiben, nur in soweit aber, als sie die Verfassung oder die Verwaltung des Deutschen Bundes, oder anderer Staaten des Deutschen Bundes, außer Baden, betreffen, und daß nur diejenigen Theile des Inhalts, die hierauf Bezug haben, zur Censur vorgelegt werden müssen.

„Meine Herren! es ist nöthig, daß sich die Regierung hierüber aufrichtig und unumwunden erklärt.

„Vor Allem muß es Ihnen klar sein, daß sie dabei keinen hinterhaltenen Gedanken, keine selbstsüchtige Absicht haben kann; denn sie gibt das Urtheil über ihre eigenen Verfügungen und über jede inländische Angelegenheit frei. Zu dem Deutschen Bunde aber und zu den Staaten des Deutschen Bundes steht die Regierung in einem positiven Rechtsverhältnisse, von dem sie sich nicht lossagen kann, ohne ihre Verbindlichkeiten zu verletzen.

„Um hierüber zur klaren Einsicht zu gelangen, muß man sich zwei Fragen lösen:

I. Welchen Sinn haben die Bundesbeschlüsse? und

II. Sind sie noch wirksam?

„I. Das provisorische Gesetz des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819 ist die fragliche Norm, und die betreffenden Stellen sind der §. 1. und 3. dieses Gesetzes. Der §. 1. lautet:

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden."

„Der Wortlaut dieser Stelle ist klar und keiner Auslegung bedürftig. Auch der Sinn ist nicht zweideutig. Allerdings kommt der Name Censur in dem ganzen Gesetze nicht vor. Wer aber will, daß eine Schrift ohne vorgängige Genehmhaltung nicht zum Drucke befördert werde, muß wollen, daß derjenige, der die Genehmhaltung auszusprechen, folglich unter Umständen auch zu verweigern hat, sich von dem Inhalte der Schrift noch vor ihrem Drucke zur Beurtheilung der Zulässigkeit dieser letzteren überzeuge. Eben darin liegt aber das Wesen der Censur.

„Hierüber kann man sich nicht täuschen. Aber man behauptet weiter, die Absicht des Bundesbeschlusses sei ohne Censur und durch andere Garantien, als die Censur ist, zu erreichen. — Dieses läßt sich im Allgemeinen nicht bestreiten. Aber es läßt sich nicht behaupten, daß die Absicht des Bundes damit übereinstimme. Allerdings lassen sich verschiedene Mittel, die alle zu einem Zwecke führen, denken, — und es läßt sich in einem solchen Falle sagen, daß diejenigen, die eines dieser Mittel gewählt haben, ein anderes, daß sie vielleicht ein besseres oder wenigstens ein eben so gutes hätte wählen können. Aber darüber, was sie gewählt haben, worüber ihr gemeinsames Einverständniß wirklich vorhanden ist, läßt sich nicht streiten, wenn dieses selbst klar ist.

„Wäre noch ein Zweifel über die Absicht denkbar, so schwindet er völlig durch den §. 3. wo gesagt wird:

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze — so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, — in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

„Mit deutlichen Worten ist hier gesagt, daß die repressiven Maßregeln, nämlich die Strafbestimmungen, nicht genügen sollen, sondern, daß vorbeugende ergriffen werden müssen.

„Und worin die Vorbeugung bestehen soll, bestimmt der §. 1. des Bundesbeschlusses.

„Es soll jedoch von der andern Seite über die klare Absicht des Gesetzes nicht hinaus gegangen werden. Die Absicht ist in dem §. 4. des Bundesbeschlusses klar ausgesprochen; dort wird gesagt:

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit andrer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

„Es wird ferner in §. 6. Gewährleistung für die moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit aller Glieder des Bundes als Zweck des Beschlusses bezeichnet, und nebstdem der Würde des Bundes, dann des Friedens und der Ruhe in Deutschland als solcher Momente gedacht, deren Gefährdung durch die Presse mittelst der angeordneten Maßregeln verhütet werden soll.

„Der §. 13. des vorgelegten Preßgesetzes bleibt diesen Bestimmungen wörtlich treu. Nur das und soviel soll der Censur vorgelegt werden, was die Verfassung oder die Verwaltung des Deutschen Bundes, so wie der hiezu gehörigen Staaten, außer Baden betrifft."

Ungeachtet der auf diese Weise erklärten Ansichten der Regierung, hat das badische Preßgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung des §. 1., nachdem solche von der Commission der Ständeversammlung begutachtet und in dieser discutirt worden, die Großherzogliche Sanction erhalten.

In der zweiten Kammer der Stände war zuvor, für den Fall, daß das Preßgesetz mit den von der ständischen Commission vorgeschlagenen Abänderungen von der Regierung nicht angenommen werden sollte, öffentlich mit der Verweigerung des Budgets gedroht worden.

Nach ausdrücklicher Vorschrift der Badischen Verfassung, wonach dem Großherzoge die Gesetz-Initiative und Sanction

allein zusteht, dürfen die Stände die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

In dem von dem vorgelegten Entwurfe wesentlich abweichenden Gesetze ist, in Folge der Umgestaltung des §. 1., der angeführte §. 13. des Regierungsentwurfs in die §§. 12. und 14. des Gesetzes in nachstehender Weise verändert:

„§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des Deutschen Bundes oder einzelner Deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstande haben, und andere Schriften dieses Inhalts, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den, nach den Bestimmungen der §§. 18. — 28., für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellern zu versagen hat, zum Druck befördert werden."

„§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12. umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12. in eine Strafe von 5 — 50 fl."

Nach der bereits dargelegten Ansicht der Commission, würde der §. 12. auch außer seiner Verbindung mit dem §. 14. schon allein deßhalb als der Bundesgesetzgebung nicht entsprechend erklärt werden müssen, weil die nach Sinn und Ausdruck durch letztere bestimmte Censur in obigem §. ausgeschlossen ist. Dieselbe soll durch die Vorschrift des Vorwissens und die vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde in Vereinigung mit einem System von Vorbedingungen und Strafbestimmungen ersetzt werden, welche die Commission im Verfolge dieses Vortrags hoher Bundesversammlung bezeichnen wird. Nach ihrem Erachten wird aber jene Vorschrift des Vorwissens und der vorgängigen Genehmhaltung um so

weniger als vorbeugende Maßregel genügen, als das Erkenntniß der Strafe der Umgehung derselben, wie aller Strafen, welche nach dem Abschnitt über die Polizei der Presse und überhaupt durch diese verwirkt werden können, ausschließlich den Gerichten zusteht.

Es ist zu bemerken, daß die Vergehen gegen die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten in diesem §. übergangen sind, um so mehr, als die Staatsbehörde hierin angewiesen wird, die vorgängige Genehmhaltung nur den, nach den Bestimmungen der §§. 18. — 28., für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellern zu versagen. Insofern in den letztern §§. nicht enthalten ist, daß Angriffe gegen die Verfassung oder die Verwaltung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten, und gegen deren Würde und Sicherheit in den Badischen Gesetzen vorgesehen sind, ist nicht zu erkennen, wie deßhalb eine Strafe verfügt, und also auch nicht, wie deßhalb die vorgängige Genehmhaltung verweigert werden kann.

Hierneben ist im §. 12. der Zweck des provisorischen Preßgesetzes des Bundes einzig auf Verhütung von Mißbrauch der Presse im Verhältniß zum Bunde und in den gegenseitigen Verhältnissen der Bundesstaaten bezogen; Baden hat für seine inneren Angelegenheiten die Presse von jeder präventiven Controle freigesprochen.

Diese schon im Eingange des Vortrags hervorgehobene Ausnahme wird nunmehr zu erörtern sein.

In dem angezogenen Vortrage des Regierungscommissärs bei Vorlage des Preßgesetzes wird die Begründung dieser Ausnahme in der Bestimmung des §. 4. des provisorischen Preßgesetzes gesucht, worin die Verantwortlichkeit der Bundesstaaten für die unter ihrer Oberaufsicht erscheinenden, unter der Hauptvorschrift des §. 1. begriffenen Druckschriften nur insofern ausgesprochen ist, als dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird.

Hiergegen kommt indeß in Betracht, daß der §. 1. des prov. Preßgesetzes ganz allgemein bestimmt:

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden."

und daß der §. 6. der Bundesversammlung die Befugniß ertheilt:

„Die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und daß die betreffenden Regierungen verpflichtet sind, diesen Ausspruch zu vollziehen."

Mit dieser Bestimmung würde die Befreiung der im §. 1. des provisorischen Preßgesetzes bezeichneten Schriften von der Censur, und die Beschränkung auf gerichtliche Verantwortlichkeit, insofern deren Inhalt sich bloß auf innere Landesangelegenheiten bezieht, unverträglich sein, weil alsdann ein Richterspruch die einzige Norm ihrer Strafbarkeit sei, die Bundesversammlung aber diesem vorgreifen würde, wenn sie aus Motiven der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland eine, wenn auch nur lediglich das Innere eines Bundesstaats betreffende Schrift vermöge eigener Autorität unterdrückte.

Diese aus dem provisorischen Preßgesetze sich ergebenden

Gründe sind, nach dem Erachten der Commission gegen die entgegengesetzte Ansicht bereits entscheidend. Außerdem ist aber noch ausdrücklich in der Bestimmung des Beschlusses vom 21. October 1830 die Wachsamkeit der Censoren auf olche Tagesblätter bezogen, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln.

Die im Vorstehenden begründete Ansicht wird zudem durch eine allgemeine und höhere unterstützt.

Für den Deutschen Bund besteht eine Solidarität der Interessen, die von demselben, wie von jedem seiner Mitglieder, so weit in Anspruch genommen werden kann, als sie durch die Gesetzgebung und Beschlüsse des Bundes sanctionirt ist, als die hierdurch, wenn auch in einzelnen Rücksichten nur provisorisch, begründeten Rechtsverhältnisse sein öffentliches Recht constituiren. Daß die Souveränität der Bundesglieder dieser Beschränkung unterliegt, folgt aus den Grundbestimmungen des Bundes, welche zugleich die Formen festsetzen, wonach in den Verhältnissen des Bundes die verfassungsmäßigen, allgemein verbindlichen Beschlüsse gefaßt werden. Daß der Bund die Ordnung der Preßangelegenheit seinen gemeinsamen Interessen beizählt, ergibt der Vorbehalt gleichförmiger Verfügungen darüber in der Bundesacte, und sein provisorisches Preßgesetz.

In einer definitiven Regulirung der Presse von Seiten einer einzelnen Regierung, selbst nur für ihr Inneres, würde die Commission schon unter diesem Gesichtspunkte eine Trennung von dem, was der Bundesvertrag umfaßte, erblicken müssen. Wollte es der Großherzoglich Badischen Regierung zugestanden werden, die Presse für ihr Inneres auf eigene Gefahr frei zugeben, so würde dies nicht ohne Anreizung zur Zügellosigkeit in anderen Bundesstaaten, und somit keines Falls ohne Erschütterung derjenigen moralischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes geschehen können, deren allgemeine und wechselseitige Gewährleistung, neben der der politischen, die in dem §. 6. des pro=

visorischen Preßgesetzes erklärte Absicht ist. Indem einem gleichen Anspruche auf Censurfreiheit der Presse für innere Angelegenheiten von Seiten anderer Bundesstaaten zu willfahren wäre, würde, wenn die eigene Uebernahme der Gefahr genügte, nicht einmal abzusehen sein, welche Gründe hiernächst der etwaigen Uebereinkunft mehrerer Bundesstaaten, auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen die freie Presse, unter Verzicht auf das provisorische Preßgesetz, zuzulassen, noch entgegengesetzt werden könnten. Daß im Verfolg dieser Ansicht ein Bund im Bunde, in einer abweichenden, sein Wesen zerstörenden Gestaltung entstehen würde, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Stellt sich der §. 12. des Bad. Preßgesetzes der Commission in diesem Lichte dar, so ergibt die Verbindung, worin der §. 14. mit demselben steht, daß auch die unzulängliche Vorschrift des erstern noch umgangen werden darf. Durch den §. 14. ist es der freien Entschließung des Badischen Schriftstellers überlassen, ob er in den fraglichen Beziehungen mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Staatsbehörde, oder ohne solche, eine Schrift zum Druck befördern will; ihn trifft deßhalb nur dann eine Strafe von 5 — 50 fl., wenn er nachgehends auch wegen des Inhalts der Druckschrift eine Strafe verwirkt. Diese kann nicht allein nur eine richterlich erkannte sein, sondern auch nur auf eine vom Bunde oder von einem Bundesstaate erhobene Beschwerde erfolgen, nachdem solche (§. 43.) durch das Badische Justizministerium an einen Staatsanwalt gelangt, und von diesem zur Klage eingeleitet worden ist. Wegen der Gründe der Erfolglosigkeit solcher Beschwerden bezieht sich die Commission auf das schon Gesagte. Die Großherzogliche Regierung nimmt sonach aus eigener Bewegung keine Kenntniß von dem Mißbrauch der Badischen Presse gegen den Bund und dessen Glieder, und lehnt alle eigene, durch den §. 4. des provisorischen Preßgesetzes bestimmte Verantwortlichkeit dafür ab, indem sie bei

Umgehung der von ihr angeordneten Präventivmaßregeln in Beschwerdefällen nur den Weg der Gerichte offen läßt.

Hierdurch kann der Zweck, die feierlich eingegangene und neuerdings einmüthig bekräftigte Verbindlichkeit nicht erfüllt werden, zur Erhaltung der Eintracht im Bunde gegenseitigen Klagen und störenden Erörterungen möglichst vorzubeugen.

Dagegen bestimmt aber der §. 3. des provisorischen Preßgesetzes ausdrücklich:

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, insoweit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

Es wird genügen, diese Vorschrift angeführt zu haben, um die Unverträglichkeit des §. 14. des Badischen Preßgesetzes damit einleuchtend zu machen. Nur wenn es hinreichte, unzulängliche und umgehbare vorbeugende Maßregeln in einer Preßgesetzgebung, die wesentlich repressiv ist, genannt zu haben, um der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu entsprechen, würde eine Vollziehung derselben in den §§. 12. und 14. des badischen Preßgesetzes gefunden werden können.

Die Commission hat geglaubt, die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sofort ausheben und ihrer Prüfung unterziehen zu sollen, um der hohen Bundesversammlung hierdurch einen Maßstab der Bedeutung zu geben, welche die anderweitigen Festsetzungen über die Polizei der Presse und in den beiden andern Titeln hiernächst in ihrem Urtheile haben dürften. Von solchen erwähnt sie hier sofort die §§. 13., 15. und 16. des Bad. Gesetzes, da solche zu dem System ge-

hören, welches in den §§. 12. und 14. dieses Gesetzes aufgestellt ist. Sie lauten dahin:

„§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei."

„§. 15. Die im vorhergehenden (§. 14.) Paragraphen gedrohte Geldstrafe (von 5 bis 50 fl.) kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist."

„§. 16. Die §§. 12. bis 15. werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen."

„Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen."

Bevor die Commission zu dem weitern Inhalt des Badischen Preßgesetzes übergeht, muß sie noch die ganz besondere Aufmerksamkeit hoher Bundesversammlung darauf lenken, daß durch Nichtbeachtung des §. 6. des provisorischen Preßgesetzes deren Befugniß, auf Beschwerde eines Bundesstaats oder aus eigenem Antrieb strafbare Druckschriften zu unterdrücken, für Baden stillschweigend wirkungslos erklärt ist. Ebenso wirkungslos für Baden würde die Bestimmung des §. 7. des provisorischen Gesetzes sein, wonach Redacteure unterdrückter Zeitschriften binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate zur Redaction ähnlicher Schriften zugelassen werden sollen.

Daß das Badische Preßgesetz durchgängig eigentlich nur repressiv ist, folgt aus allem Vorhergehenden, und ist schon gesagt. Von den weiteren Vorbedingungen und Bestimmungen, welche das Badische Gesetz in seinen verschiedenen Titeln enthält, führt die Commission nachstehend die hauptsächlichsten an.

§. 3.

„Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit

oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist."

§. 4.

„Die Verletzung der Vorschrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 100 fl. zur Folge."

„Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers."

§. 5.

„Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 — 100 fl. auf Gefängniß von 3 bis zu 14 Tagen erkannt, vorausgesetzt, hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe."

§. 6.

„Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein Badischer Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen.

„Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

„Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigesetzt sein."

§. 7.

„Der verantwortliche Redacteur hat vor Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrage von eintausend Gulden, — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden

in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

„Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen."

§. 8.

„Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenso von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten sein."

§. 10.

„Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen."

§. 18.

„Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2.) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht."

§. 19.

„Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem

Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2.) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat."

§. 20.

„Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Gesetzes vom 28. Dezember d. J. über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf 3 Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängiß erhöht werden."

§. 21.

„Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten."

§. 22.

„In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß gibt."

§. 30.

„Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält."

§. 31.

„Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden."

§. 33.

„Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2.) ver-

übten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses.

„Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

„Der Titel III. soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden."

§. 34.

„Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,

a) wenn es der Schrift an der (im §. 3.) geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, so wie wenn

b) die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Ebenso kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann."

§. 35.

„In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers."

§. 43.

„Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Justiz

ministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung."

§. 44.

„Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden."

§. 45.

„Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor."

§. 46.

„Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung."

§. 51.

„Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen 8 Tagen die Acten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte."

§. 58.

„Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dies ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörde handelt."

§. 77.

„Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und ebenso dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob."

§. 89.

„Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Die Ueberzeugung der Commission, sowohl in Rücksicht der Unzulänglichkeit der Vorkehrungen des Badischen Gesetzes gegen Mißbrauch der Presse, als von dem Mangel an Uebereinstimmung mit dem provisorischen Preßgesetze des Bundes, hat durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert werden können. Sie ist vielmehr hierdurch in mehrfachem Betracht noch verstärkt worden. Hierzu gehört besonders die Oeffentlichkeit des Verfahrens (§. 33.), welche, wie schon andererseits bemerkt worden, gerade hier mit dem Zweck der Beschlagnahme häufig in den wichtigsten Fällen einen Widerspruch bildet, welcher der einfachsten Wahrnehmung nicht entgehen kann, wenn nämlich der Beschlag einer Schrift verfügt ist, um die Gefahr ihrer Verbreitung zu verhindern, und solche, nachdem dadurch die Aufmerksamkeit darauf erregt ist, hinterdarein durch die öffentliche Verhandlung zu einer um so größeren Verbreitung gelangt.

Nur wenn das Gericht ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, kann dasselbe eine geheime Sitzung anordnen. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt. (Worte des §. 58.) Daß gleichwohl der Beschlag in diesen Fällen gerechtfertigt ist, bestimmt der §. 34. Ueber Staatsklagen wegen Verletzung des Bundes oder von Bundesstaaten wird öffentlich verhandelt.

In fernerer Beziehung auf das Capitel über das Strafverfahren muß die Commission, abgesehen von der bestehenden Bundesgesetzgebung, im Allgemeinen die Ansicht äußern, daß ein förmlicher Proceßgang mit einem dreifachen Instanzenzuge, wesentlich auf der Accusations-Maxime beruhend, in Ver-

bindung mit den Rechtsbegünstigungen der Angeklagten, den nöthigen Fristen, schriftlichen Vorträgen u. s. w., Weiterungen und Anstände im nothwendigen Gefolge habe, wobei in vielen Fällen von Privatverletzungen die Rechtsverfolgungen sogar unterbleiben, dann oftmals hierin und in manchen anderen nicht den bezweckten Erfolg haben dürften.

Indem die Commission das Resultat ihrer Prüfung des Badischen Preßgesetzes nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung darzulegen hat, kann es so wenig ihre Aufgabe sein, die Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit der letztern, so sehr sie sich auch davon überzeugt hält, zu rechtfertigen, als Ansichten über Mängel und Unzulänglichkeit derselben, namentlich der Censur, zu erörtern und zu widerlegen. Es muß genügen, diese Bundesgesetzgebung, wie sie dieselbe beurtheilt, als bestehend nachgewiesen zu haben.

Könnte der Großherzoglich Badischen Regierung, in Betracht des fehlenden Einklangs ihres Preßgesetzes mit dem des Bundes, die Ansicht unterstellt werden, welche aus der letzten Versammlung ihrer Stände zur Publicität hat gelangen dürfen, daß Baden in der vorliegenden Beziehung durch den Bundesvertrag nicht gebunden sei, — daß seine Verfassung es berechtige, vollkommene Preßfreiheit zu verlangen, da diese Verfassung älter sei als die Wiener Schlußakte, jedenfalls aber selbst diese vermöge ihres Artikels 56, wonach in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden dürfen, diesen Anspruch rechtfertige, — nur dann würde die Bundestagscommission in Preßangelegenheiten sich berufen halten können, unter gleichmäßiger und erschöpfender Beziehung auf die Art. 57, 58, 59, 60 und 61 derselben Wiener Schlußakte, ihr Gutachten auch mit dem Satze zu unterstützen, daß jede deutsche Landesverfassung nur im Einklange mit diesem Grundgesetze des Bundes bestehen könne.

Dieser Satz, der, so lange der deutsche Bund auf seinen Grundlagen beruht, unerschütterlich feststeht, ist jedoch von

der Großherzoglich Badischen Regierung mehrere Jahre nach Abschluß der Wiener Schlußakte in seinem vollen Umfange anerkannt worden. Dieß beweist die Abstimmung, welche diese Regierung im Jahre 1824, bei Erneuerung der Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde (Prot. der 24. Sitzung von 1824, S. 334 ff.) abgab, und welche des nachstehenden Inhalts war:

„Baden. Der Gesandte ist zu nachfolgender Erklärung beauftragt:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue Allerhöchstihrer Unterthanen erhalten, Sie haben deren Anhänglichkeit an die bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt, als daß Allerhöchstsie sich nicht gedrungen fühlten, Ihrem Volke vor allen Dingen ein Zeugniß zu geben, dessen Ablegung Ihrem Herzen eine Wohlthat ist. Eben deßhalb glauben auch Seine Königliche Hoheit die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, daß die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Plane fremder Demagogen bei der Masse Ihrer Unterthanen selbst alsdann keinen Eingang finden werden, wenn Einzelne derselben — von schwindelnden Theorieen ergriffen — die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet ist.

„Nichts desto weniger erkennen Seine Königliche Hoheit schon die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen läßt, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegengewirkt werden kann. Die neueste Geschichte hat die Erfahrung nur allzusehr bestätigt, daß wahren oder eingebildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden kann, daß man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge, neue Leiden und neue Drangsale zu den früheren gesellt; daß Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet wird, wenn ein Jeder täglich für Alles zittern muß, was ihm heilig und theuer ist. „Demnach hal-

ten Sich auch Seine Königliche Hoheit der Großherzog für verpflichtet, alle Vorschläge Sich eigen zu machen, welche dazu dienen können, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Friede der Einzelnen fortwährend bedroht und den Regierungen jene ungestörte Sicherheit geraubt wird, die es ihnen allein möglich macht, sich dem Wohle ihrer Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

„In der so eben verlesenen verehrlichen Präsidialproposition erblicken nun Seine Königliche Hoheit einen neuen Beweis der weisen Fürsorge Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät für die Wohlfahrt des deutschen Bundes. Was aber den nähern Inhalt derselben betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit, dem Grundprinzip des Bundes getreu, es Sich jederzeit angelegen sein lassen für die Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips in Allerhöchstihren Staaten Sorge zu tragen. Allerhöchstsie haben die Forderungen der Stände des Großherzogthums, die hiermit nicht in Einklang zu bringen waren, mit dem Ernste zurückgewiesen, der keinen Zweifel übrig lassen konnte, daß Sie auch in Zukunft darüber zu wachen wissen würden. Seine Königliche Hoheit gingen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß der Deutsche Bund nur dadurch immer mehr und mehr befestigt werden könne, wenn die einzelnen höchsten Bundesglieder bei allen ihren Regierungshandlungen das System des Bundes niemals aus den Augen verlören. Eben deßhalb sind auch Seine Königliche Hoheit sehr bereit, den Wünschen des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Hofes zu entsprechen, und Sich über die Grundlinie einer Geschäftsordnung, wie sie durch die Wiener Schlußakte bedingt ist, mit den übrigen höchsten Bundesgliedern, die sich in einer gleichen Lage, wie Sie, befinden, zu vereinbaren.

„Seine Königliche Hoheit erkennen es auch in dieser Beziehung als einen Vorzug der Gesetzgebung des Bundes an, daß die Landesgesetzgebung ihr jedesmal weichen muß, so oft

sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden kann, und daß für den Vollzug der innerhalb der Competenz des Bundes gefaßten Beschlüsse durch eine definitive Executionsordnung gesorgt ist.

„Seiner Königlichen Hoheit sind die mannigfaltigen Gebrechen nicht entgangen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der deutschen Staaten leiden, und Allerhöchstsie haben diesen, so viel von Ihnen abhängt, jeder Zeit entgegenzuwirken gesucht. Nichts desto weniger ist nicht zu verkennen, daß isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichen. Die Universitäten sind ein Gemeingut der deutschen Nation, und daher sind gemeinschaftliche und durchgreifende Maßregeln dringendes Bedürfniß. Seine Königliche Hoheit geben daher sehr bereitwillig Ihre Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestagscommission, und nehmen auch Ihrer Seits den Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbst verstandene Sache an.

„Die Großherzogliche Regierung hat es sich von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Mißbrauch der Presse in dem Großherzogthume, so viel als möglich, zu steuern. Sie ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn die einzelnen Bundesglieder in anderen Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne daß hiergegen schleunige und kräftige Abhülfe gewährt werde; daß die deutsche Literatur nicht dazu benutzt werden dürfe, um die einzelnen deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden, und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen. Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September d. J., ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liegt, stimmen Seine Königliche Hoheit bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819.“

Daß die Großherzogliche Regierung diesen Grundsätzen bis auf die neuesten Zeiten treu geblieben war, hat sie auf das unumwundenste in dem mit einer andern Stelle schon angezogenen Vortrage ihres Commissärs, bei Vorlage ihres Entwurfs des gegenwärtigen Preßgesetzes, dahin beurkundet:

„Bei der weitern Frage nach der Fortdauer der Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse setzen offenbar diejenigen, welche solche bestreiten, in dem eifrigen Bestreben nach einem gewünschten Rechtszustande sich über den bestehenden Rechtszustand hinaus.

„Das klare Gesetz muß auch hier entscheiden.

„Der Artikel 17 der Verfassungsurkunde sagt:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden."

„Dieser Ausspruch enthält zwei Dinge, — erstens es soll dem Großherzogthum Preßfreiheit zu Theil werden, — zweitens, sie soll nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

„Beide Zusicherungen sind untrennbar, — das Eine ist die Bedingung des Andern. Mit andern Worten: Die Preßfreiheit soll stattfinden, jedoch unter der Bedingung, daß sie den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung angemessen sei.

„Diese Bestimmungen, welche, nach der Bundesakte vom 8. Juni 1815, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung berathen werden sollten, sind jedoch noch nicht erfolgt. Es ist vielmehr der entsprechenden Gesetzgebung sogar ein Hinderniß in den Weg getreten, welches die Großherzogliche Regierung hemmt, nämlich der Bundesbeschluß vom 20. September 1819, welcher ausdrücklich die Preßfreiheit für Tagblätter, Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen suspendirt, anfänglich nur auf fünf Jahre, nach Umlauf dieser fünf Jahre auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz. Auch hier ist Wortlaut und Absicht der

Bundesbeschlüsse klar. — Aber ihre Wirksamkeit will man aus verschiedenen Gründen beseitigen.

„1) Man bestreitet das formelle Bestehen der letzten Verlängerung vom 24. August 1824, weil diese Verlängerung für das Großherzogthum nicht verkündet worden ist, die Bundesbeschlüsse aber, laut des Artikels 2 der Verfassungsurkunde, für die Angehörigen des Badischen Staats erst dann verbindlich sind,

„nachdem sie vom Staatsoberhaupt verkündet worden sind."

„Allein auch ohne jene Verkündigung ist der Regent des Großherzogthums als Bundesfürst durch jene Bundesbeschlüsse gebunden, und Er kann kein Gesetz vorlegen, welches den Bundesbeschlüssen zuwider ist, weil er hierdurch seiner Bundespflicht zuwiderhandeln würde.

„2) Hauptsächlich aber bestreitet man die Wirksamkeit, weil sie mit der Verfassung des Großherzogthums sich nicht vereinbaren lasse, weil die Bundesbeschlüsse der Verfassung keinen Eintrag thun können, ihre Wirksamkeit vielmehr nach den Vorschriften der Landesverfassung zu beurtheilen sei.

„Allein auf keine Weise läßt sich behaupten, daß die Bundesbeschlüsse mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Wenn der Artikel 17 so lautet;

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt,"

so wird durch die Verfassung selbst den Bundesbeschlüssen ein schlechthin bedingender Einfluß gegeben, und dieser Einfluß ist nicht verfassungswidrig, sondern der Verfassung gemäß. Aber

„3) Die Preßfreiheit — sagt man — soll nach den Bundesbeschlüssen gehandhabt werden; — bis jetzt ist das nicht gegeben worden, was selbst durch die Bundesakte im Artikel 18 zugesichert worden ist, nämlich — gleichförmige Bestimmungen über die Preßfreiheit.

„Meine Herren, welche Ansicht man auch über die Räthlichkeit des Vollzugs dieser Zustimmung haben mag, so kann

man doch in keinem Falle zugestehen, daß darum die bestehenden Bundesbeschlüsse einseitig aufgehoben werden können, daß sie unwirksam seien, und daß diese Unwirksamkeit fortdauere, bis jene Zusicherungen in Erfüllung gehen. Da die Gewährung der zugesicherten Preßfreiheit an keine bestimmte Zeit gebunden war, so konnten bis zu dem Zeitpunkt der Gewährung unter Umständen aufschiebende Verfügungen getroffen werden, und diese Verfügungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen sind.

„So betrachtet die Regierung diesen wichtigen Punkt mit eigener inniger Ueberzeugung. Sie wirft aber zugleich einen Blick auf andere Staaten die mit ihr ungefähr in gleichem Falle sind.

„Kein deutscher Bundesstaat hat noch den Gedanken gefaßt, von dieser besondern Bundespflicht sich loszusagen, und die Königlich Baierische Regierung hat das neueste Beispiel und den Beweis gegeben, daß sie diese Verpflichtung als heilig und unverletzlich betrachtet."

Inzwischen liegt die Sanction, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog einem Preßgesetze ertheilt haben, worin die bei Vorlage desselben auf Höchstdessen Befehl erklärten Grundsätze verlassen sind, als Thatsache vor. Die Gründe, welche die Großherzogliche Regierung zu dieser Nachgiebigkeit vermocht haben, sind der hohen Bundesversammlung nicht bekannt, und bei ermangelnder Kenntniß kann der Commission keinerlei Aeußerung in dieser Beziehung zustehen. Sie bemerkt nur, daß dem letzten Schritte der Großherzoglichen Regierung auch kein Antrag bei hoher Bundesversammlung auf Modification der bestehenden Bundesbeschlüsse über die Presse, oder auf den Erlaß der vorbehaltenen gleichförmigen Verfügungen darüber, vorangegangen ist. Auch hat die Großherzoglich Badische Regierung an dem Bundesbeschlusse vom 10. November v. J., wegen Mißbrauchs der Presse, mit

allen andern Bundesregierungen einmüthigen Antheil genommen.

Die Commission glaubt der ihr ertheilten Aufgabe: zu prüfen, ob das neue Badische Preßgesetz hiemit und mit den übrigen Bundesbeschlüssen über die Presse zu vereinigen sei, genügend entsprochen zu haben. Das von ihr verlangte Gutachten kann sie nur dahin erstatten:

daß dieses Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei, und sonach nicht bestehen dürfe.

Die Commission hat noch zu bemerken, daß eines ihrer Mitglieder alle Gründe herausgehoben hat, welche dafür sprechen könnten, daß das Großherzoglich Badische Preßgesetz mit der dermalen bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sei; daß sie dadurch aber nicht bestimmt werden konnte, von ihrer rechtlichen Ansicht der Sache abzugehen, wie sie im Obigen ausgesprochen ist.

Dasselbe Mitglied machte auch verschiedene von den Zeitverhältnissen entnommene Betrachtungen geltend, theils um das Verfahren der Großherzoglichen Regierung zu rechtfertigen, theils um die Opportunität des von der Commission bevorworteten Beschlusses zu bestreiten; die Commission war jedoch der Ansicht, daß es nur an den Höfen sei, sich hierüber in den zu erbittenden Abstimmungen zu äußern, und daß es ihr daher nicht zustehen könne, in dieser Beziehung ein, ihr zudem nicht abverlangtes, Gutachten abzugeben.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft enthielt sich der Abstimmung.

Nach gepflogener Erörterung schlug

Präsidium nachfolgenden Beschluß vor, mit welchem sich alle übrigen Gesandtschaften, mit Ausnahme Badens, einverstanden erklärten, daher;

Beschluß.

1) daß der von der Bundestagscommission in Preßangelegenheiten über das Großherzogliche Badische Preßgesetz

vom 12. Januar d. J. erstattete Vortrag den Bundesregierungen von den Gesandtschaften vorzulegen, und darauf anzutragen sei, letzteren binnen sechs Wochen ihre Instructionen zugehen zu lassen;

2) daß der Großherzoglich Badischen Regierung überlassen werde, über diesen Vortrag ihre allenfallsige Aeußerung binnen 14 Tagen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen, um solche an die Bundesregierungen zur Berücksichtigung bei der Instructionsertheilung einsenden zu können. Zugleich wird der Großherzoglich Badischen Regierung anheimgestellt, ob sie nicht in dem Präsidialantrage der vorigen Sitzung und in dem hierauf in heutiger Sitzung erstatteten Commissionsvortrage Beweggründe finde, den auf den 1. März d. J. bestimmten Eintritt der Wirksamkeit des gedachten Preßgesetzes zu suspendiren?

Erklärung von Baden über den Commissionsantrag vom 20. Februar d. J., die badische Preßgesetzgebung betreffend.

Sitzung vom 8. März 1832.

Baden. Die Gesandtschaft ist zu nachstehender Erklärung angewiesen:

§. 1. Die Großherzogliche Regierung zählt es unter ihre wichtigsten Angelegenheiten, die von der hohen Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 20. Februar l. J. erwartete Aeußerung in einer Weise abzugeben, welche sowohl für das Interesse des Bundes, als für die Aufrechthaltung der eigenen Autorität der Regierung vollkommene Beruhigung gewähre.

Die Bundestagscommission in Preßangelegenheiten hatte die Aufgabe, das badische Preßgesetz vom 28. December 1831 zu prüfen und Vortrag darüber zu erstatten:

inwiefern dieses Preßgesetz mit der bestehenden Bundes-

gesetzgebung über die Presse vereinbar sei, und sonach fortbestehen dürfe?

Die Mehrzahl der Commission hat sich für die Verneinung dieser Frage bestimmt.

Glücklicherweise hat die Großherzogliche Regierung in dieser Sache keinen Streit über Prinzipien zu führen. Sie bekennt sich unumwunden und jederzeit zu dem Grundsatze, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich ist und verbindlich bleibt, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben wird. Sie hat sich nur darüber zu verbreiten, daß der Grundsatz in dem neuen Preßgesetze richtig angewendet und nicht verletzt worden sei.

§. 2. Wo es sich jedoch um die Anwendung des Bundesgesetzes handelt, müssen einige Bemerkungen vorausgeschickt werden, welche den Sinn und die Absicht des Gesetzes erläutern, sohin für dessen Anwendung wesentlich sind.

1) Der Grund und die Absicht des Gesetzes ist im §. 4 dahin ausgesprochen, daß

„jeder Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden (periodischen und Flug-) Schriften, insofern dadurch die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich sei."

2) Die Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden soll, ist theils in allgemeinen, theils in besondern Bestimmungen ausgesprochen; —

a) unter die allgemeinen gehört es, daß „die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung — abzweckenden Gesetze nicht als zureichend betrachtet werden." (§. 3.)

b) unter die besondern ist zu zählen die Vorschrift, daß periodische Blätter und Flugschriften nicht „ohne

Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden" (§. 1.) — und daß der Bundesversammlung selbst die Befugniß eingeräumt wird, in gewissen Fällen zur Unterdrückung verletzender Schriften unmittelbar einzuschreiten. (§. 6.)

3) Die Mittel, mit welchen die Bundesbeschlüsse zur Ausführung gebracht werden sollen, sind der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt, jedoch unter der zweifachen Voraussetzung, a) daß dem Sinne und Zwecke der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde (§. 2.), — und b) daß durch die zu führende Aufsicht gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorgebeugt werde. (§. 5.)

§. 3. Betrachtet man alle diese Bestimmungen in ihrer natürlichen Verbindung, so erkennt man zwar deutlich, daß jede Verletzung der Würde und der Sicherheit des Bundes und der Bundesstaaten verhütet werden soll; auch ist das eine Mittel, welches hierzu dienen soll, bestimmt bezeichnet, nämlich: daß periodische und Flugschriften nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden sollen. Aber die Art und Weise, wie dieses Mittel in Vollzug gesetzt werden soll, und alles Uebrige, was zu dem Hauptzwecke führt, ist der Anordnung der Regierungen anheimgestellt, — und man wird behaupten können, daß diejenige Regierung ernstlich und treulich ihre Pflicht erfüllt, welche nicht allein jenes besondere Mittel vorschreibt, sondern auch dessen Anwendung mit andern gesetzlichen Garantieen so in Verbindung setzt, daß der vorgesetzte Zweck nicht unerfüllt bleiben kann.

§. 4. Aus diesem Gesichtspuncte sind die Bestimmungen des Preßgesetzes und der Vollzugsverordnung vom 13. Febr. l. J. zu betrachten. (Beilage A.)

1) Der §. 12 des Preßgesetzes setzt in Uebereinstimmung mit dem §. 1 des Bundesgesetzes fest:

„Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie Verfassung

oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhalts, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, sollen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Staatsbehörde — — — zum Druck befördert werden."

Als diejenige Staatsbehörde, welche jene Genehmhaltung zu ertheilen hat, ist die Bezirkspolizeistelle des Orts, wo die Schrift erscheint, benannt (Vollzugsverordnung Art. 1, 9); — und die Artikel 12—16 enthalten die näheren Vorschriften, wie die Druckerlaubniß zu beurkunden und zu controliren ist.

2) Zur Sicherung des Vollzugs dieser Vorschrift ist nicht nur im §. 14 des Preßgesetzes auf das Umgehen derselben eine Strafe von 5 bis 50 fl. und im §. 15 auf die Uebertretung des Druckverbotes die Verdopplung jener Strafe gesetzt, sondern es steht

3) damit in nächster Verbindung, daß nach §. 8.

„von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Druck beträgt, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, — — ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen ist."

Auf das Umgehen der Hinterlegung ist im §. 11 eine Strafe von fünf bis hundert Gulden gesetzt; und im Art. 10 und 11 der Vollzugsverordnung ist bestimmt, daß

„die Polizeibehörde, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, die Stunde festsetzt, in welcher die Hinterlegung sowohl, als die Nachsuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geschehen kann,"

und

„daß bei der Hinterlegung der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug bezeichnet und den Schein — ertheilt."

§. 5. Die hier ausgehobenen Bestimmungen für sich machen es schon klar, daß, wie oben gesagt, der vorgesetzte Zweck nicht unerfüllt bleiben kann. — Hätte

nämlich Jemand die im §. 12 verordnete Vorlage vor dem Drucke umgangen, so würde seine Schrift in dem zweiten Stadium ihrer Existenz, und zwar immer noch vor ihrer Verbreitung, der polizeilichen Wachsamkeit nicht entgehen können, indem die Polizei (und zwar die nämliche Behörde, welche zugleich die Censurbehörde ist, nach Art. 9 der Vollzugsverordnung) durch die Hinterlegung Kenntniß davon erhält, und diese Hinterlegung nicht nur unter scharfer Strafe geboten, sondern davon auch die Verbreitung abhängig gemacht worden ist. Denn die Polizei, welche mit Rücksicht auf den Abgang der Posten die Stunde der Hinterlegung festsetzt, wird, wenn die Hinterlegung nicht geschehen ist, hinreichend veranlaßt, der Post die Abschickung einer gesetzwidrig nicht hinterlegten Schrift zu untersagen, oder wenigstens von der Post selbst die Hinterlegung nachholen zu lassen. Hat aber die Polizei einmal von dem Inhalte der Schrift auf dem einen oder andern Wege Kenntniß erhalten, so ist sie zu gleicher Zeit in den Stand gesetzt, das ihr im §. 34, Nr. 2 verliehene Amt zu üben, nämlich Beschlag zu legen auf eine Druckschrift, „wenn der Inhalt ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann."

Wie könnte es aber bezweifelt werden, daß die Verletzung der Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten, der Angriff ihrer Verfassung oder Verwaltung ein Verbrechen und Vergehen von der Art sei, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann?

Schon der §. 43 führt hierzu; denn indem der Staatsanwalt bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen Klage erhebt, so ist damit bereits das öffentliche Interesse bei der Sache anerkannt.

Wenn aber auch das Preßgesetz als allgemeines Gesetz eine solche Befugniß zur Einschreitung von Amtswegen nicht gäbe, so würde es dem als besonderes Gesetz fortbestehenden Bundesgesetze nicht derogiren, und es

muß als unbestritten gelten, daß, indem die Regierung nach dem §. 4 des Bundesgesetzes für den dort bezeichneten Inhalt der Schriften verantwortlich ist, die Regierung von Amtswegen mit der Beschlagnahme einschreiten kann und muß. — Die Regierung hat auch mit Hinsicht auf diese officielle Beschlagnahme eine besondere Vollzugsweisung erlassen.

§. 6. Wenn es nach den bis jetzt ausgehobenen Bestimmungen des Preßgesetzes bis zur Evidenz nachgewiesen ist, daß die Prävention dessen, was durch das Bundesgesetz verhütet werden soll, nicht nur durch die verordnete Vorlage zur Genehmhaltung, sondern auch durch die Hinterlegung und die in jedem Falle mögliche Beschlagnahme alle Sicherheit gewährt, die zum Vollzug eines Prohibitivgesetzes nur immer gefordert werden kann, so kann weiter gezeigt werden, daß das Preßgesetz diesen vorbeugenden Maßregeln noch mehrere beifügt, welche in der bisherigen Gesetzgebung nicht bestanden haben; und die Summe aller vorbeugenden Maßregeln kann es wohl klar machen, daß das neue Preßgesetz den §. 3 des Bundesbeschlusses in weit höherem Maße erfüllt, als alle bisherigen Gesetzgebungen, die allein die Censur statuiren.

1) Die Anonymität ist in dem neuen Gesetze, §§. 3 bis 5, mit genauern Bestimmungen untersagt, und unter schärferer Strafe, als früher geschehen war.

2) Die Herausgeber periodischer Schriften müssen die Eigenschaft als Badische Staatsbürger und eine Altersreife von wenigstens 30 Jahren haben, §. 6.

3) Sie haben Caution von 1000 bis 2000 fl. zu leisten, §. 7.

§. 7. Außer diesen rein präventiven Maßregeln bestehen die repressiven, welche in den auf die Preßvergehen gesetzten Strafen und in dem dafür geordneten gerichtlichen Verfahren vorhanden sind.

Der ganze zweite und dritte Titel des Gesetzes beschäftig sich damit. Unter die Verfügungen, welche die nachdrückliche und kräftige Verfolgung der Preßvergehen am meisten sichern, gehören wohl die Bestimmungen über die Beschlagnahme (§§. 34—38), — und jene, welche die Verfolgung der das öffentliche Interesse verletzenden Vergehen in die Hände des dafür besonders verpflichteten Staatsanwaltes legen (§§. 36 und 43), — endlich jene, wodurch auch ausländische Verfasser &c. vor die inländischen Gerichte gezogen werden können, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält. (§§. 30, 31, 73.)

§. 8. Nachdem die Regierung ihre feste Ueberzeugung ausgesprochen hat, dem präventiven Zwecke des Bundesbeschlusses nicht nur durch Festhaltung der speciell gebotenen Maßregeln, sondern durch Hinzufügung anderer präventiven oder repressiven Vorkehrungen vollkommen Genüge geleistet zu haben, — und nachdem aus dieser Betrachtung an und für sich mit Evidenz sich ergeben muß, daß das Preßgesetz mit den Bundesbeschlüssen vereinbar und ihnen entsprechend ist, müssen nun auch die von der Bundestags-Commision herausgehobenen Sätze beleuchtet werden, welche das Gegentheil, nämlich die Unvereinbarkeit, darthun sollen.

§. 9. a) Die Commission glaubt in dem §. 1 des Badischen Preßgesetzes:

„Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben,"

die Ansicht der Regierung zu entdecken, daß, weil die Bundesbeschlüsse des Ausdrucks „Censur" sich nicht bedienen, alle Censur hinwegfalle; die Commission glaubt darin einen Widerspruch mit den bei der Vorlage des Gesetzes geäußerten Ansichten zu entdecken, und möglicherweise glaubt sie ein Motiv hierzu in der gedrohten Verweigerung des Budgets zu finden.

Alle diese Voraussetzungen sind irrig. — Die Regierung selbst sieht es für eine Wortklauberei an, wenn Jemand in

dem §. 1 des Bundesbeschlusses etwas anderes als Censur finden will. Sie ist sich in dieser Ansicht überall treu geblieben.

Wahr ist es, in der zweiten Kammer, aber nicht von der zweiten Kammer wurde mit Verweigerung des Budgets gedroht, wenn die Preßfreiheit von der Regierung verweigert werden sollte. Unüberlegte Aeußerungen einzelner Mitglieder kann und wird aber jede constitutionelle Regierung nicht selten, selbst dann mit Stillschweigen übergehen, wenn sie, zum Beschlusse der Versammlung erhoben, die Veranlassung zu folgeschweren Schritten werden müßte.

Ein Beschluß der Kammer, die Bewilligung der Steuern an die Ertheilung des Preßgesetzes zu knüpfen, würde von der Regierung als eine Verletzung der Verfassung erklärt worden sein, zur Auflösung der Kammer, nie aber zu Ertheilung des Preßgesetzes geführt haben.

Der einfache Grund, warum der Satz so, wie er lautet, gefaßt worden ist, liegt darin, weil der Beisatz, wie er in dem Regierungsentwurf lautete,

„unter den im §. 13 bestimmten Ausnahmen"

rein überflüssig ist. Die Ausnahmen bestehen für sich, und es bedarf der Hinweisung nicht — vielmehr läßt sich sagen, daß eine solche Hinweisung der Einfachheit des Ausdrucks schadet, welche in der Sprache der Gesetzgebung immerhin sehr zu beachten ist.

§. 10. b) Eben so irrig ist die Voraussetzung, in Folge der Neugestaltung des §. 1 sei auch der §. 13 des Entwurfs in die §§. 12 und 14 des Gesetzes umgewandelt worden. Die Sache verhält sich einfach so:

die ursprüngliche Fassung der §§. 13 und 14 sprach es aus, daß von der Censurbefreiung im §. 1 die Zeitschriften 2c. ausgenommen, und daß sie der Censurbehörde vorgelegt werden sollen. Die Stände wollten den Ausdruck „Censur" vermieden haben, und eher die Ausdrücke, deren die Bundesbeschlüsse sich bedienen, bei-

behalten. Die Regierung konnte diesem Verlangen mit Grund nichts entgegensetzen, weil es um die Sache, nicht um Worte zu thun war, und weil die Bundesversammlung selbst in ihren Beschlüssen des Ausdrucks Censur sich nicht bedient hat, zum offenbaren Beweise, daß sie auf den Namen keinen Werth legte.

§. 11. c) Erheblicher scheint der Umstand, ob die Großherzogliche Regierung die inländischen Angelegenheiten von der Censur habe frei geben können, wie allerdings durch die im §. 1 aufgestellte Regel geschehen ist.

Es soll diese Befreiung nicht vereinbar sein mit der Allgemeinheit des Ausdrucks in den §§. 1 und 6 des Bundesbeschlusses, und mit der Solidarität der Interessen, die von dem Bunde, wie von jedem seiner Mitglieder in Anspruch genommen werden kann.

Was nun den Sinn und Umfang dieser Solidarität betrifft, so muß sie durch jene Stellen erläutert werden, aus welchen sie geschöpft wird. Diese Stellen können keine andern sein, als die §§. 4, 5, 6 des Bundesbeschlusses.

Im §. 4 wird gesagt:

„Jeder Bundesstaat ist für die — — — Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlezt — wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.“

Im §. 5 wird gesagt:

„Damit aber diese — — — wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu Störungen — — Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder — — die Verpflichtung gegen einander — — die Aufsicht dergestalt zu handhaben, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen — vorgebeugt werde.“

Endlich im §. 6:

„Damit jedoch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der

Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll, wo die Regierung eines Bundesstaates durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften sich verletzt glaubt" 2c.

Nenne man nun die Verbindlichkeit, welche hier von sämmtlichen Bundesstaaten übernommen wird, eine wechselseitige, oder eine solidarische, der Inhalt derselben ist kein anderer, als — jeder Bundesstaat ist jedem andern Bundesstaate und der Gesammtheit des Bundes für Verletzungen durch die Presse verantwortlich.

Daß aber ein Bundesstaat gegen sich selbst eine Verbindlichkeit oder Verantwortlichkeit übernehme, widerstreitet der Identität der moralischen Person, da Jemand sich gegen sich selbst nicht verbindlich machen kann.

In der That hieße es nicht allein dem Worte, sondern dem Vertrauen Gewalt anthun, wenn einer Regierung nicht erlaubt sein sollte, nach der Stellung zu ihren Unterthanen, das Vertrauen zu bemessen, mit dem sie ihre eigenen Verfügungen dem fremden Urtheile hingibt. Welche mögliche Gefahr kann hieraus für einen andern Staat oder für die Gesammtheit des Bundes entstehen?

Sollte die Gefahr darin liegen, daß in andern Bundesstaaten das Verlangen nach gleichem Verfahren entstehen könnte, so läßt sich dieses nicht Anreizung zur Zügellosigkeit oder Erschütterung der moralischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit nennen, (wie in dem Kommissionsberichte angedeutet zu werden scheint,) — so wenig als Freiheiten und Erleichterungen in dem einen Staate ihm darum zum Vorwurf gemacht werden können, weil sie nicht allgemein sind.

Die Großherzogliche Regierung hat dem §. 1 des Bundesgesetzes diese aus der Absicht und dem ganzen Zusammenhange geschöpfte Auslegung gegeben, sobald sie den Gedanken gefaßt hatte, ein eigenes Preßgesetz zu geben. Sie mußte aber vollends in dieser Ansicht bestärkt werden, als das bald

hierauf von der Königlich Bayerischen Regierung den Ständen vorgelegte Gesetz von ganz gleicher Ansicht ausgegangen war, und in den §§. 2, 3 des ersten Edicts es aussprach:

„Das Erscheinen einer Schrift ist nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch in der Regel von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts.

„Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten — beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bei diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bunde angehörigen Landen, außer Bayern, betreffen."

und in dem Art. 1 des zweiten Gesetzes:

„Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen, dem deutschen Bunde angehörigen Landen, außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen — sind den Censurbehörden vorzulegen" ꝛc.

In allen diesen Bestimmungen wird nicht nur die Solidarität der deutschen Bundesstaaten, sondern auch die Censurfreiheit als Regel gerade so genommen, wie die diesseitige Regierung sie genommen hat. Diese gleiche und gleichzeitige Auslegung der Bundesbeschlüsse, ohne irgend eine vorausgegangene Mittheilung darüber, wäre eine höchst wundersame Erscheinung, läge sie nicht in Wort und Sinn der Bundesbeschlüsse selbst.

Unbeachtet kann es überhaupt nicht bleiben, welchen freien Raum die deutschen constitutionellen Staaten der Auslegung der Bundesbeschlüsse und der Anwendung auf ihre innere Landesgesetzgebung gestattet haben. Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur die Art und Weise ins Auge fassen, in welcher die Verkündung der Bundesbeschlüsse von 1819 in den Königreichen Bayern und Württemberg, und der

§. 37 der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde sammt dem §. 7 des dortigen Preßgesetzentwurfs gefaßt ist.

§. 12. d) Die Commission findet es mangelhaft, daß in dem §. 12 die Versagung der Genehmhaltung davon abhängig gemacht wird, ob die vorgelegten Schriften einen nach den §§. 18—28 für strafbar zu achtenden Inhalt haben, — daß aber in diesen Paragraphen nicht enthalten ist, daß Angriffe gegen die Verfassung oder die Verwaltung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten und gegen deren Würde und Sicherheit in den Badischen Gesetzen vorgesehen sind.

Hierüber wird folgende einfache Erläuterung gegeben. Wenn die Censur nicht das Werkzeug grenzenloser Willkür sein soll, darf sie ihr Urtheil über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Schriften nur darauf gründen, ob sie einen durch die Gesetze unter Strafe verbotenen Inhalt haben. Also die bestehenden Strafgesetze müssen ihre Norm sein. So haben es die neuern Gesetzgebungen, nachdem die Bundesbeschlüsse darüber keine Bestimmung enthalten, angesehen, und namentlich der Königlich Bayerische Gesetzentwurf, Art. 4:

„Nachrichten und Aufsätze — — können von der Censurbehörde nur dann verworfen werden, wenn der Inhalt wider strafgesetzliche Bestimmungen verstößt.“

So mußten dann auch die im §. 4 des Bundesbeschlusses zu verhütenden Verletzungen und Angriffe verstanden werden. Der Bayerische Gesetzentwurf über die Vergehen und Verbrechen durch die Presse hatte in dem Art. 10 verfügt:

„Wer in einer Schrift die Regierungen oder Behörden fremder Staaten durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift, wer die Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr aufreizt, hat Gefängniß von einer Woche bis zu acht Monaten zu erleiden.“

Der Art. 10 wurde in der Folge von den Ständen, ohne Widerspruch der Regierung, in den Ausdrücken dahin modificirt, daß einfach gesetzt werden sollte:

„wer — — durch Schmähungen angreift,
und statt „aufreizt", „direct auffordert."

Die Großherzogliche Regierung hatte in den Entwurf §. 25 die ähnliche Bestimmung aufgenommen, sie hat sich jedoch im Laufe der Verhandlung überzeugt, daß, so wie überhaupt die Strafe der Preßvergehen in der allgemeinen Strafgesetzgebung ihre Stelle finden muß, und nach §. 18 wirklich findet, so auch die ganze Rubrik der Schmähungen und Verläumdungen in dem zu gleicher Zeit in der Verhandlung begriffenen Gesetze über Ehrenkränkungen ihre Stelle finden müsse. (Beilage B.)

Hiernach gestaltet sich die Strafgesetzgebung in Beziehung auf den deutschen Bund und die Bundesstaaten in folgender Weise. Nimmt das Preßvergehen den Charakter z. B. des Aufruhrs, des Hochverraths an, so findet es in den Badischen allgemeinen Strafgesetzen, nämlich in der peinlichen Halsgerichtsordnung und in den dieselbe erläuternden Edicten seine Bestimmung. Nimmt es aber den Charakter der Ehrenkränkung oder Verläumdung an, so findet es seine Bestimmung in dem hierüber ergangenen besonderen Gesetze vom 28. December 1831, und namentlich in den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6. — Die Strafe kann hiernach bis auf zwei und ein halbes Jahr Gefängniß ansteigen.

Hätte das Preßgesetz Specialitäten hierüber aufgenommen, so wäre es etwas rein Ueberflüssiges gewesen. Eine Lücke ist durch deren Hinweglassung nicht entstanden.

§. 13. e) Die Commission glaubt ferner, die besondere Aufmerksamkeit der Bundesversammlung darauf lenken zu müssen, daß durch Nichtbeachtung des §. 6 des provisorischen Preßgesetzes, deren Befugniß, auf Beschwerde eines Bundesstaats oder aus eigenem Antriebe strafbare Druckschriften zu unterdrücken, für Baden stillschweigend wirkungslos erklärt worden, — und ebenso darauf, daß die Bestimmung des §. 7 des provisorischen Preßgesetzes, wonach Redacteure unterdrückter Zeitschriften binnen fünf Jahren in keinem Bundes-

staate zur Redaction ähnlicher Schriften zugelassen werden sollen, wirkungslos gemacht worden sei.

Beide Voraussetzungen sind irrig. Wie oben (§. 5) bereits bemerkt worden, kann und soll das Preßgesetz dem als besonderes Gesetz fortbestehenden Bundesgesetze nicht derogiren. Die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes, obgleich sie in das Preßgesetz nicht aufgenommen worden sind, bestehen daher in ihrer vollen Kraft, und somit auch die Befugnisse der Bundesversammlung, welche ihr nach den §§. 6 und 7 des provisorischen Preßgesetzes zustehen.

§. 14. f) Es wird dem diesseitigen Preßgesetze der weitere Vorwurf gemacht, daß es durchgängig eigentlich nur repressiv sei, und insbesondere, daß durch den §. 14 es der freien Entschließung des Badischen Schriftstellers überlassen sei, ob er mit Genehmhaltung oder ohne solche seine Schrift zum Drucke befördern will, weil ihn nur eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden trifft, wenn er nachgehends auch wegen des Inhalts der Schrift eine Strafe verwirkt.

Die Gründe zur Widerlegung dieses Vorwurfs sind oben (§§. 4, 5, 6) bereits zusammengestellt. Es ist dort gezeigt worden, daß nicht allein das durch das Bundesgesetz verordnete, specielle Vorbeugungsmittel beibehalten und für dessen Vollzug sichernde Maßregeln getroffen, sondern auch, daß andere vorbeugende Mittel damit in Verbindung gesetzt, daß nach dieser ganzen Summe das Maaß der in dem Gesetze statuirten Prävention zu beurtheilen, — daß diese endlich so wirksam ist, als es überhaupt gegen Menschen, die den Hang zum Sündigen nie verlieren werden, möglich ist.

Oder soll das Badische Preßgesetz nur darum allen präventiven Charakter verloren haben, weil nicht rein auf das Umgehen der Censur eine Strafe gesetzt ist? — Wir werfen unsern Blick in die Nähe und in die Ferne, und finden nirgends die Bestätigung, daß diese Art, die Censurstrafe zu verwirklichen, das untrügliche Mittel ist, dem Miß-

brauche der Presse vorzubeugen. Wir stellen aber eine andere Betrachtung an, die der Sache besser auf den Grund geht. Um irgend eine Maaßregel zu verwirklichen, kann die Strafe das Mittel sein, sie muß es aber nicht sein, am wenigsten allein und ausschließlich. In unserm Falle soll die Geldstrafe ein Mittel sein, der Censur Nachdruck zu geben und ihren Vollzug zu sichern, aber nicht das ausschließliche Mittel. In Verbindung mit der gebotenen Hinterlegung jedes periodischen Blattes und jeder Flugschrift ist das Umgehen der Censur jedenfalls wirkungslos und unschädlich gemacht, und eine solche Maaßregel muß man für besser halten, als eine Strafe von einem oder einigen Gulden, die der Boshafte und Unredliche gern zahlt, um seinen Zweck zu erreichen. Doch besteht auch neben der Hinterlegung noch die Strafe für das Umgehen der Censur, die man aber in dieser Verbindung auf ihren wahren Zweck hinführen konnte. Nämlich 1) sie trifft nunmehr nur den wahrhaft Schuldigen, der etwas Sträfliches schreibt, nicht aber denjenigen, für welchen die Censur nicht gegeben und darum zwecklos ist, dem die Censur, wenn er die Schrift vorgelegt hätte, nichts hätte streichen dürfen. — 2) Die Strafe kann, weil nur ein wahrhaft Schuldiger damit belegt wird, desto höher und empfindlicher angesetzt werden, — sie kann fünfzig Gulden erreichen, statt daß die Strafen nach den bisherigen Censurgesetzen kaum so viele Kreuzer betragen haben. — Nebst der Strafe des Umgehens der Censur tritt alsdann die eigene Strafe des durch die Schrift begangenen Verbrechens oder Vergehens ein.

Wir haben nicht, wie die Commission meint, unzulängliche und umgehbare vorbeugende Maaßregeln blos genannt, sondern wir haben sie in Verbindung gesetzt mit denjenigen Mitteln, welche nach unserer Ueberzeugung die wirksamsten und die gerechtesten sind.

§. 15. g) Die Commission macht es endlich zur Beschwerde, daß nach dem Preßgesetze die Großherzogliche Regierung nicht aus eigener Bewegung Kenntniß von dem

Mißbrauch der Presse nehme, — und daß sie im Falle der Beschwerde nur den Weg der Gerichte offen lasse, sowohl für Erkennung der Censurstrafe, als der Strafe in der Hauptsache, — daß aber hierdurch der Zweck, zur Erhaltung der Eintracht im Bunde gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen vorzubeugen, nicht erreicht werde.

Auch diese Bemerkungen sind zum Theil irrig, zum Theil nicht erheblich.

Irrig ist es, wie oben (§. 5) gezeigt worden, daß die Regierung nicht von Amtswegen und aus eigener Bewegung einschreiten könne, da wo es darauf ankommt, eine ihr durch ein besonderes Bundesgesetz obliegende Verantwortlichkeit zu erfüllen. In diesem Falle wird und muß die Regierung nicht allein die polizeiliche Befugniß zur Beschlagnahme (§. 34 des Preßgesetzes), sondern auch, ohne fremde Beschwerde abzuwarten, den Staatsanwalt zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung in Thätigkeit setzen (§. 43). Es ist hier nicht lediglich der Fall, wo auswärtige Regierungen in eigenem Interesse auftreten, sondern der besondere Fall, wo die Großherzogliche Regierung im eigenen Interesse, wegen der ihr obliegenden Verantwortlichkeit, auftreten muß.

Irrig ist es ferner, daß **nur** der Weg der Gerichte offen stehe. Denn, wie eben gezeigt, auch der Weg der polizeilichen Beschlagnahme ist sowohl der beleidigten, als der Großherzoglichen Regierung, wo sie in ihrem eigenen bundesgesetzlichen Interesse handelt, offen gelassen.

Irrig ist ferner, daß dem §. 5 des Bundesgesetzes nicht genügt werde, wenn eine Beschwerde vor die Gerichte gezogen wird, — weil damit der Zweck, gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen vorzubeugen, nicht erfüllt sei: — der Bundesbeschluß will, daß diesen möglichst vorgebeugt werde. Wir können es nicht genug wiederholen, daß das Badische Preßgesetz seine Prävention auch dahin richtet (§. 14). Tritt aber der Fall ein, der bei der strengsten Prävention nicht zu vermeiden ist, daß eine Klage wegen

eines begangenen Preßmißbrauchs gerichtlich anzubringen ist, so können zwar die Erörterungen hierüber, wie bei jedem gerichtlichen Streite, unangenehm sein; aber, indem der Bundesbeschluß die möglichste Vermeidung beabsichtigt, so kann es der Sinn nicht sein, daß eine solche Erörterung, selbst da, wo sie im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig ist, umgangen werde. Ueberhaupt aber muß man bei dem jetzigen Grade von Oeffentlichkeit, der einmal durch die Zeitumstände unvermeidlich geworden ist, die Erörterungen, die in geordneter Form vor den Gerichten sich ergeben, nicht unter die unangenehmsten zählen.

---

§. 16. Somit glauben wir alle Momente, womit die Bundestagscommission ihr Urtheil begründet, richtig aufgefaßt, und, unserer Ueberzeugung nach, in Wahrheit widerlegt zu haben.

Nachdem wir aber dasjenige vorangestellt haben, was überall das Erste ist, die Behauptung und den Beweis, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, so dürfen wir auch Einiges hinzufügen darüber, wie die Regierung aus dem politischen Gesichtspuncte ihr eigenes Verfahren bestimmt hat, und noch bestimmt, und wie sie aus dem nämlichen Gesichtspuncte das Verfahren, welches man gegen sie einschlägt, beurtheilt zu sehen wünscht.

§. 17. Wir halten uns nicht bei Gemeinplätzen über die Vortheile und Nachtheile der Censur auf. Die Regierung hält sich an das, was ihr am nächsten liegt, — an die Erfahrung, die sie seit langer Zeit gemacht hat. Das Großherzogthum, zum Theil zwischen Staaten gelegen, in denen keine Censur besteht, mußte jeden Tag durch die censirten und nicht censirten Blätter des Auslandes solche Aeußerungen bei sich verbreitet sehen, welche durch die Censur verhütet werden sollen. Es war der Regierung klar vor Augen gelegen, daß die von ihr selbst beobachtete Censur zwecklos war, und daß

ihr nur die hemmenden Wirkungen der Censur zu Theil wurden. Von der andern Seite hatten die Landstände auf zwei Landtagen, auf jenem von 1823 und 1831, die dringendsten Vorstellungen um Freigebung der Presse gemacht. Wenn gleich die Regierung ihre Stelle zu behaupten weiß, da wo die andringenden Vorstellungen der Stände mit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmen, so vermochte sie doch in diesem Falle nicht den Wünschen der Stände mit eigener Ueberzeugung entgegen zu sein, und maßte dieselbe daher als sehr beachtenswerth ansehen.

Mit dieser Ansicht hat die Regierung schon im Anfange des vorigen Jahrs durch ihre Gesandtschaften sowohl beim Bundestage, als bei jenen Staaten, die mit ihr ungefähr in gleicher Lage waren, vertrauliche Eröffnungen machen lassen, in welcher Lage sich das Großherzogthum befinde, wie es sich zwar in Bezug auf inländische Angelegenheiten durch die Bundesbeschlüsse nicht beschränkt finde, wegen der auswärtigen aber und im Ganzen die Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacte wünschen müsse. Von keiner Seite aber konnte hierzu eine Aussicht gegeben werden, und die Großherzogliche Regierung sah sich demnach auf sich selbst hingewiesen, um sich einen Rechtszustand zu bereiten, der ihrer Lage einigermaßen angemessen wäre, ohne gegen die Bundespflichten zu verstoßen.

In der Zwischenzeit hatten alle Bundesstaaten, deren Stände gleichzeitig mit den Badischen versammelt waren, Anstalten zu einem Preßgesetze getroffen.

Die Bayerische Regierung hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Verhältniß zu dem Deutschen Bunde auf den nämlichen Grundzügen beruhte, wie der Badische. Die Churhessische Regierung umging in dem ihrigen die Censur, setzte aber an ihre Stelle die Hinterlegung des Reindruckes vor dem Ausgeben.

In der Mitte des Octobers wurde der Entwurf des Preßgesetzes den Badischen Ständen vorgelegt; — 2½ Mo-

nate verflossen bis zu dem Zeitpuncte, wo das Gesetz die Sanction erhielt. Das Gesetz und die Verhandlungen darüber waren der größten Oeffentlichkeit ausgesetzt, sie hatten die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregt. Von keiner Seite, und eben so wenig von der Bundesversammlung, war irgend eine Anregung geschehen, welche nur von ferne angedeutet hätte: daß und in welchen Puncten das Gesetz mit den Bundesbeschlüssen unvereinbar sei.

So kam es, und mußte es kommen, daß die Regierung, in der festesten Ueberzeugung und mit dem besten Vertrauen, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, den Vollzug des Gesetzes anordnete, welches jetzt den ersten Widerspruch erleiden soll.

§. 18. Bei dieser Lage des Großherzogthums und seiner Regierung mag man ermessen, welchen Eindruck die von hohem Präsidium der Bundesversammlung angeregte und von der Commission so ungünstig beantwortete Frage machen mußte.

Von der einen Seite war es unerklärbar, warum zu einer solchen Rüge der Zeitpunct abgewartet worden ist, wo das Gesetz vollendet und seinem Vollzuge nahe war, — statt daß die Einsprache zu einer Zeit geschehen wäre, wo die Regierung noch im Stande war, jede Erinnerung zu beachten und selbst das Gesetz vor seiner Vollendung zurückzunehmen. Diese Zögerung war um so weniger zu erklären, als durch vertrauliche Eröffnungen vor längerer Zeit, und zuletzt durch die Oeffentlichkeit der Sache, zu einem allenfallsigen Dazwischentreten die Veranlassung gegeben war.

Von der andern Seite war durch diese Verspätung die Sache in eine Lage gekommen, aus welcher sie ohne die bedenklichsten Folgen nicht mehr zu bringen ist.

Der Regierung ist es gelungen, den Landtag mit einem Einverständniß über die wichtigsten Interessen des Landes zu beendigen, und bei der hierdurch bewirkten allgemeinen Beruhigung und Zufriedenheit hat sie von der Presse nichts zu

fürchten, zugleich aber auch das Vertrauen, widrige Wirkungen derselben gegen das Ausland durch ihre Kraft und ihren Einfluß zu verhindern; sie wird, wo nöthig, die ganze Strenge des Gesetzes dazu aufbieten. Gewiß würde es einen, auch aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Interesses bedenklichen Eindruck machen, wenn ein im Verfassungswege zu Stande gekommenes Gesetz durch eine Einwirkung des Bundes angegriffen und durch dieselbe die Autorität einer im Lande feststehenden Regierung erschüttert würde.

In diesem wichtigen Momente nimmt die Großherzogliche Regierung die ganze Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitbundesstaaten in Anspruch. Sie erkennt mit freudigen Gefühlen die Mäßigung, welche aus dem Beschlusse vom 20. Febr. l. J. hervorgeht. Indem es der Regierung überlassen worden ist, den Vollzug des Preßgesetzes zu suspendiren, konnte sie begreiflich einen solchen Schritt nicht thun, ohne ihrer Ueberzeugung, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, untreu zu werden. Sie muß vielmehr den Ausspruch des hohen Bundes abwarten, zugleich aber das feste Vertrauen hegen, daß derselbe über der Deutung controverser Gesetzstellen den hohen und großen Zweck nicht bei Seite setzen werde, „Ordnung und Frieden, moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes zu erhalten und jede Störung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bundesstaaten abzuwenden.“

Sie ist überzeugt, daß dieser dem provisorischen Gesetze von 1819 durchaus zu Grunde liegende Zweck am sichersten erreicht wird, wenn die Eintracht und der Friede im Großherzogthum erhalten, und der Regierung Zeit und Kraft gelassen wird, durch die feste Handhabung des neuen Gesetzes dem In- und Auslande Beruhigung zu geben.

Die angezogenen Verordnungen werden diesem Protocolle unter Zahl 3 (A) und 4 (B) angefügt.

Hierauf wurde

beschlossen:

„die Großherzoglich Badische Erklärung an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden."

Sitzung vom 26. April 1832.

Abstimmung von Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Dänemark, Luxemburg und der 13ten Stimme über den Commissionsvortrag vom 20. Febr. die Badische Preßgesetzgebung betreffend.

Oesterreich. Wenn auch die Motive, durch welche die Großherzogliche Regierung sich zu dem Schritte gedrungen zu sehen glaubte, dessen Beurtheilung heute den übrigen Deutschen Regierungen anheimgestellt ist, dem K. K. Hof nicht hinreichend erscheinen, um die isolirte Erlassung des Gesetzes über einen Gegenstand zu rechtfertigen, welcher schon durch die Bundesacte Art. 18 der gemeinsamen Vereinigung aller Bundesglieder zu gleichförmigen Verfügungen ausdrücklich vorbehalten ist; wenn auch ferner der K. K. Hof die Ansicht derselben, als geschehe durch die Bestimmungen des Badischen Preßgesetzes den Forderungen der dermalen in Preßangelegenheiten bestehenden Bundesgesetzgebung kein Eintrag, aus denjenigen Gründen zu theilen nicht vermag, welche der Vortrag der Bundestagscommission nachgewiesen hat: so muß man doch mit wahrer Beruhigung den föderativen Gesinnungen, welche in den §§. 1, 13 und 15 der Großherzoglichen Erklärung ausgedrückt sind, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es geben diese Gesinnungen die sicherste Bürgschaft dafür, daß es nicht in der Absicht der Großherzoglichen Regierung liege, sich durch ein Preßgesetz oder durch irgend eine andere Maßregel und Institution von den übrigen im

Bunde vereinten deutschen Regierungen zu isoliren, sondern daß vielmehr Seine Königl. Hoheit, weit entfernt, irgend eine Schwierigkeit dagegen zu erheben, gewiß mit aufrichtigem Bestreben zu Allem mitwirken werden, was der Bund in dieser Angelegenheit durch einen verfassungsmäßigen Beschluß für räthlich und angemessen erachtet. Von diesem Vertrauen durchdrungen, sprechen Seine Majestät der Kaiser Ihren vollen Beitritt zu dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses dahin aus, „daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei und sonach nicht bestehen könne", und es verbinden Seine Majestät damit den weitern Antrag: „daß von Seiten der Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung ausgedrückt werde, daß die Großherzogliche Regierung durch sofortige Suspension des fraglichen Gesetzes jeder davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten vorbeugen, und, bis ein allgemeines und definitives Preßgesetz auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte auf bundesverfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sein wird, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und 16. Aug. 1824 angelegen sein lassen werde."

Preußen. Die Königl. Preußische Regierung erkennt gleich andern Bundesregierungen das Bedürfniß unverweilter Beschäftigung mit Abfassung eines allgemeinen definitiven Bundespreßgesetzes auf den Grund der Bestimmungen des 18. Artikels der Bundesacte, und der Gesandte ist angewiesen, die Bereitwilligkeit seiner Regierung erkennen zu geben, zu jedem Bundesbeschlusse mitzuwirken, welcher wegen Eröffnung dieser Verhandlung und wegen Beschleunigung ihres Resultats mit Rücksicht auf die besondern gegenwärtigen Verhältnisse für angemessen erachtet werden möchte.

Bis dahin, daß ein definitives Bundespreßgesetz gegeben sein wird, muß jedoch das provisorische Gesetz vom

20. September 1819 als für den gesammten Bund verbindlich betrachtet werden. Auch die Großherzogliche Badische Regierung hat solches anerkannt. Wenn sie in der am 8. v. M. in der 10. Bundestagssitzung abgegebenen gesandtschaftlichen Erklärung auszuführen gesucht hat, daß das Großherzogliche Gesetz vom 12. Januar d. J. dem Bundespreßgesetze vom 20. Sept. 1819 nicht widerstreite, wohl aber neben d mselben bestehen könne; so vermag die Königlich Preußische Regierung nicht, diese Meinung zu theilen, sondern sie schließt sich vielmehr dem Urtheile an, welches die Bundestags-Commission für die Preßangelegenheiten hinsichtlich der Unvereinbarkeit des neuen Badischen Gesetzes mit der bestehenden Bundesgesetzgebung in ihrem in der 7. Sitzung der Bundesversammlung abgegebenen Gutachten gefällt hat.

Baden hat durch das neue Gesetz seine eigene Verfassung und Verwaltung einer ganz censurfreien Presse Preis geben zu können geglaubt, weil es dafür hält, daß die durch das provisorische Bundespreßgesetz begründete Solidarität sich ihrem Wesen nach auf eine wechselseitige Verantwortlichkeit für Verletzungen anderer Bundesstaaten und der Gesammtheit des Bundes beschränke, während ein Bundesstaat gegen sich selbst eine Verbindlichkeit oder Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne. Hierbei dürfte aber nicht nach allen Folgen beachtet und gewürdigt worden sein, daß es sich nicht bloß von der möglichen Verletzung einer Bundesregierung durch die in ihrem Gebiete erscheinenden Schriften, sondern um die, bei der Gemeinschaftlichkeit der Sprache durch die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bedingte Erhaltung der inneren Ruhe und des inneren Friedens von Deutschland handelt, welche allerdings wesentlich bedroht sind, wenn es in einem dieser Staaten der Presse freisteht, mit völliger Zügellosigkeit die eigene Regierung offen und direct, eben dadurch aber versteckt und mittelbar auch jede andere Bundesregierung anzugreifen, und, begünstigt durch eine mangelhafte Territorialgesetzgebung oder durch willkürliche, vom Volkswillen beherrschte

Anwendung derselben, auf die Lösung und Vernichtung aller Bande der öffentlichen Ordnung, des Vertrauens zwischen Obrigkeit und Unterthanen und der Anhänglichkeit derselben an ihre Regenten frevelhaft hinzuarbeiten. Die Königlich Preußische Regierung findet in der, Großherzoglich Badischer Seits am 8. v. M. abgegebenen, gesandtschaftlichen Erklärung keinen hinlänglichen Grund, von der mit dem Gutachten der Bundestags=Commission übereinstimmenden Ansicht abzuweichen, und glaubt daher, daß die Bundesversammlung die bestimmte Erwartung auszudrücken habe: die Großherzogliche Badische Regierung werde das Preßgesetz vom 12. Januar 1832, zur Beseitigung jeder davon zu besorgenden Verletzung der Rechte und Interessen des Bundes oder einzelner Bundesstaaten, so lange suspendiren, bis ein allgemeines definitives Bundespreßgesetz auf den Grund der im Art. 18 der Bundesacte enthaltenen Bestimmung zu Stande gekommen sein wird.

Bayern. Auf den in der 7ten Bundestagssitzung vom 20. Febr. d. J. erstatteten Commissionsvortrag über das im Großherzogthum Baden erlassene Preßgesetz, findet sich der Gesandte beauftragt, die Ansicht seines Hofes dahin auszusprechen:

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung bei der Erstreckung des provisorisch gefaßten Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zu dem diesfallsigen Beschluß vom 16. August 1824 auf eine ganz cathegorische und unbeschränkte Weise beigetreten ist, und die bestehende Verbindlichkeit in der diesjährigen 10. Bundestagssitzung vom 8. März l. J. unumwunden anerkannt hat, andererseits nicht zu mißkennen ist, daß das Großherzoglich Badische Gesetz vom 28. Dec. vorigen Jahres von obigem Bundesbeschlusse wesentlich abweiche, da der letztere im §. 1 ohne Unterschied des Inhalts die Schriften bestimmt, welche nur mit Vorwissen und der Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen, wogegen das Badische Preßgesetz §. 12 die Zeitungen und Zeitschriften nur eines bestimmten Inhalts dem

Vorwissen und der Genehmhaltung der Regierungsbehörden unterwirft, überdies nach §. 8, ungeachtet der bei der Polizeibehörde geschehenen Hinterlegung eines Exemplars der betreffenden Zeitung, dennoch die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten ist, so kann Bayern nicht anders ermessen, als daß die Großherzoglich Badische Staatsregierung verpflichtet sei, ihr Preßgesetz auf eine den Bundesbeschlüssen von 1819 und 1824 entsprechende Weise zu emendiren.

Dagegen bleibt das Badische Preßgesetz hinsichtlich jener Schriften in voller Wirksamkeit, welche nach dem angeführten Bundesbeschlusse von 1819, §. 1, einer vorläufigen Genehmigung der Landesbehörden nicht unterliegen, sondern nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten zu behandeln sind.

Gleichwie aber die Erfahrung lehrt, daß bei der Anwendung der Censur, selbst für den ausgedrückten Zweck der Bundesbeschlüsse, eine durchaus gleiche Ansicht der Censoren nicht zu erzielen ist, wodurch die Bundesregierungen fortwährend den Collissionen mit den Ansichten anderer Regierungen oder selbst der Bundesversammlung ausgesetzt sind; so wird es ein dringendes Bedürfniß, daß die erwähnten provisorischen Bundesbeschlüsse einer gemeinsamen Revision unterzogen werden, was Bayern bei gegenwärtigem Anlasse bemerklich zu machen sich veranlaßt findet.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist angewiesen, zu erklären: daß die Bestimmungen des Badischen Preßgesetzes vom 28. December v. J. mit der hinsichtlich der Presse bestehenden Bundesgesetzgebung für unverträglich zu erachten, mithin bei der Großherzoglichen Regierung von Bundeswegen auf Abhülfe anzutragen sei.

Je mehr aber bei den jüngsten Verhandlungen über das Preßwesen, sich die dringliche Nothwendigkeit einer, den Anforderungen und Umständen der Zeit entsprechenden, einförmigen, und streng anzuwendenden Gesetzgebung im Sinne des 18ten Artikels der Bundesacte hervorgethan hat, um so gerechtfertigter muß der oben berücksichtigte Antrag erscheinen, daß zu

Entwerfung solcher gesetzlichen Bestimmungen bei dem Bundestage sofort eine Commission bestellt werde, damit der Entwurf noch im Laufe dieses Jahres die Sanction des Bundes erhalten, das dermalen noch geltende provisische Preßgesetz vom 20. September 1819 aber jedenfalls mit Schluß 1832 außer Wirksamkeit treten möge.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, auf den in der 7. Sitzung vom 20. Februar d. J. erstatteten Vortrag der Commission in Preßangelegenheiten über das Großherzoglich Badische Preßgesetz vom 12. Jan. d. J., in Verbindung mit der in der 10. Sitzung vom 8. März d. J. abgegebenen Großherzoglich Badischen Aeußerung, nachstehende Abstimmung ins Protocoll zu legen: [1]

Nachdem am Schlusse der Aeußerung der Großherzoglich Badischen Regierung eine Suspension der Vollziehung des Preßgesetzes als unvereinbar mit ihrer Ueberzeugung, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, abgelehnt, im Eingange derselben aber erklärt wird:

> „daß sie die fortdauernde Verbindlichkeit des Bundesgesetzes vom 20. September 1819 über die Presse anerkenne, diesen Grundsatz aber in dem gegebenen neuen Preßgesetze richtig angewendet und nicht verletzt zu haben glaube;"

so wird es zunächst darauf ankommen:

I. Ob letzteres genügend nachgewiesen ist?

Hiergegen erheben sich bei Vergleichung des Badischen Preßgesetzes mit den bestehenden Bundestagsbeschlüssen und mit der Ausführung des Vortrags des Bundestags-Ausschusses vorzugsweise folgende Bedenken:

Die Großherzoglich Badische Regierung geht davon aus, daß der Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 zwar im §. 3. für Erreichung des im §. 4. ausgedrückten Zwecks: „der Verhütung von Verletzungen der Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten und von Angriffen der Verfassung oder Verwaltung derselben", „die auf gerichtliche Verfolgung und

Bestrafung bereits verwirklichter Preßmißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze“ als unzureichend erkläre, und im §. 1. nur das eine Mittel als entsprechend bezeichne, daß periodische Blätter und Flugschriften, nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden“, daß jedoch die Art und Weise, wie dieses Mittel in Vollzug gesetzt werden soll, lediglich den Anordnungen der Landesregierungen anheim gestellt sei.

Wenn nun gleich letzteres nicht in Abrede zu ziehen ist, und auch aus dem Beschlusse vom 21. Oktober 1830, wonach die „Censoren der öffentlichen Blätter“ auf genaue Handhabung der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 verwiesen werden sollten, noch nicht erfolgt, daß damit die Censur als das ausschließliche Vorbeugungsmittel bezeichnet werden wollte, vielmehr jene Erwähnung der“Censoren eben so wohl auf die thatsächliche Voraussetzung, daß der Bundestagsbeschluß von 1819 überall durch Anordnung der Censur vollzogen worden ist, bezogen werden kann; so läßt sich doch eben so wenig mißkennen, daß als reines Vorbeugungsmittel nur die Censur vor dem Drucke, oder eine (noch beschwerendere) Beschlagnahme und Unterdrückung des bereits gedruckten und mit dem Bundestagsbeschlusse unvereinbar gefundenen Inhalts vor der Verbreitung aufzufinden sein dürfte.

Nun ist zwar im §. 12. des badischen Preßgesetzes die Bestimmung aufgenommen:

„Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstande haben, und andere Schriften dieses Inhalts, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, sollen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18. bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellern zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.“

Wollte man aber hierin auch, der im §. 1. des Badischen Preßgesetzes ausgesprochenen Aufhebung „aller Censur“ ungeachtet, eine ausnahmsweise, in Beziehung auf das Verhältniß zum Deutschen Bunde und zu anderen Bundesstaaten angeordnete Censur finden, so verliert diese durch andere damit in Verbindung tretende Bestimmungen jenes Preßgesetzes den Charakter einer Präventivmaßregel, weil auf die Umgehung derselben nur alsdann nach §. 14. eine Strafe gesetzt ist, wenn, in Folge einer von dem Bunde oder von einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der (verbreiteten) Schrift von den Gerichten strafbar gefunden wird, und weil, selbst alsdann, wenn etwa die Schrift noch vor ihrer Verbreitung der im §. 34. eingewendeten Beschlagnahme unterworfen worden sein sollte, letztere, nach Art. 20 der Vollzugsverordnung, nur eine fürsorgliche ist, welcher immer noch die gerichtliche Verhandlung nach §. 43. des Preßgesetzes nachzufolgen hat, und zwar nach §. 33. und 58. in öffentlicher Sitzung, folglich auf eine, selbst im Falle eines verurtheilenden Erkenntnisses, die beschwerenden Stellen mehr oder minder verbreitende Weise.

Die den Polizeibehörden nach §. 34. des Gesetzes eingeräumte Beschlagnahme zeigt sich aber, gegenüber von dem Bundestagsbeschlusse von 1819, auch noch in andern Beziehungen als Präventivmaßregel unzureichend. Denn die im §. 8. befohlene (überdies auf Flugschriften, die nicht über fünf Bogen stark sind, beschränkte) Hinterlegung der Druckschriften soll nur geschehen, so wie die Austheilung und Versendung beginnt, übrigens „die Austheilung und Versendung nicht aufhalten“, und die Beschlagnahme findet nach §. 34. Num. 2, nur statt, „wenn der Inhalt ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.“

In ersterer Beziehung ist, selbst alsdann, wenn nach der Vollzugsverordnung §. 10. eine dem Postabgange vorangehende Stunde zur Hinterlegung bestimmt wird, deren auf Unter-

lassung derselben gesetzten Strafen ungeachtet, eine frühere oder gleichzeitigere Verbreitung auf andern Wegen nicht ausgeschlossen.

Zudem wird die Polizeistelle sich wohl vorsehen, sich nicht eine Entschädigungsklage des Verlegers durch alsbaldige nach flüchtiger Ansicht der Druckschrift verfügte Beschlagnahme zuzuziehen. Die nach §. 12. und 34 ihr obliegende Beurtheilung aber, ob die Schrift nach den §§. 18. — 28. für strafbar zu achten und ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründe, kann eines Theils in manchen Fällen sehr schwierig, andern Theils aber oft von der Art sein, daß zwar keine Anwendung der Strafgesetze begründet erachtet werden kann, gleichwohl aber das Vorhandensein einer nach dem Bundestagsbeschlusse von 1819 zu bemessenden Beschwerde nicht zu leugnen ist.

Diesem wird auch die neuerlich ergangene Staatsministerialverfügung, d. d. Karlsruhe den 29. Febr. 1832, nicht abgeholfen. Es wird zwar darin erklärt: „das provisorische Bundesgesetz über die Presse vom 20. September 1819 bleibe als besonderes Gesetz neben dem Badischen Preßgesetze noch in voller Wirksamkeit", und es seien daher in richtiger Anwendung des §. 34, Num. 2, des Badischen Preßgesetzes, die gegen den §. 4. des Bundestagsbeschlusses von 1819 verstoßenden „sträflichen Angriffe gegen den Deutschen Bund oder die Deutschen Bundesstaaten enthaltenden Schriften im öffentlichen Interesse und von Amtswegen mit Beschlag zu belegen."

Hiermit ist jedoch ein, alsdann eintretendes, öffentliches gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen, wenigstens scheint hierauf der gleichzeitige Begleitungserlaß an das Stadtamt Freiburg zu deuten, wenn darin der Weisung, in schon gedachter Ausdehnung den Beschlag anzulegen, beigefügt wird: und das weitere Gesetzliche zu thun.

Nebst dem läßt sich eine Abweichung des Badischen Preßgesetzes von den bisher hinsichtlich der Preßmißbräuche ge-

faßten Bundesbeschlüssen auch noch darin finden, daß dasselbe die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums von jeder präventiven Controle ausnimmt.

Hat gleich der Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 die bezweckten Präventivmaßregeln ausdrücklich nur in Beziehung auf Angriffe gegen den Deutschen Bund und Deutsche Bundesstaaten angeordnet; so ist doch eines Theils die Wechselwirkung nicht zu mißkennen, welche aufreizende Versuche auf die auch in andern Bundesstaaten gleichmäßig bestehenden innern Einrichtungen des einzelnen Bundesstaates und die dadurch in diesem veranlaßten Bewegungen auf jene haben, andern Theils ist diese eintretende Rücksicht auch in Bundestagsbeschlüssen ausdrücklich anerkannt worden.

Es gehört hierher schon die Bestimmung des Art. 59 der Schlußacte, daß da, wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen gestattet ist, durch die Geschäftsordnung vorgesehen werden soll, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, auch „bei deren Bekanntmachung durch den Druck, nicht auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands störende Weise überschritten werden."

Auch wurde noch bestimmter in dem Bundestagsbeschlusse vom 21. October 1830 ausgesprochen:

„Es soll sich die Wachsamkeit der Censoren auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen und dadurch indirect zum Aufstande reizen."

Aus dieser Zusammenstellung einiger durchgreifenden Bestimmungen des Badischen Preßgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Verordnungen mit den bestehenden Bundestagsbeschlüssen, dürfte sich von selbst ergeben, daß die in letzteren bezweckten Präventivmaßregeln in ersterem keineswegs die, Badischer Seits nachzuweisen versuchte, entsprechende

Anwendung in dem neuen Preßgesetze erhalten habe, und daß somit letzteres mit den bestehenden Bundestagsbeschlüssen nicht vereinbar gefunden werden könne.

Entsteht nun die weitere Frage:

II. welche Folge mit dieser Unvereinbarkeit des badischen Preßgesetzes mit den bestehenden Bundestagsbeschlüssen zu verbinden sein werde?

so führt diese zu weiterer Erwägung der hierbei in formeller und materieller Beziehung zu nehmenden Gesichtspuncte.

1) Da in der badischen Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818, Art. 17, ausgesprochen ist:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt,"

und die Großherzogliche Regierung in der zu Protocoll gegebenen Erklärung, so wie in der Staatsministerialverfügung vom 29. Febr. 1832, in Uebereinstimmung mit jenem Artikel der Verfassungsurkunde, ausdrücklich anerkannt hat: „daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse, und namentlich auch die in dessen §§. 6. und 7. der Bundesversammlung eingeräumten Befugnisse zu Unterdrückung einer Druckschrift, für das Großherzogthum verbindlich ist und bleibt, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben ist, „somit das Preßgesetz dem als besonderes Gesetz fortbestehenden Bundesgesetze nicht derogiren könne und solle";

so kann hier die Frage über das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu der Bundesgesetzgebung (richtiger den Verträgen und verfassungsmäßigen Beschlüssen der Glieder des Bundes) im Allgemeinen ganz unberührt bleiben.

Eben so wenig wird es darauf ankommen: ob die unter dem 20. September 1819 gefaßten und unter dem 16. August 1824, 21. October 1830 und 10. November 1831 erneuerten Beschlüsse der Bundesversammlung über das Preßwesen als gemeinnützige Anordnungen, oder als organische Einrichtungen, oder unter irgend einem andern Gesichtspuncte als bundesverfassungsmäßige Beschlüsse zu beurtheilen sind.

Es wird genügen, daß sie einhellig gefaßt und daher eben hierdurch jeden Falls vertragsmäßige Verbindlichkeiten begründet worden sind, welche Großherzoglich Badischer Seits als fortdauernd bestehend anerkannt werden und die Anwendung des Art. 31 der Schlußacte begründen, wonach

„die Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit hat, für die Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Compeenz von ihr gefaßten Beschlüsse zu sorgen ꝛc."

Liegt demnach einer der im Artikel 11 der Schlußacte vorgesehenen Fälle vor:

„wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind;"

so wird auch darauf die in eben diesem Artikel festgesetze Regel Anwendung finden, daß in dergleichen Fällen die Bundesversammlung im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit beschließt.

2) Auch in der Sache selbst wird die Richtung des zu fassenden Beschlusses keinen erheblichen Zweifeln unterliegen können.

Da nämlich die in den §§. 12 und 34, Num. 2, des badischen Preßgesetzes die ausnahmsweise angeordnete Genehmhaltung vor dem Drucke und die Beschlagnahme nach vollendetem Drucke, oben ausgeführtermaßen, mit Beschränkungen verbunden ist, unter welchen weder die eine, noch die andere unbedingt vor der Verbreitung, und unabhängig von einer, die Bundesschlußwidrigen Stellen ebenfalls einer Verbreitung blos stellenden, öffentlichen gerichtlichen Verhandlung statt finden und die Unterdrückung solcher Stellen bewirken kann, nebst dem aber auch Aufsätze über innere Landesangelegenheiten ohne alle Ausnahme freigegeben sind; so ist hiermit der Hauptzweck einer in den Bundestagsbeschlüssen beabsichtigten Präventivmaßregel paralysirt und eben dadurch die Richtung des nun zu fassenden Beschlusses dahin bezeichnet:

daß die Großherzoglich Badische Regierung zu ersuchen wäre, den, nach ihrem eigenen, mit der Landesverfassung übereinstimmenden Anerkenntniß, als besonderes Gesetz für das Großherzogthum fortbestehenden Bestimmungen der Bundestagsbeschlüsse gegen Preßmißbräuche, eine entsprechende, die Verhütung jeder Verbreitung beschlußwidriger Stellen gewährende Vollziehung zu sichern.

Wenn hierbei der Großherzoglichen Regierung überlassen bleibt, zwischen einer zur Erreichung des Zweckes anzuordnenden Suspension des neuen Preßgesetzes und Verfügung einer unbedingten Genehmhaltung vor dem Drucke, oder unbedingter Unterdrückung des Bundesbeschlußwidrigen Inhalts einer, in der Bestimmung des §. 1. des Preßgesetzes vom 20. September 1819 begriffenen, gedruckten Schrift vor der Verbreitung zu wählen; so dürfte für ihre Geneigtheit, eines oder das andere zu bewirken, auch noch die Rücksicht sprechen, daß im entgegengesetzten Falle der Bund sich zu Handhabung der bestehenden Beschlüsse in den übrigen Bundesstaaten gegen Verbreitung badischer Druckschriften bewogen finden könnte, durch ein Verbot, oder durch Unterordnung derselben unter die überall noch bestehende Censur einzuschreiten, und daß die Wirkung der einen wie der andern Maßregel mit nachtheiligeren Folgen, als diejenige einer freiwilligen Abhülfe von Seiten der Großherzoglichen Regierung, verbunden sein würde.

III. Keineswegs wird es indessen an der vor allem herzustellenden Uebereinstimmung des Großherzoglich Badischen Gesetzes, über die Presse, mit der Bundesgesetzgebung über denselben Gegenstand genügen.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch den immer allgemeiner werdenden Andrang auf Gewährung der Preßfreiheit und Verwirklichung der desfalls im Jahre 1815 gegebenen Zusicherung des Artikels 18 der Bundesacte, Verlegenheiten der unangenehmsten Art für mehrere Bundesregierungen bereits entstanden und für andere zu erwarten sind, welche durch

den Eindruck nur vermehrt werden dürften, welchen sowohl im Großherzogthum Baden, als in andern Bundesstaaten ein der Großherzoglich Badischen Regierung angesonnener Rückschritt hervorbringen wird, wenn damit nicht zugleich eine bestimmte Aussicht auf endliche Erfüllung der in der Bundesacte schon für die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung gegebenen und im Artikel 65. der Schlußakte erneuten Zusicherung eines (die provisorischen Bundestagsbeschlüsse über Preßbeschränkung außer Wirksamkeit setzenden) Gesetzes über Preßfreiheit, oder wenigstens eine Vereinigung über möglichst gleichförmige Verfügungen hierüber, in Verbindung gesetzt wird.

Nicht nur billige Rücksicht auf möglichste Erleichterung des von der Badischen Regierung zu verlangenden Rückschritts, sondern selbst das eigene Interesse der übrigen Bundesstaaten, für Beseitigung eines fortdauernden Anlasses zu Unzufriedenheit und Aufreizungen Uebelgesinnter, wird daher dazu rathen, daß von Seiten der Bundesversammlung auf endliche Erfüllung jener Zusicherung Bedacht genommen, und daß hierzu nicht nur allgemeine Aussichten forthin gegeben, sondern eine Zeitbestimmung ausgesprochen werde, nach deren Ablaufe, so weit man sich nicht über die gleichförmigen Verfügungen selbst am Bundestage vereinigen könnte, jedem Bundesstaate überlassen bliebe, die von ihm nach seinen Verhältnissen am angemessensten erachteten Vorkehrungen über Freigebung der Presse, verbunden mit ausgiebigen und streng einzuhaltenden Versehungen gegen Preßmißbräuche, zu treffen.

Zu einer Vereinigung über ganz gleichförmige Verfügungen in allen Bundesstaaten, ist bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse und der Ansichten der einzelnen Regierungen eben so wenig eine Aussicht, als hiervon die Bundesgrundgesetze die Sache selbst abhängig machen wollten.

Dürfte dies schon durch den Artikel 18. der Bundesacte in den Worten angedeutet gefunden werden:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen;“

so drückt sich hierüber noch deutlicher der Artikel 65. der Schlußakte aus, indem derselbe diesen Gegenstand mit andern der fernern Bearbeitung der Bundesversammlung mit dem Beisatze vorbehält:

„um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst „gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen.“

Nicht sowohl die Verfügungen selbst, als vielmehr die Herbeiführung möglichster Gleichförmigkeit der von den einzelnen Regierungen über diese, unstreitig zu ihrer innern Verwaltung gehörigen Angelegenheit zu treffenden Verfügungen, wird als Gegenstand der Bearbeitung und Berathung der Bundesversammlung zu betrachten, und daher auch in dieser Hinsicht der Antrag gerechtfertigt sein:

daß die Bundesversammlung sich unverweilt mit der Herbeiführung einer Vereinigung über möglich gleichförmigen Verfügungen über Preßfreiheit durch Bezeichnung gewisser, der Anwendung und weitern Ausführung jedes einzelnen Bundesstaats, nacht Maßgabe seiner innern Verfassungs- und Gesetzgebungs-Verhältnisse, anheimzugebenden Grundzüge zu beschäftigen habe, jeden Falls aber auszusprechen wäre, daß die Wirksamkeit der nun seit 13 Jahren fortbestehenden provisorischen Beschlüsse über Preßbeschränkungen mit dem laufenden Jahre, oder auch früher, für diejenigen Bundesstaaten erlöschen solle, deren Regierungen noch vor dessen Ablaufe auf eine den verabredet werdenden Grundzügen entsprechende Weise Vorsehung gegen Preßmißbräuche getroffen haben werden.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Nachdem Seine Majestät der König die, das bayrische Preßgesetz betreffende Angelegenheit ihrem ganzen Umfange nach Sich haben vortragen lassen, haben Allerhöchstdieselben die Ueberzeugung gefaßt, daß dieses Gesetz in den wesentlichsten [illegible]

ziehungen der bestehenden Gesetzgebung des Bundes über die Presse zuwiderläuft.

Seine Majestät halten dafür, daß bei der Wirksamkeit, welche das badische Gesetz den Gerichten einräumt, dieses Gesetz, im entscheidenden Resultat, meistentheils und wesentlich nicht, wie die Großherzogliche Regierung, sondern wie die Bundestags-Commission es dargestellt hat, zur Ausführung kommen werde, ohne daß hierin die nachträglichen Verordnungen der Großherzoglichen Regierung eine Aenderung zu bewirken vermögen.

Die einzige vollgültige Art, auf welche ein Bundesglied von Beobachtung der bestehenden Bundesgesetzgebung befreit werden kann, können Seine Majestät nur in der durch Unanimität beschlossenen Aufhebung des betreffenden Bundesgesetzes erblicken; so lange diese nicht stattgefunden hat, bleibt selbstverständlich jenes Gesetz in ungeschwächter Kraft.

Daher ist die Gesandtschaft angewiesen, das Holstein-Lauenburgische Votum dahin abzugeben:

> daß das Badische Preßgesetz und dessen Fortbestand mit der Preßgesetzgebung des Bundes nicht zu vereinigen, und daher außer Wirksamkeit zu setzen sei, bis die in der Bundesacte vorbehaltene Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Angelegenheit der Preßfreiheit im Bunde vereinbart sein wird.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte ist angewiesen worden, dem erwähnten Commissions-Gutachten diesseits beizutreten, und es soll derselbe zugleich erklären, daß, welche Gründe auch zu Gunsten des badischen Gesetzes über die Polizei der Presse angeführt werden können, die Großherzoglich Badische Regierung doch nicht ermächtigt sein kann, das allgemeine Bundesgesetz über die Freiheit der Presse zu beschränken, oder in irgend einer Weise davon abzuweichen, indem sämmtlichen Mitgliedern des Bundes die Verpflichtung obliegt, dieses Gesetz, so lange es besteht, unter sich aufrecht zu erhalten.

Braunschweig und Nassau stimmt wie Oesterreich und Preußen.

Sitzung vom 5. Juli 1832.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinisch- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Freiherr von Pechlin, trägt Namens der Commission in Preßangelegenheiten vor:

Die Commission in Preßangelegenheiten findet sich aufgefordert, bevor der Beschluß über das badische Preßgesetz gefaßt wird, noch Vortrag über die Art zu erstatten, wie die durch das badische Preßgesetz eingeräumte Preßfreiheit für die in allen übrigen Bundesstaaten der Censur unterworfenen Schriften benutzt worden ist.

Denn, wenn auch nicht der Gebrauch, den man von diesem Gesetze gemacht hat, sondern dessen Beschaffenheit selbst, wie solche von der Commission beurtheilt und in den Abstimmungen der Regierungen befunden worden, für die verfassungsmäßige Erledigung dieser Angelegenheit entscheidend ist, so dürfte es doch hoher Bundesversammlung wünschenswerth sein, die Aeußerung der Preßcommission auch in jener Beziehung vor der Fassung des Beschlusses zu vernehmen. Um so mehr möchte dies der Fall sein, als in der badischen Erklärung auf das Commissionsgutachten feierlich die Mitwirkung aller Bundesstaaten dafür in Anspruch genommen wurde, daß der Großherzoglichen Regierung Zeit und Kraft gelassen werden möge, durch feste Handhabung des neuen Gesetzes dem In- und Auslande Beruhigung zu geben.

Seit dem 1. März entstand in Baden eine, bisher stets wachsende, Anzahl von Blättern, welche in einer für die übrigen Bundesstaaten, besonders für den Bund, feindseligen Tendenz mit einander wetteiferten. Die verbreitetsten dieser Blätter sind der zu Freiburg erscheinende „Freisinnige“ und „der Wächter am Rhein,“ welcher zu Mannheim herauskommt. Um in Rücksicht ihrer diese Behauptung zu begründen, beehrt sich die Commission den Charakter dieser beiden Tagblätter

etwas näher zu schildern. Für den vorliegenden Zweck wird eine kurz gefaßte Bezeichnung der Theorien und Grundsätze, welche größtentheils beiden gemeinschaftlich angehören, genügen.

Von ihren Lehren stellt die Commission diejenige voran, welche die badische Verfassung mit einer von vornherein postulirten angeblich von den Europäischen Mächten garantirten, des französischen Schutzes sichern Souverainität Badens über die Grundgesetze des Bundes erhebt, oder, unter Verkennung der verbindlichen Kraft aller betreffenden verfassungsmäßigen Bundesbeschlüsse, solche Wirkung für Baden nur rücksichtlich der organischen Bundesbeschlüsse zuläßt.

Folgeweise wird in vielfältigen Beziehungen die unbestreitbare Competenz des Bundes als despotische Anmaßung geschildert.

Unter solchen Vorspiegelungen, hauptsächlich unter der durchaus unbegründeten Deutung, als sei durch den Vorbehalt gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit bereits vollkommene Preßfreiheit hinsichtlich aller Arten von Schriften für Deutschland in der Bundesacte verheißen worden, wird das badische Volk und dessen Bundesgenossen zu einem Kampfe auf Leben und Tod aufgerufen, wenn ihm und Deutschland unter anderen mit dessen Blute erkauften Gütern das unveräußerliche Urrecht des Menschen, die Preßfreiheit, entrissen werden sollte.

Die Umgestaltung des Bundes durch Organisirung einer Vertretung des deutschen Volkes bei der Verhandlung seiner Interessen, oder durch Bildung eines föderirten Freistaats, sind Theorien, welchen respective der „Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" in einem deutschen Bundesstaaten das Wort reden durften.

Gehört die Herabwürdigung des Bundes und der Bundesversammlung in ihrem Wesen und in ihrer Wirksamkeit zu dem Systeme, welches diese Zeitungen verfolgen, so enthalten sie nicht minder leidenschaftliche Angriffe gegen alle Bundesfürste und Bundesregierungen, welche in Ausübung der Rechte und Pflichten

des Bundesvertrags, wie ihrer hiernach bemessenen und zu bemessenden Landesverfassungen und Gesetzgebungen dem revolutionären Unwesen entgegentreten.

Die Herausgeber und Mitarbeiter der beiden Blätter machen es sich zur besondern Aufgabe, dafür mitzuwirken, daß in den auf der monarchischen Grundlage beruhenden Verfassungen das demokratische Prinzip zu dem vor- oder alleinherrschenden erhoben werde.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden alle die bekannten doctrinären Raisonnements und revolutionären Mittel aufgeboten, um Alles, was nicht zeitgemäß ist, d. h. um alle Institutionen, Staatsverhältnisse, Einrichtungen, Körperschaften und Classen, welche das monarchische Prinzip stützen, herabzusetzen, und kein Anlaß wird versäumt, um die Unterthanen gegen das in diesem Sinne Bestehende aufzuregen.

Die Billigung und Beförderung aller Arten unbefugter Adressen, Protestationen, Associationen, Volksversammlungen und Reden ans Volk ist eine natürliche Consequenz des Zwecks, den diese Blätter vor Augen haben.

Gesetzlichkeit ist ihr Wahlspruch, um, mit Hülfe des Satzes: „was nicht verboten ist, ist erlaubt,“ allen aufrührerischen Bewegungen möglichste Straflosigkeit zu sichern, und die Polizeigewalt der Regierungen als widerrechtlich zu bekämpfen.

Bieten die positiven Gesetze selbst allen Sophismen unübersteigliche Hindernisse dar, so wird auf die Gesetze des Naturrechts, auf die allgemeinen Menschenrechte zurückgegriffen und das nie zu verlassende Prinzip der Gesetzlichkeit steht wieder gerechtfertigt da.

Die Vernunft, der gesunde Menschenverstand ist ihre Legitimation, wenn ihr System, das des modernen Liberalismus, der von dem historischen Rechte absieht, keine Autorität, keine sociale Ungleichheit, keine wohlerworbenen Rechte gegen den Volkswillen, verkündet durch die Stimme seiner Vertreter, fernerhin anerkennt.

Wird diese Legitimation bestritten, so ist die öffentliche Meinung der oberste und alleinige Richter, dessen Urtheil nicht anders als ihnen stets günstig sein kann, da sie ja die Organe der öffentlichen Meinung sind.

Zwischen dem „Freisinnigen" und „dem Wächter am Rhein" tritt der Unterschied hervor, daß ersterer die Fürsten zu seinen, mittlerweile so weit als möglich verbreiteten Grundsätzen zu bekehren, diese also angeblich auf dem Wege der Reform zu verwirklichen unternimmt, daß dagegen „der Wächter am Rhein", aus der Wirth-Siebenpfeiffer'schen Schule, unverholen die Volksherrschaft durch Volksgewalt, durch Revolution, zu gründen trachtet.

Die Erweise für die angeführten Charakterzüge der beiden Tagesblätter findet die Commission in der ganzen Folge ihrer seither erschienenen Nummern in einem so großen Ueberflusse, daß die Richtigkeit der Darstellung sich hoher Bundesversammlung bereits aus der Vorlegung einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Artikeln hinreichend ergeben wird. Indem alle raisonnirenden Artikel der beiden Zeitungen in dem nämlichen Geiste abgefaßt sind, bemerkte das verehrliche Präsidium mit vollstem Rechte schon in der 16ten diesjährigen Bundestagssitzung vom 10. Mai (Prot. §. 153), wie es genüge, irgend eines ihrer Blätter einzusehen, um sie als dem provisorischen Bundespreßgesetze verfallen zu erkennen.

Deßhalb wurde auch auf Präsidialantrag in der nämlichen Sitzung der Beschluß gefaßt, die Preßcommission aufzufordern, über die gegen den „Freisinnigen" und den „Wächter am Rhein" nach Maßgabe der Bundesgesetze zu beschließenden Maßregeln Gutachten zu erstatten.

Die hohe Bundesversammlung hat sich überzeugt, welchen Grad die Zügellosigkeit der Presse unter der Herrschaft des badischen Preßgesetzes erreicht hat, und wie sehr durch dessen praktische Anwendung das Urtheil der Commission über dasselbe bestätigt worden ist. Das Unvermögen der Großherzoglichen Regierung, die Wirksamkeit des Bundespreßgesetzes

neben dem ihrigen herzustellen, ist ungeachtet der mehreren für diesen Zweck erlassenen nachträglichen Verordnungen, eine Thatsache geworden.

Nichts ist geeigneter, um in der Ausartung der badischen Presse eine Folge des badischen Gesetzes zu erkennen, als der Rückblick auf die Zeit vor dessen Erlassung. Bis zum 1. März d. J. zeichnete sich die Zeitungsliteratur im Großherzogthume auf eine sehr vortheilhafte Weise aus. Die öffentlichen Blätter waren in einem ruhigen und angemessenen Tone geschrieben, und zu Beschwerden anderer Bundesstaaten oder des Bundes war nie in denselben ein Anlaß gefunden worden. Das provisorische Preßgesetz des Bundes wurde mit Gewissenhaftigkeit gehandhabt, und reichte so, selbst unter schwierigen Verhältnissen, hin, um jeden erheblichen Mißbrauch der Presse entfernt zu halten. Dieser befriedigende Hergang ist in einer Zeit von vier Monaten so gänzlich verändert, daß einzig in der unverweilten Fassung des Beschlusses über die Frage des Fortbestandes des badischen Preßgesetzes eine Beseitigung der ernstlichen Gefahren erblickt werden kann, womit die badische Presse die Ruhe und Ordnung im Bunde bedroht.

Für die Großherzogliche Regierung selbst kann keine Art von Zweifel mehr darüber obwalten, daß sie sich in ihrer Annahme, der Zweck des provisorischen Bundespreßgesetzes werde bei ihrem Preßgesetze nicht unerfüllt bleiben, getäuscht habe. Der Ausspruch des Bundes, den sie vor Suspension dieses Gesetzes in ihrer in der 10. diesjährigen Sitzung (§. 78.) abgegebenen Erklärung abwarten zu müssen erklärte, kann der Großherzoglichen Regierung daher kein unerwarteter sein.

Die Commission hat es ihrer pflichtmäßigen Erwägung unterzogen, ob nicht jetzt sofort die Unterdrückung des „Freisinnigen" und des „Wächters am Rhein" von ihr in Antrag zu bringen sei. Daß diese an und für sich durchaus gerechtfertigt sei, hat nach dem Gesagten für sie kein Gegenstand des Zweifels mehr sein können. Gleichwohl hat sie der Ansicht

den Vorzug gegeben, von der Großherzoglichen Regierung, nachdem sie auf die gemeinsame Linie, welche das provisorische Bundespreßgesetz bezeichnet, zurückgekehrt sein wird, den Erfolg ihrer eigenen Controle über jene Blätter bis zur Wahrnehmung des Gegentheils mit demjenigen Vertrauen abzuwarten, welches deren frühere wirksame Anwendung des provisorischen Bundespreßgesetzes so sehr rechtfertigt.

Nach dem Erachten der Commission findet diese Ansicht in der Lage der badischen Preßsache ihre Begründung, und sie glaubt also solche hoher Bundesversammlung zur Annahme vorschlagen zu sollen.

Schließlich bemerkt die Commission, daß der Großherzoglich Badische Gesandte als Commissionsmitglied an der Erstattung dieses Vortrags keinen Antheil nahm.

Auf die Präsidialäußerung, daß nunmehr zu der in der vorletzten Sitzung (§. 214) angekündigten Schlußziehung in Betreff des badischen Preßgesetzes zu schreiten sein werde, erklärte

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, noch vor der Beschlußziehung über das diesseitige Preßgesetz nachstehende Erklärung in das Protocoll der hohen Bundesversammlung niederzulegen.

Es kann ferner nicht in Abrede gestellt werden, daß das provisorische Preßgesetz von 1819 den dermaligen Bedürfnissen des Bundes nicht mehr entspricht. Es ist eine Thatsache, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes in verschiedenen Bundesstaaten ein Zustand der Presse möglich geworden ist, der mit den größten Nachtheilen begleitet war, und dem der Bund nicht, oder doch nicht vollständig abzuhelfen vermochte. In mehreren in der Bundesversammlung erstatteten Commissionsvorträgen und den hierauf gefaßten Beschlüssen, ist auf die Lücken hingedeutet, welche in jenem Gesetze enthalten sind, und durch die es seine Wirksamkeit verlieren mußte. Dieß ist von verschiedenen Bundesstaaten so sehr gefühlt worden, daß sie die Fixirung eines Termins für

seine Wirksamkeit verlangt haben, während sämmtliche Bundesregierungen, nach dem Antrage des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes den schleunigen Vollzug des Artikels 18, d, der Bundesacte zur besondern Aufgabe der Bundesversammlung gemacht, und zu dem Behufe neuerdings die früher bestandene Commission reactivirt haben. Mehr als andere Bundesregierungen mußte die Großherzogliche Regierung die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit der in dieser Beziehung bestehenden Gesetzgebung des Bundes, theils wegen der in den letzten Jahren immer zunehmenden Aufregung, theils weil die Repräsentativverfassung des Großherzogthums die Vervollständigung der Preßgesetzgebung zur Nothwendigkeit machte, empfinden. So dringendes Bedürfniß indessen auch für sie vorhanden war, diese Lücke auf irgend eine Weise auszufüllen, so schritt sie dennoch nur zögernd und nur nachdem sie vergebens und lange auf die längst verheißenen, von ihr auf vertraulichem Wege wiederholt in Anregung gebrachten, gemeinschaftlichen Anordnungen des Bundes gewartet hatte, zur Erlassung des Preßgesetzes, dessen Fortbestand von der hohen Bundesversammlung dermalen in Frage gestellt wird.

Im Uebrigen hat die Großherzogliche Regierung ihr Preßgesetz auf Erfüllung des provisorischen Preßgesetzes des Bundes, als der einzigen ihr gegebenen Grundlage, berechnet. Hierzu glaubt sie nicht nur die Befugniß, sondern die Pflicht zu haben, indem in den §§. 1. 2. und 8. des Provisoriums ausdrücklich supponirt und verlangt wird, daß besondere Landesgesetze und Verordnungen über die Presse bestehen sollen. Auch lassen sich dergleichen in der That so wenig entbehren, daß die Großherzogliche Regierung, verfügte sie die Zurücknahme oder Suspension des dermaligen Gesetzes, sofort ein anderes erlassen müßte, nur um nicht völlig wehrlos und dem größten Unfug Preis gegeben zu sein. — Wirklich erblickt sie in dem dermaligen Gesetze blos ein, zwar nicht vollkommen sicherndes, aber doch wohl vor manchen sonstigen Anordnungen den Vorzug verdienendes Mittel zu dem in dem Provisorium ausge=

sprochenen Zwecke. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des letztern sind hierin sogar wörtlich aufgenommen, anderweite durchaus nothwendige Bestimmungen, wie Pönalsanctionen, Vorschriften über die Procedur u. s. w. fügt es hinzu, und Niemand kann und wird deßhalb behaupten, daß das ganze Gesetz, als mit den Bundespflichten unverträglich, zurückzunehmen sei. — Solche Behauptung könnte höchstens in Beziehung auf einzelne Artikel oder gewisse Bestimmungen aufgestellt werden. Diese müßten jedoch vor allen Dingen bezeichnet und es müßte ihre Unverträglichkeit mit dem Provisorio motivirt werden. — Demnach wird sich die Großherzogliche Regierung einem Beschlusse auf förmliche Zurücknahme oder Suspension des diesseitigen Gesetzes in keinem Falle unterwerfen, indem sie dies nicht nur mit dem Rechte, sondern auch mit ihrer Würde unvereinbar hält.

Die hohe Bundesversammlung wolle erwägen, daß die Zurücknahme oder Suspension des Gesetzes das Ansehen der Großherzoglichen Regierung wesentlich gefährden, sie alles Vertrauens ihrer Unterthanen berauben und den Feinden jeder öffentlichen Ordnung die schärfste Waffe verleihen würde. Gewiß ist aber jetzt nicht an der Zeit, irgend etwas zu thun, was solche Folgen befürchten läßt, vielmehr dürfte dahin getrachtet werden müssen, die Autorität der Regierungen möglichst zu befestigen, und ihnen dadurch das hauptsächlichste Mittel zu gewähren, für die Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes zu sorgen.

Präsidium. Die Drohung eines Bundesglieds, einem seiner Ansicht nicht entsprechenden Beschlusse der Bundesversammlung die Sanction zu versagen, darf weder das Präsidium von der Vorlegung des Beschlußentwurfes, noch die Bundesversammlung von der Ziehung desselben, noch weniger den Bund davon abhalten, einem competenzmäßig gefaßten Beschlusse mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln die Vollziehung zu sichern. Ein entgegengesetztes Benehmen würde das Zeichen zur Auflösung des Bundes geben.

Durch den Art. 32 der Schlußacte hat jede Regierung eines deutschen Bundesstaates die Obliegenheit übernommen, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten; durch den 31. Artikel aber ist der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit übertragen, für die Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen, und, nach Erschöpfung aller andern verfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Nachdem nun die Großherzogliche Gesandtschaft in ihrer am 8. März l. J. abgegebenen Erklärung sich geäußert hat,

> „sie bekenne sich unumwunden und jederzeit zu dem Grundsatze, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich sei, und verbindlich bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben wird;"

so ist zu erwarten, daß, wenn die Großherzogliche Regierung durch den Beschluß der Bundesversammlung von der Unvereinbarkeit ihres Particulargesetzes mit jener, nach dem eigenen Anerkenntniß, für das Großherzogthum verbindlichen Bundesgesetzgebung auf offizielle Weise unterrichtet sein wird, dieselbe eine Entschließung fassen werde, welche ihren Verpflichtungen und früheren föderativen Zusicherungen mehr entspricht, als die heute abgegebene Erklärung vermuthen läßt.

Hierauf wurde vom Präsidio der Entwurf des Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandtschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt, und sonach

beschlossen:

Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe.

Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendiren, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und vom 16. Aug. 1824 angelegen sein lassen werde. Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über Vollzug dieses Beschlusses innerhalb 14 Tagen.

Baden. Die Gesandtschaft nimmt an der Ziehung des Beschlusses keinen Antheil, und behält ihrer Regierung jede Erklärung vor.

Sitzung vom 12. Juli 1832.

Weitere Erklärung von Baden das Preßgesetz betreffend.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, nachstehende Erklärung zum Protokoll der hohen Bundesversammlung zu geben.

Die Großherzogliche Regierung hat in einer zum Protokoll der 10. diesjährigen Sitzung abgegebenen Erklärung ausführlich entwickelt, durch welche Verhältnisse sie sich überhaupt bestimmt fühlen mußte, ein eigenes Preßgesetz zu erlassen, daß sie hierbei die Gesetzgebung des Bundesstaats im Auge gehabt, indem sie, weit entfernt, derselben irgend entgegenhandeln zu wollen, vielmehr blos die Absicht gehegt, deren Vollzug in andern Formen zu sichern, warum sie endlich auch der Meinung sei, es entspreche jenes Gesetz dieser Intention, verletze also keine übernommene Pflicht, und biete nebstdem kräftigere Mittel zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse dar, als diejenigen sind, die man bisher zu gleichem Endzwecke versucht.

Sie war nicht so glücklich, für diese Meinung die Stimmen ihrer mitverbündeten Regierungen zu gewinnen; man erkannte zwar das Mangelhafte und Unzureichende der Bundes-

gesetzgebung vielfältig an, erklärte sich auch für die Nothwendigkeit, die im Art. 18 lit. d. der Bundesacte enthaltene Zusage recht bald zu erfüllen, glaubte jedoch, daß das diesseitige Preßgesetz mit den Normen des Bundes mehr oder minder unvereinbar sei, und faßte demnach in der jüngsten Sitzung einen Beschluß, welcher dies förmlich besagt, zugleich die Erwartung äußert, es werde die Großherzogliche Regierung das fragliche Gesetz sofort suspendiren, und zur Anzeige des Vollzugs eine Frist von 14 Tagen bestimmt.

Noch vor der Beschlußziehung hatte die Großherzogliche Regierung bemerkt, daß und aus welchen Gründen ihr die Suspension des Gesetzes oder die Zurücknahme desselben unmöglich scheint, und die hohe Wichtigkeit der Sache, welche an sich und in ihren Folgen nicht blos ihr eigenes Interesse, sondern auch das ihrer mitverbündeten Regierungen berührt, macht es ihr zur Pflicht, sich darüber mit vertrauensvoller Offenheit noch einige weitere Ausführungen zu erlauben.

Jene Gründe sind theils politischer, theils rechtlicher Natur.

Aus Gründen der Politik wünscht die Großherzogliche Regierung Alles zu vermeiden, was, ohne dringend nothwendig zu sein, die schon bestehende Aufregung zu vermehren droht, was die Parteien der Unruhigen verstärkt, indem es der Regierung die Gemüther vieler besonnener und gemäßigter Unterthanen entfremdet, was ihre Autorität gefährdet, deren sie jetzt in höherem Maaße, wie in gewöhnlichen Zeiten, bedarf. Nichts riefe aber diese widrigen Erscheinungen gewisser hervor, als die plötzliche Suspension eines ganzen Gesetzes, das von beiden Kammern der Ständeversammlung eifrig verlangt nud auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, selbst von Freunden der öffentlichen Ordnung, wenn auch in seiner Bedeutsamkeit überschätzt, für ein unabweisliches Bedürfniß angesehen wird; durch solche Suspension würde obendrein ein kaum tadelnswerthes Selbstgefühl im Innersten ver-

letzt, es würden Zweifel genährt, mit welchen man die Aufrichtigkeit einer Regierung heutzutage so gern verdächtigt, und folglich am Ende größere Nachtheile herbeigeführt, wie diejenigen sind, denen man zu begegnen hofft. Zuversichtlich gebricht es der Großherzoglichen Regierung weder an dem redlichen Willen, noch an der nöthigen Kraft, stetshin einzuschreiten, wo es die Erhaltung des gesetzlichen Zustandes, oder die Erfüllung übernommener Pflichten gilt; sie hat davon erst kürzlich Beweise abgelegt, indem sie Vereine und Volksversammlungen, öffentliche Reden und revolutionäre Abzeichen ohne äußere Anregung verboten und die Contravenienten mit Ernst und Nachdruck zur Verantwortung gezogen hat. Die Basis ihrer Wirksamkeit bildet jedoch die strengste Legalität und sie sähe sich hierin wesentlich gelähmt, würde ihr irgend mit Grund zum Vorwurf gemacht, daß sie eine grelle Maaßregel verfügt, welche durch die Umstände nicht vollkommen gerechtfertigt sei.

Nun muß die Großherzogliche Regierung zwar mit innigem Bedauern gestehen, daß einige im Großherzogthum erscheinende Tageblätter durch gehässigen aufreizenden Ton, oder durch eine beleidigende, selbst revolutionäre Tendenz zum öftern Bedenken erregten; in der Regel wurde jedoch die Verbreitung der betreffenden Nummern durch zeitige Beschlagnahme verhindert, es wurde gegen den Verfasser oder Redacteur gesetzliche Untersuchung verhängt und ein oder der andere mit scharfer Strafe belegt. Geschah dies, besonders in der ersten Zeit nach Emanirung des Gesetzes, nicht jedesmal, so lag der Grund allein in der Neuheit der Institution; die Gerichte, wie die Organe der Regierung, wurden mit dem Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten erst nach und nach bekannt; sie haben inzwischen jüngsthin dem in sie gesetzten Vertrauen genügend entsprochen, und durch ihre besonnene Thätigkeit wird solches für die Zukunft in noch höherm Grade verbürgt. Es sichert darum wohl der Fortbestand des fraglichen Gesetzes ein besseres Resultat als, der leidigen Erfahrung nach,

die Preßgesetzgebung anderer Deutschen Staaten fast täglich gewährt.

Auch gebe es noch ein ferneres Motiv, um diese hohe Versammlung zu bestimmen, in Beziehung auf das diesseitige Preßgesetz billige Rücksichten eintreten zu lassen. Die Großherzogliche Regierung hat nämlich bei Erlassung desselben durchaus in gutem Glauben gehandelt. Sie sah das dringende Verlangen nach solchem vorher; von der Ueberzeugung geleitet, daß jedes einseitige Beginnen insofern minder zuläßig sei, dachte sie an Erfüllung des Art. 18. lit. d.; schon vor Eröffnung ihres Landtages suchte sie hierauf vertraulich aufmerksam zu machen, fand jedoch mit ihren Ansichten nirgend Gehör; späterhin legte die Königl. Bayerische Regierung ihren Ständen den Entwurf eines Preßgesetzes vor, von dem diesseitigen hauptsächlich durch den Antrag verschieden, daß ein Schwurgericht über Preßvergehen artheilen solle; keine Aeußerung der Mißbilligung wurde hiergegen laut; es erfolgte dergleichen eben so wenig während seiner nachmaligen Discussion. Die Großherzogliche Regierung glaubte deßhalb nach weitern fünf Monaten sich zu ähnlicher Vorlage entschließen zu dürfen, und weder bei dieser Gelegenheit, noch im Verlauf der hierüber stattgefundenen Verhandlungen, sondern erst nach der unvermeidlichen Sanction wurde die Nichtvereinbarlichkeit des Gesetzes mit den Beschlüssen des Bundes zur Sprache gebracht.

Der planste Ausweg würde übrigens sein, der wegen Art. 18. lit. d. ohnehin kürzlich erneuerten Commission den Auftrag zu ertheilen, ihren Vortrag baldthunlichst zu erstatten, und dann etwas Definitives sofort zu beschließen, mittlerweile aber die Verhandlungen wegen des diesseitigen Preßgesetzes auf sich beruhen zu lassen.

Dies verhütete nämlich jede denkbare Collision, weil die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden im §. 17. besagt, es werde die Preßfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Wendet man sich hiernächst zu den Rechtsgründen gegen die ausgesprochene Suspension, so dürfte nicht wohl zu bestreiten sein, daß dieser Ausspruch weiter geht, als sein Motiv, ja selbst als die Competenz dieser hohen Versammlung. Schon die flüchtigste Vergleichung des diesseitigen Preßgesetzes ergibt, daß solches zum bei weitem größten Theil Bestimmungen enthält, deren Unvereinbarkeit mit früheren Bundesbeschlüssen nie behauptet worden ist und nie behauptet werden kann, weil sie für jede Art der Preßgesetzgebung passend und nothwendig sind; auch kann sich die Unvereinbarkeit, der Natur der Sache nach, nicht auf diejenigen Bestimmungen beziehen, welche das diesseitige Preßgesetz, etwa nur in kürzerer Fassung, aus dem Bundesbeschlusse von 1819 wiederholt; ebensowenig aber läßt sich überhaupt präsumiren, es habe diese hohe Versammlung über solche Bestimmungen erkennen, und dieselbe im Falle verwerfen wollen, von welchen der §. 2. jenes Beschlusses ausdrücklich erklärt, sie seien als Mittel zum Zwecke dem Ermessen der Regierungen anheimgestellt. Wollte man dagegen erinnern, alle diese Beschränkungen des jetzigen Beschlusses verstünden sich von selbst, so würden hiermit die Zweifel der Großherzoglichen Regierung dennoch in keiner Weise gehoben sein: denn immer noch bliebe die Hauptfrage zu lösen, welche Bestimmung diese hohe Versammlung mit der Gesetzgebung des Bundes für unvereinbar hält? So wie die Sache dermalen liegt, ist die Auswahl im Ganzen der Großherzoglichen Regierung überlassen; sie ist durchaus nicht versichert, ob und wie weit diese hohe Versammlung die von der Commission gemachten Ausstellungen adoptirt; man wird ihr jedoch gewiß nicht anmuthen wollen, auf die Gefahr hin, zu irren, das dermalige Gesetz zu modificiren, und wenn die Modification den Ansichten dieser Versammlung in der That widerstrebt, sich von Neuem zu vertheidigen, um erst dann zu ermitteln, was an dem Gesetze verändert werden soll.

Je aufrichtiger daher die Großherzogliche Regierung wünscht, sich nur innerhalb der von der Bundesversammlung gezogenen Schranken zu bewegen, und je weniger sie gerade unter den jetzigen Zeitverhältnissen — will sie nicht von dem Mißbrauch der Presse das Schlimmste gewärtigen — das fragliche Gesetz im Ganzen, somit auch in seinen sichernden und ordnenden Bestimmungen, zurücknehmen kann, desto mehr hält sie es für wahrhaft unerläßlich, die unvereinbaren Puncte genauer zu bezeichnen und erst Endliches zu beschließen, wenn sie darüber mit ihren Erklärungen gehört worden ist.

Dem Allem nach trägt sie dermalen darauf an, es möge diese hohe Versammlung

a) zunächst unter einstweiliger Aussetzung des gegen das diesseitige Preßgesetz gefaßten Beschlusses, der wegen des Art. 18 Lit. d. der Bundesacte ernannten Commission den Auftrag ertheilen, die Erstattung ihres Vortrags thunlichst zu beschleunigen; eventuell aber

b) von derjenigen Commission, die für die Preßangelegenheiten besteht, alle solche Bestimmungen desselben zum Zweck einer speciellen Beschlußfassung namentlich bezeichnen lassen, welche mit dem Bundesbeschlusse von 1819 nach ihrer Meinung unvereinbar sind.

Präsidium. Der Antrag der Großherzoglichen Regierung gehe dahin:

1) unter einstweiliger Aussetzung des gegen das Badische Preßgesetz gefaßten Beschlusses, der wegen des Art. 18 Lit. d. der Bundesacte ernannten Commission den Auftrag zu ertheilen, die Erstattung ihres Vortrags thunlichst zu beschleunigen, und

2) von derjenigen Commission, welche über das Badische Preßgesetz Gutachten erstattet habe, alle jene Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zweck einer speciellen Beschlußfassung namentlich bezeichnen zu lassen, welche mit dem Bundesbeschlusse vom Jahre 1819 nach ihrer Meinung unvereinbar seien.

Hierauf müsse Präsidium erwiedern:

Zu 1) daß die Commission zur Begutachtung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse erst in der 22. diesjährigen Sitzung (Prot. S. 864) zur Beschleunigung ihrer Arbeiten aufgefordert worden, und daß mit Vertrauen einem baldigen Resultate entgegen zu sehen sei.

Von einer Aussetzung des gegen das Badische Preßgesetz gefaßten Beschlusses könne übrigens so wenig die Rede sein, als Präsidium die Verantwortlichkeit zu übernehmen gedenke, welche aus der Verzögerung der Vollziehung jenes Beschlusses für den Bund erwachsen könne.

Zu 2) äußerte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte: nach den vorliegenden Verhandlungen, welche eine vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten der Regierungen mit dem Gutachten des Bundestagsausschusses darstellten, könne der Badischen Regierung nicht zweifelhaft sein, auf welchen Gründen die Unvereinbarkeit des Badischen Preßgesetzes mit dem provisorischen Bundespreßgesetze beruhe. — Da übrigens der deutsche Bund das ganze Badische Preßgesetz mit dem provisorischen Bundespreßgesetze durch einen verfassungsmäßigen Beschluß als unvereinbar erkannt und dessen Suspension ausgesprochen habe, so habe die Bundesversammlung blos den Vollzug ihres auf der Grundlage des Commissionsgutachtens gefaßten Beschlusses zu erwarten.

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme Badens, äußerten sich mit dem Präsidio einverstanden.

Baden. Die Gesandtschaft hat nachträglich zu erklären, daß die mit besonderer Restriction zum Vollzug des Beschlusses bestimmte 14tägige Frist durchaus nicht genüge, um die Modificationen des diesseitigen Preßgesetzes und deren Verkündung zu bewirken, daß man übrigens solche in keinem Falle über die Gebühr verzögern werde.

Präsidium. Nur in der Unterstellung, daß die Großherzoglich Badische Regierung den Bundesbeschluß in seinem ganzen Umfange vollziehen werde, könne es sich davon han-

deln, derselben eine Terminsverlängerung Behufs der aus der Suspension ihres Preßgesetzes nothwendig hervorgehenden Abänderung ihrer Aufsichtsbehörden und deren Instructionen 2c. zuzugestehen; es gebe also anheim, ob darauf eingegangen und der Termin, vom Tage des gedachten Beschlusses angefangen, auf vier Wochen verlängert werden wolle?

Sämmtliche Gesandtschaften, von denselben Voraussetzungen ausgehend, stimmten dem Präsidialantrage bei.

1) Daß dem Wunsche der Großherzoglich Badischen Re-Regierung um Beschleunigung des Gutachtens der Commission, welche nach dem Art. 18 Lit. d. der Bundesacte wegen gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse beauftragt ist, durch den am 28. v. M. diesfalls gefaßten Beschluß (Prot. S. 864) bereits entsprochen sei,

2) daß sich die Bundesversammlung darauf beschränken müsse die Großherzoglich Badische Regierung auf den Beschluß vom 5. d. M. (Prot. S. 942) zu verweisen, durch welchen auf der Grundlage des Commissionsgutachtens ausgesprochen worden ist, daß das in Baden seit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit getretene Preßgesetz mit der bestehenden Bundesgesetzgebung unvereinbar sei und daher nicht bestehen könne, daß demnach die Suspension desselben mit Zuversicht erwartet werde;

3) daß der Termin zur Vollziehung des Beschlusses vom 5. d. M. in der Voraussetzung, daß solchem nach seinem ganzen Umfange genügt werden wolle, auf vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an gerechnet, erweitert werde, — daß aber, nach der Ueberzeugung der Bundesversammlung, die möglichste Abkürzung dieses Termins im wohlverstandenen Interesse der Großherzoglichen Regierung selbst liege, daher vertrauensvoll erwartet werde.

Sitzung vom 30. Juli 1832.

Erklärung von Baden wegen Vollzugs des Bundesbeschlusses vom 5. Juli, die Aufhebung des Preßgesetzes betreffend.

Baden. Sobald von hoher Bundesversammlung die Unvereinbarkeit des diesseitigen Preßgesetzes mit der Preßgesetzgebung des Bundes förmlich ausgesprochen, auch der früher deßhalb erstattete Commissionsbericht als Grundlage dieses Ausspruchs bezeichnet war, konnte die Großherzogliche Regierung, eingedenk ihrer Pflichten gegen den Bund, keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, nicht nur, daß sie sich darnach zu achten, sondern auch in welchem Maaße dies zu geschehen habe.

Dem zu Folge wurden die hiermit vorgelegten Verordnungen erlassen; die eine derselben setzt die Hauptbestimmungen fest, welche entweder durch den Beschluß vom 5. l. M. unmittelbar gegeben, oder doch zur Aufrechthaltung desselben schlechthin nothwendig sind; die andere dagegen sichert diesen Hauptbestimmungen den gehörigen Vollzug, indem sie hierzu nähere Weisungen ertheilt.

Bei der Hauptverordnung ging die Großherzogliche Regierung von der Erwägung aus, daß Alles beseitigt werden müsse, was in dem diesseitigen Preßgesetze der Preßgesetzgebung des Bundes nach der Ansicht dieser hohen Versammlung nur irgend widerstrebt; insofern auf den schon gedachten Commissionsbericht als Grundlage ihres Beschlusses hingewiesen, hat sie darum in einem generellen Satze das diesseitige Preßgesetz, so weit dieser Bericht solches als widersprechend bezeichnet, für unwirksam erklärt; sie hat sich dieses Ausdruckes statt des in dem Beschlusse gebrauchten bedient, weil die Suspension eines Gesetzes nach der Verfassung des Großherzogthums zu Folgerungen führt, die hier, wo die Erfüllung einer von ständischem Einflusse unabhängigen Bundespflicht in Frage stand, dem Endzwecke und dem Rechte der

Großherzoglichen Regierung im Verhältnisse zu ihren Ständen nicht entsprachen.

Die Folgerungen aus diesem generellen Satze ergeben sich von selbst. Im ersten Artikel ist, mit den Worten des Bundespreßgesetzes, für alle Schriften, die nicht über 20 Druckbogen übersteigen, vorgängige Censur verordnet; der zweite und dritte Artikel drohen innerhalb gewisser Grenzen Geldstrafen an, welche denjenigen treffen, der die Censur umgeht, oder trotz der verweigerten Erlaubniß etwas drucken läßt; der vierte Artikel fügt noch eine weitere Sicherheitsmaaßregel hinzu, indem er die Polizeibehörde verpflichtet, jede unerlaubter Weise abgedruckte Schrift mit Beschlag zu belegen, damit sie nicht verbreitet werden kann. Während der fünfte die Censoren auf die positiven Normen verweist, die sie bei der Ausübung ihres Amts hauptsächlich im Auge behalten müssen, hebt der sechste die Oeffentlichkeit des Verfahrens wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen auf, weil hierdurch der Endzweck der Censur und der Beschlagnahme im Grunde mittelbar vereitelt wird. Endlich drückt der siebente und letzte Artikel der Deutlichkeit wegen aus, von welchem derogirenden Einflusse die vorhergehenden Bestimmungen auf das seitherige Preßgesetz sind. Es war solches mehr auf die Wirkung repressiver Maaßregeln berechnet, verliert aber diesen Charakter, wenn gleich die aufgehobenen, wie die jetzt erlassenen Vorschriften der Zahl nach minder bedeutend sind, als einen vorherrschenden ganz und gar, und wird umgekehrt rein präventiv, insoweit es nicht zur Wirksamkeit und zum Schutze der präventiven Anordnungen eventuell auch noch einer kräftigen Repression, gerade in unsern aufgeregten Zeiten, unumgänglich bedarf.

Der Censur, als dem eigentlich präventiven Mittel zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse, müssen nämlich, außer den Strafen für Umgehung derselben, und außer der Beschlagnahme, noch weitere Anordnungen eventuell zur Seite stehen, welche dann zur Anwendung kommen, wenn gleichwohl Ver-

gehen oder Verbrechen durch Mißbrauch der Presse begangen worden sind. Im Großherzogthume war dafür vor Erlassung des Preßgesetzes nur äußerst dürftig gesorgt; hierdurch aber ist diesem Mangel in erschöpfenden Bestimmungen abgeholfen, indem es eigene Staatsanwälte neben den Polizeibehörden zu Wächtern der Presse bestellt, die Strafen für Preßverbrechen und Preßvergehen erhöht, und das hierbei eintretende Verfahren im öffentlichen Interesse genau regulirt.

Alle diese zahlreichen Bestimmungen konnten nicht suspendirt oder aufgehoben werden, schon weil sie zur Erreichung des vorliegenden Zweckes wahrhaft unentbehrlich sind; es ist aber auch weder in dem Beschlusse dieser hohen Versammlung gesagt, noch gedenkbarer Weise ihrer Intention gemäß, weil diese allein dahin geht, den Widerstreit mit der Preßgesetzgebung des Bundes zu beseitigen, zwischen jenen Bestimmungen und der Bundesgesetzgebung jedoch kein Widerstreit besteht, ja nicht einmal bestehen kann, da letztere alle dergleichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung ausdrücklich anheimgestellt hat.

Die Vollzugsverordnung scheint keinerlei Erläuterungen zu bedürfen, es wäre denn, daß bei Zeitungen die Vorlage zur Censur auch in dem zur ersten Correctur bestimmten Probebogen gestattet ist; diese Ausnahme bezieht sich auf den Umstand, daß für Zeitungen in der Regel kein Manuscript, wenigstens kein vollständiges, gefertigt wird, sondern größtentheils eine Auswahl von Artikeln in andern Zeitungen angestrichen zu werden pflegt; der zur ersten Correctur bestimmte Probebogen muß hier also die Stelle des Manuscripts vertreten, und es ist solches auch, der allgemeinen Erfahrung nach, ganz unbedenklich, weil eine Zeitung sich in solcher Unform weder vervielfältigen, noch viel weniger aber ausgegeben werden kann.

Offenbar wird nun von der jetzigen Gesetzgebung des Großherzogthums Alles geleistet, was zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse

nur irgend zu wünschen ist; sie leistet sogar ungleich mehr, als sich von der Gesetzgebung mancher anderer Bundesstaaten nachweisen läßt.

Die nächste und durchgreifendste Garantie gewährt unstreitig die ausnahmslose Censur einer jeden Schrift von nicht über zwanzig Bogen, dann ist schon die bloße Thatsache des Druckens ohne vorgängige Erlaubniß, und in noch höherem Grade des Druckes ungeachtet ihrer Verweigerung, mit einer den Umständen entsprechenden Strafe bedroht, auch in dem einem wie in dem andern Falle die Beschlagnahme der Druckschrift verordnet; die Censur, sowie die Erledigung jeder in so fern geführten Beschwerde, auch die Beschlagnahme, gehört schlechthin zur polizeilichen Competenz, selbst die Erkennung jener Strafe, da nach den organischen Einrichtungen des Großherzogthums in unterer Instanz Polizei- und Justizverwaltung in derselben Behörde vereinigt sind; zwar bleibt den Bestraften ein Recurs an das höhere Gericht, allein da es sich hierbei nur um eine völlig plane Thatsache handelt, so wird solcher kaum jemals ergriffen werden, noch weniger aber ein abweichendes Urtheil zur Folge haben können.

Dazu kommen nun eventuell besondere Maaßregeln der Repression, falls, trotz aller Wachsamkeit, ein Vergehen oder Verbrechen durch die Presse begangen sein sollte; in den Staatsanwälten besitzt die Regierung ein eignes Organ, um dergleichen zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung zu bringen; es hat sich dieses schon seither bewährt, und wird nur in Folge der unbedingten Wiedereinführung der Censur künftig selten Gelegenheit zur Thätigkeit finden; nebstdem tragen erhöhte Strafbarkeit aller durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen, noch mehr aber das abgekürzte, blos mündliche Verfahren und die Confiscation der betreffenden Schrift gewiß vorzüglich dazu bei, den Mißbrauch der Presse in repressivem Wege zu hindern, so oft dies etwa nicht schon im Wege der Prävention vollständig gelingt.

Wenn übrigens die Großherzogliche Regierung hiernach eine Bundespflicht getreulich erfüllt und dabei ihren festen Willen erklärt, für den genauesten Vollzug der erlassenen Bestimmungen zu sorgen, so glaubt sie um so mehr die zuversichtliche Hoffnung äußern zu dürfen, es werde diese hohe Versammlung nicht minder entschlossen sein, dem Preßunfuge überall mit beharrlichem Ernste zu steuern; denn nur unter dieser Voraussetzung läßt sich erwarten, daß jene Bestimmungen für das Großherzogthum wie für die übrigen Bundesstaaten den gewünschten Erfolg haben werden.

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Minister-Conferenz

vom 12. Juni 1834.

Ueber die geschichtliche Entstehung dieser schon mehrmals abgedruckten geheimen Beschlüsse spricht sich der unbekannte Herausgeber folgendermaßen aus:

Im Jahr 1833 war von Oesterreich und Preußen der gemeinschaftliche Vorschlag an sämmtliche deutsche Höfe ergangen, es wollten die Landesregierungen nach dem Modus der engeren Versammlung des Bundes nach Wien Gesandte schicken, um daselbst in Cabinetsconferenzen zusammenzutreten und zur Beseitigung der der monarchischen Regierungsgewalt und landesherrlichen Autorität von Seiten der demokratischen Partei in Deutschland drohenden Gefahren gemeinschaftlich zu treffende Maaßregeln verabreden. Auf bereitwillig erfolgte Beistimmung der übrigen Höfe kam dieser Vorschlag alsbald zur Ausführung, und vereinigte man sich, nachdem verschiedene Anträge in Folge von Stimmenuneinigkeit, insbesondere der Dissension Baierns, hatten aufgegeben werden müssen, zuletzt in der Schlußsitzung vom 12. Juni 1834 zu denjenigen Beschlüssen, welche in dem hier abgedruckten Schlußprotokoll niedergelegt sind. Mehrere Artikel desselben (namentlich einige das Bundesschiedsgericht und die Universitäten betreffende)

sind nachmals ihrem Hauptinhalt nach als Bundesgesetze veröffentlicht worden; die übrigen Artikel dagegen werden sehr geheim gehalten, und würden ohne gegenwärtige Veröffentlichung wahrscheinlich für immer Staatsgeheimniß geblieben sein. Eine feierliche Rede des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Metternich eröffnete und eine desgleichen beschloß die Sitzungen der Conferenz. Der Inhalt derselben hat wichtig genug geschienen, um mindestens einige interessante Bruchstücke davon hier mit abdrucken zu lassen.

Als eine besondere Gunst hatte der preußische Minister von Ancillon, welcher vor Beendigung der Conferenz von Wien abreisen mußte, sich erbeten, daß das Schlußprotocoll ihm dennoch zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möchte — ein Beweis, wie großen Werth dieser Staatsmann auf seine Theilnahme an jenem Werke gelegt hat.

I.

Bruchstück aus der Eröffnungsrede des Fürsten von Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie

sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen, endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faction ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

II.

Das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für Erhaltung der durch die Bundesacte bestimmten und durch die Schlußacte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltenden Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: ꝛc. ꝛc., welche zu Wien, nach

geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinetsconferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Das im Art. 57 der Wiener Schlußacte anerkannte Grundprincip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.

Die Regierungen werden demnach eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 2. Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden erregen sollten, so werden die Regierungen, die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Art. 3. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen,

und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt 2c.

Es folgen hierauf bis Art. 14 die bekannten, das Bundesschiedsgericht betreffenden Anordnungen.

Art. 15. Stände können von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben.

Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

Art. 16. Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden.

Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen.

Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist.

Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten.

Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

Art. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

Art. 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1842 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes), auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlußacte zugesichert sein.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19. Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind,

können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reserve-Fonds strenge beobachten lassen.

Aus diesem Unterschiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

Art. 21. Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden

könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen und denselben das Budget in der Regel bei dem Beginne der Sitzungen vorlegen.

Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann.

Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schlußacte und Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

Art. 22. Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwil-

ligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24. Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

Art. 25. Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Artikels 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußacte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend fürgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre, den Ständesitzungen beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Instructionen versehen.

Art. 26. Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauchs des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen zu veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27. Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher

Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Ein nach Art. 27 folgender Artikel lautet im Entwurf: „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze „vom 20. Sept. 1819 seine Entstehung gegeben und dessen „fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in glei„chem Gewichte vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen „Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in „Kraft bleiben und ihnen in allen deutschen Bundesstaaten „ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Baiern schlug vor, nach den Worten: „diese gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten: „noch auf sechs Jahre.“ Es wurde hierauf von den übrigen Bundesgliedern erwiedert: durch diesen Zusatz gehe der Zweck dieses Artikels, das jetzt und in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne Einschaltung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes dem Artikel seine Zustimmung zu geben, so beschloß man, diesen Artikel lieber ganz wegzulassen.

Art. 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehren-

vollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern, sichern;

2) den Censoren bestimmte Instructionen ertheilen;

3) Censurlücken nirgends dulden;

4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Functionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29. Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, so weit dieß ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer dießfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redacteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31. Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift

nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33. Es wird auf geeignetem Wege Sorge dafür getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher Statt findet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34. Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35. Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letztern durch den Druck nur unter Be-

obachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Ein die Nr. 59 führender Artikel lautet im Entwurf:
„In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Ge-
„schwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf poli-
„tische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Re-
„gierungen auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen,
„oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken."
Diesem Artikel weigerte sich Baiern seine Zustimmung zu geben, und so wurde beschlossen, denselben wegzulassen.

Art. 36. Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Art. 37. Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei.

Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagskommission gelangen lassen.

Art. 38. Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorgenommener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benützen.

Art. 39. Privatdocenten werden auf den Universitäten nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Kandidaten

des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben; die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem, für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen.

Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der — der Universität vorgesetzten — Behörde, und stets widerruflich ertheilt werden.

Kein Studirender wird an derselben Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

Art. 40. Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Facultät als der seinigen angehören.

Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honarare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesen den Lehrern ausgehändigt werden.

Art. 41. Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen.

Den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen

Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

* * *

Art. 42. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von den Regierungen hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 43. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht. Doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder Derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Die Zeugnisse sind von der Immatriculationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 44. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheblicher Contraventio-

nen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculationscommission, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuch der Collegia zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 45. Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deßwegen nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42).
2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besonders rücksichts-

würdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer andern Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissarien werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, sowie die Bestimmungen der hier folgenden §§. in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welche Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, auch an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde.
2) Daß ich, weder zu den Zwecken gemeinschaftlicher Berathschlagung über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungeu enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 47. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bedingungen erlaubt. Alle andern Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 48. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu ver-

leiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zu Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen, bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern 2c. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

4) Wer wegen verbotener Verbindung mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45 Nr. 3) vor Ablauf von 6 Monaten und dem, der mit der Re-

legation bestraft worden ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den academischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art 49. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafe) geschärfte Relegation: außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen

wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 50. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 51. Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 52. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 48, Nr. 6, bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen,

in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 53. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 54. Die academischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtungen der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlicher academischer Strafen.

Art. 55. Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34, dann 39 bis 53 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Die Beschränkung „auf sechs Jahre" im vorstehenden Artikel ist erst auf Baierns Antrag und als dieses Bundesglied erklärte, ohne diesen Zusatz dem Artikel nicht zustimmen zu können, aufgenommen worden. — Es kann übrigens bemerkt werden, daß nach Ablauf der hier bezeichneten sechs Jahre die verbindliche Kraft der Artikel 28 bis 34 und 39 bis 53 weiter erstreckt worden ist.

Art. 56. Die Art. 39 bis 53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Art. 57. Da sich ergeben hat, daß die in Art. 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminalerkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Art. 58. Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Art. 54 bis 61 der Wiener Schlußacte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßacte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den

bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so wie namentlich allen aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen; so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59. Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60. Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.

Die Artikel 3 bis 14 werden sofort mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle die geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instructionen ertheilen.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte

Bevollmächtigte den gegenwärtigen Act am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den 12. Juni im Jahre 1834.

Unterz. F. Metternich. Münch-Bellinghausen. Alvensleben. Mieg. Minkwitz. Ompteda. Gr. v. Beroldingen. Frhr. v. Reitzenstein. Tettenborn. F. Trott zu Solz. Frh. v. Gruben. Reventlow-Criminil. Verstolk van Soelen. Frh. Fritsch. (Fehlt die 13. Stimme Braunschweig und Nassau.) Frh. v. Plessen. v. Berg. v. Strauch. Smidt.

III.

Bruchstück aus der Schlußrede des Fürsten von Metternich. Gehalten am 12. Juni 1834.

Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Product bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem

Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist.

Die Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück ꝛc. ꝛc.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faction.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesherrlichen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Secte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht. Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation des Art. 2.) In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher

durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

Anhang,

enthaltend

zwei ausgewählte Reden der Abgeordneten Welcker und Bassermann über den deutschen Bund.*)

I.

Rede des Abgeordneten Bassermann über die Wiener Ministerialconferenzen, gehalten in der zweiten Badischen Kammer, im Februar 1845.

Meine Herren!

Wenn sich in Deutschland Vereine gebildet hätten, welche den Satz aufstellten: Es ist gegen alle Vernunft und kann nicht in Gottes Willen liegen, daß einige wenige Menschen das Recht haben und behalten sollen, einer ganzen großen Nation das vorzuenthalten, was sie zu ihrer Entwickelung bedarf, was alle Aufgeklärten als dazu nothwendig erklären, ja was jene Wenige selbst als dazu nothwendig erkannt und versprochen haben. Wenn diese Vereine, Angesichts der

*) Am Schlusse des Ganzen theilen wir hier zwei Reden der gefeierten Abgeordneten Welcker und Bassermann über deutsche Bundesverhältnisse mit, die unstreitig zu den ausgezeichnetsten gehören, die je in einer deutschen Volkskammer über fraglichen Gegenstand gehalten worden sind. —

Wahrnehmung, daß es im Vaterlande immer trauriger zugeht, so lange diese Wenigen das Recht behalten, die einstimmigsten Wünsche durch ein bloßes Nein abzuweisen; — wenn die vereinten Männer dann sagten: wir lieben unser Vaterland mehr, als jene Wenigen, wir wollen die uns von Gott gegebenen Kräfte dazu anwenden, unser Vaterland von den Ursachen seiner Krankheit zu befreien, und jenen Wenigen die Rechte nehmen, die dem Wohle des Ganzen allein entgegenstehen, — und wenn dann diese Verabredung zu solchem Zwecke entdeckt würde, — wie würden diese vereinten Männer von den Mächtigen genannt werden? Verräther, Empörer, Verderber der öffentlichen Ordnung und Moral; alle Hof- und Staatszeitungen müßten mit allen erdenklichen Schmähworten über diese Männer herfallen, von allen Regierungen würde auf die Gefahr hingewiesen, die eine solche Parthei des Umsturzes hervorrufe und die Entdeckung solchen Hochverraths würde zu erneuerter Einschränkung der winzigen deutschen Freiheit benutzt werden; die entdeckten Männer würden eingekerkert, Schloß und Riegel würden auf viele Jahre, ja auf Lebenszeit hinter ihnen zufallen, und nachdem man durch die Censur dafür gesorgt, daß keine öffentliche Stimme zu ihrer Vertheidigung laut werde, würde ihr Name verschallen, und sie wären für ihre weinenden Familien, wie für ihre Väter so gut als begraben. Wenn aber, wie hier, Fürsten sich verbinden, den Völkern ihre beschworenen Rechte zu entziehen, nennt man sie dann auch Verschwörer? wo ist das Gericht, vor welches man sie stellt, wo ist dann die Gerechtigkeit? die heilige Gerechtigkeit, die nur dann ihren Namen verdient, wenn sie keinen Unterschied kennt zwischen Hoch und Nieder! Hier ist kein Richter, vor dem man anklagen könnte. Hier wird im Gegentheil auf diejenigen gefahndet, welche die geheime Verbindung ans Licht zogen; hier wird den Zeitungen verboten auch nur davon zu reden, damit ja die abscheuliche Sache je eher je lieber vom guten Volke vergessen werde, hier wird eine Schrift, welche

von diesen Beschlüssen handelt, confiscirt. Alles, was übrig bleibt, ist somit eine Anklage vor der öffentlichen Moral. Und selbst diese, den Ausspruch der Kammer, will der Abgeordnete Schaaf verhindern! Es soll eine Entschuldigung sein, daß diese Beschlüsse ja noch nicht zur Anwendung gekommen seien! Wenn die Regierung ein hochverrätherisches Complott entdeckt, verfolgt sie etwa ihre Mitglieder nicht? Bestraft sie nicht den Versuch, jeden entfernten Versuch zum Hochverrath? Und in diesen Wiener Beschlüssen liegt da etwa ein entfernter, oder nicht vielmehr ein sehr naher Versuch? Aber freilich, der Abgeordnete Schaaf will sie erst dann zur Rechenschaft gezogen wissen, wenn die Beschlüsse vollständig vollzogen sein werden. — Erst muß das Recht der Stände, das Büdget in seinen einzelnen Positionen zu bewilligen, oder nicht zu bewilligen, vernichtet sein. Erst muß man sich durch Verordnungen über alle Kammerbeschlüsse, Gesetze und Gerichtsurtheile hinwegsetzen. Erst muß man auch noch den Rest unsers Preßgesetzes vernichtet haben. Erst muß die Verfassung selbst für nichts geachtet sein. Erst muß in einem Nothfalle das nicht auf die Verfassung beeidigte Militair gegen dieselbe gebraucht sein. Erst muß es unmöglich gemacht sein, über Bundesbeschlüsse zu berathen, dann wird der Abgeordnete Schaaf auftreten und die Gerechtigkeit anrufen, wenn keine mehr existirt.

Wahrlich es ist sehr naiv, das Volk mit solchen Ausreden abspeisen zu wollen.

Aber mit solchen Phrasen läßt sich der hohe Richterstuhl der öffentlichen Moral nicht bestechen, und fällt sein Urtheil, und daß dieses auf „Schuldig" lautet, braucht Niemand erst zu sagen, Jeder weiß es.

Was soll aus der Wahrhaftigkeit, was aus Glaube und Treue werden, wenn die Mächtigen mit solchem Beispiele vorangehen? Da will man in neuer Zeit die deutschen Staaten auf christliche Grundlagen bauen. Handelt sich's zum Beispiel um die Emancipation der Juden, so heißt es: ja

wir sind im christlichen Staat. Die Machthaber nehmen die Religion zu Hülfe; im Catechismus lehren sie Gehorsam gegen die Obrigkeit, der Landtag wird mit einem Gottesdienste eröffnet, die Fürsten leiten ihre Macht von Gott ab, in den öffentlichen Gebeten wird ihrer besonders erwähnt, ihr Geburtstag wird mit Gottesdienst gefeiert, ihre Verträge beginnen sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit, und in der Acte, mittelst welcher sie den s. g. heiligen Bund schlossen, sagen sie: „Wir (die Fürsten) erklären feierlich, daß gegenwärtige Acte nichts anderes zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung blos die Vorschriften der Religion zur Richtschnur zu nehmen, nemlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Beschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und der Unvollkommenheit abzuhelfen." Was ist aber der oberste Grundsatz dieser christlichen Religion? Wir sind Alle Kinder eines Vaters, und vor Gott ist kein Unterschied; der Fürst und der sogenannte ärmste seiner Unterthanen sind vor ihm gleich, und der Stifter der Religion sagt: Was du dem geringsten unserer Brüder thust, das hast du mir gethan. — Was aber in diesen lichtscheuen geheimen Beschlüssen die Mächtigen den Bürgern ihrer Staaten gethan haben, das ist nimmermehr christlich. — —
(Vielseitiges Bravo in der Kammer und auf den Gallerien.)

II.

Rede des Abgeordneten Welcker über Bundesverhältnisse, gehalten in der zweiten badischen Kammer im Juli 1846, gelegentlich der Discussion über Bundeskosten.

Meine Herren, ich habe um das Wort bitten und mir erlauben wollen, die Beschwerden und Klagen zu erneuern, die ich jeweils bei dieser Rubrik, die unsere allgemeinen deutschen vaterländischen Verhältnisse betrifft, vorzutragen hatte. Ich will mich nicht allein auf den Bund beschränken, weil man ja sagt, daß der hohe Bundestag von den Instructionen der einzelnen Minister in den einzelnen Staaten abhängt, und also die deutsche Ministerpolitik auch den deutschen Bund beherrscht. Ich habe also diese Gelegenheit benützen wollen, die allgemein deutsch vaterländischen Verhältnisse zu berühren, und habe um wohlwollende Aufnahme einiger freimüthigen Bemerkungen ersuchen wollen. Es betrifft diese Rubrik freilich den kleinsten Theil der Kosten, die für unsere allgemein deutschen Verhältnisse in unserm Budget vorkommen, die Kosten für unser Militair sind ungleich größer — allein wir haben doch gerade alle zwei Jahre einen Tag, wo uns Gelegenheit gegeben ist, in dieser Versammlung über allgemeine deutsche Verhältnisse zu sprechen. Wir haben es nicht so gut, wie ein französischer König seinen Unterthanen gestattete, der da sagte: Sie könnten alle Tage für die vielen Steuern, die sie bezahlen müßten, frei sprechen. Meine Beschwerden, die ich Ihnen jeweils mit Wehmuth, und ich gestehe es, oft mit innerer Empörung meiner Gefühle vortrug, werde ich heute zum Theil in einem andern Tone aussprechen. Ich will auch diese Beschwerden nicht eben wiederholen, ich will Sie nur daran erinnern. Meine Hauptbeschwerde war, daß wir nun beinahe länger als ein Menschenalter bei dieser Behörde des Bundes und bei unsern deutschen Ministern um die Erfüllung heiliger Fürstenworte bitten, gegeben in einer großen schweren Zeit. Meine Beschwerde besteht vorzüglich in dem zweiten Haupt-

punkte, daß der deutsche Bund selbst nicht diesen Verheißungen und seiner eigenen Grundlage treu geblieben ist. Es war ein völkerrechtlicher Bund, der die Rechte der Unterthanen im Innern des betreffenden Staates polizeilich durchaus nicht beschränken und unter drücken soll, und seiner völkerrechtlichen Natur nach nicht unterdrücken konnte. Er hatte zugleich Anfangs einige besondere nationale Rechtszusicherungen für deutsche Unterthanen in sich aufgenommen, weil man diese als nothwendig für die Grundlage und die Kraft der deutschen Nation erkannte.

In diesen beiden Hauptpunkten ist der Bund geradezu ins Gegentheil umgekehrt worden; er hat diese Nationalrechte, Preßfreiheit ꝛc. nicht gegeben. Dagegen hat er sich aber, obwohl ein völkerrechtlicher Bund nicht berechtigt ist, die inneren Staatsverhältnisse zu regieren und die Rechte der Bürger zu beschränken, beinahe in unsern ganzen inneren Staatshaushalt gebietend, beschränkend eingemischt. Ich brauche Sie nur zu erinnern an alle diese inhaltschweren Beschlüsse, nicht über Gewährung, sondern über Unterdrückung der Preßfreiheit, der Volksversammlungen, diese Beschlüsse über die landständischen Rechte, über das ganze Universitäts- und Unterrichtswesen, wie die Bestimmungen über das Wandern der Handwerksburschen und was Alles dergleichen ist. Ich habe jeweils hervorgehoben, wie ganz unendlich große schicksalsvolle Nachtheile sich an diese unglücksvolle Nichterfüllung der Rechte, an dieses unglückselige Umwenden des Grundvertrags knüpfen. Ich habe daran erinnert, wie im Innern der deutschen Länder die freie Sprache, dieses letzte Bruderband einer großen Nation, unterdrückt ist, wie die landständische Freiheit auf diese Weise durch die Bundesgesetzgebung fast zu einem Schein- und Zerrbilde geworden ist. Ich habe daran erinnert, wie unsere heiligsten Güter, die man als den Stolz der deutschen Nation pries, bei der Eröffnung jenes großen Bundesvereins, daß unsere deutsche Wissenschaft, getragen von freien Lehrkörpern, gestützt durch Lehrfreiheit, zerstört wird durch Regierungsbevollmäch-

tigte, durch Bedrückung und Hemmung der Lehrfreiheit, durch hundert Maßregeln, die Sie Alle kennen, hauptsächlich auch dadurch, daß man erklärt, die Professoren seien ausgenommen von dem allgemeinen Rechtszustande.

Man hat es diesen Gelehrten noch auf andere Weise fühlbar gemacht, daß man die alte Achtung, welche schon Carl der Große und alle deutschen Fürsten, die Hohenstaufen und die früheren Habsburger für die Wissenschaft hegten, gänzlich vergessen hat. Man hat erklärt, auf dem Bundestag sollen nicht mehr deutsche Schriftsteller citirt und ihnen kein Einfluß auf die Meinung der hohen Versammlung gestattet werden; während auf den Reichstagen die Schriftsteller fast eine Hauptautorität gebildet haben. Man hat das Bundesrecht, welches ausdrücklich die Facultätsgutachten der Spruchgelehrten als eine Wohlthat und so, wenigstens in bestimmten Fällen, als nothwendig erkannte, auch hier wieder in das Gegentheil umgewandelt, und die Facultätsgutachten und ihren Rechtsschutz gerade in der wichtigsten Sache verboten. Ein anderes Heiligthum unserer deutschen Nation neben der freien Wissenschaft, und mit ihr vielleicht der höchste Stolz der Nation, ist geschwunden, die Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit der Richter — wo sind sie in Deutschland?

Meine Herren, gehen wir auf die materiellen Verhältnisse über. Mein Freund vor mir hat sie berührt. Sie haben es in einer früheren Sitzung auch deutlich ausgesprochen, für die Freiheit des Verkehrs und des Handels, für die Freiheit unserer deutschen Ströme zu sorgen, war die Hauptpflicht unseres Bundes. Sie steht allerdings im 19ten Artikel unserer Bundesacte, aber sie ist vom Bunde nicht ins Leben gerufen worden. Im Jahre 1817 starb ein Theil des Volks beinahe vor Hunger, und nicht einmal Verkehrsfreiheit mit Lebensmitteln wurde bewirkt. Die Landwehr, die vaterländische Militairvertheidigung, welche das Vaterland gerettet hatte, diese Volkswehr hat man zerstört. Die Landwehr, die selbst in die Bundesmilitairgesetze aufgenommen war, ist

zum Spotte geworden, da sie nach der neuesten authentischen Interpretation aus ganz völlig regulirten und dressirten Linientruppen bestehen und eben so lang im Dienst gehalten werden soll. Meine Herrn, wir zahlen auf diese Weise eine ungeheure Summe für das stehende Heer, eine ganz ungeheure Summe, sage ich. Wie unser Volk bedrückt, und auch in anderer Hinsicht belästigt ist, meine Herren, davon sehen Sie jeden Tag redende Zeugen an den deutschen Häfen und Flüssen; die jetzt beinahe zu der Zahl von Hunderttausend ansteigenden Auswanderer aus dem Mittelstande, die nach einer geringen Berechnung 60 Millionen mitnehmen, um den letzten Rest ihres Vermögens unserem Steuerdrucke und unserer Unfreiheit zu entziehen, um in einem freien Lande ihren Kindern einen Rest des Vermögens oder eine freie Heimath zu retten. Und wenn eben so viele Millionen an die englischen Arbeiter bezahlt werden, während die Unsrigen hungern, dann ist für unser materielles Wohl wahrlich sehr wenig gesorgt. Ob nun diese großen Kosten, die wir für diesen Bund aufwenden, ihren Zweck erreichen, ob diese ungeheuren stehenden Heere, die das Volk aushungern, das Vaterland retten werden, ob diese Linientruppen, wenn der Geist der Freiheit und Nationalität unterdrückt wird, ähnliches Schicksal haben werden, wie früher, oder ob sie vielleicht in einem Kampfe mit den Veteranen Rußlands und Frankreichs, welche in den fortwährenden Kämpfen zu Veteranen werden, siegen, oder ob man, wenn diese Staaten sich alliiren, dann nicht nochmals an die gutmüthige Langmuth des deutschen Volks appelliren müßte, um das Vaterland zu retten — das will ich nicht beantworten, beantworten Sie es sich selbst.

Meine Herren — nicht glänzender, ungleich niederschlagender sind unsere Beschwerden über die Vertretung nach Außen Deutschland war einst der Schiedsrichter der Welt, der Begründer des europäischen Völkerrechts, der Beschützer der Freiheit der Nationen. In jenen Tractaten von Wien wurde eine unabhängige, selbstständige Nationalverwaltung Polens in den

östreichischen, preußischen und vor Allem in den russischen Theilen jenes Landes garantirt, es wurde uns, der deutschen Nation, ein Recht darauf gegeben. Polen seufzt, es sieht sich vergebens nach der deutschen Nation um, welche es einst bei der Belagerung Wiens vor der Türkenherrschaft schützte. Meine Herren, wir haben bei den letzten Zuckungen dieses unglückseligen Landes ein ungeheures Wort aus dem Munde eines großen deutschen Staatsmannes gehört: — „das abgeschmackte Polenthum!" So wird man Ihnen, so fern Se jetzt Ihre Nationalfreiheit vernachlässigen, einst zurufen, wenn Sie Ihr deutsches Recht vertheidigen wollen gegen die Unterdrückung: das abgeschmackte Deutschthum! (Stimmen: Ja wohl!) Meine Herrn, sehen Sie tiefer nach Osten hinein. Dort werden die Donauländer, die tractatenmäßig den deutschen Autocraten entzogen werden, gegen diese Tractate, ohne Schwertstreich, preisgegeben, mit ihnen die Mündungen der Donau. Noch anders wird so aufgeopfert. Meine Herren! Wir, die Deutschen, die Jahrhunderte lang ihr Blut vergossen unter den Fahnen deutscher Kaiser, um die Christen in der Türkei zu schützen gegen jene barbarischen Eroberer, wir haben unsere Waffen eingelegt, um die Christen in Syrien zu unterdrücken und sie in der ganzen Türkei fortwährend in Noth und Verzweiflung, unter der furchtbaren Knechtschaft ihrer barbarischen Unterdrücker, festzuhalten. Die hohe Diplomatie hat hier nach den höhern Grundsätzen der Humanität und des Christenthums, die sie nur allzu leicht dem Vortheile opfert, sich einen Frevel erlaubt, aber nicht uns, sondern den Franzosen und Russen, den Engländern wird der Vortheil zufallen, nachdem wir die Donauländer preisgaben. Blicken Sie nach Süden, ich will die Herrn Regierungscommissäre nicht in Verlegenheit setzen — aber wehe thut es mir. Meine Herren, blicken Sie nach Westen, unsere Grenzen sind dort nicht gut gewahrt. Der letzte Rest vom deutschen Volksthume wird freiwillig aufgegeben von denen, die im Elsaß, wie in Luxemburg und den Niederlan-

den Jahrhunderte lang, so lange noch ein Hoffnungsstrahl für deutsche Freiheit war, auf das Vaterland blickten. Das ebenfalls tractatenmäßige Königreich der Niederlande haben wir ohne Schwertstreich zerreißen lassen, aus der großen Furcht vor der Freiheit, aus der natürlichen Angst, daß man die Soldaten nicht brauchen könne gegen die Freiheit des Volks, und die Holländer haben uns schlecht gelohnt, die Belgier werden es uns nicht lohnen können. — Den Norden hat mein Freund vor mir schon berührt. Er hat Alles gesagt, was das Verhältniß deutlich gemacht, nur das Eine nicht, zu wessen Gunsten auch in Schleswig-Holstein die Unterdrückung ausfallen wird. Meine Herren, zu Gunsten dessen, der die Armen deutscher Nationalität in Liefland und Kurland unterdrückt, soll auch die Nationalität in Schleswig und Holstein unterdrückt werden. Nun, meine Herren, soll ich auf dieses Gemälde hin, das unwillkührlich und gegen meine Absicht auf's Neue meine Seele ergreift, Anträge stellen — zum hundertstenmale die hohe Bundesversammlung durch das Organ unserer Minister bitten. Nein — ich kann es nicht, will es nicht. Wo ich sehe, daß der deutsche Bund die Deutschen ehrt, daß er sie achtet und ihren Rechten treu ist, da werde ich rufen: Treue, Ehre, Achtung!

Meine Herren, lassen Sie mich den Gegenstand von einer andern Seite betrachten. Ich habe, als ich mir die Sache recht überlegte, die ich hier vorgetragen habe, auch erwogen, was wir jeweils von der Ministerbank vernahmen. Ja, ich muß gestehen, es hat mich manche Aeußerung der Herren Minister nachdenken gemacht — ich muß ihnen halb und halb Recht geben, ich fand, daß darin viel Wahres lag. So sagte man zuerst: o, meine Herren, Sie müssen hier bei unseren badischen und deutschen Verhältnissen keinen ausländischen Maßstab anlegen. Die Herren Minister haben wahrhaftig Recht, es ist Unrecht, deutschen Ministern Vorwürfe zu machen, als wären sie englische und französische Minister,

denn die Lage und das Verhältniß dieser Minister ist wahrlich ein ganz anderes.

Auch die Aufgabe der deutschen Minister ist eine unendlich schwerere, als die eines englischen oder französischen. Denken Sie sich ein Peel, ein Lord Russel — ja die regieren mit der öffentlichen Meinung, mit der Verfassung, mit den Kammern und ihrer vollen Freiheit, unterstützt und getragen durch sie. Man hat uns auch noch andere Trostgründe gegeben; man hat sie oft gehört, sie sind gewissermaßen stereotyp bei uns geworden.

Man hat gesagt: ihr kleinen Badner, bedenkt doch, daß ihr zu klein seid, vertraut doch der Weisheit der großen Cabinette. Ja, ich dachte auch mit kindlicher Gesinnung: das ist recht schön, wie werden diese großen Cabinette so väterlich für uns Kleine sorgen; haben wir das Beispiel dafür, daß drei Staaten, die nicht viel kleiner waren, als ehemals unser Baden, die sich treu, ganz bewunderungswürdig treu, an einen großen deutschen Hauptstaat angeschlossen hatten, allerdings unter dessen Schutz und Hülfe rettungslos mediatisirt wurden. Aber wie artig hat man sie wenigstens später behandelt? Man hat ferner gesagt, wir sollen bedenken, daß der Bund mit Preßfreiheit, mit freier Verfassung nicht bestehen könne. Ja, wahrhaftig, das ist wahr, je mehr ich es bedenke, der deutsche Bund, wie er jetzt ist, kann wahrhaftig nicht damit bestehen!

Endlich hat man uns immer und immer wieder mit der Weisheit, mit der geheimen stillen Weisheit, den Segnungen der Herren Minister und mit ihren Verhandlungen getröstet. Und, meine Herren, es ist wahr, nachdem die Herren Minister die Preßfreiheit, und mit ihr die öffentliche Meinung unterdrückt haben, die, wie Talleyrand sagte, der Gescheidtste und viel gescheidter als alle Minister ist, nun sind sie freilich die allein Gescheidten; da können wir uns ihnen anvertrauen! Meine Herren, es gibt vielleicht auch noch andere Worte, die zu uns gesprochen wurden, die doch einen besseren Trost ent-

halten, und ich erinnere mich auch daran, man hat an die Kraft, an die Gesinnung der Nation, und zuletzt an die Vorsehung und an Gott Appellation eingelegt. Meine Herren, hier schöpfe ich selbst einen wirklichen Trost; ich verstehe unter diesem Gott und dieser Nation etwas Anderes, als manche Herren Minister. Bei Erlassung jener traurigen Ausnahmsgesetze von 1832, die Jeder, der eine Faser von einem deutschen Herzen und einen Tropfen deutsches Herzblut hat, nicht ohne innere krampfhafte Empörung lesen kann. In der Einleitung zu jenen Gesetzen lese ich von der „in den schwierigsten Zeiten der vollen Bewunderung würdig gebliebenen deutschen Nation.“ Doch es schien mir, man habe vielleicht an die Nation in dem Sinne gedacht, wie man sie auch wohl den deutschen Michel genannt hat, eine Nation, die nie zum Bewußtsein, zur Einsicht ihrer Würde und ihrer Bestimmung kommen werde. Meine Herren, ich dachte an eine andere deutsche Nation. Ich dachte an eine deutsche Nation, die freilich eine Zeit lang geschlafen, der aber Gott unendliche Kräfte und eine hohe göttliche Bestimmung gegeben hat; an eine Nation, die Gott täglich, trotz allem Drucke, mit immer helleren Strahlen erleuchtet über Pflicht, Würde, Recht und Ehre.

Ich dachte an einen Gott der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit, der Menschen schuf: Gott ähnlich, Unterthan wie Fürst, an einen Gott, der den Scepter der ungerechten Mach zerbricht, wie Strohhalme. Wo der Bund nicht rettet, da wird Gott uns und das Vaterland retten! (Sichtbarer tiefer Eindruck, lang anhaltendes Bravo.)

Gedruckt bei Georg Reichard in Heidelberg.

